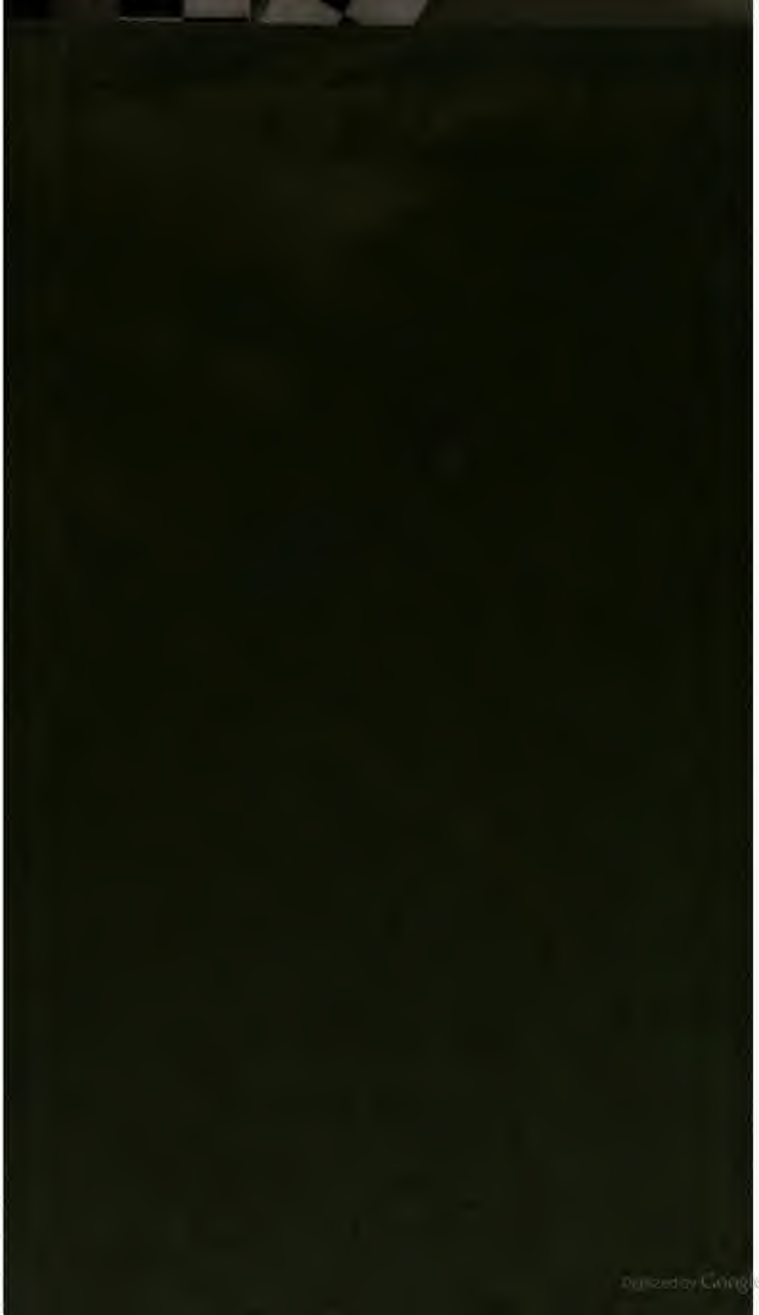

Pol. civ. 127 t

Digitized by Google

<36632237500016

<36632237500016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

medicinal-polizeilichen

Gesetze und Verordnungen

für

Handel und Gewerbe

von

Dr. Ed. H. Müller.

Berlin.
Bei L. Fernbach, jun.
1841.

Vol. CIV. 121

In demselben Verlage ist erschienen:

Angely, L., Paris in Pommern oder die seltsame Testaments-Clausel. Vaudeville-Posse in 1 Akt, mit bekannten Melodien versehen. 2te Aufl. 1840. 8 Gr. (10 Sgr.)

— — die Wahnsinnige. Drama in 2 Akten. Nach Mélesville's Elle est folle bearbeitet. 1840. 8 Gr. (10 Sgr.)

— — der Geizige und seine Tochter, Drama in 2 Akten. Nach Bayard und Dûport. 1840. 8 Gr. (10 Sgr.)

Corvé, Dr. Carl Ignaz, über den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, Christenblut bei der Osterfeier zu gebrauchen, nebst einer vollständigen Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Ein historisch kritischer Versuch. 1840. 8 Gr. (10 Sgr.)

Das Buch der entschleierten Geheimnisse oder Sammlung zweiundsiebzig nützlicher Mittel nebst einem Anhange. 8te Aufl. 1841. 1 Rthlr.

Fernbach, L. jun., der wohlunterrichtete Theaterfreund. Ein unentbehrliches Handbuch für Buchhändler, Leih-Bibliothekare, Theater-Direktoren, Schauspieler und Theaterfreunde. 2 Bde. 1840. 1½ Thlr.

Fränkel, S., Handbuch der Conversation in französischer und deutscher Sprache. Enthaltend eine reichhaltige Phraseologie, Gespräche, Gallicismen, Germanismen ꝛc. 2 Abtheilungen. 1ste Abtheilung 10 Gr. (12½ Sgr. 2te Abtheilung 12 Gr. (15 Sgr.)

Geiger, Dr. A. Melo Chofnajim. Biographie Josef Salomo del Medigo's, dessen Brief an Serach ben Nathan, enthält einen kurzen Leitfaden der hebräisch-jüdischen Literaturgeschichte, nach dem hier zum ersten Male herausgegebenen Originale übersetzt und durch Anmerkungen erweitert, nebst einzelnen Anmerkungen zu andern hebräischen hier zum ersten Male gedruckten Schriften. 1840. 1 Rthlr.

Moll, F. E., neue gemüthliche Polterabendscherze mit gleichzeitiger Berücksichtigung silberner und goldener Hochzeitsfeste, nebst einer Reihe neuer Hochzeits- und sonstiger Gelegenheitsgedichte, auch Gegenständen zu Sylvester und Fastnacht. Mit einem illuminirten Titelkupfer. 1839. 1 Rthlr.

Digitized by Google

Sammlung

der

medicinal-polizeilichen

Gesetze und Verordnungen

für

Handel- und Gewerbetreibende

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

von

Dr. Eduard Heinrich Müller.
Königl. Kreis-Physikus ꝛc. zu Stettin.

Berlin.
Bei L. Fernbach, jun.
1841.

Digitized by Google

Das höchste Interesse, welches der Staat an dem materiellen Wohle seiner Bürger nehmen kann, ist die Sorge für Leben und Gesundheit derselben. Sie aber beruht nicht allein in der Beschaffung der Mittel zur Heilung der Krankheiten: sie dringt auch ein in die Werkstätten der Industrie, in die Niederlagen des Handels, in die Räume der Landwirthschaft.

Digitized by Google

Vorwort.

Bei Gelegenheit medicinal-polizeilicher Revisionen habe ich nur zu häufig gefunden, daß den Uebertretungen der bestehenden medicinal-polizeilichen Vorschriften gänzliche Unbekanntschaft mit diesen zum Grunde liegt. Und es ist in der That in einem Staate, dessen Gesetzgebung mit den Fortschritten der Kunst und Wissenschaft gleichen Schritt hält, schon für den Beamten und um so mehr für den Privatmann die Kenntniß der ihn betreffenden Gesetze und Verordnungen so schwierig, daß es dringendes Bedürfniß geworden ist, die einzelnen Zweige der Gesetzgebung durch eigene Sammlungen zugänglicher und übersichtlicher zu machen. Wenn auf diese Weise so manchem Bedürfniße abgeholfen worden ist, so mangelt es doch zur Zeit an einer Sammlung der medicinisch-

Digitized by Google

polizeilichen Gesetze und Verordnungen des Preußischen Staates für Nicht-Aerzte und namentlich für Handel- und Gewerbetreibende.

Das Werk des Herrn Geheimen Medicinal-Rathes Dr. Augustin enthält allerdings alle jene so vollständig, daß ich kaum Etwas habe hinzufügen können, und daß meine Arbeit durch dessen Benutzung in hohem Grade erleichtert worden ist. Aber ich bezweifle, daß es für Handel- und Gewerbetreibende sich eignet, denn es umfaßt das ganze Preußische Medicinalwesen, ist also für jene viel zu umfangreich, und es enthält ferner nicht nur die jetzt geltenden, sondern auch ältere, jetzt ungültige Vorschriften, erschwert also dadurch dem Nicht-Beamten seine Benutzung ungemein. Ich bezweifle deshalb, daß es sich in den Händen irgend eines Handel- oder Gewerbetreibenden befindet, und glaube, ohne irgend das ausgezeichnete Verdienst Augustin's schmälern zu wollen, es sei durch seine zum Gebrauche für Aerzte und Beamte sich eignende Arbeit die Sammlung, welche ich dem Publikum zu übergeben im Begriff stehe, keinesweges unnöthig gemacht, vielmehr möchte auch sie, wofern anders die Ausführung dem Zwecke entspricht, einem dringenden Bedürfnisse abhelfen.

Ueber diese Ausführung bemerke ich nur Folgendes:

Digitized by Google

Vollständigkeit, Deutlichkeit und Kürze suchte ich überall zu vereinen. Ich nahm daher nur solche Vorschriften auf, die gegenwärtig gültig sind, oder auf welche wenigstens in neuern Verordnungen Bezug genommen ist. Ich mußte ferner den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Kabinetsordres und Minlsterialrescripten auch die Publikanda der Königlichen Regierungen hinzufügen. Ich ließ aber, der Kürze halber, wo sie mit der Deutlichkeit sich einen ließ, in Sachen, über welche sämmtliche oder mehrere K. Regierungen ähnliche oder gleichlautende Verfügungen publicirt hatten, gewöhnlich nur die vollständigste Verfügung abdrucken und citirte darunter die der andern K. Regierungen, nöthigenfalls mit Angabe dieser oder jener wesentlichen Modifikationen. Wo die Deutlichkeit es gestattete, führte ich statt des Abdruckes einer vollständigen Verordnung oft nur deren Inhalt in der Kürze an.

Uebrigens beschränkte ich mich nur auf Medizinal-Polizeiliches; aus der Sicherheitspolizei, welche in Augustins Werke nicht immer streng genug ausgeschlossen scheint, entnahm ich nur das, was mit Fug und Recht auch in das Gebiet des erstern zu ziehen ist

Endlich nehme ich die Nachsicht derer in Anspruch, die hier und da eine strenge logische Anordnung vermissen werden. Es schien mir diese nicht immer

Digitized by Google

möglich, weil ich nicht ein wissenschaftliches Werk lieferte, sondern eine Sammlung des vorhandenen, das nun einmal für sich kein abgeschlossenes, vollständiges Ganzes bildet, und als solches sich nicht behandeln läßt.

Mit dem Wunsche, diese Sammlung möge in vollem Maaße zu dem Nutzen beitragen, den der Staat bei der Medizinalgesetzgebung überhaupt im Auge hat, übergebe ich sie dem Handel und Gewerbe treibenden Publikum.

Stettin, den 1sten März 1841.

Dr. Müller.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Erste Abtheilung. Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Bereitung und des Verkaufs der Lebensmittel	1
Erstes Kapitel. Allgemeine Verordnungen in Betreff aller Lebensmittel	1
Zweites Kapitel. Specielle Verordnungen in Betreff einzelner Lebensmittel	2
1. Brodt und Getreide	2
2. Branntwein	6
3. Essig	10
4. Fleisch	13
5. Gurken	19
6. Käse	19
7. Kartoffeln	21
8. Materialwaaren	22
9. Pilze	23
Zweite Abtheilung. Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Handhabung der Gewerke und Fabriken	27
1. Bandagist	27
2. Barbirer	29
3. Brunnen	30
4. Fabriken	33
5. Farben	34
6. Flachs und Hanf	41
7. Gerber	41
8. Glaswaaren	43
9. Hühneraugen-Operateur	44
10. Kammerjäger	46
11. Kleidungsstücke	49
12. Knochen	51
13. Laboranten und Olitätenkrämer	51
14. Nadelschleifen	59
15. Scharfrichter und Abdecker	60
16. Seifensiederei	71
17. Töpfer	74
18. Verzinnung	77
19. Viehkastrirer	77
20. Zuckersiederei	78
Dritte Abtheilung. Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff des Arzneihandels durch Nicht-Apotheker	82
Erstes Kapitel. Verordnungen in Betreff des Arzneidebits im Allgemeinen	82
Zweites Kapitel. Verordnungen in Betreff besonderer Arzneimittel	91
1. Blutegel	99
2. Eau de Cologne und andre aromatische Wässer	101
3. Gesundheitstaffent	103
4. Geheimmittel	103
5. Hallesche Medicin	104
7. Schutzheilmittel	110

Digitized by Google

	Seite
Vierte Abtheilung. Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Gifte	107
Erstes Kapitel. Allgemeine Verordnungen, betreffend den Handels-Verkehr mit Giften	107
Zweites Kapitel. Verordnungen, betreffend einzelne Gifte	107
1. Arsenik	123
2. Blausäure	131
3. Blei	123
4. Fliegenpapier und Fliegenstein	132
5. Grünspan	132
6. Knallsilber	133
7. Kupfer	133
8. Phosphor	134
9. Schwefelsäure	134
10. Weißpapp	134
Drittes Kapitel. Verordnungen betreffend die Giftgewächse	135
Viertes Kapitel. Verordnungen giftige Farben, s. o. Zweite Abtheilung Nr. 5.	
Fünfte Abtheilung. Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Thiere	160
Erstes Kapitel. Verordnungen, betreffend den Handel mit Thieren und das Halten derselben	160
1. Handel mit Thieren	160
2. Halten von Hunden und wilden Thieren	173
Zweites Kapitel. Verordnungen, betreffend die ansteckenden Krankheiten der Thiere	177
A. Allgemeine	177
B. Specielle	177
1. Klauenseuche	177
2. Lungenseuche	180
3. Milzbrand	196
4. Räude	210
a. der Pferde	210
b. der Schaafe	219
5. Rinderpest	229
6. Rotz und Wurm	271
7. Schaafpocken	285
8. Tollkrankheit	298
C. Belehrung über das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten	333
Beschälkrankheit der Pferde	344

Nachträge.

Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine	347
b. Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Giftstoffen auf dem Rheine zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln	347

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Bereitung und des Verkaufs der Lebensmittel.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen in Betreff aller Lebensmittel.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 11. §. 722—725.)

Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe wissentlich verkaufen oder Anderen zu ihrem Gebrauche mittheilen. — Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt, besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll, nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig. — Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner

Digitized by Google

Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet, sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden. A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 15. §. 1442—1447. Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft. — Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so hat es bei den Vorschriften des elften Abschnitts sein Bewenden. — Außer der Strafe solcher Betrügereien soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden. — So weit es nothwendig ist, die ferneren schädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

Zweites Kapitel.

Specielle Verordnungen, betreffend einzelne Lebensmittel.

1. Brot und Getreide.

Kurmärk. Amtsbl. 1817. Nr. 3.:

Zur Verhütung der, vom Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht und zugleich das Brot gut ausgebacken werde. — Um das Getreide vor dem

Verwahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drahtfähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden. — Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getreide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Potsdam, den 29. Dez. 1816. K. Regierung.

Die Bekanntmachung der königl. Regierung zu Trier bezeichnet in ihrem Amtsbl. 1817. Nr. 16. S. 122 folgende Fehler und Vergehungen, deren sich die Bäcker bei der Brotbereitung schuldig machen: 1) daß sie aus dem Brotmehl zu viel feines Mehl aussieben und dies zu Honigkuchen und anderem Backwerk gebrauchen; 2) daß sie durch Kälte, durch Zugießen von kaltem Wasser beim Ansäuern und, was noch fehlerhafter ist, beim Kneten das Gewicht des Brotes zu heben suchen; 3) daß sie die große Masse nur ein Mal ansäuern und ihr zum Aufgehen zu wenig Zeit lassen; 4) daß sie beim Kneten noch ein Mal Wasser zugießen; 5) daß sie den zum Brote geformten Teig nicht gehörig zudecken, durch Kälte, Zugluft, durch zu langes Stehenlassen sein Heben und seine Gährung unterdrücken; 6) daß sie das Brot in einem Backofen, der durch eine flüchtige Hitze mit dürrer Heide oder Reisern erhitzt, die äußere Oberfläche des Brotes zur harten Kruste backen und die innere Krume roh und ungahr lassen.

Ebendaselbst wird zweimaliges Ansäuern des Brotteiges zugleich als das vorzüglichste Verbesserungsmittel des schlechten Roggens empfohlen. — Die königl. Regierung zu Erfurt befahl unter dem 16. Juni 1817 (Amtsbl. 1817) den Bäk-

Digitized by Google

kern, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, sich jederzeit so einzurichten, daß sie eine hinreichende Quantität altbackenen Brotes, welches zwei Tage vor dem Verkauf gebacken sein muß, vorräthig haben, um dadurch die Nachtheile des frischen Brotes für die Gesundheit zu verhüten und gleichzeitig eine Ersparung des Brotverbrauchs überhaupt zu bewirken.

Die königl. Regierung zu Posen verbot, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Nov. 1775, unter dem 8. Jan. 1830 (Amtsbl. 1830. S. 52), das Brot in den Stubenöfen zu backen, weil nicht nur das Backwerk schlecht gerathe, sondern auch durch das übermäßige Heizen die Gesundheit der Bewohner der Stuben benachtheiligt werde.

Die königl. Regierung zu Minden empfahl (Amtsbl. 1830. Nr. 60. v. Kamptz Annalen 1830. Hft. 4. S. 791) zur Verbesserung des Brotes aus ausgewachsenem Korn und wohlfeileren Bereitung desselben außer dem mehrmaligen Säuern den Zusatz von Kartoffeln (8 Metzen rohe, völlig gereinigte und zerriebene Kartoffeln werden, nachdem sie 12 Stunden gestanden und die während dieser Zeit abgesonderte Flüssigkeit abgegossen ist, mit 1 Scheffel Fruchtmehl eingesäuert).

Auch die königl. Regierung zu Erfurt empfiehlt diesen Zusatz von Kartoffeln (Amtsbl. 1830. St. 50. Nr. 305. S. 393), so wie die königl. Regierung zu Magdeburg (v. Kamptz Ann. 1831. Hft. 1. S. 116).

In Betreff des Mutterkorns verfügte das königl. Ministerium des Innern unter dem 3. Dec. 1816 an die königl. Regierungen:

— Da selbst trockenes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist, verunreinigt bleibt, so darf die Forderung der Reinheit des Korns nicht zu weit getrieben werden, und weil zuletzt das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens in der Art, daß derselbe nicht

braun wird, von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben ist, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff durchaus zu entfernen, so ist es einleuchtend, daß die Hitze beim Brotbacken und beim Kochen der Mehlspeisen das Nämliche bewirken muß. Desto wichtiger ist es jedoch, die Polizeibehörden auf andere Verderbnisse des Mehls und auf Verhütung von schlechter und schädlicher Beschaffenheit des Brotes aufmerksam zu machen.

Demgemäße Bekanntmachungen ergingen durch die königl. Regierungen zu Potsdam (s. o.), zu Gumbinnen (v. Kamptz Annalen Bd. 1. 1817. Hft. 1. S. 72), zu Cöslin (v. Kamptz Ann. 1817. Hft. 1.) u. a.

Die königl. Regierung zu Frankfurt (Amtsbl. 1830. S. 339) empfiehlt in dieser Beziehung das Durchsieben und das Dörren des Korns vor dem Vermahlen in einem Backofen, worauf dann das Mehl auf einem trockenen Boden auszubreiten und einige Wochen der Luft auszusetzen ist.

Die königl. Regierung zu Münster (Amtsbl. 1830. S. 426) empfiehlt beim Gebrauch des verdorbenen und mit Mutterkorn vermengten Roggens das Aussieben und Trocknen des Roggens, das Spitzen des ausgewachsenen Getreides vor dem Vermahlen, das Beuteln des Mehls, das Vermahlen des schlechten Roggens mit einem gehörigen Theile alten, guten Roggens, ferner das Ansäuern mit dem schärfsten Sauerteig, das Zuthun von wohlgetrocknetem Salz, Gäscht oder Bierhefen, auch bei dem Kneten etwas in Wasser aufgelöste Pottasche und allenfalls etwas Branntwein, dann nicht zu große Brote zu backen, den Ofen zuerst nicht zu stark, zuletzt aber stärker als gewöhnlich zu heizen, und altbackenes Brot vorräthig zu halten.

Die königl. Regierung zu Minden empfiehlt ebenfalls das Sieben und Dörren des Korns und verpflichtet die Müller, kein mit Mutterkorn verunreinigtes Korn zu mahlen,

Digitized by Google

sondern dasselbe zur vorherigen Sichtung und Trocknung zurückzuweisen, weil sie bei entstehendem Unglück in Gemäßheit des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 691 und 780 gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen haben. (Mind. Amtsbl. 1830. S. 318.)

Aehnlich sprechen sich die Regierungen zu Potsdam (Amtsbl. 1830. S. 222), zu Magdeburg (Amtsbl. 1831. S. 106) u. a. aus. Die königl. Regierung zu Potsdam setzt fest, daß jeder, welcher mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide oder Mehl wissentlich verkauft oder Anderen zu ihrem Gebrauche mittheilt, in eine Strafe bis fünf Thaler genommen werden soll. (Amtsbl. 1832. S. 68.)

Zur Reinigung des Getreides von dem bisweilen darunter befindlichen Lolch (**Lolium temulentum**), dessen Genuß der Gesundheit höchst nachtheilig ist, wird von den königl. Regierungen zu Danzig (Amtsbl. 1822. v. Kamptz Ann. VI. Bd. 1. Hft. S. 63), zu Frankfurt (Amtsbl. 1828. S. 441) und Marienwerder (Amtsbl. 1830. S. 458) das Werfen auf der Tenne mit der Schaufel, wobei die leichteren Lolchsaamen in geringer Entfernung vom Korn abgesondert hinfallen, empfohlen.

2. Branntwein.

Die Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer forderte unter dem 14. Sept. 1803 die Branntweinbrenner und Destillateure auf, statt der Kühlröhren von Kupfer oder von gewöhnlichem, mit Blei oder Wismuth versetzten Zinn sich nur der Röhren von reinem englischen Zinn zu bedienen.

(Amtsbl. der kölner Regierung 1832. S. 959:) Der Fall einer Verunreinigung des Kartoffelbranntweins im Kreise Düren durch Kupfer und einer Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch dasselbe Metall hat zu nachstehender Aeußerung der königl. wissenschaftlichen Deputation für das

Medicinalwesen zu Berlin vom 20. d. M. Veranlassung gegeben, welche wir hiermit warnend zur allgemeinen Kenntniß bringen. Köln, den 31. Juli 1832.

ad 1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide erscheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt worden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne, schmierige Substanz, eine Art von Kupferseife, ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löst sich bald ab, weil unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electro-chemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weinblase kommt, für jedes Quart berechnet, 4 Loth Holzasche oder ein halbes Loth Potasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel, gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über. Berlin, den 20. Juli 1832. Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Vorstehendes Gutachten wurde auch durch die Amtsblätter der königl. Regierungen zu Breslau (1832. S. 314), Bromberg (1832. S. 685) und Münster (1836. S. 41) bekannt gemacht.

(Amtsbl. der königl. Regierung zu Aachen 1835. S. 469 und v. Kamptz Ann. 19. B. 3. H. S. 860.) Nach

einem uns von dem königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mitgetheilten Gutachten der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 1. Juli d. J. ist Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften, in welchen sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verändert, wodurch eine Oxydation des Kupfers veranlaßt wird, die Hauptquelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer. Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen. Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der wissenschaftlichen Deputation, am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniak zusetzt; enthält derselbe $\frac{1}{300000}$ Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüssigkeit entdecken; man setzt alsdann Salzsäure dazu, und läßt die Flüssigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüssigkeit farblos und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das Verhalten desselben gegen Ammoniak, und besonders bei geringer Menge vor dem Löthrohr näher untersucht. Man kann auf diese Weise einen Kupfergehalt, welcher viel weniger als ein Milliontel beträgt, noch mit Sicherheit entdecken. Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchst empfindliche Reagens zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerksam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines solchen verunreinigten Getränks mit Hindeutung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, und weisen die betreffenden Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit

Digitized by Google

auf diesen Gegenstand zu richten. Aachen, den 26. Aug. 1835. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Dieselbe Bekanntmachung erging durch die Amtsblätter der königl. Regierungen zu Münster (1835. S. 433), Düsseldorf (1835. S. 517), Erfurt (1835. S. 205), Minden (1836. S. 49) und Coblenz (1836. S. 251).

Der Zusatz des Blattgoldes zu dem sogenannten Danziger Goldwasser ward zwar durch das Rescript des königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. März 1827 (v. Kamptz Ann. Bd. 11. Hft. 1. S. 234) untersagt, es wurde jedoch dies Verbot durch das Rescript desselben Ministerii vom 12. März 1830 (v. Kamptz Ann. Bd. 14. Hft. 1. S. 189) an die königl. Regierungen zu Danzig und Bromberg folgendermaßen modificirt:

Die königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Febr. d. J. wegen der Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser hiermit autorisirt, denjenigen Fabrikanten, von deren Zuverlässigkeit sich dieselbe überzeugt hält, auf die Versicherung, daß sie nur ächtes Blattgold gebrauchen und unter Vorbehalt der Kontrolle und periodischer Revisionen die Beimischung des Goldes zu dem von ihnen unter der Benennung von Goldwasser bereiteten Liqueur zu gestatten.

Ueber Bereitung und Verkauf von bitteren Weinen und gebrannten Wässern verfügte der Chef des Departements der allg. Polizei im Min. d. Innern unter dem 23. Oct. 1813:

Das Bereiten und Verkaufen von bitteren Weinen und gebrannten Wässern kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung gestattet werden: 1) daß die dazu verwandten Species, z. B. viele bittere, im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind und keine medicinisch-specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein

Digitized by Google

entweder im Allgemeinen z. B. bitter, oder nach dem Ingrediens, z. B. Wermuth, benannt, und daß er nach landesüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläsern verkauft werde. — Uebrigens dürfen medicinische Benennungen und Etiquetten, z. B. Essenz, Tinktur, Tropfen und solche Beinamen, welche medicinische Wirkungen andeuten sollen, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nicht zugelassen werden.

3. Essig.

Unter dem 28. Dec. 1791 befahl das königl. Generaldirectorium in einer Verfügung an das Polizeidirectorium zu Berlin, daß die Essigfabrikanten vor ihrer Concessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben und denselben probiren lassen sollten. Die Proben sollten von den Polizeibehörden selbst aus dem Faß gehoben und dem Sanitätskollegio vorgelegt werden.

Das Ober-Medicinalkollegium forderte unter dem 3. Febr. 1804 den berliner Stadtphysikus auf, zu vigiliren, daß die von den Fabrikanten bereiteten Essige 1) eine gehörige Quantität Säure enthalten, deren Minimum darin bestehen könne, daß 2 Loth nicht unter 35 Gran trocknes, mildes Kali zur Sättigung erfordern, 2) die erforderliche Reinheit im Geruch und Geschmack, so wie die gehörige Klarheit besitzen, 3) in ihrer Grundmischung nicht durch Schwefel- oder Salzsäure geschärft oder mit spanischem Pfeffer, Bertramswurzel, Seidelbastrinde u. s. w. verfälscht seyen, und 4) daß man bei deren Aufbewahrung sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geschirre bediene.

Rescr. des königl. Min. des Innern an sämmtliche königl. Regierungen vom 13. Mai 1815 (Kurm. Amtsbl. 1815. S. 192):

Die Aufhebung der persönlichen Prüfung der Schlächter nach dem Edikt vom 7. Sept. 1811 giebt keinen Grund,

die nöthig befundene Aufsicht auf solche Gewerbe und Fabriken zu unterlassen, bei welchen durch ein fehlerhaftes Verfahren die Gesundheit oder gar das Leben der Menschen gefährdet werden kann. In dieser Rücksicht behalten denn auch die beiden Verordnungen vom 15. Aug. 1792 und vom 28. Dec. 1791 wegen Prüfung der Tabacksaucen und der Essige ihre Kraft.

Verordnung der königl. Regierung zu Merseburg vom 6. April 1819 (Amtsbl. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. 2. S. 531): Bei den Untersuchungen, welche von dem königl. Medicinalcollegio der Provinz Sachsen mit verschiedenen Essigen angestellt, hat es sich gefunden, daß mehrere verkäufliche und selbst in den Apotheken benutzte Essige nicht die gehörige Stärke haben. Um künftig das Publikum bei dem Einkaufe seines Essigbedarfs hinlänglich zu sichern, wird auf den Grund älterer polizeilicher Verordnungen, und namentlich des Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 13. Mai 1815, wodurch jene bestätigt worden sind, wegen der Bereitung und des Verkaufs der Essige Folgendes festgesetzt: 1) die Essigfabrikanten müssen vor ihrer Concessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben und denselben prüfen lassen. Sie haben zu diesem Behufe die zu prüfenden Proben von den Polizeibehörden selbst vom Fasse nehmen zu lassen, damit diese sie dem königl. Medicinalcollegio zur Prüfung vorlegen und auf den Grund des erhaltenen Attestes die Concession ertheilt werde. 2) Die verfertigten Essige müssen die gehörige Menge Säure enthalten und eine solche Stärke wenigstens besitzen, daß 2 Loth derselben nicht unter 30 Gran trockenes mildes Kali zur Sättigung erfordern. Die Stärke des Rohessigs in den pharmaceutischen Officinen wird ebenmäßig in dem preuß. Apothekerbuche festgesetzt. 3) Kein zum Verkauf bestimmter Rohessig darf mit einer fremden Säure oder einer scharfen Ingredienz versetzt sein, so wie er

Digitized by Google

den eigenthümlichen Geruch und Geschmack besitzen und nicht trübe sein muß. 4) Bei der Aufbewahrung und dem Verkauf der Rohessige darf man sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geschirre aus Messing bedienen.

In dem Rescripte des königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die königl. Regierung zu Bromberg vom 30. Sept. 1829 (v. Kamptz Ann. Bd. 13. Hft. 3. S. 614) heißt es:

Sodann werden der königl. Regierung zwar die beiden in Bezug genommenen, von dem Kurmärkischen Provinzial-Departement resp. unterm 28. Dec. 1791 an das Polizei-Directorium zu Berlin, in Betreff der Untersuchung der Essigbrauereien, und unterm 15. Aug. 1792 an die kurmärkische Kammer, wegen der bei neuen Tabaksfabriken zu nehmenden Maßregeln, erlassenen Verfügungen hierneben in Abschrift mitgetheilt; jedoch wird derselben dabei bemerklich gemacht, daß sie daraus allein schon deshalb eine Norm ihres Verfahrens nicht herzuleiten hat, weil dies nur locale und provinzielle Anordnungen gewesen sind. Die königl. Regierung wird vielmehr ausdrücklich daran erinnert, daß sie sich nur an die Gesetze zu halten und insbesondere auch sorgfältig darüber zu wachen hat, daß jede unnütze Beschwerung des Gewerbes vermieden werde.

Laut Bekanntmachung der königl. Regierung zu Merseburg vom 11. Nov. 1833 (Amtsbl. 1833. S. 239) ist die Prüfung der Proben von Wein- und Malzessig, welche Personen, so um Concession zu ihrer Fabrication nachsuchen, einreichen, Sache der Physiker (nach dem Rescr. des königl. Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Sept. 1832), und haben diese in ihrem Gutachten die Art der Prüfung genau anzugeben und besonders zu bemerken, ob bei der Sättigung des zur Probe eingesandten Essigs mit reinem kohlen-

Digitized by Google

sauren Kali das Ueberbleibsel nach ihrer Abrauchung keinen Zusatz von scharfen Vegetabilien durch den Geschmack verrathen habe.

4. Fleisch.

Nach §. 7 der allgemeinen Vorschriften des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 muß:

jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterem gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stückes beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber zugleich zu vergraben.

Das königl. Departement der allg. Polizei im Minist. des Innern beschränkte durch die Verfügungen an die Regierungen vom 14. Juni und 15. Aug. 1811 die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hauptsächlich auf: 1) den strengen, polizeilichen Erweis des rechtlichen Lebenswandels der zuzulassenden Landschlächter; 2) die Anordnung, daß das vom Lande eingehende Fleisch in der Regel auf den offenen Markt gebracht und die Ortspolizei angewiesen werde, es der Besichtigung erfahrener Personen (die aber nicht selbst städtische Schlächter sein müßten), wenn auch nicht durchgehends, doch wenigstens unter solchen Modalitäten zu unterwerfen, daß jeder Verkäufer diese Kontrolle fürchten müsse.

Das Reskript des königl. Min. des Innern und der Polizei an die königl. Regierung zu Erfurt vom 21. Juni 1827 (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 2. S. 500) hebt die früher bestandene Prüfung der Schlächter auf, weil jeder Schlächter, er möge geprüft sein oder nicht, die Verpflichtung

Digitized by Google

habe, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, und sich mit Unwissenheit hierin nicht entschuldigen dürfe.

Nach dem Regulativ vom 28. April 1824 (Gesetzs. 1824, 125—135 §. 14) dürfen zum Hausiren mit gedörrten und geräucherten Fischen, so wie mit gesalzenem, gedörrtem und geräuchertem Fleische Gewerbscheine ausgefertigt, der Hausirhandel mit frischem Fleisch aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste Umgegend des Wohnorts gestattet werden.

Das Reskript der königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, so wie der Finanzen an die königl. Regierung zu Potsdam vom 13. Dec. 1834 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. Hft. 1. S. 177) verordnet: die Erlaubniß zum Hausiren mit frischem Fleisch solchen Personen zu versagen, welche auch mit anderen Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben.

Wegen Anlegung von Schlachthäusern reskribirte der Minister des Innern und der Polizei d. d. 13. März 1832 an die königl. Regierung zu N.:

„— Da jedoch ein Gesetz in dieser Beziehung nicht existirt, so ist es bisher stets und zwar mit Recht angenommen worden, daß es so wenig zulässig ist, den Kommunen und den Schlächtern wider ihren Willen die Errichtung von Schlachthäusern anzusinnen, als die Schlächter wider ihren Willen anzuhalten, sich der Schlachthäuser zu bedienen oder ein allgemeines Verbot des Schlachtens in Privatlokalen zu erlassen; sondern es hat sich die Wirksamkeit der Polizeibehörde vielmehr darauf zu beschränken, die Anlegung und den Gebrauch solcher öffentlichen Schlachthäuser auf dem Wege der Vermittelung möglichst zu befördern und darüber zu wachen, daß in allen Lokalen, wo geschlachtet wird, die möglichste Reinlichkeit stattfinde. — — Auch sind etwanige

Uebelstände in dieser Beziehung zu verhüten und zu rügen, und in den Fällen, wenn die Lokalität so beschaffen ist, daß daselbst die nöthige Reinlichkeit durchaus nicht beobachtet oder die Verderbniß der Luft nicht vermieden werden kann, nöthigenfalls der Gebrauch solcher unpassenden Lokale zu dem angegebenen Behuf ganz zu untersagen."

Das ältere Verbot des Schlachtens zu junger Kälber wurde durch das Rescript des königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die königl. Regierung zu Stettin vom 25. April 1833 (v. Kamptz Ann. B. 17. H. 2. S. 452) aufgehoben, weil, nach dem Gutachten der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, wenn auch das Fleisch der zu früh geschlachteten Kälber weniger nährt, als das der älteren, und deshalb der größeren Menge nicht zusagt, doch von dem Genusse desselben ein offenbarer Nachtheil für die Gesundheit weder zu erweisen, noch zu besorgen ist.

In Betreff des Aufblasens des Fleisches rescribirte das Polizei-Ministerium den 4. Aug. 1819 an die königl. Regierung zu Cöln:

„daß das Verbot des Aufblasens des Scharrenfleisches sich nur auf das Aufblasen ohne Dazwischenkunft eines Blasebalgs beziehe und daß die Polizeibehörde der Orte, wo die Gewohnheit des Aufblasens bestehe, darauf zu sehen habe, daß die Fleischer in den Scharren die nöthigen Blasebälge stets zur Hand haben und sich derselben zu diesem Zwecke ausschließlich bedienen."

Durch das Rescript des königl. Min. des Innern und der Polizei vom 8. Juli 1830 (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 3. S. 571) wird die königl. Regierung zu Bromberg ermächtigt, die Schlächter, welche das Aufblasen des Fleisches nicht durch Blasebälge bewirken, für jeden Specialfall in eine Polizeistrafe bis fünf Thaler nehmen zu lassen.

Digitized by Google

Bekanntmachung der königl. Regierung zu Düsseldorf (Amtsbl. 1826. St. 37. S. 266):

Es ist bemerkt worden, daß bei vielen Metzgern die sehr gefährliche Gewohnheit herrscht, das Fett mittelst Stecknadeln am Fleische zu befestigen. Um diese höchst schädliche und polizeiwidrige Verfahrungsart zu verhüten, wird dieselbe hierdurch wiederholt bei einer Strafe von 2 bis 6 Thalern untersagt, und sämmtlichen Polizeibehörden u. s. w. Düsseldorf, den 12. Mai 1826. Königl. preuß. Regierung.

Das Publikandum der königl. Regierung zu Düsseldorf vom 20. Mai 1821 (v. Kamptz Ann. Bd. 5. Hft. 2. S. 432) untersagt bei 2 Thaler Strafe

„das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und anderen jungen zarten Schlachtviehes. Auch darf solches abgehetzte Vieh vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nicht geschlachtet werden."

Die königl. Regierung zu Königsberg verbietet den Schlächtern unter dem 21. Mai 1831 (Amtsbl. 1831. S. 170) das Aushängen der Fleischwaaren an den Thürpfosten und offenen Fenstern bei 5 Thalern Strafe.

Das Schlachten auf öffentlicher Straße bei Tage sowohl wie bei Nacht verbietet das Polizei-Directorium zu Coblenz unter dem 23. Jan. 1817 (v. Kamptz Ann. 1817. H. 1. S. 250).

Das Schlachten und Verkaufen ungesunden Viehes ist von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter sämmtlicher königl. Regierungen untersagt worden. Hier bedarf es um so weniger einer Angabe dieser einzelnen Verordnungen, als das Verbot schon in dem §. 722 des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 11 (s. oben) begriffen ist.

Ueber die mehrfach vorgekommenen Vergiftungen durch Würste finden sich in mehreren Amtsblättern Belehrungen,

Digitized by Google

so in dem Arnsberger (1822. v. Kamptz Ann. VI. 1. S. 174), Breslauer (1822, 13. März), Liegnitzer (1822, 18. April), Cösliner (1822, 22. April), Merseburger (1822, 6. Juli), Arnsberger (1829. S. 4), Mindener (1829, S. 29), Breslauer (1829, S. 51) ꝛc., und es werden durch diese Bekanntmachungen folgende Vorsichtsmaßregeln empfohlen:

1) Man nehme nur gesundes Fleisch zur Bereitung der Würste, und gebrauche insbesondere keine Leber zu denselben, an der sich schadhafte Stellen, Knoten und Geschwüre befinden; 2) die zu den Leber- und Blutwürsten bestimmten Fleischmassen müssen rein und gar gekocht sein, weil alsdann nicht so leicht Fäulniß in denselben entsteht; 3) die Wurstmassen dürfen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, damit das Austrocknen derselben im Rauch und in der Luft um so leichter erfolgen kann; 4) da die Austrocknung der dicken Würste schwerer, als die der dünnen geschieht, so ist es nicht gut, Schweinemagen als Darm zu benutzen. Je dünner der Darm ist, desto weniger ist das Faulwerden der Würste zu befürchten; 5) man lasse die Würste so lange im Rauch hängen, bis sie gehörig hart und trocken geworden sind. In der Verabsäumung dieser Vorsichtsmaßregel und in dem Umstande, daß jetzt, wegen Holzersparung, zu schwach geräuchert wird, oder in manchen Häusern wegen Feuerung mit Steinkohlen gar nicht geräuchert werden kann, liegt wohl die Hauptursache, daß jetzt die Wurstvergiftungen häufiger als früher vorkommen. Das starke Räuchern ist in gelinden Wintern bei lauwarmer Witterung doppelt und um so mehr nöthig, weil eine mit Dünsten angefüllte Luft die faule Gährung in den Würsten befördert und eine giftige Verderbniß derselben hervorbringt; 6) jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig ist, einen ekelhaften Geruch bei dem Aufschneiden und einen faulen Geschmack verräth, ist in faule Gährung oder in schädliche Verderbniß übergegangen, und darf als

Digitized by Google

höchst wahrscheinlich giftig nicht genossen werden; 7) durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste, wie solches jedoch nur in einigen Gegenden wahrgenommen worden ist, wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und daher kommt es auch, daß solche Würste von Landleuten ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt werden. Dieselben sind aber doch der Gesundheit nicht zuträglich, indem sie Magenbeschwerden verursachen. Ueberdies geht das Sauerwerden der Würste leicht in die faule Gährung oder in jene tödtliche Beschaffenheit über.

Ueber das Verderbniß von Schinken, nach deren Genuß ebenfalls mehrere Erkrankungen und Vergiftungszufälle vorgekommen sind, ertheilt die königl. Regierung zu Liegnitz (Amtsbl. 1829. S. 257; — eben so Amtsbl. der königl. Regierung zu Breslau 1829. S. 252, und Minden 1829. S. 364) folgende Belehrung:

An solchen Schinken hat man folgende Merkmale wahrgenommen: das äußere Ansehen ist schmutzig weiß; sie sind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welches sich schwer vom Fleische trennen läßt, ist körnig und mit einzelnen kleinen Zellen versehen, die mit einer gelblichen, wässrigen, geschmacklosen Feuchtigkeit angefüllt sind. Das Fleisch ist nicht roth, sondern in den, dem Fette zunächst gelegenen Theilen nur blos ziegelfarben, nach dem Knochen zu mehr gelblich, zunächst demselben weiß, die sehnichten Stellen fast roth. Die Schnittflächen bekommen, nachdem sie eine Zeit lang der Luft ausgesetzt worden sind, ein livides Ansehen; sie riechen stark nach Holzsäure oder Glanzruß; der Geschmack ist mehr süßlich, weniger salzig als gewöhnlich. Nach den in den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen scheinen besonders solche Schinken verdächtig, denen der gehörige Zusatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht lange genug der Einwirkung des Rauchs ausgesetzt gewesen

Digitized by Google

sind; die lange Zeit in verschlossenen Kästen dicht über einander geschichtet und feucht aufbewahrt worden; vielleicht unter besonderen Umständen auch solche, die nach neuerer Art, ohne die Einwirkung des Rauchs, durch Behandlung mit einer Auflösung des Glanzrußes bereitet worden sind.

5. Gurken.

Merseburger Amtsbl. 1826. St. 36. S. 277:

Es ist uns angezeigt worden, daß nicht selten Grünspan eingekauft wird, um damit den eingemachten Gurken eine schöne grüne Farbe zu geben und zu erhalten. Da nun nicht allein dieser Zusatz der Gesundheit sehr nachtheilig werden kann, sondern auch das Kochen der Essiggurken in kupfernen Gefäßen, so warnen wir hierdurch, mit Bezug auf Th. II. Tit. 20. des Allg. L. R. §. 722. vor dem schädlichen Verkauf und Gebrauch von Gurken, welchen man absichtlich mit jenem schädlichen, metallischen Färbematerial oder durch Kochen in kupfernen Gefäßen eine anlockende Farbe zu geben kein Bedenken gehabt hat. Merseburg, den 31. Aug. 1826. Königl. preuß. Regierung.

6. Käse.

Fälle von Vergiftungen durch frischen Kuhkäse gaben Veranlassung zu desfallsigen öffentlichen Bekanntmachungen der königl. Regierungen durch die Amtsblätter (Mindener Amtsbl. 1828. St. 2. S. 5, Frankfurter 1828. St. 42, Stralsunder 1829. S. 291, Aachener 1828. S. 81, Arnsberger 1828. S. 79).

Die Verfügung der königl. Regierung zu Frankfurt lautet folgendermaßen:

Es ist in mehreren Fällen beobachtet worden, daß einige weiche Käse-Arten, namentlich der sogenannte Schmier- und Handkäse, bei Personen, welche davon genossen hatten, Uebel-

Digitized by Google

keiten, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Schwindel, Bewußtlosigkeit, Blässe des Gesichts mit kaltem, klebrigen Schweiß und häufigem, kleinen Pulse hervorgebracht, ja in manchen Fällen und bei Mangel schleuniger Hülfe den Tod veranlaßt haben. Früherhin glaubte man, daß fremdartige schädliche Beimischungen oder ein Kupfergehalt, welchen der Käse aus kupfernen Gefäßen, in welchen er bereitet worden war, aufgenommen hätte, die giftigen Eigenschaften der gedachten Käse-Arten erzeuge. In neueren Zeiten hat aber eine sorgfältige chemische Untersuchung einen näheren Aufschluß über diesen Gegenstand gegeben. Man hat nämlich entdeckt, daß sich in frischen Käsemassen durch die Gährung, der sie unterworfen werden, eine eigenthümliche Säure, die man mit dem Namen der Käsesäure belegt hat, bilde, und daß diese Säure giftige Wirkungen auf den menschlichen Körper äußere. Die Entwickelung der Käsesäure wird vorzüglich dadurch begünstigt, daß die zur Gährung beförderte Käsemasse durch Beifügung von Wasser eine zu weiche Konsistenz erhält. Im späteren Verlaufe des Gährungsprozesses, wenn durch das Verdunsten der Feuchtigkeit die Masse mehr austrocknet, bildet sich auch Ammonium in derselben, welches sich mit der Säure verbindet, dieselbe neutralisirt und somit käsesaures Ammonium entsteht, welches für den Organismus unschädlich ist. Hieraus wird es erklärlich, woher es komme, daß Käse, welcher im weichen Zustande Vergiftungszufälle hervorbringt, späterhin, nach erfolgter Austrocknung, ohne Nachtheil genossen werden kann. Nach diesen Erfahrungen finden wir uns veranlaßt, das Publikum auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und vor dem Genuß des in Gährung übergegangenen frischen und feuchten Käses zu warnen. Diejenigen, welche sich mit der Bereitung des Käses beschäftigen, müssen darauf halten, daß die Käsemasse sorgfältig behandelt, nicht in eine

Digitized by Google

zu feuchte Gährung gesetzt und nicht eher zum Genuß verwendet werde, als bis dieselbe gehörig ausgetrocknet ist, wozu in letzterer Beziehung wenigstens eine Zeit von 14 Tagen erforderlich sein wird. Sollten sich durch den unvorsichtigen Genuß weicher Käse-Arten bei irgend Jemand Vergiftungszufälle äußern, so ist schleunig ein Brechmittel von 30—40 Gran Brechwurzel anzuwenden, um die schädlichen Stoffe auszuleeren, und es ist alsbald ärztliche Hülfe zu suchen. Das Trinken einer schwachen Auflösung des kohlensauren Ammoniums oder Kali's in Grützschleim, Milch oder einer Oel-Emulsion wird sodann am sichersten auf die Neutralisirung und Unschädlichmachung der etwa noch zurückgebliebenen giftigen Käsesäure einwirken, so wie die nachtheiligen Folgen endlich durch Mittel, welche den Darmkanal gelinde anregen und stärken, beseitigt werden können. Damit aber solchen Unglücksfällen vorgebeugt werden möge, weisen wir alle Polizeibehörden an, den öffentlichen Verkauf von Schmier- und Handkäsen, welche nicht den erforderlichen Grad der Austrocknung besitzen, und nicht wenigstens 3 Wochen alt sind oder noch einen hervorstechend sauren Geruch besitzen, nicht zu verstatten. Diejenigen aber, welche durch den Verkauf dergleichen in Gährung übergegangener weicher Käse-Arten muthwillig Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche in dem Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 722 auf den wissentlichen Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt sind. Frankfurt a. O., den 10. Febr. 1828.

Hiermit stimmen die Verfügungen der übrigen königl. Regierungen wesentlich überein.

7. Kartoffeln.

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12ten v. M. wegen des frühen Verkaufs der neuen Kartoffeln

eröffnet: „daß, abgesehen von den Meinungsverschiedenheiten, welche über die Schädlichkeit unreifer Kartoffeln stattfinden, doch in dem Betracht, daß je nach den Kartoffel-Gattungen und der Anbauweise schon häufig und ziemlich allgemein im Monat Juli völlig reife Kartoffeln erzeugt werden, auch ohnehin nicht verhindert werden kann, daß man sich in der Haushaltung der in den eigenen Gärten gezogenen Kartoffeln zu jeder Zeit bedient, endlich aber die Polizei bei den zu Markte gebrachten Kartoffeln den Verkauf solcher Früchte, die ihrer schlechten Beschaffenheit wegen der Gesundheit nachtheilig werden können, immer doch noch untersagen kann, und dies völlig zureichend ist, um etwanigen Mißbräuchen zu begegnen — nach dem Vorschlage der Regierung von dem Verbote des Verkaufs der Kartoffeln vor dem 1. August allerdings abzustehen ist. Berlin, den 2. Juni 1829. Minist. d. Innern und d. Polizei. gez. Köhler.

8. Materialwaaren.

Durch ein Ministerial-Reskript vom 10. Jan. 1815 (Kurmärk. Amtsbl. 1815. Nr. 13. S. 81) an sämmtliche königl. Regierungen wurde auf Veranlassung eines im Auslande vorgekommenen Falles von Vergiftung durch Kobalttheile, mit welchen der in einer Materialhandlung verkäufliche Kaffee zufällig vermengt war, und zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, den Kaufleuten die sorgfältige Reinigung der Materialwaaren vom Staube und andern fremden Beimischungen eingeschärft, und die Polizeibehörden an die öftere und genaue Visitation der Materialläden erinnert, wobei besonders auf die sorgfältige Trennung der komestibeln Substanzen von schädlichen Stoffen zu sehen sei.

Die königl. Regierung zu Merseburg weist (Amtsbl. 1837. S. 134) die Polizeibehörden an, bei den Revisionen der Materialgeschäfte dahin zu sehen: 1) daß die giftigen

Farbewaaren, insbesondere die Arsenikalien, ferner Mennige, Bleiweiß, Grünspan u. dergl. nicht über und neben den Genußmitteln, z. B. Kaffee, Zucker, Reis, Graupen, Gries, Mandeln, Pfeffer u. s. w. aufgestellt, auch nicht mit den zum gewöhnlichen Verkauf bestimmten Waagen abgewogen werden. Solche Handels-Artikel sind, um die Verunreinigung der Nahrungsmittel mit denselben zu verhüten, in festen, wohlverwahrten Behältern ganz abgesondert von Komestibilien in den untersten und abgelegensten Räumen des Verkaufslokals in besondern Verschlägen aufzubewahren; 2) daß die Waageschaalen, Trichter und sonstige Gefäße nicht Grünspan absetzen; 3) der Syrup nicht in kupferne Gefäße gefaßt werde; und 4) daß die Signaturen des Inhalts der Standgefäße, und besonders derer mit giftigen und nachtheilig wirkenden Substanzen gehörig lesbar und richtig sind.

9. Pilze.

In Gemäßheit einer Verfügung des Ministerii des Innern vom 2. Juli 1812 erging folgende Bekanntmachung in den Amtsblättern (Kurmärk. Amtsbl. 1813. Nr. 255. S. 259):

Zur Verhütung des von dem Genuß giftiger Schwämme und Pilze entstehenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden: 1) die Morchel (Helvella esculenta). Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. Wenn man hier und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkungen bemerkt haben

Digitized by Google

will, so rühren diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwamm-Arten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die weißen oder ganz schwarzen als ungenießbar zu verwerfen. 2) Die Spitzmorchel (Morchella esculenta). Diese kommt, so wie die vorige, im Frühjahre, auch im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen, weißen Strunk, einen konischen, zuweilen auch abgerundeten Hut mit tiefen, netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist bruchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden. 3) Der Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen convexen, weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch, wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten erzogenen Champignons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung, und in gewissen Fällen der Vernichtung. 4) Der Reitzker oder Ritschker (Agaricus deliciosus). Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache, concentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe oder röth-

lich-gelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht. 5) Der Mousseron (**Agaricus cepaceus**) ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um den Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünn, schwarzbraun, glänzend, fadenförmig, brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch, und kann nicht leicht mit seiner andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor. 6) Der Pfefferling (**Merulis chantarellus**) sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen, am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten und zwar nur im Herbst zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit andern verwechselt werden. 7) Der Steinpilz oder Steinschwamm (**Boletus edulis**). Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig, weiß, netzartig, bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weiß, gelblich oder gelb, mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbste zu Markte. 8) Der Bocksbart (**Clavaria flava**), ein handlanger, in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als faustdicker Schwamm, dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Er wird gegen Ende des Sommers zu

Digitized by Google

Markte gebracht und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts. Die Trüffeln, welche ebenfalls zu den unschädlichen Schwämmen gehören, giebt es hier nicht. Alle übrige Arten von Schwämmen aber sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen, und haben sämmtliche Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß nur die oben genannten unschädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Handhabung der Gewerbe und Fabriken.

---

1. Bandagist.

v. Kamptz Ann. 1828. S. 551:

Die zweckmäßige Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen ist von um so größerer Wichtigkeit, als diese chirurgischen Hülfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft ohne Zuziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für die, welche sich ihrer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können. Es ist deshalb schon früher die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Personen, welche Bandagen und Bruchbänder zum Feilbieten anfertigen und damit Handel treiben, Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung und den verschiedenen Sorten dieser Geräthe und von deren Anwendung nach Verschiedenheit der Fälle besitzen, und sich deshalb einer Prüfung unterwerfen müssen. Was in diesem Sinne unterm 28. Nov. 1822 an das hiesige Polizei-Präsidium verfügt und seitdem mehreren Regierungen auf Anfragen über diesen Gegenstand mitgetheilt worden ist, solches wird auch der königl. Regierung auf ihren diesfälligen Bericht vom 18. Febr. d. J. in der abschriftlichen Anlage

Digitized by Google

(Lit. a.) zugefertigt, um sich danach ebenfalls zu achten. Die formelle Grundlage dieser Bestimmungen bietet übrigens der §. 693. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. dar, wonach Niemand Heilmittel, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, bereiten, verkaufen oder ablassen darf, dem nicht dazu die Erlaubniß ausdrücklich gegeben ist. Berlin, den 4. Mai 1828. Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. gez. v. Altenstein. Minist. des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Dem königl. Polizei-Präsidio wird auf seine Anfrage vom 20. Aug. d. J. eröffnet, daß nach der jetzigen Gewerbe-Verfassung dem Messerschmiede-Gewerke gegen die Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen durch Beutler, Handschuhmacher und Galanteriewaarenhändler kein Widerspruchsrecht zusteht, jedoch die genannten Gewerbtreibenden gehalten sind, wenn sie dergleichen Gegenstände nicht blos auf Bestellung nach besonderer Anweisung, sondern zum Feilbieten anzufertigen beabsichtigen, sich zuvor durch eine mit Zuziehung des Polizei-Physikus und eines gerichtlichen Wundarztes anzustellende Prüfung über ihre Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung solcher chirurgischen Geräthe auszuweisen. Berlin, den 28. Nov. 1822. Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. gez. v. Altenstein. Handelsmin. Gr. v. Bülow. An die königl. Regierung zu Merseburg.

Diese Bestimmungen wurden auch durch die Amtsblätter bekannt gemacht, so im Erfurter 1830. S. 298, Mindener 1830. S. 381.

Zur Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte bedarf es nach den Rescripten des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Nov. 1833 und des Min. des Innern und der Polizei vom 23. Dec. 1833 (v. Kamptz Ann. Bd. 17. Hft. 4. S. 1061) keines Qualificationsnachweises.

Digitized by Google

2. Barbier.

Kurm. Amtsbl. 1815. S. 348:

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein ertheilt wird, so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazarethchirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen und sich bei dem über ihr Verhältniß nicht unterrichteten Publikum das Ansehen qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den, mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbieren, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, künftig genau zu befolgen. Berlin, den 21. Nov. 1815. Min. des Innern. gez. v. Schuckmann.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Liegnitz 1834. S. 114:

Wir haben von mehreren Seiten her in Erfahrung gebracht, daß die Barbierer sich häufig der Verrichtung chirurgischer Geschäfte, namentlich dem Aderlasse, Schröpfen, Zahnausnehmen u. s. w. unterziehen. Zur Ausübung chirurgischer Geschäfte sind nur die vom Staate nach bestandener

Digitized by Google

Prüfung als Wundärzte approbirten Personen befugt und mit Sicherheit zu Rathe zu ziehen, wogegen den Barbierern eben so wenig als allen anderen, als Wundärzte nicht approbirten Individuen die Befugniß zusteht, chirurgische Geschäfte zu übernehmen. Es ergeht hiermit an sämmtliche Barbierer die Warnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sich der Ausübung chirurgischer Geschäfte zu enthalten; an sämmtliche Polizeibehörden aber die Anweisung: 1) darüber zu wachen, daß die Barbierer nicht fernerhin sich der Verrichtung wundärztlicher Geschäfte unterziehen, auch 2) dieselben nach dem Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 702 u. f. zur Untersuchung und Strafe ziehen, wenn dieselben in dem vorbezeichneten gesetzwidrigen Betragen fortfahren sollten, 3) diese Verfügung sämmtlichen Barbierern ihres Geschäftsbereichs besonders zu publiciren. Liegnitz, den 10. April 1834. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Zur Unterscheidung der Barbierer von den Wundärzten ist nach den Bekanntmachungen des königl. Polizei-Präsidii zu Berlin (Potsdamer Amtsbl. 1825. S. 136, und 1826. S. 163) und der königl. Regierung zu Potsdam (Amtsbl. 1827. S. 48) nur den letzteren gestattet, 5 Becken als Aushängeschild zu benutzen; erstere dürfen dagegen in Berlin nur 3 Becken, im Potsdamer Regierungsbezirk stets weniger als 5 Becken aushängen.

3. Brunnen.

Die königl. Regierung zu Cöln brachte unter dem 31. Juli 1832 (Amtsbl. 1832. S. 259) nachstehende Aeußerung der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. Juli 1832 zur allgemeinen Kenntniß:

Daß die in Rede stehende stattgefundene Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch den mit Kupferblech un-

Digitized by Google

ter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt worden ist, leidet gar keinen Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und im Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann. Die von dem Wasserbau-Inspector Röster empfohlene Armirung der kupfernen Pumpenkolben mit Zinkstreifen ist eben so unzulässig, da das Zink in der Berührung einen electro-chemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von neuem aufgelöst wird, und aufs neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich sein, nur muß dabei statt des Talgs Harz oder Wachs gebraucht werden.

Auch andere Regierungen publicirten dies Gutachten zur Warnung durch die Amtsblätter.

Die königl. Regierung zu Aachen empfahl Pumpen aus Gußeisen aus der Fabrik der Gebrüder Fruckenmüller zu Coblenz. (Amtsbl. 1833. S. 2.)

Folgendes Rescript des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Oct. 1833 an die königl. Regierung zu Düsseldorf und sämmtlichen königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, wurde durch die resp. Amtsblätter (Jahrg. 1833 und 1834) publicirt:

Auf den Bericht der königl. Regierung vom 14. Aug. d. J. hat das Ministerium über die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der königl. Regierung dahin einverstanden, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, so wie

Digitized by Google

verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, so ist eine Löslichkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militair-Anstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen. Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

In Betreff der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Unglücksfälle, welchen Brunnen-Arbeiter durch Erzeugung von kohlensaurem und Kohlenoxydgas (halbkohlensaurem Gas) in den Brunnen ausgesetzt sind, machten die königl. Regierungen zu Köln (Amtsbl. 1833. S. 353) und zu Düsseldorf (Amtsbl. 1833. S. 458) bekannt:

— Was nun die Schutzmittel zur Verhütung von dergleichen Unglücksfällen betrifft: erheischt die Vorsicht, daß die Arbeiter, ehe sie in die Tiefe der Brunnen hinabsteigen, vorerst ein brennendes Licht herablassen und erforschen, ob dasselbe fortbrennt oder ob es in gewissen Distanzen erlischt. Beim Fortbrennen des Lichts ist keine Gefahr vorhanden; beim Erlöschen muß die Luft zuerst gereinigt werden. Chemisch dient hierzu Kalkmilch, mechanisch das abwechselnde Auf- und Ablassen eines großen Bündels Stroh, das man in die Kalkmilch getränkt hat, und im Herablassen durch Umdrehen des Seiles in eine quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch wie Regen in Tropfen herabfällt, und damit der Bauschen dem Gase eine große Oberfläche darbietet. Die Kalkmilch absorbirt das kohlensaure Gas, zugleich wird durch das Strohbündel die Luft mechanisch mit einer neuen Atmosphäre in Berührung gebracht. Das Schießen mit

Digitized by Google

Feuergewehren in die Brunnen hat auch keine andere Wirkung, als die mechanische Zerstreuung der schädlichen Luftarten. Da aber die Pumpenmacher nicht selten in den Fall kommen, in der Tiefe der Brunnen löthen zu müssen, und das Feuer hierzu in der Nähe gehalten werden muß, so ist die Einrichtung eines tragbaren Ofens von Eisenblech nothwendig, dessen Röhre durch Aufsetzen von verschiedenen Stükken bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden kann, wie man sie in allen Werkstätten der Klempner sieht. Dadurch werden die schädlichen Gas-Arten abgeleitet. Ohne eine solche Vorrichtung und bei offenem Kohlenfeuer ist die Gefahr um so größer, je enger der Raum und je tiefer der Schacht ist, worin das Feuer brennt.

Die königl. Regierung zu Breslau empfahl zur Vertreibung der mephitischen Luft in den Brunnen bei Reparaturen derselben, eine große Menge ganz heißen Wassers mit einem Male hineinzugießen. (Amtsbl. 1831. S. 379. v. Kamptz Ann. Bd. 18. 1834. H. 4. S. 1091.)

4. Fabriken.

v. Kamptz Ann. Bd. 14. Hft. 1. S. 166:

In Verfolg der Verfügung vom 12. Nov. 1828 wird der königl. Regierung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß das königl. Staatsministerium den Beschluß über die Frage: ob der Betrieb einer chemisch-pharmaceutischen Fabrik von einer vorherigen Apothekerprüfung abhängig zu machen? unter dem 25. Nov. v. J. dahin gefaßt hat, daß die Apothekerprüfung und die Controlle der Medicinal-Verwaltung für die chemischen Fabrikanten weder als gesetzlich vorgeschrieben anzusehen, noch ein Bedürfniß sei, daß es jedoch der Medicinal-Verwaltung überlassen bleibe, den ungeprüften und ihrer Controlle nicht unterworfenen chemischen

Fabrikanten die Führung pharmaceutischer Artikel, die auch der Droguist nach der Verordnung vom 19. Jan. 1802 nicht führen darf, eben so wie den Detailverkauf von Medikamenten überhaupt zu untersagen, auch den Apothekern den Ankauf roher Medicinalwaaren aus chemischen Fabriken solcher Art zu verbieten, wogegen wiederum nichts zu erinnern sei, wenn der chemische Fabrikant sich der Prüfung und Controlle der Medicinalverwaltung freiwillig unterwerfe, um den Beschränkungen seines Gewerbes rücksichtlich chemisch gewonnener pharmaceutischer Artikel zu entgehen. Berlin, den 30. Jan. 1830. Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Schuckmann.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Köln 1834. S. 357:

Wir finden uns durch mehrfache Reclamationen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß keine Fabrik oder Werkstätte, welche feuergefährlich ist, oder ungesunde oder unangenehme Ausdünstungen verbreitet, ohne unsere Erlaubniß angelegt werden darf. Die Erlaubnißgesuche, denen die zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Anlagen erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, sind bei den Herren Landräthen, und in Köln bei dem Herrn Polizei-Direktor einzureichen, und von diesem gehörig begutachtet an uns zu befördern. Diejenigen, welche ohne eine Erlaubniß von unserer Seite solche Anlagen machen werden, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn der Betrieb polizeilich untersagt und ihnen dadurch ein Nachtheil zugefügt wird. Köln, den 31. October 1834. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

5. Farben.

Circular-Verfügung des königl. General-Directorii an sämmtliche Kriegs- und Dom.-Kammern. Berlin, den 28. Nov. 1800:

Digitized by Google

Fr. W. ꝛc. Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farbestoffen und ächtem Blattgold und Silber geschieht. Letzteres aber steht durch alle Aufsicht nicht zu bewirken, so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen. Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller hieraus entspringender Gefahr zu sichern, ist ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeugs aus der Fremde nöthig gehalten. Diesem Beschlusse gemäß wird hierdurch verordnet: 1) Daß vom 1. April k. J. an keine Nürnberger oder andere ausländische, und eben so wenig die aus den Fürstenthümern Anspach und Baireuth kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, in so fern sie vergoldet, versilbert oder bemalt sind. 2) Darf kein inländischer Drechsler oder Zinngießer bei Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Conditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als: Mennige, gemeiner Maler-Zinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Königsgelb), Mineralgelb (Bleigelb, Kasselergelb), Neapelgelb, Gummigutti, Grünspan, destillirter Grünspan, Berggrün (Scheelsches Grün), Braunschweiger Grün, Bleiweiß (Kremserweiß), Schieferweiß (Berlinerweiß), sich bei Strafe der Confiscation und zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägigem Gefängniß bedienen, noch irgend Jemand 3) bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzieren. — Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter oder auch sonst gehörig bekannt zu machen und dahin zu sehen, daß selbiger aufs genaueste nachgelebt werde.

Digitized by Google

Unter dem 30. Jan. 1801 ward noch den Kriegs- und Dom.-Kammern folgendes vom Ober-Collegio medico et sanitatis angefertigte Verzeichniß der unschädlichen Farbestoffe mitgetheilt, um es den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Conditoren bekannt machen zu lassen:

Unschädliche Farben. Roth: Reiner, in einer Apotheke als solcher verkaufter und bescheinigter Zinnober, Cochenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Drachenblut, Braunroth, Tinkturen von Fernambukholz, von Brasilienholz, von Campecheholz, Essigrosen, von Klatschrosen, frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberitzen, durch Essig geröthete Lackmustinktur, armenischer Bolus. Violett: Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen. Blau: Indigo, Neublau, Lackmus, reines kupferfreies Berlinerblau, Tinktur von blauen Violen und von Kornblumen. Gelb: Safran, Saflor, Curcuma, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon und von Scharte. Grün: Saftgrün, Schwertliliengrün, Saft von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau oder Lackmus, in Versetzung mit Curcuma oder Safran. Braun: Lakritzensaft, Nußbraun, kölnische Erde. Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verschlossenen ausgeglühter Kiehnruß, Tinktur von Kaminruß. Weiß: Präparirte Eierschaalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebranntem weißem Marmor oder Austernschaalen, gelöschter Gyps, geschlämmter weißer Thon, desgl. weißer Schwerspath. Gold und Silber: Aechtes Blättchengold und Silber.

Das Rescript des königl. General-Directorii vom 27. Aug. 1801 setzt fest, daß auch das fremde lackirte Spielzeug unter obigem Verbot begriffen sein solle. Dagegen bestimmte das Rescript vom 3. März 1802, daß das unbemalte Kinderspielzeug, wie auch solche ausländische bemalte Sachen,

Digitized by Google

die kein Kinderspielzeug sind, sondern Erwachsenen zum Gebrauch dienen, gestattet werden sollen.

Der Verfügung vom 28. Nov. 1800 gemäß ist von sämmtlichen königl. Regierungen, so wie von dem Berliner Polizei-Präsidium das Verbot schädlicher Färbungen bekannt und die schädlichen Farben namhaft gemacht; so z. B. von der königl. Regierung zu Breslau v. 26. Oct. 1837 (Amtsblatt 1837. S. 282):

— Wir verbieten unbedingt, zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben geradezu schädliche Stoffe anzuwenden: unächtes Blattgold und Blattsilber, Musivgold, Mennige, Zinnober, Schmalte (auch Zaffer genannt), Königsblau, Bergblau, Rauschgelb (Operment, Auripigmentum, auch wohl Aurum genannt), Königsgelb, Mineralgelb, Kasselergelb, Bleigelb (Massicot), Neapelgelb, Chromgelb, Gummigutti, Englischgelb, Neugelb, gelbe Bronce, Pariser-gelb, Patentgelb, Chromblei, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün (auch Schwedisch Grün genannt), Bremergrün, Braunschweigergrün, Chromgrün, Erlangerblau, bleu de porcellaine, Thenardsches Blau, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Strenglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Luisenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Wienergrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Schweinfurtergrün, Kirchbergergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Neugrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kupferroth, Kupferbronce, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, Realgar, Goldschwefel, rothen Präcipitat, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schwerspath, weiße Schminke (Magisterium Bismuthi), Zinkblumen; so wie außerdem alle in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht ausdrücklich namhaft gemachte Farben. Folgende Substanzen nämlich sind zu den Zwecken, welche die obgedachten Gewerbe erreichen wollen,

Digitized by Google

vollkommen genügend, und daher als erlaubte zu betrachten. Weiß: präparirte und gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser abgeriebener, getrockneter und gepulverter Gips, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon. Gelb: Curcumawurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinktur der gelben Ringelblume (**Calendula officinalis**), **Grains d'Avignon**, Scharte. Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelber und blauer Farben bereiten läßt, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumawurzel mit einer durch Natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun. Blau: Indigo, Lackmus und Saftblau, Tinktur von Veilchen. Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder **Caput mortuum**, Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother, unschädlicher Beeren, z. B. Kirschen, Himbeeren, Berberitzen u. dergl., eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (**Papaver erraticum**) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lackmustinktur, Drachenblut. Orangengelb: Saftmanquin, oder eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Natrum bereitet. Violett: Saftviolett, oder eine Cochenille-Abkochung mit etwas Kalkwasser, Natrum oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Braun: Beister, Cölnische Erde, Lakritzensaft, Mumie, Sepia, **Terra siena**, Umbra, Nußbraun.

Digitized by Google

Gold: ächtes Blattgold. Silber: ächtes Blattsilber. Schwarz: schwarz gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Erfurter Amtsbl. 1828. St. 4. S. 22:

Die Farben, mit welchen Thüren, Schränke, Fensterfutter und anderes Getäfel der Dauerhaftigkeit und des besseren Ansehens wegen bemalt zu werden pflegen, enthalten nicht selten in ihrer Mischung Blei, Kupfer, ja sogar Arsenik oder andere giftige Substanzen. Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Backöfen mit altem bemalten Getäfel geheizt worden sind, und dies die Folge gehabt hat, daß Personen von dem Genusse des in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks Vergiftungszufälle bekommen haben, so machen wir dieses nicht nur zur Belehrung der Bäcker oder anderer Personen, welche Privatbacköfen besitzen, bekannt, sondern erinnern auch an die durch das Allg. L. R. festgesetzten Strafen für diejenigen, welche durch ihre Handlungen die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr setzen. Erfurt, den 21. Jan. 1828. Königl. Preuß. Regierung.

Dieselbe Bekanntmachung erließ die königl. Regierung zu Potsdam unter dem 21. März 1828.

In Betreff des Verkaufs der in den Tusch- und Farbenkästchen befindlichen, der Gesundheit nachtheiligen Farben rescribirte der Minister des Innern und der Polizei unter dem 3. Dec. 1825 an die königl. Regierung zu Breslau: Ich finde mich aber, des möglichen Mißbrauchs wegen, welcher mit dergleichen Farben gemacht werden kann, nicht veranlaßt, den Verkauf der Tusch- und Farbenkästchen, in welchen sie sich befinden, zu verbieten und das Gewerbe damit zu stören, da dergleichen Kästchen an ganz junge Kinder, die ohne alles Unterscheidungsvermögen noch Alles in den Mund stecken, nicht gegeben werden, weshalb auch noch keine Fälle von nachtheiligen Folgen derselben vorgekommen sind. Wenn

Digitized by Google

man daher den Debit der Farben überhaupt und das Ueben der Jugend im Malen nicht verbieten will und kann, so ist auch kein Grund, diese Kästchen zu verbieten, sondern es ist genügend, daß die Eltern auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welche daraus entstehen kann, wenn sie mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kästen in die Hände der jüngeren Kinder geben und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen, und die größeren gegen das in den Mund nehmen der Pinsel auch gehörig warnen.

Auch ein Verbot, die Wachs- und Talglichte mit schädlichen Farbestoffen zu bemalen, ward durch die Rescripte des königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Jan. und 19. März 1830 nicht genehmigt.

Eben so wurde das Rescript desselben Ministerii vom 18. Juni 1838, wodurch die Anwendung giftiger Farbesubstanzen zur Färbung bunter Papiere verboten ward, durch das Rescript vom 10. Juni 1839 wiederum aufgehoben.

In Betreff des Neugrüns wurde verordnet:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemalt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein. Berlin, den 12. Jan. 1815. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Digitized by Google

6. Flachs und Hanf.

Das Röthen des Flachses und Hanfes in Teichen, Fischwassern und Flüssen ist durch die Edikte vom 16. April 1707, 23. Febr. 1723 und 25. Juni 1783 verboten.

Nach dem Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Sept. 1811 (Gesetzs. 1811. S. 30) soll es hinsichtlich der in den Forsten und Feldmarken befindlichen, zur Fischerei brauchbaren kleineren Gewässer von der Willkür des Besitzers abhängen, ob er das Röthen gestatten will.

Durch die Amtsblätter ergingen von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen des genannten Verbots, so im Liegnitzer Amtsbl. 1821. S. 286, Magdeburger 1823. S. 340, Merseburger 1837. S. 7.

7. Gerber.

Das Regulativ des königl. General-Directorii an sämmtliche Kammern und an das berliner Polizei-Directorium unter dem 5. April 1796 setzt fest:

1) Die Anlagen der Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimsieder, Darmsaitenfabrikanten dürfen, da die Ausdünstung der animalischen Materien, die sie verarbeiten, nicht nur für die Nachbarn dergleichen Professionisten einen üblen Geruch verursachen, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig werden, nur an fließendem Wasser und zwar am Abflusse desselben, auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, etablirt werden. 2) In den von dieser Gattung bereits bestehenden Anlagen dürfen die genannten Handwerker bei einer Strafe von 5 Rthlr. im ersten Uebertretungsfalle, im zweiten Contraventionsfalle aber von 10 Rthlr. und bei Vermeidung der Inhibirung ihres Gewerbes an solchem Orte die zu ver-

Digitized by Google

arbeitenden Materialien, so lange sie noch einen bösen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder Höfen auf Straßen oder freie Plätze bringen und daselbst aushängen. Diejenigen, deren Anlagen nicht an fließendem Wasser belegen sind, müssen in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen und bei 20 Rthlr. Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen. 3) Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Gewerbe jetzt betreiben, und die nicht nach der Erfordernissen zu 1) beschaffen sind, sollen, wenn sie in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder vermittelst Vermiethung drei Jahre nach einander zu einem anderen Behufe benutzt werden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden.

Das Circular des königl. General-Directorii vom 21. Aug. 1798 bestimmt ferner:

Die mit den Erfordernissen zu 1) nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche, mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, dürfen, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kauf zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden, in so fern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht und nicht etwa ein haeres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung nimmt, oder es sonst zur Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht. Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht könnte nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück ent-

Digitized by Google

weder gar nicht mehr zu einem anderen Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werth verringert wird, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß. Die deshalb nöthige Untersuchung soll, in Ansehung der Residenz Berlin, bei jedem vorkommenden einzelnen Falle von dem Polizei-Directorium daselbst veranlaßt und von demselben nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Von derselben Behörde wurde unter dem 21. Jan. 1800 nachgelassen:

Daß die Anlegung der Gerbereien auf Stellen, die nicht am Abfluß des fließenden Wassers liegen, nicht geradezu verboten, sondern nur in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Untersuchung der Lokalumstände, bei der vorgesetzten Kammer dazu Erlaubniß nachgesucht werden soll, indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abflusse des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbaren einen unangenehmen Geruch verursachen, auf ihre Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges Verbot die Lederfabrication ohne Noth eingeschränkt werden würde. In Berlin soll die obgedachte Untersuchung und Approbation bei dem Polizei-Directorium ertrahirt werden.

Nach dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 125 u. 126 müssen Lohgruben wenigstens 3 Fuß Rheinl. von den benachbarten Gebäuden entfernt bleiben und von Grund auf gemauert sein.

8. Glaswaaren.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Marienwerder 1823. St. 26. S. 215: Es hat sich ermittelt, daß schlechte, aus

einer mit Sandkörnern und Kalk versetzten Masse verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden sind. Solches Glas wird von allen säuerlichen, selbst leicht sauer werdenden Flüssigkeiten (wozu auch Wein und Bier gehören) angegriffen, zersetzt und für den Gebrauch schädlich gemacht. Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch so schlechten Glases gewarnt. Vornämlich gilt dies für die Herren Apotheker in Ansehung der Medicingläser ꝛc.

Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins Gelbliche spielende und scheckige Farbe und ein körnichtes Ansehen. Zur näheren Prüfung desselben dient verdünnte Schwefel-, sonst Vitriol-Säure, von welcher es zersetzt wird und die Flüssigkeit ihren Säuregehalt verliert. Marienwerder, den 14. Juni 1823. Königl. preuß. Regierung.

Dieselbe Warnung erging auch von den königl. Regierungen zu Danzig und Königsberg in den Amtsblättern 1823.

9. Hühneraugen-Operateur.

Das königl. Ministerium des Innern und der Polizei und das Finanzministerium verfügten unter dem 4. April 1835 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 513) an das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin:

— Vielmehr muß der ꝛc. N., wenn er das Ausschneiden der Leichdornen gewerbmäßig und im Umherziehen betreiben will, mit einem Gewerbschein versehen sein, wozu nach §. 17 im Regulativ vom 28. April 1824 die unterzeichneten Ministerien die Erlaubniß zu ertheilen haben. Das königl. Polizei-Präsidium hat daher dem N., wenn er sich über seine Fähigkeit zum Operiren gehörig ausgewiesen haben wird, und in Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften auch sonst zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen geeignet ist, die polizeiliche Legitimation zu ertheilen.

Digitized by Google

Dieselben Ministerien erließen unter dem 18. Juni 1835 an das Polizei-Präsidium nachstehendes Reskript (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 514):

Auf den Bericht des königl. Polizei-Präsidii in Betreff des Hühneraugen-Operateurs N. eröffnen wir demselben zuvörderst, daß die abschriftlich vorgelegte Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. April 1819 (Anl. a.) keinesweges ein Verbot der Insertion von Anzeigen der Hühneraugen-Operateure enthält. Es ist darin vielmehr nur vorgeschrieben, daß keine Annoncen zugelassen werden sollen, worin von einer öffentlichen Genehmigung die Rede ist, die bei dem Publiko den Glauben an eine vorhergegangene Prüfung erregen muß. Es steht daher auch nichts entgegen, daß der N. unter Beobachtung dieser durch jene Verfügung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregel seine Dienste in öffentlichen Blättern anbiete. Einer Communication mit dem königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierüber bedarf es um so weniger, als es bei dem Erlaß der Verfügung vom 4ten v. M. gar nicht die Absicht gewesen ist, das königl. Polizei-Präsidium zu einer Prüfung des N. zu veranlassen. Die Verfügung vom 4ten v. M. verlangt blos, daß sich das königl. Polizei-Präsidium, bevor es dem N. die polizeiliche Legitimation ertheilt, deren er zu einem Gewerbsscheine bedarf, auf irgend eine angemessene Weise durch Einsicht seiner Atteste ꝛc. von der Fähigkeit des N. und davon überzeugt, daß er die Geschicklichkeit wirklich besitzt, auf welche er reisen will. Diese Ueberzeugung ist aber unumgänglich nöthig; denn bei der Ertheilung einer solchen polizeilichen Legitimation, Behufs Erlangung eines Gewerbsscheins, vertritt die ausfertigende Behörde, hinsichtlich der Beurtheilung der Qualification, jede andere, und muß daher das Publikum anderer Orte sicher zu stellen bemüht sein.

Digitized by Google

An seinem Wohnorte ist eine größere Sorgfalt in Beaufsichtigung eines Hühneraugen-Operateurs nicht nöthig, denn es kann dem, der ihn gebrauchen will, füglich überlassen bleiben, sich selbst über dessen Qualification zu informiren. Sobald man ihm aber einen Gewerbschein ertheilt und dadurch, so wie durch die vorgängige polizeiliche Legitimation auch für fremde Orte seine Qualification bescheinigt, muß man sich auch selbst zuvor die Ueberzeugung davon verschafft haben.

a.

Das Ministerium hat nach sorgfältiger Erwägung der durch den Antrag des Chirurgus N. zur Sprache gebrachten Frage: ob die Befugniß zu Hühneraugen-Operationen von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen sei? beschlossen, die Sache, so wie es schon das vormalige Ober-Collegium medicum gethan hat, auf sich beruhen zu lassen, da das Leichdornausschneiden zu den eigentlichen chirurgischen Operationen nicht gezählt werden kann. Die königl. Regierung wird daher beauftragt, die sich damit befassenden Personen, wenn sie sich dabei mit Quacksalbereien abgeben oder erweislichen Schaden anrichten, zur Strafe zu ziehen und nicht zu dulden, daß, wie es bisher wohl in ähnlichen Fällen öfter geschehen, Anzeigen über diesen Gegenstand in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden, worin von einer öffentlichen Genehmigung, welche bei dem Publiko den Glauben an eine vorhergegangene Prüfung erweckt, die Rede ist. Hiernach ist also auch das Hühneraugen-Operiren des N. zu dulden. Berlin, den 15. April 1819. Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang.

10. Kammerjäger.

v. Kamptz Ann. Bd. 19. Hft. 1. S. 286:

Der königl. Regierung wird die mittelst Berichts vom 20. Mai v. J. (I. 315. P.) nachgesuchte, und am 12. Sept.,

so wie unter dem 6. Nov. v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung über den Gewerbbetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem ertheilt. Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann. Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen, und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten (conf. Circ. Resc. vom 9. Sept. 1811 und 8. Oct. 1812). Außerdem aber ist es als eine, theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel zum Gebrauche in der Hand des Käufers speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfer-

Digitized by Google

nenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten. Die königl. Regierung hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen Inhalte nach in die Gewerbscheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen, welche zu Gewerbscheinen zum ermäßigten Satz vorgeschlagen werden, aufzuführen, um auf diese Weise wo möglich das Gewerbe in zuverlässigere Hände zu bringen. Berlin, den 19. März 1835. Königl. Min. der geistl., Unterrichts- und Med. Ang. gez. v. Altenstein. Königl. Min. des Innern und der Polizei. v. Rochow. Königl. Finanz-Min. v. Alvensleben.

Hiernach wurden von sämmtlichen königl. Regierungen die betreffenden Bekanntmachungen durch die Amtsblätter erlassen.

Die in obigem Reskripte allegirten Circular-Reskripte vom 9. Sept. 1811 und 8. Oct. 1812 setzen fest, erstens: daß nur an Personen, die durch keinen andern Gewerbszweig sich zu ernähren im Stande sind, und gegen deren Moralität sich nichts einwenden ließe, Gewerbscheine zur Anwendung unschädlicher Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse gegeben, und daß die jedesmaligen Mittel specifisch angegeben, von Sachkundigen untersucht und in den Gewerbscheinen bemerkt werden sollen; letztens: daß zwar die Anwendung des Arseniks zu gestatten sei, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken nehmen und ihren Mitteln eine Form ertheilen, die der den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen möglichst analog oder doch auf jeden Fall von

Digitized by Google

der Art sein müsse, daß ihr Ansehen und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß anreize ꝛc.

Wegen der Klagen über die Untauglichkeit der früher in den Apotheken debitirten arsenikhaltenden Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse erließ das königl. Minister. der geistl., Unterr. und Med. Angel. unter dem 30. April 1839 ein Rescript an die königl. Regierungen, wonach in keiner anderen als nachstehender, als zweckmäßig erprobten Form der Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse von den Apothekern verkauft werden solle:

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kiehnruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zwelgroschenstücks, trennt diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

11. Kleidungsstücke.

Nach dem Trödler-Reglement für Berlin vom 21. Oct. 1788 §. 23. und dem Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Städten Magdeburg und Halle vom 6. Nov. 1795 dürfen

die Trödler wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, welche mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, Fleck- und Faul-

fieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödlergewerbe kaufen, und sollen diejenigen, welche dawider gehandelt und sich eines groben Versehens schuldig gemacht haben, nach Bewandniß der Umstände und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu erwarten haben.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 726 u. 727:

Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen, bei willkürlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden. Ist der Kranke an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider oder Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

Gesetzs. 1835. Nr. 27. Regulativ, betreffend ansteckende Krankheiten, I. §. 21:

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Potsdam 1816. S. 363:

Es ist bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die in Folge der königl. Kabinetsordre vom 15. Dec. 1801 und der darauf ergangenen Directorial-Rescripte vom 22. Dec. 1801 und 20. März 1805 von der damaligen königl. Abgaben-Direction zu Brandenburg erlassenen Circularien vom 8. Jan. 1802 und 19. April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein

Digitized by Google

verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden gestattet, schon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen. Der Handel mit fremden, alten Kleidern nach dem Auslande darf nämlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus direkt nach dem Auslande betrieben, folglich in Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht betrieben werden. Dergleichen alte Kleider müssen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accisebeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Gränze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Haupt-Gränz-Zoll-Amt zu justificiren. Aus gesundheits-polizeilichen Gründen ist es dringend nothwendig, daß diese früheren Verordnungen streng befolgt werden. Wir weisen daher ꝛc. Potsdam, den 24. Oct. 1816.

12. Knochen.

In dem Rescript des königl. Ministerii des Innern und der Polizei an die königl. Regierung zu Minden vom 25. Oct. 1828 (v. Kamptz Ann. 1828. Hft. 4. S. 1073) heißt es:

— Wenn auch der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik nach den dieserhalb anderweit, namentlich in der hiesigen Residenz gemachten Erfahrung, für die Bewohner der dortigen Vorstadt Fischerstadt jedenfalls, besonders im Sommer, einen höchst unangenehmen, ekelhaften Geruch herbeiführen würde,

Digitized by Google

den Brüdern N. N. die landespolizeiliche Erlaubniß zu der von ihnen beabsichtigten Anlage auf ihrem Grundstücke in der Fischerstadt nicht ertheilt werden.

v. Kamptz Ann. 1836. S. 748:

Der von der königl. Regierung unterm 28sten v. M. eingereichte Entwurf einer Bekanntmachung über das bei dem Knochengraben und Aufbewahren zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch genehmigt und der königl. Regierung die Aufnahme dieser Vorschriften in ihr Amtsblatt überlassen. (Anl. a.) Berlin, den 29. Nov. 1836. Min. des Innern u. d. Polizei. gez. Köhler.

a.

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Thierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten werden hiermit nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums und sämmtlicher Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks gebracht: 1) Es darf Niemand nach Willkür an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich Jeder, der dies zu thun beabsichtigt, vorher bei der Orts-Polizeibehörde, unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung des Besitzers des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß. 2) Die Orts-Polizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Thiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind. 3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit, sondern

Digitized by Google

auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind. 4) Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportirt und verladen werden. 5) Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen. 6) Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen, und die letztere hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind. Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3) und 5) genügt worden. 7) Anlagen zur Bereitung der thierischen Kohle im Großen oder sogenannte Knochenbrennereien oder Knochenstampfmühlen bedürfen zu ihrer Einrichtung der landespolizeilichen Genehmigung, und müssen zu diesem Behuf bei der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden. 8) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu rügen. Oppeln, den 11. Nov. 1836. Königl. Regierung.

Mit dieser Bekanntmachung stimmen im Wesentlichen die Vorschriften der Regierungen zu Danzig (Amtsbl. 1826. St. 46. S. 400), Minden (Amtsbl. 1830. St. 2. S. 7) Breslau (Amtsbl. 1836. S. 186), Frankfurt (Amtsbl. 1836. S. 299), Cöslin (Amtsbl. 1836. S. 249), Potsdam (Amtsbl. 1836. S. 402), Gumbinnen (Amtsbl. 1836. S. 797) überein.

Digitized by Google

13. Laboranten und Olitätenkrämer.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. Abschn. 11:

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebeammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andere, die aus inneren oder äußeren Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände und nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden. §. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate zu belegen. §. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne Weiteres als Landstreicher behandelt werden. §. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann nach Bewandniß der Umstände aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

Das Medicinal-Edikt vom 27. Sept. 1725 bestimmte S. 38:

Den auf dem Lande herumziehenden Siebmachern und thüringer Wasser- und Olitätenkrämern sollen auf geschehene Anzeige der Land- und Stadtphysicorum, auch Fiscale in den Provinzen, die Land- und Polizei-Reuter ihre bei sich habenden Medikamente, wodurch nicht allein unsere Accise in den Städten, sondern auch unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren ꝛc.

Digitized by Google

Dies ward durch spätere Verordnungen (N. Ed. Samml. II. S. 323. III. S. 1119) erneuert, wie denn auch die Gesetze über den Arzneidebit den Apothekern allein den Detailhandel mit Medikamenten gestatten. (s. Arznei-Debit.)

Auch der Durchgang von Medicinalwaaren, welche bis dahin an den Gränzen von den Steuerbehörden versiegelt werden mußten, wurde den Olitätenkrämern durch die Directorial-Verfügung vom 21. Mai 1805 gänzlich untersagt, und dies Verbot durch das Circular-Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche königl. Regierungen diesseits des Rheins vom 19. Jan. 1822 (v. Kamptz Ann. V. Hft. 1. S. 224) erneuert: — Es wird daher der königl. Regierung hierdurch anbefohlen, die sämmtlichen Polizeibehörden anzuweisen, daß sie nicht allein den an sie (von den Steuerämtern) gewiesenen Olitätenkrämern und Hausirern mit Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen, sondern auch dieselben dem vorgedachten Publikando vom 21. Mai 1805 gemäß über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehren und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verfügung des königl. Finanz-Ministerii von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medicinalwaaren über die Gränzen der diesseitigen Staaten sorgen. Zugleich wird die königl. Regierung aufgefordert, die Vorschriften gegen die Zulassung des Verkehrs der Olitätenkrämer und Hausirer mit Medikamenten durch ihre Amtsblätter in Erinnerung zu bringen ꝛc.

Dasselbe Verbot des Eingangs und der Durchfuhr von Medikamenten der Olitätenkrämer erging für die Rheinpro-

Digitized by Google

vinzen durch das Reſcript der genannten Miniſterien vom 19. Jan. 1822 (v. Kamptz Ann. V. Hft. 1. S. 226).

Das Miniſterium des Innern und der Polizei veranlaßte durch das Reſcript vom 10. Sept. 1835 (v. Kamptz Ann. Bd. 19. Hft. 3. S. 826) die ſämmtlichen königl. Regierungen:

Die Polizeibehörden darauf aufmerkſam zu machen, daß Olitäten und andere Arzneien zu denjenigen Gegenſtänden gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf,

was denn durch die Amtsblätter der verſchiedenen Regierungen geſchah: Cöln 1835 S. 300, Erfurt S. 214, Arnsberg S. 284, Bromberg S. 846, Breslau S. 235, Marienwerder S. 233, Frankfurt a. d. O. S. 321, Magdeburg S. 266, Merſeburg S. 249.

In Betreff der ſchleſiſchen Gebirgslaboranten ergingen nachſtehende Verordnungen:

Nach höherer Feſtſetzung ſollen die bis jetzt auf neun Individuen reducirten Gebirgslaboranten nur allein die Jahrmärkte ſolcher Städte beſuchen, in denen ſich ein Phyſikus aufhält, von welchem die Medikamente, die ſie führen, kontrolirt werden können. In dem liegnitzer Regierungs-Departement dürfen ſie daher nur in den Kreisſtädten mit Ausnahme von Haynau und Rothenburg, wo dermalen kein Phyſikus wohnhaft iſt, und außerdem in Goldberg und Muskau auf Jahrmärkten feil haben. Die Herren Kreis- u. Stadtphyſiker werden in Folge dieſer Anordnung hiermit angewieſen, unter Zuziehung eines Apothekers und eines Polizeibeamten, ohne Koſtenrechnung, ſo wie bereits vorgeſchrieben, die Medicinwaaren, welche dieſe Laboranten während der Jahrmarktszeit zum öffentlichen Verkauf ausſtellen wollen, nach Güte und Norm zu prüfen, und in der dieſerhalb für die Phyſikats-Regiſtratur aufzunehmenden Verhandlung zu-

Digitized by Google

gleich den von Seiten dieser Laboranten erfolgten Ausweis ihrer Concessionirung zu vermerken. Vermögen Letztere die Concessionirung abseiten der königl. Regierung zu Reichenbach nicht nachzuweisen, so ist ihnen von den städtischen Polizeibehörden Waarenausstellung und Verkauf nicht zu gestatten. Eben dieses gilt in denjenigen Städten, wo kein Physikus angetroffen wird. Von höherer Behörde ist zugleich erneuert befohlen worden, daß die Laboranten keine freie Niederlage halten, auch nicht hausiren dürfen. Wollen sie jedoch das, was bei dem Verkauf übrig geblieben, von einem bis zum andern Markte an dem Orte, wo sie sich gerade befinden, niederlegen, so muß der betreffende Physikus solche Reste mit seinem Amtssiegel bedrucken. Als Strafe des Hausirens ist die Confiscation der Waare festgesetzt ꝛc. Liegnitz, den 21. April 1819. Königl. preuß. Regierung. I. Abth. (Amtsbl. 1819. S. 181.)

Durch ein Rescript des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April d. J. ist allen Gebirgs- und anderen Laboranten die fernere Zubereitung der im nachstehenden Verzeichnisse genannten Arzneimittel von jetzt an, und deren Verkauf vom 1. Nov. d. J. ab bei Strafe untersagt, indem es alle solche Mittel sind, deren Gebrauch ohne Vorschrift des Arztes leicht gefährlich werden kann, und daher dem Publikum mehr Schaden als Vortheil gewährt. Sämmtliche Physiker und Polizeibeamten werden hiervon in Kenntniß gesetzt ꝛc. Breslau, den 24. Mai 1822. Königl. preuß. Regierung. (Amtsbl. 1822. S. 225.)

Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche von den schlesischen Laboranten nicht mehr angefertigt werden dürfen:

1) **Balsamum embryonis liquidum (Pharmacop. Nr. 4.)** kann durch seine bestimmende Benennung „Kinderbalsam" leicht gemißbraucht werden. 2) **Balsamum sulphuris etc.**

Digitized by Google

(Pharmacop. Nr. 5.) war in den früheren Vorschlägen weder zum Handverkauf den Apothekern noch den Chirurgen zum Verschreiben überlassen worden. 3) Elixir proprietatis sine acido s. Paracelsi ad modum dispensatorii angl. parat. (Pharmacop. Nr. 8.) kann durch die Ingredienzien Aloe, Safran, Myrrhen ꝛc. gemißbraucht werden. 4) Elixir vitrioli ad modum Mynsichti (Pharmacop. Nr. 9). Der Name könnte manchen Landchirurgen veranlassen, es seiner Hausapotheke zuzugesellen, welche er nach der Verfügung des Ministerii vom 23. April 1811 nur aus Apotheken entnehmen darf. 5) Elixir uterinum oder Muttertropfen (Pharmacop. Nr. 10); schon der Name „Muttertropfen" verbietet seinen ohnehin schon unnöthigen, unbeschränkten Gebrauch. 6) Essentia alexipharmaca (Pharmacop. Nr. 12.). Hier gilt die Bemerkung ad Nr. 4. 7) Essentia antidysenterica, Ruhrtropfen (Pharmacop. Nr. 14.). Grund wie ad Nr. 1. (4.) 8) Pilulae balsamicae Polychrest. (Pharmacop. Nr. 28.); sind durch die Verfügung vom 23. Juli 1812 schon verboten. 9) Pilulae purgantes (Pharmacop. Nr. 29.) Derselbe Grund, wie ad Nr. 8. 10) Pilulae vitae (Pharmacop. Nr. 30.), aus denselben Ursachen. 11) Pulvis sternutatorius (Pharmacop. Nr. 36), der Zusatz von Veratrum album macht seinen Gebrauch bedenklich. 12) Tinctura laxans (Pharmacop. Nr. 49.), s. Nr. 8. und 9. 13) Tinctura antimonii tartarisata s. ebendas. Berlin, den 15. Juni 1821.

Dasselbe Verbot wurde auch durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Liegnitz 1822. S. 166 bekannt gemacht.

v. Kamptz Ann. Bd. 13. Hft. 3. S. 612:

Der königl. Regierung wird Abschrift des von Seiten der unterzeichneten Ministerien an des Königs Majestät in Betreff des Laborantengewerbes im schlesischen Gebirge erstatteten Berichts vom 6. Juni c., desgleichen Abschrift der

darauf ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. v. M. (Anl. a.) und deren Beilage mit der Anweisung übersandt, danach — ohne jedoch die noch vorhandenen alt concessionirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten zu beschränken — sowohl in Betreff des N. N. als sonst in vorkommenden Fällen zu verfahren, weshalb die königl. Regierung auch hierneben Abschrift der Eingabe des Laborantengehülfen N. vom 17. v. M. zur weiteren Verfügung erhält. Berlin, den 27. Aug. 1829. Min. der geistl., Unterr. und Med. Ang. Min. des Innern.

a.

Aus den in Ihrem Berichte vom 6. v. M. enthaltenen Gründen bin ich damit einverstanden, daß das Laborantengewerbe in Schlesien auf die Zubereitung einfacher Arzneistoffe aus officinellen Produkten der schlesischen Gebirgsvegetation zu beschränken, und den Laboranten die Verfertigung componirter Arzneimittel und das Beziehen der Jahrmärkte mit ihren Fabrikaten zu untersagen sei. Den ꝛc. N. habe ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden. Potsdam, den 4. Juli 1829. gez. Friedrich Wilhelm. An die Staatsminister Frhr. v. Altenstein und v. Schuckmann.

14. Nadelschleifen.

Inhalts eines uns von der königl. technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin mitgetheilten Gutachtens scheinen kleine, vor den Mund anzubringende leichte Schläuche von einem Stoffe, welcher den Luftdurchzug nicht hindert, aber alle gröbere Substanzen nicht durchläßt, das beste Mittel zu sein, von den Nadelschleifern die schädliche Einhauchung der feinen, in der Luft schwebenden Metall- und Steintheilchen abzuhalten, und somit alle, nach den gemachten Erfahrungen für die Gesundheit höchst nachtheiligen Folgen des ohne

Digitized by Google

Schutz gegen jene Einhauchung vorgenommenen Nadelschleifens zu entfernen. Denkende und menschenfreundliche Nadelfabrikinhaber und Fabrikanten, denen das Wohl ihrer Arbeiter und deren Familien am Herzen liegt, machen wir hierauf aufmerksam, indem wir dieselben hierdurch zugleich veranlassen, den Vorschlag der Anwendung jener Schutzschläuche nach ihrer Sachkenntniß möglichst praktisch ins Leben treten zu lassen, und uns über das Resultat zu seiner Zeit Mittheilung zu machen. Aachen, den 16. April 1831. Königl. preuß. Regierung, Abth. des Innern.

15. Scharfrichter und Abdecker.

Publikandum vom 29. April 1772 (N. Ed. S. V. 6. S. 147):

Nachdem bisher mißfällig wahrgenommen, auch von den Scharfrichtern und Abdeckern verschiedene Beschwerden geführt worden, daß denselben ꝛc., so wird zur Achtung und genauen Befolgung der in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publicirten Edikte ꝛc. Nachfolgendes in Erinnerung gebracht und zur genauesten Befolgung wiederholentlich eingeschärft. §. 1. Nach Vorschrift der Edikte vom 18. Mai 1667, 23. Mai 1682, 22. April 1689, 11. Febr. 1704, 12. Nov. 1707 und 30. Juni 1711 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes pro Meile 2 gGr. an den Boten anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz incurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des

Digitized by Google

Distrikts abgeliefert werden müssen, welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu thun und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollte. §. 2. Muß das auf den Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angesagt, und von ersterem 24 Stunden lang von Zeit der geschehenen Ansagung vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder binnen eben dieser 24 Stunden von des Scharfrichters Knechten bei 5 Thaler fiskalischer, auch dem Befinden nach harter Leibesstrafe, welche erstere der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholt werden. Dagegen, wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchen liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreit, jedoch, sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen schuldig ist. §. 3. Wenn ein gemeiner Landmann oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte, so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare, vor ein Füllen, Rind oder Stärken einen Thaler und an fiskalischer Strafe 12 Gr., vor ein Pferd oder Hauptrindvieh aber ersteres 1 Thaler 12 Gr., auch 1 Thaler fiskalischer Strafe zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher anstatt des vorhin Verordneten einen Wispel Hafer Strafe, in jedem Contraventionsfalle 8 Thaler fiskalischer Strafe, imgleichen dem Scharfrichter vor die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare, vor ein Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh 2 Thaler, vor ein Füllen, Rind oder Stärken aber 1 Thaler

Digitized by Google

12 Gr. entrichten müssen, welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärft und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportelkasse des nächsten Justiz-Amts fließen. §. 4. Haben die Landreuter ꝛc. §. 5. Müssen die Magistrate ꝛc. dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdeckereiknechte das außer der Viehseuche crepirte, und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (außer demjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu denen Fuchskörrungen und Wegschaffung der Raubthiere verlangt) schaffen und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder, bei Vermeidung 5 Thaler fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brotherren allein zu haften schuldig sind, zu vergraben haben. Wobei jedoch die Abdeckerknechte bei 5 Thaler fiskalischer oder harter Leibesstrafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen ꝛc. Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in den Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuthen wenigstens 2 Ellen tief anfertigen zu lassen, und diese hienächst die Abdeckerknechte bei 5 Thaler Strafe zuzuwerfen ꝛc. Dahingegen in den Städten und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuthen in der Feldgränze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Ansagen desselben 2 Gr. davor entrichten müssen. Hienach wird §. 6 denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, den Landräthen, wenn sie ihnen auf Anweisung der Kriegs- und Domainenkammer und anderer Vorgesetzten Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Kriminal-Jurisdiction, sondern zur Landespolizei gehören, sonderlich bei

Digitized by Google

Aeußerung der Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst crepirten Viehes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bei entstandenem Viehsterben in ihren Distrikten bei Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wann sie dazu gefordert, und ihre Knechte zum Ausschleppen des gefallenen Viehes gebraucht werden sollten, alles das auf das Genaueste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in den publicirten Instructionen und Patenten vom 22. Aug. 1750 und 13. April 1769 in Ansehung des Viehsterbens, auch nachgelassenen Ablederung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeschrieben worden ist ꝛc. — Signatum Berlin, den 29. April 1772. v. Massow, v. Blumenthal, v. Derschau, Gr. v. d. Schulenburg.

v. Kamptz Ann. 1828. S. 203:

Der königl. Regierung wird auf den, dem mitunterzeichneten Ministerium der Finanzen unter dem 26. Juli v. J. erstatteten, das Ansagen des Sterbeviehes an die Abdecker betreffenden Bericht eröffnet, daß, wenngleich das Publikandum vom 29. April 1772 ausdrücklich für Preußen und Lithauen in gesetzlicher Form nicht publicirt worden ist, dennoch der auf diesen Umstand gegründeten Verfügung der ersten Abth. des Ministerii des Innern vom 19. Okt. 1825 nach näherer Erwägung keine weitere Folge gegeben werden kann, weil die Anwendung dieses Publikandi, seinem Inhalte nach, ohnehin mit den früheren und ausdrücklich in Bezug genommenen Landes-Edikten über das Abdeckereiwesen ganz übereinstimmend, nicht nur faktisch außer Zweifel, sondern auch durch die Bestimmungen des vormaligen General-Direktorii vom 25. Sept. 1800 und 4. Jan. 1801, in deren Folge die Declaration der ostpreußischen Kammer vom 24. März 1801 erlassen, und durch die Circular-Verfügung des Gewerbe-, Allgemeinen-, Polizei- und Einkommen-Departements vom 8. März 1813 an sämmtliche Regierungen ausdrücklich vor-

Digitized by Google

geschrieben und darnach in den ostpreußischen Provinzen, wie in Westpreußen, schon früher und namentlich in den 1780er Jahren verfahren worden ist. Die königl. Regierung wird daher angewiesen, die Vorschriften des erwähnten Publikandums in allen, zu ihrer Cognition gelangenden Streitfällen noch ferner zur Ausführung zu bringen, und ihre Bekanntmachung vom 24. Nov. 1825 in so weit zurückzunehmen, als dadurch die Ungültigkeit des Publikandums bevorwortet, und den Einsassen die uneingeschränkte Befugniß zum Verkauf der zur Arbeit untauglichen Pferde eingeräumt worden ist. Denn eine solche völlige uneingeschränkte Dispositionsfreiheit ist nicht begründet, andererseits aber wörtlich nur der Verkauf der, zur Arbeit gänzlich unbrauchbaren Pferde an fremde Abdecker untersagt, und diese Vorschrift also buchstäblich anzuwenden, überall, wo durch Lehrbriefe und Kontrakte kein allgemeines Ansagungsrecht speciell erworben ist, weshalb da auch den Scharfrichtern und Abdeckern der Aufkauf alter Pferde in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Distrikten nicht zu gestatten. Berlin, den 31. März 1828. Minist. des Innern. v. Schuckmann. Finanzminist. v. Motz.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Cöslin 1835. S. 49:

Aus mehrfach bei uns eingegangenen Beschwerden geht hervor, daß das Publikum unsere Amtsblatts-Verfügung vom 10. Okt. v. J., das Vergraben des, von Viehbesitzern selbst getödteten Viehes betreffend, so verstanden habe, daß ein Jeder berechtigt sei, sein zum Wirthschaftsbetriebe untüchtig gewordenes Vieh ohne Ausnahme selbst zur Gewinnung der Haut zu tödten und abzuledern. Da dies nun den Privilegien der Scharfrichtereibesitzer entgegen ist, so wird das Publikum auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 14. Nov. 1821 aufmerksam gemacht, wonach ein Jeder schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein

Digitized by Google

gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2½ Sgr. an den Boten anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an einen fremden Scharfrichter verhandelt werden dürfen ꝛc. Cöslin, den 27. Febr. 1835. Königl. Regierung.

Gleichlautend ist die Bekanntmachung der königl. Regierung zu Stettin (Amtsbl. 1836. S. 203).

Amtsbl. der königl. Regierung zu Merseburg 1836. S. 202:

— so bestimmen wir hierdurch mit Genehmigung des königl. Ministerii des Innern und der Polizei: 1) Wer den bestehenden Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Cavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 3) Der Besitzer der Cavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krepirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzuholen. 4) Da, wo eine Cavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Cadavers binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei Vermeidung der ad 3 gedach-

ten Strafe bewirken. 5) Das Vergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Fall ad 3) als in dem ad 4) dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Cadaver, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3 bis 4 Fuß, und sofern er an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. Aug. 1835 (Gesetzs. S. 242) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens 5 bis 6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, als in den Fällen ad 3) und 4). Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß untersagt. 7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. Aug. 1835 zuwider, am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgeledert werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen, oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sei, dasselbe nicht abgeledert werden dürfe, vielmehr, falls das Atteſt in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert verscharrt werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Cadavers des gefallenen Thieres überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Genehmigung stattfinden dürfen. Merseburg, den 4. Juli 1836. Königl. preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsbl. der königl. Regierung zu Königsberg 1836. S. 189:

— Die Beschwerden mehrerer Abdeckerei-Pächter der belehnten Scharfrichter über Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe veranlassen uns, den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks (jedoch mit Ausnahme Ermlands, für welches besondere Vorschriften wegen des Abdeckereiwesens stattfinden) durch den nachstehenden Abdruck eines Auszugs aus dem Publikandum vom 20. April 1772, dessen Gültigkeit von dem königl. Ministerio entschieden ist, die Bestimmungen desselben bekannt zu machen und deren genaue Befolgung zur Vermeidung der darin festgesetzten Strafen anzuempfehlen. Obgleich die Polizeibehörden den Berechtigten in vorkommenden Fällen ihre Hülfe nicht versagen werden, so bestimmt doch das nachstehende Publikandum, daß die Untersuchungen wegen der Abdeckerei-Contraventionen von den Gerichtsbehörden der Contravenienten erfolgen sollen, und haben sich die Beeinträchtigten daher mit ihren Beschwerden unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde zu wenden.

Königsberg, den 27. Juli 1836. Königl. preuß. Regierung.

v. Kamptz Ann. 1836. S. 745:

Bei Zufertigung der beiliegenden, von dem Magistrate zu N. eingereichten Verfügung der königl. Regierung vom 11ten v. M. wird derselben zu erkennen gegeben, daß der darin angenommene Grundsatz, wonach die Kommunen auch noch jetzt, bei stattfindender freier Konkurrenz im Betriebe des Abdeckereigewerbes verpflichtet sein sollen, den Abdeckern die erforderlichen Luderstellen zu überweisen, weder zu begründen, noch durchzuführen ist, wie sich gleich ergiebt, wenn man den Fall annimmt, daß Mehrere an einem Orte die Abdeckerei betreiben wollen. — Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung muß es vielmehr jedem Abdecker überlassen blei-

ben, sich selbst den zu seinem Gewerbe erforderlichen Platz zu verschaffen, wogegen die Obliegenheit der Polizei sich blos darauf beschränkt, die Angemessenheit des gewählten Platzes zu seiner Bestimmung zu prüfen ꝛc. Berlin, den 19. Juli 1836. Min. des Innern und der Polizei. gez. Köhler.

Vorstehendes Rescript wurde seinem Inhalte nach durch das Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei vom 13. Oct. 1836 nochmals bestätigt.

Durch das Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. Aug. 1836 (v. Kamptz Ann. 1836. S. 747) wird eine Entfernung von etwa 1200 Schritten erforderlich erachtet, in welcher Abdeckereien in der Nähe schon vorhandener Gebäude angelegt werden dürfen.

Die königl. Regierung zu Erfurt machte unter dem 24. Oct. 1836 (Amtsbl. 1836. S. 262) dieselben Verordnungen bekannt, die von der königl. Regierung zu Merseburg unter dem 4. Juli 1836 (s. o.) publicirt waren.

Die königl. Regierung zu Münster befahl das Ablebern des gefallenen Viehes innerhalb 4 Stunden nach dem Absterben an einem entlegenen Orte und das unmittelbar darauf vorzunehmende Vergraben des Kadavers; es könne das Vergraben auf eigenem Grund und Boden oder mit Bewilligung des Eigenthümers auf sonstigen Privatgrundstücken, doch wenigstens 4 Fuß tief und 5 Ruthen von Wohngebäuden oder öffentlichen Wegen oder Plätzen geschehen; übrigens seyen dazu öffentliche Verscharrungsplätze (Anger) vorzugsweise zu benutzen. (Amtsbl. 1837. S. 224.)

v. Kamptz Ann. 1837. Hft. 1. S. 258:

Auf den Bericht vom 6ten v. M., betreffend die Scharfrichterei-Angelegenheiten im dortigen Bezirk, eröffne ich der königl. Regierung, daß sie im Irrthum ist, wenn sie annimmt, daß das in der Ediktensammlung abgedruckte Rescript

des damaligen General-Direktorii vom 29. April 1772, und namentlich die in demselben allen Viehbesitzern auferlegte Verpflichtung zur Ansagung ihres gefallenen Viehes bei dem betreffenden Abdecker nicht aufgehoben sei. Dies ist allerdings der Fall, und zwar ist es durch die von ihr angeführten Reskripte vom 26. Febr. 1817 (Ann. I. 85.) und 25. Febr. 1818 (Ann. S. 141) geschehen. In der Lage, in welche die Verhältnisse der Abdecker durch diese Reskripte gesetzt sind, befinden sie sich zur Zeit noch. Die von der königl. Regierung im Jahre 1818 veranstaltete Zusammenstellung und Ermittelung derjenigen Abdecker, welche vermöge ihres Privilegii auch ein Recht gegen die Viehbesitzer, und derjenigen, welche ein solches Recht nicht, sondern nur ein Recht gegen ihre Gewerbsgenossen haben, muß daher auch jetzt noch zur Grundlage bei Beurtheilung der Specialfälle dienen, und die zu erlassende Bekanntmachung soll durchaus nichts Neues, sondern nur eine Erinnerung für diejenigen Viehbesitzer sein, welche noch heute durch Privilegien von einzelnen Abdeckern in ihren Eigenthumsrechten beschränkt sind, so wie für diejenigen Abdecker, deren Gewerbsbetriebe durch beschränktere Privilegien anderer Abdecker Grenzen gesetzt worden, vorbehältlich jedoch aller sonstigen ergangenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Viehseuchen, des Verscharrens der Cadaver u. dergl. Berlin, den 13. Febr. 1837. Der Minister des Innern und der Polizei. gez. v. Rochow.

Daß Scharfrichter wie andere, nicht approbirte Personen aus inneren oder äußeren Kuren ein Gewerbe machen, verbietet §. 706 u. ff. des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. Abschn. 11. (s. oben Olitätenkrämer.)

Ueber die Prüfung der Scharfrichter lautet das Reskript des königl. Ministerii des Innern vom 17. Juli 1815:

„Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerhöchste Entscheidung erfolgt sein wird, können

sie vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Direktors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadtphysikus geprüft werden und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Haupteingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kennzeichen der ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest, der Tollkrankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen, ansteckenden Viehkrankheiten, als der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß sie mit dem sie angehenden Inhalt des Viehsterben-Patents vom 2. April 1803, imgleichen mit der Declaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Ablederns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6. Nov. 1804, mit dem Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797, und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsblatt publicirt worden, gehörig bekannt sind. In so fern dieselben zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, haben sie durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden, anerkannt tüchtigen und in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die dabei nöthigen Vorrichtungen zu machen und die erforderlichen Instrumente zu gebrauchen verstehen, oder sie müssen nachweisen, wie sie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen im Stande sind ꝛc.

Ueber das Aufgreifen herrenloser Hunde bestimmt das Rescript des Ministeriums des Handels und des Ministeriums der Polizei vom 4. März 1819 (v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 212, Breslauer Amtsbl. 1819. S. 180, Frankfurter S. 115, Potsdamer S. 98):

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umherlaufenden, herrenlosen Hunde fer-

ner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Concessionen und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser, wie in allen übrigen Beziehungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration stattgefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizei wegen aufgetragen wird, hat die königl. Regierung die ihr untergeordneten Polizeibehörden dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in sanitäts-polizeilicher Hinsicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen. In die den Scharfrichtern und Abdeckern zu ertheilenden Concessionen aber ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis auf Weiteres zu untersagen.

16. Seifensiederei.

v. Kamptz Ann. Bd. 17. Hft. 4. S. 1051:

Das unterzeichnete Ministerium remittirt der königl. Regierung zu N. mit dem Bemerken, wie es kein Bedenken leidet, das Circular-Rescript des General-Directorii vom 5. April 1796 (Anl. c.) *) auch auf Seifensiedereien anzuwenden, da in denselben thierische Materialien verarbeitet werden, welche bösartige Ausdünstungen erzeugen. Berlin, den 25. Oct. 1833. Min. des Innern und der Polizei. gez. Köhler.

Resolution des königl. Ministerii des Innern und der

*) Siehe Gerberei.

Polizei an die Aeltesten und Mitglieder der Seifensiederzunft zu Breslau (v. Kamps Ann. 1837. Hft. 1. S. 222):

Wenn gleich Seifensiedereien nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen gehören, welche innerhalb der Städte gar nicht geduldet werden dürfen, so sind dieselben doch wegen des damit nothwendig verbundenen üblen Geruchs, wenn nicht dem gesammten Publikum, doch mindestens den nächsten Nachbarn höchst lästig, und deshalb muß auf ihre allmählige Entfernung aus dem Innern der Städte Bedacht genommen werden. Das Verfahren des dortigen Polizei-Präsidii und der Regierung, welche dem Seifensieder N. die Erlaubniß zum Betriebe seines Gewerbes in einem dazu erst neuerlich erkauften Hause an der Schmiedebrücke daselbst versagt haben, ist daher auf die Vorstellung der Aeltesten und Mitglieder der dortigen Seifensiederzunft vom 20sten v. M. nur zu billigen, zumal damit keine Kränkung irgend eines Rechts verbunden ist. Denn das nur persönliche Recht zum Betriebe der Seifensiederei in dem in Rede stehenden Hause ist mit dem Tode des berechtigten Besitzers erloschen, und der N. kann ein solches für sich als Erwerber dieses Hauses nicht in Anspruch nehmen, eben weil es nur ein persönliches war, und nicht an dem Hause haftet. Ja es ist nur um so mehr Anlaß vorhanden, die in vorliegendem Falle geschehene Versagung des in Rede stehenden Gewerbbetriebes zu bestätigen, um nicht die Verwechselung der Begriffe von rein persönlichen und von dinglichen Rechten aufkommen zu lassen. Die Aeltesten und Mitglieder der Seifensiederzunft werden sich daher wohl überzeugen, daß ihrem Antrage, in Beziehung auf den Einzelfall des N., nicht zu willfahren ist. Ihrem allgemeinen Antrage: „den Betrieb der Seifensiederei in denjenigen Häusern im Innern der Stadt, in welchen derselbe bisher stattgefunden hat, auch ferner jedem Käufer dieser Häuser auf sein Verlangen zu gestatten und nur die Erlaubniß

zur Errichtung von Seifensiedereien in andern, bisher dazu noch nicht benutzten Häusern der Stadt zu versagen", kann aber aus denselben Gründen eben so wenig die gewünschte Folge gegeben werden, weil die Gewährung dieses Antrages die Anerkennung eines Realrechts in sich schließen würde, welches nicht vorhanden und mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen ganz unvereinbar ist. Berlin, den 5. Februar 1837.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Düsseldorf 1828. S. 521:

Wenngleich der Verkauf der Aetzlauge der Seifensieder, der vielfältigen ökonomischen Zwecke wegen, nicht untersagt werden mag, so sehen wir uns doch veranlaßt, den Verkäufern und Ankäufern der Seifensiederlauge in der Aufbewahrung und in dem Gebrauche dieses wie Gift wirkenden Aetzmittels die möglichste Vorsicht zu empfehlen.

Durch Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit in der Aufbewahrung dieser Lauge sind bereits häufige Unglücksfälle veranlaßt worden, und noch vor kurzem ist in Wesel ein Knabe an den Folgen verschluckter Seifensiederlauge gestorben. Die Verkäufer sind daher in ihrem Gewissen verpflichtet, die Ankäufer zu warnen, und diese auch aus polizeilicher Rücksicht verbunden, die Lauge in besonderen, wohl bezeichneten und verwahrten Gefäßen, also nicht in Trinkgeschirren, Flaschen, Krügen u. s. w. aufzubewahren und dieselbe mit aller Vorsicht zu gebrauchen. Jede grobe Vernachlässigung dieser Aufbewahrung, zumal, wenn sie schädliche Folgen hat, soll künftig streng untersucht, und nach Umständen den Gerichten denuncirt werden, damit die im Art. 319 des Strafgesetzbuchs und in den Kreisen Duisburg und Rees die in den §§. 693 und 694 des Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. bestimmten Strafen zur Anwendung kommen. Düsseldorf, den 30. Oct. 1828. Königl. Regierung.

Digitized by Google

17. Töpfer.

Mehrere königl. Regierungen erließen durch die Amtsblätter Bekanntmachungen in Betreff der Bleiglasur der Töpferwaaren; so empfahl die königl. Regierung zu Stralsund den 8. Mai 1819 (v. Kamptz Ann. III. 2. S. 510), um den Gebrauch des mit Bleiglasur überzogenen irdenen Geschirrs für die menschliche Gesundheit unschädlich zu machen, dergleichen glasirtes Geschirr vor dem Gebrauch mit Wasser zu füllen, welches den 20sten Theil seines Gewichts Kochsalz, und den 30sten Theil Essig eingemengt enthält, diese Flüssigkeit eine Stunde lang darin sieden zu lassen, dann aber dasselbe nochmals gut auszuscheuern; dadurch werde der nicht mit dem Thon verbundene Theil der Bleiglasur hinweggenommen, und der wirklich damit verglasirte Antheil widerstehe nun der Einwirkung schwacher Säure; bewahre man in einem so gereinigten Gefäße schwachen Essig 24 Stunden lang, so zeige er keine Spur von gelöstem Blei. Durch dieselbe Bekanntmachung werden die Töpfer angewiesen, dergleichen Küchengeschirr hinlänglich scharf zu brennen.

Auch die königl. Regierung zu Breslau giebt (Amtsbl. 1819. St. 32. S. 386) obiges Verfahren als das beste zur Prüfung der Bleiglasur an, doch genüge einmaliges Auskochen nicht immer zur Entfernung des Blei's, dessen Gegenwart in der gekochten Mischung sich durch die Beimischung des Schwefelleber-Luft-Wassers leicht erkennen lasse.

Dieselbe Regierung empfiehlt auch (Amtsbl. 1820. St. 9. S. 75), die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in den mit einem Zusatz von Blei glasirten Gefäßen zu vermeiden, weil durch Säure und Fett der die Gesundheit gefährdende Bleikalk von der Oberfläche der Gefäße abgelöst werde.

Digitized by Google

Auch die Liegnitzer Regierung macht auf die Gefahr der schlechten Bleiglasur aufmerksam (Amtsbl. 1820. S. 163), räth zu dem obigen Verfahren, und dringt auf scharfes Brennen.

Ebenso die Königsberger (Amtsbl. 1820. v. Kamptz Ann. IV. 3. S. 579).

Die Breslauer Regierung machte als Resultat angestellter Versuche (Amtsbl. 1822. S. 69. v. Kamptz Ann. V. 1. S. 199) folgendes Gemenge zur Bleiglasur als bewährt bekannt: 5 Theile Glätte, 2 Theile gut gereinigten Thon oder Lehm und 1 Theil Schwefel. Dies Gemenge muß sehr fein zusammengerieben und sodann mit der erforderlichen Quantität von gut bereiteter Aetzkalilauge (Seifensiederlauge) zusammengerührt werden, so daß daraus eine Masse entsteht, die zum leichten und gleichmäßigen Ueberziehen oder Auftragen der Gefäße geschickt ist. Ungeachtet man sich aus jeder Holzasche, besonders von harten Holz-Arten, mittelst des Zusatzes von gebranntem Kalk eine Aetzlauge bereiten kann, so ist es doch, da solche hier nur in geringen Quantitäten gebraucht wird, vorzuziehen, wenn man sich hierzu einer trocknen und guten Potasche bedient. Zur Bereitung einer hinlänglich starken Aetzlauge werden nämlich 2 Pfd. Pottasche in einen eisernen Kessel oder Napf gethan und mit 10 Mal so viel heißem Wasser übergossen. Nach erfolgter Auflösung der Pottasche setzt man der heißen Flüssigkeit nach und nach 3 Pfd. fein zerriebenen, gebrannten Kalk zu, kocht solche eine Viertelstunde lang unter stetem Umrühren, und seihet sie durch Leinwand. Sollte die Flüssigkeit, wenn zu einer kleinen Quantität derselben etwas Weinessig oder irgend eine andere Säure gegossen wird, noch etwas damit aufbrausen, so muß derselben noch mehr gebrannter Kalk zugesetzt werden, und zwar so lange, bis sich keine Spur von Aufbrausen zeigt. Die auf vorbeschriebene Art behandelten und mit Sorgfalt

Digitized by Google

gebrannten, irdenen Geschirre zeigten sich auch nach den mit denselben angestellten Proben, bis auf die Teller, deren Glasur statt des Thons Lehm enthielt, völlig tadelfrei, so daß sie schon bei dem ersten Auskochen keine Spur von Blei darboten ꝛc.

Dieselbe Regierung machte unter dem 8. Juni 1822 (Amtsbl. 1822. S. 227) bekannt, daß das oben empfohlene Gemisch sich bei mehrfachen Versuchen bewährt habe, wobei es übrigens vielleicht noch besser wäre, sich statt des schwer bis zur nöthigen Feinheit zerreiblichen Stangenschwefels der Schwefelblumen (gereinigten Schwefels) zu bedienen.

Liegnitzer Amtsbl. 1828. St. 35. S. 230:

Auf Befehl des königl. Ministerii des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasurmischung erfunden hat, welche sich vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche sowohl durch ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Geräthe, die aus feuerfestem Thon gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasur für feine und ordinäre Gefäße wird aus 3 Theilen Bleiglätte, 2 Theilen Spat und 1 Theil Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinären Geschirren etwas mehr Bleiglätte zugemischt). — Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirschberg nach Schmiedeberg gegraben und ist bei dem Pächter des Berges, in welchem der Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Materu zu Petersdorf bei Warmbrunn, zu dem Preise von 4 Rthlr. für eine vollgespündete, ungefähr 5 Centner 82 Pfd. wiegende Tonne zu haben; es dürfte daher an der Grube der Centner nach Abzug des Brutto auf 20 Sgr. zu stehen kommen. Liegnitz, den 15. Aug. 1828. Königl. Preuß. Regierung. Abth. des Innern.

Digitized by Google

Dieselbe Bekanntmachung erging auch im Danziger Amtsbl. 1828. S. 360.

18. Verzinnung.

Das Edikt d. d. Berlin den 14. April 1768, wonach die Verzinnung mit einem Zusatze von Blei gänzlich abgeschafft und dagegen nur mit Englischem Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle, wurde durch das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern unter dem 8. März 1813 aufgehoben und die polizeiliche Aufsicht in dieser Beziehung für unnöthig erklärt, weil die Verbindung von Zinn und Blei, mit destillirtem Essig digerirt, durchaus keine Blei-, sondern nur eine Zinn-Auflösung zu erkennen gebe.

19. Viehkastrirer.

Nach §. 17 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetzs. 1824. S. 131) kann den approbirten Viehkastrirern ein Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden, und es darf dies nach dem Rescripte der königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, so wie der Finanzen vom 15. Febr. 1835 (v. Kamptz Ann. Bd. 17. Hft. 1. S. 203) auch geschehen, wenn sie das 30jährige Alter noch nicht erreicht haben.

Amtsbl. der königl. Regierung zu Cöln 1830. S. 132:

Da nach dem Regulativ vom 28. April 1824. §. 17 nur approbirten Viehkastrirern der Gewerbschein zum Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden soll, so fordern wir diejenigen, welche dieses Gewerbe in der gedachten Art zu betreiben beabsichtigen, auf, sich zuvörderst einer Prü-

Digitized by Google

fung ihrer Kenntniſſe durch einen der im hieſigen Regierungsbezirk angeſtellten Kreisthierärzte zu unterwerfen, und ſofern ſie durch dieſelbe ihre Qualification erwieſen haben werden, das darüber erhaltene Atteſt dem Herrn Bürgermeiſter ihrer Gemeinde zuzuſtellen, der mit deſſen Einreichung, wenn ſonſt die §. 11. des Regulativs aufgeſtellten Bedingungen erfüllt ſind, die Ausfertigung ihres Gewerbſcheins bei der landräthlichen Behörde in Antrag bringen wird. Cöln, den 4. Mai 1830. Königl. Regierung.

20. Zuckerſiederei.

v. Kamptz Ann. 1836. Bd. 20. Hft. 2. S. 411:

Es haben über die Frage: ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckerſiedereien in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht zuläſſig ſei? wiederholte umſtändliche Erörterungen ſtattgefunden, und als Endreſultat wird auf Grund des in Abſchrift anliegenden Gutachtens der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen vom 20. April c. hiermit feſtgeſetzt, daß es 1) allgemein verboten iſt, in Zucker-Raffinerieen bei den Geräthſchaften ſich des Zinks, wie es auch immer ſei, zu bedienen, daß dagegen 2) kupfernes Geräth in Zuckerſiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch unterſagt wird. Die königl. Regierung hat dies, wenn in ihrem Bezirke dazu Veranlaſſung iſt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch eventuell darauf zu halten, daß dem Verbote nicht entgegengehandelt werde. Berlin, den 3. Juni 1836. Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauweſen. Für den Chef: gez. Beuth.

Gutachten.

Durch eine Verfügung des königl. Miniſteriums der

geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Kryſtalliſationsgefäßen und Formen unterſagt worden. Durch ſpätere Anfragen hat ſich außerdem noch ergeben, daß auch Reinigungsgefäße, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthſchaften aus Zink angewandt worden ſind, und zwar, was beſonders zu berückſichtigen iſt, für ſaure Zuckerauflöſungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmäßigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerkſam gemacht. Das Medicinal-Collegium zu Coblenz ſtellt nun die Meinung auf, daß das Kupfer, da es eben ſo gefährlich ſei, als Zink, gleichfalls zu verbieten ſei. Da nun die königl. Regierung durch die Erfahrung ſich für überzeugt hält, daß durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entſtehe, ſo iſt ſie ungewiß, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu geſtatten ſei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ſei, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthſchaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen ſei. Man kann Kupfer mit Eſſig übergießen, ſo lange damit kochen, wie man will, es wird ſich davon nichts auflöſen, weil das Kupfer das Waſſer nicht zerſetzt. Stellt man denſelben Verſuch mit Zink an, ſo zerſetzt ſich das Waſſer, und Zinkoxyd iſt in der Flüſſigkeit enthalten. In allen Fällen alſo, in welchen eine Flüſſigkeit, wenn ſie ſelbſt ſehr ſauer iſt, in einem kupfernen Gefäße fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefäße ſtets in Arbeit bleiben, ſtets gereinigt werden, und in den Gefäßen kein Rückſtand, welcher ſauer werden kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es iſt in dieſen Fällen nicht allein weniger gefährlich als Zink, ſondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hieſigen Raffinerieen gebraucht wird, zu Siedepfannen ꝛc. iſt der Gebrauch deſſelben unbedingt zu geſtatten; auch würde

Digitized by Google

es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefäßen so lange stehen läßt, daß sie sauer werden und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch besondere Maßregeln zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in gut eingerichteten Fabriken nie vorkommen. Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welchen der Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen, und es ist allerdings zweckmäßig, wenn irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, auch möchten kupferne ein zu großes Anlagekapital erfordern, um eingeführt zu werden; außerdem ergiebt sich aus dem letzten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh, daß die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden. Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung: 1) daß die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattgefunden hat, gefahrlos und auch späterhin zu gestatten sei; 2) daß das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei. Die wissenschaftliche Deputation ist daher mit den Bemerkungen des Hrn. vom Rath aus dem Resultat des Gutachtens der technischen Deputation vollkommen einverstanden. Berlin, den 20. April 1839. Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Diese Bestimmungen wurden durch die Amtsblätter der königl. Regierungen zu Potsdam (1836. S. 169), Danzig (S. 163), Münster (S. 173), Minden (S. 198), Breslau (S. 133), Liegnitz (S. 186), Coblenz (S. 215), Trier (S. 264), Merseburg (S. 203), Magdeburg (S. 194), Erfurt (S. 157), Posen (S. 378), Oppeln (S. 184), Stettin (S. 145), Stralsund (S. 159), Königsberg (S. 156), Marienwerder (S. 102), Gumbinnen (S. 567) bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff des Arzneihandels durch Nicht-Apotheker.

Erstes Kapitel.

Verordnungen in Betreff des Arznei-Debits im Allgemeinen.

Gesetzs. Jahrg. 1837. S. 41. Nr. 1787. 1788.:

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16ten v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst der Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 16. Oct. 1836. gez. Friedrich Wilhelm. An die Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, und an den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. Sept. 1836.

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oct. 1801. Tit. 1. §. 13. über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Reglement der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speciellen

Digitized by Google

Vorschriften künftighin und für den Umfang der ganzen Monarchie folgende Bestimmungen gelten: 1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und concessionirten Apothekern gestattet, und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt. 2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens 1 Pfund, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens 2 Loth. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten. 3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind. 4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Sept. 1827 sein Bewenden. 5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maßgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jederzeit der Umfang der

dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein. 6) Die Medicinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften. 7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von 5—20 Rthlrn. geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe. Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch 50 Rthlr. Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe kann außerdem, nach Bewandniß der Umstände, dem Contravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden. 8) Die Untersuchung der Contraventionen und die Festsetzung der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welchen nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht. In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Criminal-Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Contraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172 der peinlichen Prozeßordnung bestimmt. Berlin, den 16. Sept. 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, v. Altenstein. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten,

Digitized by Google

v. Brenn. Justiz-Ministerium, v. Kamptz. Mühler. Ministerium des Innern und der Polizei, v. Rochow. Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen, Rother.

A. Verzeichniß derjenigen, nach der Landes-Pharmakopöe anzufertigenden Präparate, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Acetum aromaticum, Gewürz-Essig, Acetum Colchici, Zeitlosen-Essig, Acetum plumbicum, Blei-Essig, Acetum rutae, Rauten-Essig, Acetum scilliticum, Meerzwiebel-Essig, Acidum aceticum aromatico-camphorat., gewürzhafte kamphorhaltige Essigsäure, Aether phosphoratus, phosphorhaltiger Aether, Aqua amygdalarum amararum, Bitter-Mandelwasser, Aqua Asae foetidae, Stink-Asant-Wasser, Aqua Asae foetidae comp., zusammengesetztes Stink-Asant-Wasser, Aqua Calcariae, Kalkwasser, Aqua Chamomillae, Kamillenwasser, Aqua Cinnamomi vinosa, weiniges Zimmtwasser, Aqua coerulea, blaues Wasser, Aqua Foeniculi, Fenchelwasser, Aqua foetida antihysterica, antihysterisches, stinkendes Wasser, Aqua hydrosulphurata, Schwefelwasserstoffwasser, Aqua Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerwasser, Aqua Melissae, Melissenwasser, Aqua Menthae piperitae, Pfeffermünzwasser, Aqua Menthae piperitae vinosa, weiniges Pfeffermünzwasser, Aqua Opii, Opiumwasser, Aqua Petroselini, Petersilienwasser, Aqua phagedaenica, phagedänisches Wasser, Aqua plumbica, Bleiwasser, Aqua Rubi Idaei, Himbeerwasser, Aqua Rutae, Rautenwasser, Aqua Salviae, Salbeiwasser, Aqua Sambuci, Fliederwasser, Aqua sulphuratostibiata, schwefelhaltiges Spießglanzwasser, Aqua vegetomineralis Goulardi, Goulards-Wasser, Aqua vulneraria vinosa, weiniges Wundwasser, Balsamum nucistae, Muskatbalsam, Carbo Spongiae, Schwammkohle, Cerata, Cerate, (Wachssalben), Cereoli, Bougies, Colosyuthis praeparata,

Digitized by Google

präparirte Koloquinte, Conserva Rosarum, Rosen-Konserve, Cuprum aluminatum, Kupfer-Alaun, Decoctum Zittmanni, Zittmann'sches Dekokt, Elaeo-saccharа, Oelzucker, Electuaria, Latwergen, Elixiria, Elixire, Emplastra, Pflaster, Extracta, Extrakte, Fel Tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle, Fumigationes, Räucherungen, Gasa, Gas-Arten, Gelatina Salep, Salep-Gallerte, Graphites depuratus, gereinigter Graphit, Infusum Sennae compos., zusammengesetzter Sénna-Aufguß (Wiener Trank), Linimenta, Linimente, Liquor Ammonii anisatus, anishaltige Ammoniaklösung, Liquor Ammonii carbonici, kohlensaure Ammoniaklösung, Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi, brenzlich-ölhaltige kohlensaure Ammoniaklösung (rectificirter Hirschhornspiritus), Liquor Ammonii oxalici, kleesaure Ammoniaklösung, Liquor Ammonii succinici, bernsteinsaure Ammoniaklösung (bernsteinsaurer Hirschhornspiritus), Liquor Ammonii sulphurati, geschwefelte Ammoniaklösung, Liquor Ammonii vinosus, weinige Ammoniaklösung, Liquor Argenti nitrici, salpetersaure Silberlösung, Liquor Argenti sulphurici, schwefelsaure Silberlösung, Liquor Barytae muriaticae, salzsaure Barytlösung, Liquor Barytae nitricae, salpetersaure Barytlösung, Liquor Cupri sulphurici, schwefelsaure Kupferlösung, Liquor Cupri sulphurico-ammoniati, schwefelsaure Kupfer-Ammoniaklösung, Liquor Ferri muriatici oxydati, salzsaure oxydirte Eisenlösung, Liquor Ferri muriatici oxydulati, salzsaure oxydulirte Eisenlösung, Liquor Ferri sulphurici, schwefelsaure Eisenlösung, Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi, ätzende, salzsaure Queckſilberlösung (Sublimatlösung), Liquor Hydrargyri nitrici oxydati, salpetersaure oxydirte Queckſilberlösung, Liquor Hydrarg. nitr. oxydulati, salpetersaure oxydulirte Queckſilberlösung, Liquor Kali acetici, essigsaure Kalilösung, Liquor Kali carbonici e Tartaro, kohlensaure Kalilösung, Liquor Kali caustici, ätzende Kalilösung, Liquor Kali fer-

ruginoso-hydrocyanici, blausaure Eisenkalilösung, Liquor Kali oxalici, oxalsaure Kalilösung, Liquor Magnesiae sulphuricae, schwefelsaure Magnesialösung, Liquor Myrrhae, Myrrhenlösung, Liquor Natri carbonici, kohlensaure Natronlösung, Liquor Natri caustici, ätzende Natronlösung, Liquor Natri muriatici, salzsaure Natronlösung, Liquor Plumbi acetici, essigsaure Bleilösung, Liquor pyro-tartaricus, brenzliche weinsteinsaure Flüssigkeit, Liquor Saponis stibiati, Spießglanzseifelösung, Liquor Tartari stibiati, Spießglanz-Weinsteinlösung (Brechweinsteinlösung), Massa Pilularum e Cynoglosso, Pillenmasse aus Hundszungenwurzel, Mel depuratum, abgeschäumter Honig, Mel rosatum, Rosenhonig, Mixturae, Mixturen, Morsuli antimoniales Kunkelii, Kunkels Spießglanz-Morsellen, Mucilagines, Schleime, Oleum Absinthii coctum, gekochtes Wermuthöl, Oleum camphoratum, kampherhaltiges Oel, Oleum Chamomillae citratum, citronölhaltiges Kamillenöl, Oleum Chamomillae coctum, gekochtes Kamillenöl, Oleum Chamomillae terebinthinatum, terpenthinölhaltiges Kamillenöl, Oleum Hyoscyami coctum, gekochtes Bilsenkrautöl, Oleum Hyperici coctum, gekochtes Johanniskrautöl, Oleum Lini sulphuratum, schwefelhaltiges Leinöl, Oleum Menthae crispae terebinthinatum, terpenthinölhaltiges Krausemünzöl, Oleum Ovorum, Eieröl, Oleum phosphoratum, phosphorhaltiges Oel, Oleum contra Taeniam Chaberti, Chaberts Oel gegen den Bandwurm, Oleum Terebinthinae sulphuratum, schwefelhaltiges Terpenthinöl, Opodeldoc, Opodeldoc, Oxymella, Sauerhonige, Pilulae Jalapae, Jalapen-Pillen, Pulpa Cassiae, Kassia-Mus, Pulpa Tamarindorum, Tamarinden-Mus, Pulvis aërophorus, Brausepulver, Pulvis antiepilepticus, Pulver gegen die Epilepsie, Pulvis aromaticus, Gewürzpulver, Pulvis dentifricius, Zahnpulver, Pulvis Glycyrrhyzae compositus, zusammengesetzten Süßholzpulver (Brustpulver), Pulvis gummosus, gummihal-

tiges Pulver, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, opiumhaltiges Brechwurzelpulver, Pulvis Magnesiae cum Rheo, Magnesiapulver mit Rhabarber, Pulvis sternutatorius, Niespulver, Pulvis temperans, niederschlagendes Pulver, Resina Jalapae praeparata, zubereitetes Jalapenharz, Saccharum aluminatum, Alaunzucker, Sapo guajacinus, Guajakseife, Sapo jalapinus, Jalapenseife, Sapo stibiatus, Spießglanzseife, Sapo terebinthinatus, terpenthinhaltige Seife, Serum lactis acidum, saure Molken, Serum lactis aluminatum, Alaunmolken, Serum lactis dulcificatum, versüßte Molken, Serum lactis tamarindinatum, Tamarindenmolken, Sinapismus, Senfteig, Solutio arsenicalis, Arseniklösung, Species, Spezies (Mengung zerkleinerter Vegetabilien), Spiritus Angelicae compositus, zusammengesetzter Angelikspiritus, Spiritus camphorato-crocatus, safranhaltiger Kampherspiritus, Spiritus Cochleariae, Löffelkrautspiritus, Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus, Spiritus Juniperi, Wachholderspiritus, Spiritus Mastichis compositus, zusammengesetzter Mastirspiritus, Spiritus Mindereri, Mindereres Geist, Spiritus Rorismarini, Rosmarinspiritus, Spiritus saponatus, Seifenspiritus, Spiritus serpylli, Feldkümmelspiritus, Spongiae ceratae, Wachsschwämme, Spongiae compressae, Preßschwämme, Syrupus Althaeae, Eibischsyrup, Syrupus Amygdalarum, Mandelsyrup, Syrupus Balsami Peruviani, Syrup aus peruvianischem Balsam, Syrupus Capitum Papaveris, Mohnköpfesyrup, Syrupus Chamomillae, Kamillensyrup, Syrupus Cinnamomi, Zimmtsyrup, Syrupus Corticum Aurant., Pomeranzenschalensyrup, Syrupus Croci, Safransyrup, Syrupus Florum Aurantii, Pomeranzenblüthensyrup, Syrupus Glycyrrhizae, Süßholzsyrup, Syrupus Ipecacuanhae, Brechwurzelsyrup, Syrupus Mannae, Mannasyrup, Syrupus Menthae, Krausemünzensyrup, Syrupus Rhei, Rhabarbersyrup, Syrupus Rhoeados, Klatschrosensyrup, Syrupus Senegae,

Senegasyrup, Syrupus Sennae, Sennasyrup, Syrupus spinae cervinae, Kreuzdornsyrup, Syrupus succi Citri, Citronensaftsyrup, Syrupus Violarum, Veilchensyrup, Syrupus Zingiberis, Ingbersyrup, Tartarus depuratus, gereinigter Weinstein, Tincturae, Tinkturen, Trochisci bechici, Brustkuchen, Trochisci Ipecacuanhae, Brechwurzelkuchen, Unguenta, Salben, Vinum Colchici, Zeitlosenwein, Vinum ferruginosum, Eisenwein, Vinum stibiatum, Spießglanzwein.

B. Verzeichniß derjenigen Arzneiwaaren, welche Nicht-Apotheker nicht unter 1 Pfund verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum purum, reine Phosphorsäure, Agaricus muscarius, Fliegenschwamm, Aloë, Aloe, Alumen ustum, gebrannter Alaun, Ammoniacum, Ammoniakharz, Ammoniacum depuratum, gereinigtes Ammoniakharz, Ammonium carbonicum pyro-oleosum, Hirschhornsalz, Ammonium muriaticum depuratum, gereinigter Salmiak, Ammonium muriaticum martiatum, eisenhaltiger Salmiak, Aqua Kreosoti, Kreosotwasser, Arsenicum album, weißer Arsenik, Asa foetida, stinkender Asant, Asa foetida depurata, gereinigter stinkender Asant, Auripigmentum, Operment, Baccae Lauri, Lorbeeren, Balsamum Copaivae, Copaiva-Balsam, Baryta muriatica, salzsaurer Baryt, Bdellium, Bdelliumharz, Boletus cervinus, Hirschbrunst, Boletus Laricis, Lerchenschwamm, Bovista, Bovist, Calcaria sulphurata, Kalkschwefelleber, Camphora, Kampher, Cantharides, spanische Fliegen, Castoreum Canadense, Kanadisches Bibergeil, Catechu, Japanische Erde, Cobaltum, Kobalt, Colocynthis, Koloquinten, Conchae praeparatae, präparirte Austernschalen, Cortex adstringens brasiliensis, brasilianische Rinde, Cortex Alcornocco, Alkornocko-Rinde, Cortex Alyxiae, Alyxie-Rinde, Cortex Angusturae, Angustura-Rinde, Cortex Cascarillae,

Digitized by Google

Kaskarill-Rinde, Cortex Chinae fuscus, braune China-Rinde, Cort. Chinae regius, Königs-Chinarinde, Cort. Chinae ruber, rothe Chinarinde, Cort. Geoffreae surinamensis, surinamsche Wurmrinde, Cortex Guajaci, Franzosenholzrinde, Cort. Hippocastani, Roßkastanienrinde, Cort. Mezerei, Seidelbastrinde, Cort. Pruni Padi, Traubenkirschenrinde, Cort. Quassiae, Quassienrinde, Cort. rad. Granatorum, Granatwurzelrinde, Cort. Salicis, Weidenrinde, Cort. Sassafras, Saffafrasrinde, Cort. Simarubae, Ruhrrinde, Cort. Ulmi internus, Rüsterrinde, Cubebae, Cubeben, Euphorbium, Euphorbium, Fabae Pichurim majores, große Pichurimbohnen, Fabae Pichurim minores, kleine Pichurimbohnen, Ferrum muriaticum oxydulatum, salzsaures Eisen = Oxydul, Ferrum oxydatum fuscum, braunes Eisen-Oxyd, Ferrum oxydatum rubrum, rothes Eisen = Oxyd, Ferr. oxydulatum nigrum, schwarzes Eisen-Oxydul, Ferr. pulveratum, gestoßenes Eisen, Ferr. sulphuric., schwefelsaures Eisen, Flor. Acaciae, Schlehenblüthen, Flor. Arnicae, Wohlverleihblumen, Flor. Aurantii sicc., trockene Orangenblüthen, Flor. Chamomillae rom., römische Kamillen, Flor. Chamom. vulgaris, Kamillen, Flor. Convallariae majalis, Maiblumen, Flor. Granati, Granatblumen, Flor. Lavandulae, Lavendelblumen, Flor. Malvae arboreae, Stockrosen, Flor. Malvae vulgaris, Malvenblumen, Flor. Millefolii, Schafgarbenblumen, Flor. Rhoeados, Klatschrosen, Flor. Sambuci, Fliederblumen (Hollunderblumen), Flor. Stoechados, Winterblumen, Flor. Tanaceti, Rainfarrenblumen, Flor. Verbasci, Wollkrautblumen, Folia Aurantiorum siccat., trockene Pomeranzenblätter, Folia Buccae, Buccoblätter, Fol. Farfarae, Huflattig, Fol. Hyoscyami, Bilsenkraut, Fol. Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerblätter, Fol. Malvae, Pappelkraut, Fol. Plantaginis, Wegerichblätter, Fol. Rhododendri, sibirische Schneerosenblätter, Fol. Sennae, Sennesblätter, Fol. Toxicodendri, Gift-Sumachblätter, Fol. Uva

Digitized by Google

Ursi, Bärentraubenblätter, Galbanum, Mutterharz, Galbanum depuratum, gereinigtes Mutterharz, Globuli Tartari ferruginosi, Stahlkugeln, Grana Tiglii, Purgirkörner, Helmintochortos, Wurmmoos, Hepar Antimonii, Spießglanzleber, Herba Abrotani, Eberraute, Herb. Absinthii, Wermuth, Herb. Aconiti, Eisenhütlein, Herb. Althaeae, Eibischkraut, Herb. Arnicae, Wohlverleihkraut, Herb. Basilici, Basilicumkraut, Herb. Belladonnae, Tollkirschenblätter, Herb. Calendulae, Ringelblumenkraut, Herb. Cardui benedicti, Kardobenediktenkraut, Herb. Centaurei minoris, Tausendgüldenkraut, Herb. Chaerophylli, Kälberkropfkraut, Herb. Chelidonii, Schöllkraut, Herb. Chenopod. ambrosiaci, mexikanisches Traubenkraut, Herb. Cicutae virosae, Wasserschierling, Herb. Clematidis erect., Brennkraut, Herb. Cochleariae, Löffelkraut, Herb. Conii maculati, Erdschierling, Herb. Digitalis, Fingerhutkraut, Herb. Eupatorii perfoliat., durchwachsener Wasserhanf, Herb. Fumariae, Erdrauchkraut, Herb. Galeopsis, Hanfnesselkraut, Herb. Hederae terrestris, Gundermann, Herb. Hepaticae, Leberkraut, Herb. Hyperici, Johanniskraut, Herb. Hyssopi, Ysopkraut, Herb. Gratiolae, Gottesgnadenkraut, Herb. Lactucae virosae, Giftlattigkraut, Herb. Ledi palustris, wilder Rosmarin (Porsch), Herb. Linariae, Leinkraut, Herb. Lycopodii, Bärlappkraut, Herb. Mari veri, Katzenkraut, Herb. Marrubii, weißer Andorn, Herb. Matricariae, Mutterkraut, Herb. Meliloti, Steinklee (Melilotenkraut), Herb. Melissae, Melisse, Herb. Menthae crispae, Krausemünze, Herb. Menthae piperitae, Pfeffermünze, Herb. Millefolii, Schafgarbe, Herb. Origani vulgaris, gemeiner Dost, Herb. Polygalae amarae, bitteres Kreuzblumenkraut, Herb. Pulsatillae, schwarze Küchenschelle, Herb. Rorismarini, Rosmarin, Herb. Rutae, Raute, Herb. Sabinae, Sadebaum, Herb. Salviae, Salbei, Herb. Scordii, Lachenknoblauchkraut, Herb. Serpylli, Feldkümmel (Quendel), Herb. Spilanthi oleracei

c. flor., Kohlfleckblumenkraut, Herb. Stramonii, Stechapfelkraut, Herb. Tanaceti, Rainfarrenkraut, H. Taraxaci, Löwenzahnkraut, Herb. Trifolii, Dreiblattkraut, Herb. Verbasci, Wollkraut, Herb. Violae tricoloris, Stiefmütterchenkraut, Herb. Veronicae, Ehrenpreiskraut, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum, salzsaures Ammoniak-Queckſilber (weißes Queckſilber-Präcipitat), Hydrargyrum muriaticum corrosivum, ätzendes, salzsaures Queckſilber (ätzendes Queckſilber-Sublimat), Hydrarg. muriaticum mite, mildes, salzsaures Queckſilber (verſüßtes Queckſilber, Calomel), Hydrarg. oxydatum rubr. praep., präparirtes rothes Queckſilber-Oxyd (präparirtes rothes Queckſilber-Präcipitat), Hydr. stibiato-sulphuratum, geſchwefeltes Spießglanzqueckſilber (Spießglanzmohr), Hydr. sulphuratum nigrum, ſchwarzes Schwefelqueckſilber (mineraliſcher Mohr), Kali aceticum, eſſigſaures Kali, Kali carbonicum acidulum, ſäuerliches kohlenſaures Kali, Kali sulphuratum, geſchwefeltes Kali (Schwefelleber), Kali sulphuratum pro balneo, geſchwefeltes Kali zum Bade (Schwefelleber zum Bade), Kali sulphuricum acidum, saures ſchwefelſaures Kali, K. sulphuricum crudum, rohes ſchwefelſaures Kali, K. sulphuricum depuratum, gereinigtes ſchwefelſaures Kali, K. tartaricum, weinſteinſaures Kali, Kino, Kino, Lapides Cancrorum, Krebsſteine, Lichen Islandicus, Isländiſches Moos, Lignum Guajaci, Guajakholz (Franzoſenholz), Lign. Juniperi, Wachholderholz, Lign. Quassiae, Quaſſiaholz, Lign. Sassafras, Saſſafrasholz (Fenchelholz), Liquor Ammonii acetici, eſſigſaure Ammoniakflüſſigkeit, Liqu. Stibii muriatici, salzsaure Spießglanz-Auflöſung (Spießglanzbutter), Lycopodium, Bärlappſaamen (Streupulver), Magnesia carbonica, kohlenſaure Magneſia (kohlenſaure Talk-Erde), Magn. carb. venalis, käufliche kohlenſaure Magneſia, Magn. sulphurica cruda, rohe ſchwefelſaure Magneſia (rohe Bitterſalz, Seidlitzer, Saidſchützer, Epſom-Salz),

Magnes. sulph. depurata, gereinigte schwefelsaure Magnesia (gereinigtes Bittersalz), **Magn. usta**, gebrannte Magnesia, **Manna**, Manna, **Myrrha**, Myrrhe, **Natrum carbonicum acidulum**, säuerliches kohlensaures Natron, **N. carb. siccum**, trocknes kohlensaures Natron, **N. phosphoricum**, phosphorsaures Natron, **Natr. sulphuricum crudum**, rohes schwefelsaures Natron (rohes Glaubersalz), **N. sulph. depurat. crystallis.**, krystallisirtes gereinigtes schwefelsaures Natron (gereinigtes Glaubersalz), **N. sulph. depur. siccum**, trockenes gereinigtes schwefelsaures Natron (trockenes Glaubersalz), **Nuces vomicae**, Krähenaugen, **Oleum animale foetidum**, stinkendes thierisches Oel (Hirschhorn-Oel), **O. laurinum**, Lorbeer-Oel, **O. Nucistae**, Muskat-Oel, Muskatbalsam, **O. Philosophorum**, Ziegel-Oel, **O. Ricini**, Ricinus-Oel, **O. Rusci**, Daggert, **O. Succini crudum**, rohes Bernstein-Oel, **Petroleum**, Stein-Oel, Berg-Oel, **Petrol. rectificatum**, rectificirtes Stein-Oel, rectificirtes Berg-Oel, **Plumbum aceticum crud.**, rohes essigsaures Blei, roher Bleizucker, **Pl. acet. depurat.**, gereinigtes essigsaures Blei (gereinigter Bleizucker), **Radix Althaeae**, Altheewurzel (Eibischwurzel), **R. Angelicae**, Angelikawurzel, **R. Arnicae**, Wohlverleihwurzel, **R. Aronis**, Aronswurzel, **R. Artemisiae**, Beifußwurzel, **R. Bardanae**, Haselwurzel, **R. Belladonnae**, Belladonnawurzel, **R. Bistortae**, Natterwurzel, **R. Bryoniae**, Gichtrübe, Zaunrübe, **R. Caincae**, Caincawurzel, **R. Calami arom.**, Calmuswurzel, **R. Caricis arenariae**, Sandseggewurzel, **R. Caryophyllatae**, Nelkenwurzel, **R. Colchici**, Zeitlosenwurzel, **R. Colombo**, Colombowurzel, **R. Contrajervae**, Giftwurzel, **R. Cynoglossi**, Hundszungenwurzel, **R. Enulae**, Alantswurzel, **R. Filicis**, Farrenkrautwurzel, **R. Foeniculi**, Fenchelwurzel, **R. Galangae**, Galgantwurzel, **R. Gentianae rubrae**, rothe Enzianwurzel, **R. Glycyrrhizae glabrae et echinatae**, Süßholzwurzel, **R. Graminis**, Queckenwurzeln, Peden, **R. Hellebori albi**, weiß-

Digitized by Google

Nieswurzel, Radix Helleb. nigr., ſchwarze Nieswurzel, R. Jalapae, Jalapenwurzel, R. Imperatoriae, Meiſterwurzel, R. Ipecacuanhae, Ipecacuanhawurzel (Brechwurzel), R. Lapathi acuti, Grindwurzel, R. Levistici, Liebſtöckelwurzel, R. Ononidis, Hauhechelwurzel, R. Paeoniae, Päonienwurzel, R. Pimpinellae, Pimpinellenwurzel, R. Pyrethri, Bertramwurzel, R. Ratanhae, Ratanhawurzel, R. Rhei, Rhabarberwurzel, R. Saponariae, Seifenkrautwurzel, R. Sarsaparillae, Sarſaparillwurzel, R. Scillae, Meerzwiebel, R. Senegae, Senegawurzel, R. Serpentariae, virginiſche Schlangenwurzel, R. Taraxaci, Löwenzahnwurzel, R. Tormentillae, Tormentillwurzel, R. Valerianae, Baldrianwurzel, R. Vincetoxici, Schwalbenwurzel, R. Zedoariae, Zittwerwurzel, Resina Guajaci, Guajakharz, Resina Jalapae, Jalapenharz, Res. ligni Guajaci, Franzoſenholzharz, Saccharum lactis, Milchzucker, Sagapenum, Sagapen, Sagap. depur., gereinigtes Sagapen, Sapo medicatus, mediciniſche Seife, Scammonium, Scammonium, Secale cornutum, Mutterkorn, Semen Anisi stellatum, Sternanis, S. Cinae, Zittwerſamen, S. Cocculi, Kokkelsbeeren, S. Colchici, Zeitloſenſamen, S. Cumini, Mutterkümmel (römiſcher Kümmel), S. Cydoniorum, Quittenkerne, S. Foeni graeci, Bockshornſamen, S. Hyoscyami, Bilſenkrautſamen, S. Nigellae, ſchwarzer Kümmel, S. Paeoniae, Päonienkörner, S. Petroselini, Peterſilienſamen, S. Phellandrii, Waſſerfenchel, S. Sabadillae, Sabadillſamen, S. Stramonii, Stechapfelſamen, S. Tanaceti, Rainfarnſamen, Spiritus acetico-aethereus, Eſſigätherweingeiſt, Sp. muriatico-aethereus, Salzätherweingeiſt, Sp. nitrico-aethereus, Salpeterätherweingeiſt (verſüßte Salpeterſäure), Sp. sulphurico-aether., Schwefelätherweingeiſt (Hoffmannstropfen), Spir. sulph. aeth. martiatus, eiſenhaltiger Schwefelätherweingeiſt, Stibium oxyd. album, weißes Spießglanz-Oxyd, St. oxydatum griseum, graues Spießglanz-Oxyd, St. oxydulatum fus-

cum, braunes Spießglanz-Oxydul, St. sulphuratum nigrum, Schwefelspießglanz (Antimon), St. sulphuratum laevigatum, geschlemmtes Schwefelspießglanz, Stipites dulcamarae, Bittersüßstengel, Succus Glycyrrhizae crudus, roher Lakritzensaft, Succus Glyc. depur., gereinigter Lakritzensaft, Sulphur griseum, grauer Schwefel, S. praecipitatum, gefällter Schwefel, Schwefelmilch, S. stibiatum aurantiacum, pomeranzenfarbiger Spießglanzschwefel (Goldschwefel), S. stibiatum rubeum, rother Spießglanzschwefel (mineralischer Spießglanzschwefel), Tacamahaca, Takamahak, Tartarus ammoniatus, Ammoniakweinstein, T. boraxatus, Borarweinstein, T. ferruginosus, eisenhaltiger Weinstein, T. natronatus, Natronweinstein, T. stibiatus, Spießglanzweinstein (Brechweinstein), Turiones Pini, Fichtensprossen, Viscum album, Mistel, Zincum oxydatum album, Zinkblumen, Zinc. oxydat. alb. via humida par., weißes Zink-Oxyd.

C. Verzeichniß derjenigen Arzneiwaaren, mit welchen Nicht-Apotheker nicht unter 2 Loth handeln dürfen.

Acidum benzoicum, Benzoesäure, A. hydrocyanicum, Blausäure, A. phosphoricum dep., gereinigte Phosphorsäure, A. succinicum crudum, rohe Bernsteinsäure (Bernsteinsalz), A. succin. depurat., gereinigte Bernsteinsäure, Aether aceticus, Essig-Aether, Aether sulphuricus venalis, Schwefel-Aether, Alcohol sulphuris, Schwefel-Alkohol, Argentum nitricum crystallisatum, krystallisirtes salpetersaures Silber, Argent. nitr. fusum, geschmolzenes salpetersaures Silber (Höllenstein), Aurum muriaticum, salzsaures Gold, Balsamum de Mecca, Mekkabalsam, Bismuthum nitricum praecipitatum, niedergeschlagenes salpetersaures Wismuth-Oxyd (Wismuth-Magisterium), Castoreum sibiricum, sibirisches Bibergeil, Calcaria stibiato-sulphurata, spießglanzhaltige ge-

Digitized by Google

ſchwefelte Kalk-Erde, Chinoidin, Chinoidin, Chinium und deſſen Präparate, Chinin und deſſen Präparate, Cuprum ammoniato-muriaticum, ſalzſaures Ammoniak-Kupfer, C. sulphurico-ammoniatum, ſchwefelſaures Ammoniak-Kupfer, Emetin, Emetin, Fabae St. Ignatii, Ignatiusbohnen, Fucus Carrageen, Carrageenmoos, Hydrargyrum aceticum, eſſigſaures Queckſilber, H. hydrocyanicum, blauſaures Queckſilber, H. oxydatum rubrum, rothes Queckſilber-Oxyd (rother Präcipitat), H. oxydulatum nigrum, ſchwarzes Queckſilber-Oxydul, H. oxydulatum purum, reines ſchwarzes Queckſilber-Oxydul, Jodum, Jod, Kali causticum fusum, geſchmolzenes ätzendes Kali, K. caust. siccum, trockenes ätzendes Kali, K. hydroiodicum, jodwaſſerſtoffſaures Kali, Kreosotum, Kreoſot, Lactucarium anglicum, engliſches Lactucarium, Lact. gallicum, franzöſiſches Lactucarium, Liquor ammonii caustici, ätzende Ammoniaklöſung (Salmiakſpiritus), Morphium und deſſen Präparate, Morphium und deſſen Präparate, Moschus, Moſchus, Oleum Absinthii aethereum, ätheriſches (deſtillirtes) Wermuth-Oel, O. Amygdalarum aethereum, ätheriſches Mandel-Oel, O. Anethi, Dill-Oel, O. animale aethereum, ätheriſches thieriſches Oel (Dippel'ſches Oel), O. Arnicae, Wohlverleih-Oel, O. Cacao, Kakao-Oel (Kakaobutter), O. cerae, Wachs-Oel, O. Cajeputi, Cajeput-Oel, O. Cajeputi rectificatum, rectificirtes Cajeput-Oel, O. Calami, Kalmus-Oel, O. Chamomillae aethereum, ätheriſches Kamillen-Oel, O. Crotonis, Croton-Oel, O. Cumini, Mutterkümmel-Oel, O. Galbani, Mutterharz-Oel, O. Juniperi baccarum, Wachholderbeeren-Oel, O. Macidis, Muskatblüthe-Oel, O. Majoranae, Majoran-Oel, O. Menthae crispae, Krauſemünz-Oel, O. Myrrhae, Myrrhen-Oel, O. Origani Cretici, ſpaniſch Hopfen-Oel, O. Petroselini, Peterſilien-Oel O. Rutae, Ranten-Oel, O. Sabinae, Sadebaum-Oel, O. succini rectificatum, rectificirtes Bernſtein-Oel, O. Tanaceti,

Digitized by Google

Rainfarren-Oel, O. Thymi, Thymian-Oel, O. Valerianae, Baldrian-Oel, Opium, Opium, Piperin, Piperin, Phosphorus, Phosphor, Sal Thermarum Carolinarum, Carlsbader Salz, Salicin, Salicin, Spiritus Nitri fumans, rauchende Salpeterſäure, Strychnin und deſſen Präparate, Strychnin und deſſen Präparate, Veratrin und deſſen Präparate, Veratrin und deſſen Präparate, Zincum hydrocyanicum, blauſaures Zink, Z. sulphuricum, ſchwefelſaures Zink.

v. Kamptz Ann. 1824. Bd. 18. Hft. 1. S. 142:

Ew. Excellenz beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 17ten v. M. ergebenſt zu erwiedern, daß man in Gumbinnen ganz recht gehandelt hat, als man die Beilegung der uns mitgetheilten Anzeige zum Intelligenzblatte von Lithauen nicht erlaubte. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die in dieſer Anzeige aufgeführten chemiſchen Produkte zu den Arznei- und Heilmitteln gehören, denen nach der Beſtimmung vom 6. Mai 1820 (Anl. a.) das Imprimatur nur dann ertheilt werden ſoll, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Phyſikus vorhergegangen iſt. Dieſe Prüfung und Genehmigung, welche im vorliegenden Falle nicht ſtattgefunden hat, wird durch die beigefügte Beſcheinigung zweier ausländiſcher Aerzte keinesweges überflüſſig gemacht; auch kann der Umſtand, daß die Mittel in Tilſit nicht zu haben ſind, keinen Grund abgeben, von der angeordneten Prüfung abzuſtehen, indem es Sache des Abſenders der Anzeige geweſen ſein würde, dem Polizei-Phyſikus die in letzterer angeführten Mittel zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen. Nach unſerem Dafürhalten iſt die Beſtimmung vom 6. Mai 1820, wie auch das Verfahren in Gumbinnen gezeigt hat, völlig ausreichend, indem dabei Alles auf die Genehmigung des Polizei-Phyſikus ankommt. Sollten jedoch nach Vorſtehendem Ew. Excellenz noch nähere Beſtimmungen für nöthig halten, ſo würden wir Dieſelben er-

Digitized by Google

suchen, uns eventuell die Fragen mitzutheilen, deren Beantwortung Ihnen erforderlich scheint. Berlin, den 7. April 1834. K. Ober-Censur-Kollegium. Wilken. Tzschoppe.

a.

Die von Ew. Excellenz mit dem gefälligen Schreiben vom 25sten v. M. abschriftlich eingereichten Verordnungen vom 25. Jan. 1810 und 16. Oct. 1811 (Anl. a.—d.) wegen Ankündigung obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel durch die Zeitungen, hält das Ober-Censur-Kollegium für fortdauernd gültig, da sie in den Befugnissen der obersten Polizeiverwaltung gegründet und durch das Censur-Edikt vom 18. Oct. v. J. weder beschränkt, noch aufgehoben, vielmehr in Betreff der die guten Sitten beleidigenden Schriften ausdrücklich bestätigt sind. Hiernach wird also auch ferner den Ankündigungen solcher Schriften, welche auf die Sittlichkeit junger Zeitungsleser nachtheilig einwirken können, das Imprimatur zu versagen, den Anpreisungen neuer, eine falsche Zuversicht einflößender Arzneimittel aber nur dann eine Stelle zu verstatten sein, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Physikus vorangegangen ist. Berlin, den 6. Mai 1820. Königl. preuß. Ober-Censur-Collegium. v. Raumer.

d.

Da das in dem 17. Stücke des gemeinnützigen Anzeigers zum berliner Intelligenzblatt abgedruckte Mittel wider die Wasserscheu das Publikum in den dieserhalb durch gesetzliche Vorschriften bekannt gemachten Belehrungen irre machen und ihm eine falsche Zuversicht auf ungeprüfte Mittel einflößen kann, so finde ich mich veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch aufzufordern, dergleichen ähnliche Aufsätze, vor der Genehmigung zum Abdruck, durch den Polizei-Physikus censiren zu lassen, in so fern die Censur selbst nicht schon durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen bewirkt worden ist. Berlin, den 16. Oct. 1811. Königl.

Digitized by Google

Geheimer Staatsrath und Chef des allgemeinen Polizeidepartements im Miniſterio des Innern. Sack.

Königsberger Amtsbl. 1835. S. 187:

Die königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern und der Polizei, haben unterm 25ſten v. M. feſtgeſetzt, daß Hinſichts des Handels mit arzneilichen Stoffen und Präparaten die Materialiſten an die Einſchränkungs- und reſp. Verbotbeſtimmungen des bezüglichen Regulativs vom 19. Jan. 1802 unverändert gebunden bleiben, und ſie in die verordnete Strafe des Verkehrs mit den von ihrem Handel ganz ausgeſchloſſenen Artikeln ebenfalls dann verfallen, wenn dergleichen ſich bei ihnen auch außerhalb des gewöhnlichen Verkaufslokals vorräthig finden, da das Reglement ihnen im §. 5 die dort bezeichneten Gegenſtände überhaupt zu führen verbietet. Königsberg, den 24. Juli 1835. Königl. Regierung.

Zweites Kapitel.

Verordnungen in Betreff beſonderer Arzneimittel.

1. Blutegel.

Der Aufkauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker haben die Aufmerkſamkeit des Miniſteriums erregt, und es iſt nach vorheriger Betrachtung im königl. Staatsminiſterio beſchloſſen worden, daß Aufkauf und Ausfuhr der Blutegel nicht beſchränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt geſetzlich beſtehenden Beſtimmungen und Beſchränkungen unterworfen werden ſoll. Demgemäß wird die königl. Regierung hierdurch angewieſen, den Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu verſtatten: a) ſolchen Perſonen, welche ſich darüber gegen die

Polizeibehörden durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den officinellen Blutegel genau von den schädlichen Egel-Arten zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den officinellen Egel-Arten gehören. b) Den zum Blutegelhandel befugten Nicht-Apothekern ist aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Contravention gegen dies Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge ꝛc. Berlin, den 17. Sept. 1827. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Aachener Amtsbl. 1828. St. 57. S. 537:

Da es noch zuweilen vorkommt, daß Blutegel von den Personen, welche sie angesetzt haben, zurückgenommen und wieder anderweitig applicirt worden, dieser Gebrauch aber nicht nur ekelhaft, sondern auch bedenklich und gefährlich ist, so setzen wir hiermit fest, daß jeder, der nach der Ministerial-Verfügung vom 17. Sept. 1827 (Amtsbl. 1827. St. 52. S. 441) zum Detailhandel mit Blutegeln befugt ist, und sich ein solches Verfahren zu Schulden kommen läßt, nicht nur die Befugniß zum Detailhandel mit Blutegeln verlieren, sondern auch gegen ihn nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Germinal XI Tit. 4. §. 29 verfahren werden wird, indem seine Blutegel nur als verdorbene Arzneiwaare betrachtet werden können. — Wir weisen die Polizeibehörden ꝛc. Aachen, den 14. Nov. 1828. Königl. preuß. Regierung. Abth. des Innern.

Digitized by Google

Die königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg verboten durch die Amtsblätter (Magdeburger 1833. Nr. 62 S. 166 und Merseburger 1834. S. 309. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. 1833. S. 538) das Blutegelfangen innerhalb der königl. Forstreviere ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Forstbeamten bei 2 Rthlr. Strafe.

Die königl. Regierung zu Bromberg verbot (Amtsbl. 1835. S. 33 und v. Kamptz Ann. 1834. Bd. 18. Hft. 4. S. 1123) dasselbe bei 3 Rthlr. Strafe, und gestattete es nur den Apothekern zur Einsammlung ihres Bedarfs auf ein Attest des betreffenden Kreisphysikus und einen darauf zu ertheilenden, nur 3 Tage gültigen Erlaubnißschein des Oberförsters.

Eine Verordnung der königl. Regierung zu Stettin (Amtsbl. 1839. Nr. 36. S. 203) vom 20. August 1839 bringt zur Kenntniß, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 170. 175) die Blutegel ausschließliches Eigenthum des Fischerei-Berechtigten sind, und daher derjenige, welcher Blutegel in fremden Gewässern unbefugter Weise fängt, sich der Gefahr aussetzt, wegen Diebstahls gestraft zu werden; daß deshalb auch namentlich der Blutegelfang in den zu den königl. Domainen und Forsten gehörigen Gewässern auf das strengste untersagt werde.

2. Eau de Cologne und andere aromatische Wässer.

Durch die Ministerialverfügung vom 9. Juli 1811 war die Vernichtung der mit dem **Eau de Cologne** einkommenden gedruckten Ankündigungen und Gebrauchszettel, worin die Eigenschaften desselben in medicinischer Hinsicht beschrieben werden, angeordnet; das königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und das Ministerium für Handel und Gewerbe bestimmten jedoch durch das,

Digitized by Google

sämmtlichen königl. Regierungen mitgetheilte Rescript an die königl. Regierung zu Posen vom 17. August 1822:

Da diese Maßregel bei der veränderten Abgabenverfassung nicht mehr ausführbar ist, so wird jetzt nur den Verkäufern solcher aromatischen Wasser anzubefehlen sein, daß sie bei dem Verkauf sich der Beifügung solcher Ankündigungen enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe, die aus den §§. 693 und 694 Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. abzumessen ist, da Jeder, der solche Wasser als Arzneimittel verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apothekern überlassen muß.

In Betreff des **Eau de Cologne** machte aber die königl. Regierung zu Cöln unter dem 12. Sept. 1825 (Amtsblatt St. 38. S. 225) bekannt:

Nach einer Verfügung der königl. hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Handels vom 17. Aug. 1822 haben sich die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, da der Debit derselben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlassen bleiben muß. Dieses Verbot, dessen Uebertretung nach den bestehenden resp. französischen Gesetzen vom 21. Germinal XI. Art. 36 und vom 29. Plüviose Jahr XIII. und der Jülich-Bergischen Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 bestraft werden soll, findet jedoch nach einer späteren Verfügung der königl. Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 20sten v. M. auf das **Eau de Cologne** keine Anwendung, da bei der seit einer Reihe von Jahren allgemein bekannten Wirkung und eben so allgemein üblichen Gebrauchsweise desselben von den ihm gewöhnlich beigefügten anpreisenden Gebrauchszetteln kein Nachtheil zu besorgen ist.

Digitized by Google

Auf ein Gesuch der N., ein sogenanntes Eau de la Reine debitiren zu dürfen, reskribirte das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 11. April 1824 an die königl. Regierung zu Breslau (v. Kamptz Ann. Bd. 8. Hft. 2. S. 615): — „Unter die Arzneimittel können solche Waschwasser und bloße Schönheitsmittel nicht gerechnet, und ihr Verkauf kann deshalb keiner Beschränkung unterworfen werden, wenn sie nach einer damit anzustellenden chemischen Prüfung schädliche Bestandtheile nicht enthalten."

3. Gesundheitstaffet.

Nach dem Reskript des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 12. Juni 1811 soll der Verkauf des Schütz'schen gefirnißten Taftes zwar zugelassen, nicht aber der Abdruck prahlerischer Ankündigungen in öffentlichen Blättern mit Vorspiegelung besonders geheimer Heilkräfte, noch die Vertheilung von Gebrauchszetteln ähnlicher Art gestattet sein; es dürfe zu seiner Empfehlung darin nichts gesagt werden, als was überhaupt vom medicinischen Nutzen eines gefirnißten Tafts gerühmt werden könne.

4. Geheimmittel (Arcana).

Allg. L. R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 6. §. 461:

Niemand darf sogenannte Arcana ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen vorgesetzten Behörde zum Verkauf anfertigen.

Folgende Ministerial-Verfügung erging an sämmtliche Regierungen:

Fr. W. Es ist im Medicinal-Edikt von 1725 S. 15 sub Nr. 3 ausdrücklich verordnet, daß jedes angebliche Ar-

canum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit des Preises von der höchsten Medicinalbehörde geprüft und approbirt, alsdann nur allein in den Apotheken verkauft und zugleich verhindert werden soll, „daß nicht Medici üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen sich unterstehen, selbst einige Medikamente unter erdichteten, neuen Namen zu verfertigen u. s. w. Dessenungeachtet ist bemerkt worden, daß nicht nur in Apotheken, sondern auch, den ausdrücklichen Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 693 und 694 zuwider, von Kaufleuten dergleichen angebliche Arkana ohne jene gesetzliche Prüfung und Approbation verkauft werden. Um nun den hierunter eingerissenen Mißbräuchen allgemein abhelfen zu können, habt Ihr zu untersuchen und anzuzeigen, ob und welche Arkana in Eurem Departement bisher in Apotheken oder sonst verkauft werden, und müßt Ihr den Debit derjenigen, von denen die vorgeschriebene Prüfung und Approbation nicht nachgewiesen werden kann, sogleich unter Androhung der gesetzlichen Strafe verbieten. Berlin, den 9. Juli 1810. Auf Sr. königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl. gez. Dohna.

Durch das Circular-Rescript des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin vom 25. Mai 1823 wurde die Bereitung, so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung des Karras- und Ronat'schen Schutzmittels gegen die Wasserscheu untersagt. (v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 414).

Die königl. Regierung zu Arnsberg verbot unter dem 12. Sept. 1823 den Verkauf des sogenannten holländischen Gesundheitsbiers. (Amtsbl. 1823. St. 39. S. 409).

Den Debit der Liebert'schen Gesundheitskräuter, die aus Galeopsis grandiflora bestehen und zu enormem Preise verkauft werden, untersagte den Nicht-Apothekern das Re-

Digitized by Google

script des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche königl. Regierungen vom 12. Juli 1824 (v. Kamptz Ann. Bd. 8. Hft. 3. S. 927 und die verschiedenen Amtsblätter Jahrg. 1824).

Der Debit der sogenannten heilenden Medicin des Leroy, die frankfurter Pillen und das Altona'sche Elixir wurden namentlich von der königl. Regierung zu Trier den Nicht-Apothekern unter dem 26. März 1836 untersagt. (Amtsbl. 1836. S. 126.)

Der schon früher verbotene Eingang der altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen wurde wiederholt für die nächsten fünf Jahre verboten durch das Rescript des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des königl. Finanzministerii an sämmtliche königl. Regierungen vom 25. März 1837. (s. die Amtsblätter der verschiedenen Regierungen, Jahrg. 1837.)

5. Hallische Medicin.

Der Verkauf der Hallischen Medicin ist nach dem Erlaß des Chefs des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 23. Juli 1812 an sämmtliche königl. Regierungen durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1812 nur approbirten und ansässigen Apothekern, und zwar unter gewissen Beschränkungen, gestattet.

6. Schönheitsmittel.

Amtsblatt der königl. Regierung zu Düsseldorf 1832. S. 407:

In Gemäßheit einer Verfügung des königl. Oberpräsidii vom 9. Febr. d. J. machen wir bekannt, daß rein kosmetische

oder Schönheitsmittel nur dann im Handel verkauft werden dürfen, wenn hierzu, nach vorhergegangener Untersuchung, ob sie schädliche Substanzen enthalten oder nicht, die darauf sprechende Concession von der competenten Polizeibehörde ertheilt worden ist. Solchen Präparaten darf auch, in Folge einer Ministerialverordnung vom 17. Aug. 1822, bei Strafe keine Ankündigung beigefügt werden, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, indem ein dergleichen Präparatenhandel als ein offener Weg anzusehen ist, wahre Marktschreierei geltend zu machen, und nach den Gesetzen der Debit von Arzneien den Apothekern überlassen sein muß. Indem wir ꝛc. Düsseldorf, den 19. Juli 1838. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Vierte Abtheilung.

Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Gifte.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen, betreffend den Handelsverkehr mit Giften.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 20:

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen. §. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Rthlr. verurtheilt werden. §. 965. Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, damit durch einen unrechtmäßigen Gebrauch Niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde. §. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche

Digitized by Google

Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate genehmigten Arztes die Befugniß erhalten haben. §. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar zu einem solchen, von ihnen angezeigten, rechtmäßigen Gebrauche Gift, auch ohne solche Scheine, verabfolgt werden. §. 699. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände liefern. §. 700. Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bei eigener Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker wegen deren unschädlicher Fortbringung die nöthige Anweisung erhalten. §. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695 u. f.) zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Rthlr. belegt, und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig gehen.

Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den königl. preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen. d. d. Berlin, den 10. December 1800.

Wir Fr. W. ꝛc. Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, nicht überall die strengste Folge geleistet wird: so haben wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in unserem Medicinal-Edikt vom Jahre 1725 S. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre

1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: direkte Gifte bezeichnet sind, folgendermaßen zu bestimmen und zu erweitern. §. 1. Unter der Rubrik: direkte Gifte sind folgende namentlich begriffen. Alle **Arsenicalia**, als weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner **Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber**, ingleichen **Euphorbium** und weiße Nießwurz. §. 2. Zu diesen direkten Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, **Arsenicalia** und **Mercurialia** unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc., in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder, in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung. §. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, königl. Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer

auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden. Landwirthe und andere, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren. §. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Colonnen a. die Nummer des Giftzettels, b. das Datum desselben, c. den Namen des Empfängers, d. ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen? e. die Art des Giftes, f. das Quantum desselben. §. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen a. diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht, b. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist c. die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind d. zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unkundig sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen. §. 6. Außer dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern in An-

Digitized by Google

sehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen Aqua lauro cerasi, Opium und dessen Praeparata: Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eignen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiemit gänzlich verboten. §. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene der Visitation und Controllirung Unsrer Medizinal-Behörde zu unterwerfen. §. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und auf's Genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben. Signatum Berlin, December 1800.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. d. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnungen wurden durch ein Ministerial-Rescript vom 30. April 1812 an sämmtliche K. Regierungen folgendermaßen ergänzt: 1) der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments, soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzialregierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten sein. 2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von den Regierungen nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts ertheilt werden, und haben deshalb diejenigen, welche zum Arsenikdebit autorisirt zu werden wünschen, ihren Gesuchen die hienach erforderlichen Atteste beizulegen. 3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten als zu vier Unzen und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizeikommissärs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen. Ueberhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen. Sie haben demnach a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden Waagschaalen, Mörsern und Löffeln in abgesonderten verschlossenen Räumen

Digitized by Google

zu verwahren, von denen sie die Schlüssel an sich behalten und keinem andern anvertrauen dürfen. b) Die Giftscheine zu numeriren und sorfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen (s. o.). 4) Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger, als vier Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w. unterworfen. 5) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders, als in folgender Mischung verkaufen u. s. w. (Kurmärk. Amtsbl. 1812. No. 37.

Für die Rheinprovinzen, in welchen die Französische Rechtsverfassung besteht, gilt zufolge einer Verfügung des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. März 1824 in Betreff des Giftverkaufs nicht die Verordnung vom 10. Dec. 1800 (s. o.), sondern das französische Gesetz vom 21. Germinal XI., wegen Einrichtung der Apothekerschulen, Tit. IV. §. 32 bis 37., wie durch die K. Regierungen zu Aachen (Amtsblatt 1824. St. 27. S. 213) und zu Trier (Amtsbl. 1824. St. 25. S. 518) publicirt ward. —

Der in dem Rescript vom 30. April 1832 angeordneten Concession für Nichtapotheker zum Gifthandel bedarf es zwar gegenwärtig nach dem Reglement vom 16. September 1836, betreffend den Debit der Arzneiwaaren, nicht mehr, aber es setzt das Rescript des K. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des In-

Digitized by Google

nern und der Polizei vom 27. Oct. 1837 fest: „es ist auch künftig eine medicinal-polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig und deshalb angemessen, alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzuweisen, damit von Seiten der letztern die erforderliche Aufsicht geführt werden könne ꝛc.;" und es ist demgemäß von sämmtlichen K. Regierungen durch die Amtsblätter (Jahrg. 1837) den Kaufleuten, welche mit Giftwaaren handeln wollen, die Anmeldung dieses Handels bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts aufgegeben worden. —

Erfurter Amtsbl. 1831. S. 67:

Durch unsre Verordnungen vom 24. Januar 1819 (Amtsbl. desselb. Jahres. S. 34) und vom 24. Apr. 1820 (Amtsblatt dieses Jahres. S. 109) ist bestimmt worden, daß der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, so wie des schwedischen Grüns besondern polizeilichen Vorschriften unterworfen sein soll. Es hat sich indessen durch eine vorgenommene chemische Untersuchung erwiesen, daß auch andere dergleichen Farben, welche unter dem Namen Bremergrün, Papageigrün, Russischgrün, Neuwiedergrün, Englischgrün u. s. w. im Handel vorkommen, einen größern oder geringern Theil Arsenik mit in ihrer Mischung enthalten, und daß daher bei dem Debit dieser Farben eine gleiche Vorsicht erforderlich ist. Es haben daher diejenigen, welche mit dergleichen Farben handeln, alle mineralgrünen Farben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so wie alle andere blei- oder kupferhaltige Mineralfarben und Substanzen, als Mennige, Kasslergelb, Mineralgelb, Schüttgelb, Bleiweiß, Bleizucker, Silberglätte, Kremserweiß, Neugelb, Parisergelb, Schmalte, Grünspan u. s. w. in gleicher Art, wie den weißen, gelben und rothen Arsenik, außerhalb des Kaufladens

Digitized by Google

in einem verschlossenen und mit besondern Waagen und Löffeln versehenen Schranke in wohlverwahrten Behältnissen aufzubewahren, und haben daher die Ortspolizei-Behörden sich von Zeit zu Zeit ꝛc. — Uebrigens bedürfen diejenigen, welche mit dergleichen Farbewaaren handeln, in gleicher Art, wie diejenigen, welche mit direkten Giften handeln, unsre unmittelbare Erlaubniß, sind jedoch hinsichtlich der Farbewaaren von der Haltung eines Giftbuchs und von der Abgabe derselben gegen Scheine entbunden.

Erfurt, den 9. März 1831.

K. Pr. Regierung.

Die K. Regierung zu Breslau machte unter dem 29. Mai 1824 (Amtsbl. St. 22. S. 185), veranlaßt durch vorgekommene Unglücksfälle, die Kaufleute auf die nöthige Sorgfalt beim Verpacken der schädlichen Malerfarben im Detail aufmerksam und warnt, sie nicht, wie wohl geschehen, in Tüten von Löschpapier, sondern wenigstens in Doppeltüten von starkem Papier zu verabfolgen. —

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei genehmigten durch das Reskript v. 19. September 1833 (v. Kamptz Ann. 17. B. H. 4. S. 1091) die Publikation nachstehender Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg durch das Amtsblatt.

Verordnung, nach welcher Droguisten und andere Kaufleute, ingleichen Gewerbetreibende beim Handel und Verkehr mit Giftwaaren sich zu richten haben.

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit derjenigen Vorsicht betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so lebensgefährliches Material gebietet. In Betreff der sorgfältigen Auf-

bewahrung der Arsenikalien und der ätzenden Queckſilberpräparate werden deshalb, mit Genehmigung der K. Miniſterien der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, für Kaufleute und Gewerbetreibende folgende nähere Beſtimmungen vorgeſchrieben: §. 1. Zu denjenigen chemiſchen Fabrikaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenſchaften, eine beſondere ſorgfältige Beaufſichtigung erfordern, gehören: 1) der gediegene Arſenik oder uneigentlich ſo genannte Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenſtein, Schwabenſtein vorkommt: 2) der weiße Arſenik, arſenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch; 3) der rothe Schwefelarſenik (auch Realgar, Arſenikrubin, rothes Arſenikglas, Rauſchroth, rothes Rauſchgelb genannt); 4) der gelbe Schwefelarſenik (Auripigmentum, Operment, Rauſchgelb, gelbes Arſenikglas); 5) das arſenikſaure Kali; 6) arſenikſaures Kupferoxyd, welches in ſeinen verſchiedenen Nüancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheel'ſches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter-, Mitis-, Mienwerder, Kirchbergergrün, Kaiſergrün, Neugrün, Berggrün u. m. a.; 7) das ätzende Queckſilberſublimat (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum corrosivum); 8) das rothe Queckſilberpräcipitat (Mercurius praecipitatus ruber, Hydrargyrum oxydatum rubrum); 9) das weiße Queckſilberpräcipitat (Mercurius praecipitatus albus, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum). §. 2. Der Handel mit dieſen giftigen chemiſchen Fabrikaten, welche auch mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet werden, ſoll außer den Apothekern nicht allen Kaufleuten und Droguiſten ohne Ausnahme, ſondern nur denen, welche dazu eine beſondere Erlaubniß von uns erhalten haben, geſtattet, den übrigen aber bei 20 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ſein. Dieſe Erlaubniß kann nur ſolchen Perſonen

Digitized by Google

deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt wird, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörde des Orts ertheilt werden ꝛc. §. 3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguisten und andere Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten, als zu vier Unzen (8 Loth) und an Niemanden anders als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch Zeugnisse der Ortspolizei-Obrigkeit legitimiren, verkaufen. §. 4. In ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr, als einen halben Centner von jeder Sorte der Arsenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieser und der übrigen Giftwaaren aus dem Hause, sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen. §. 5. Sie haben demgemäß die oben (§. 1.) aufgeführten direkten metallischen Gifte in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslicht zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demselben die Arsenikalien von den Mercurialpräparaten wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind für das darin enthaltene Gift bestimmte, besondere Wageschalen und Löffel zu verwahren. Die Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen, deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein. §. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser direkten Gifte zum Behuf des Verkaufs muß in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dürfen nicht in bloßen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch

Digitized by Google

in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen mit wohlschließendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind diese Behältnisse fest zu umschnüren, zu versiegeln und mit dem Worte: „Gift," ingleichen mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren. Die §. 1. ad 6. aufgeführten, arsenikhaltigen Farbewaaren, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim Debit am Orte in doppelten, starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest umschnürt, versiegelt und mit dem Worte: „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden diese Farbematerialien indessen versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Verpackung denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenikalien. §. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sichern in dem Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muß von dem Empfänger unterschrieben und darin die Art des Giftes, die Quantität und die beabsichtigte Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten nicht vollkommen und als zuverlässig bekannt, so muß der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt sein. Die Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren und in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Colonnen: 1) die Nummer des Giftscheins; 2) das Datum desselben; 3) den Namen des Empfängers; 4) den Namen des Abholenden; 5) die Art und das Quantum des Giftes; 6) wozu das Gift gebraucht werden soll. §. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden. §. 8. Arsenikalien und Sublimat in größern Vorräthen, als von einem halben Centner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transito bestimmt sein, werden in einer eigends

dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits in Betreff des Schießpulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Controlle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniederlage benutzt, und der Packhofs-Inspektion die Controlle und nöthige Contoführung übergeben werden. Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Deklaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben. §. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Sublimats in größern Quantitäten sind folgende Sicherheitsmaßregeln zu beobachten: die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig starkem, vollkommen ausgetrockneten und von Astgallen reinem Holz gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, muß mit vierzehn hölzernen Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Eisenreifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes mit Beifügung des Wortes: „Gift" mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu bemerken. Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden. §. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muß ebenfalls darauf gehalten werden, daß dieselben

Digitized by Google

nach den obigen Bestimmungen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werden. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmäßig bezeichnet werden. §. 12. Proben können von den in der öffentlichen Niederlage befindlichen direkten Giften nur gegen einen, in oben vorgeschriebener Form ausgestellten Giftschein entnommen werden. §. 13. Die genaue Befolgung der ad 9, 10, 11 und 12 gegebenen Vorschriften controlirt die Polizei, event. die Aufsichts-Behörde des Packhofs. §. 14. Der Vorrath, welchen die Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche sie führen, zu trennen und überdieß noch die zum Arzneigebrauche dienenden separat aufzustellen. §. 15. Die Fäßer, Kisten und andern Gefäße, in welchen diese zum Arzneigebrauch dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müßen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein. §. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gift zu ihren Gewerben bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem unter sichern Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefäße, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechend und zugleich mit dem Worte: „Gift" durch Oelfarbe leserlich signirt sein. §. 17. Insbesondere muß auch das unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannte giftige Farbematerial (arsenikfaures Kali) stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufbewahrt und von den Couleurmachern oder Coloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten und nur eigenhändig angewandt werden. §. 18. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vor-

Digitized by Google

schriften genau und strenge zu achten ꝛc. Magdeburg, den 28. Oct. 1833. K. Regierung, Abth. d. Innern.

Kölner Amtsblatt 1833. S. 13:

Um Mißbräuche und Unglücksfälle möglichst zu verhindern, bestimmt der Art. 34. des auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetzes vom 11. April 1803 (21. Germ. XI.), daß giftige Substanzen von den Apothekern und Materialisten nur an Personen verkauft werden dürfen, welche bekannt sind, einen festen Wohnort haben und des Giftes zu zu ihrem Gewerbe oder zu einem andern bekannten Gebrauche bedürfen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 3000 Franken bestraft. Um die Erreichung des beabsichtigten, wohlthätigen Zweckes noch mehr zu sichern, verordnet ferner der Art. 35. des angeführten Gesetzes, daß die Apotheker und Materialisten ein Register führen sollen, in welches die Empfänger des Giftes ihre Namen, Stand und Wohnort, die Natur und Quantität der empfangenen Substanzen, den Gebrauch, den sie davon machen wollen, und den Tag des Empfanges einschreiben sollen. Diese Einschreibung soll sogleich bei der Empfangnahme der giftigen Substanzen (de suite) geschehen. Kann der Empfänger nicht schreiben, so soll die Einschreibung durch die Verkäufer geschehen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ebenfalls eine Geldbuße von 3000 Franken nach sich. Die Möglichkeit eines Irrthums von Seiten des Verkäufers in der Person des Empfängers, und die Gefahr, die dadurch entstehen kann, veranlaßte uns später, den Gebrauch der Giftscheine einzuführen, in welchen die Ortsbehörde bescheinigt, daß dem darin genannten Individuum zu dem angegebenen Zweck die ebenfalls zu bestimmende Quantität Gift verabfolgt werden kann. Obgleich hierdurch die Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1803 nur mehr gesichert werden sollte, so entstand doch an manchen Orten der Glaube, als

Digitized by Google

wäre durch die Einführung der Giftscheine die Vorschrift des erwähnten Gesetzes aufgehoben. Dieses lag indessen so wenig in unsrer Absicht, als in unsrer Befugniß, und wir haben in unsrer, im Amtsblatt abgedruckten Bekanntmachung vom 3. Mai 1824 (Stück 19. S. 115) ausdrücklich jener Ansicht widersprochen und wiederholt erklärt, daß die frühern Gesetze fortbestänben, bis sie gesetzlich abgeändert sein würden. Ein neuerer Vorfall hat uns aber überzeugt, daß obige Ansicht noch hin und wieder festgehalten wird, und wir finden uns dadurch zu der wiederholten Erklärung veranlaßt, daß, der beizubringenden Giftscheine ungeachtet, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. April 1803 unbeschränkt und buchstäblich befolgt werden müssen, so daß künftig Niemand weiter versuchen wird, die deutlichen Vorschriften des Gesetzes unter dem Vorwande einer persönlichen Ansicht, zu umgehen. Da es leicht möglich ist, daß ein an eine unverdächtige Person abgegebener Giftschein verloren geht und auf diese oder jene andre Art in die unrechte Hand kommt, und ungestraft gemißbraucht werden könnte, so finden wir uns veranlaßt, ferner zu bestimmen, daß jeder, dem ein Giftschein ausgestellt wird, auf denselben, in Gegenwart der Ortsbehörde, seinen Namen schreiben und dessen Echtheit von der Behörde bescheinigt werden soll. Der Verkäufer des Gifts wird dadurch, wenn der Empfänger sich in das Giftbuch einschreibt, im Stande sein, zu beurtheilen, ob der Letztere die im Giftscheine bezeichnete Person wirklich ist. Es folgt hieraus, daß jeder, auf welchen der Giftschein lautet, auch selbst das Gift bei dem Verkäufer in Empfang nehmen muß, und daß die Apotheker und Materialisten, wenn über die Identität der Person des Empfängers Zweifel entstehen, die Verabfolgung des Giftes verweigern müssen. Personen, welche nicht schreiben können, müssen sich durch einen Schreibkundigen beim Empfang des Giftscheins und bei Abnahme des Gifts vertreten lassen.

Digitized by Google

So wenig die Vorschrift des Gesetzes vom 11. April 1803 in irgend einem Punkte abgeändert ist, so wenig ist es die auf dem rechten Rheinufer geltende Verordnung vom Jahre 1773. Es ist daher auch bei dem Giftverkaufe ganz nach derselben zu verfahren. Köln, den 10. Januar 1835.

K. Regierung, Abth. des Innern.

Zweites Kapitel.

Verordnungen, betreffend einzelne Gifte.

---

1. Arsenik.

v. Kamptz Ann. B. 7. Hft. 3. S. 667.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaßregeln hiermit bestimmt: 1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen. Die Stäbe zu denselben, von einem Centner Gehalt, müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern wenigstens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von einem Centner müssen mit acht, die von zwei Centnern mit zwölf hölzernen und außerdem jedes mit vier eisernen Reifen versehen sein. Von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die

unterſten anzuzwecken, auch dieſe Fäſſer ſorgſam zuzuſchlagen, ſcharf zuſammen zu binden und in den Böden noch beſondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber ſolche Fäſſer dergeſtalt zu fertigen, daß ſie bei den mit ihnen deßhalb jedesmal anzuſtellenden Proben ſich vollkommen luft- und und waſſerdicht zeigen. 3) Dergleichen Fäſſern iſt nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geſchnitten werden darf, und ſind dieſelben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuſchlagen die Dauben nicht zu weit aufſparren. 3) Die zwiſchen den Reifen frei bleibenden Räume der Fäſſer ſind, eben ſo wie deren Böden, erſt mit Papierſtreifen, dann aber mit dichter Leinwand mittelſt eines aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim beſtehenden, guten und friſchen Kl iſters dergeſtalt zu überkleben, daß an den Fäſſern nachmals keine Fuge bemerkt werden kann. 4) Erſt nachdem das Ueberkleben Statt gefunden, werden die ad 1. gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandſtreifen aber ſodann dicht an den Reifen mit Strikken überſchnürt, ſo daß dadurch das Eindringen von Regen, oder andrer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf iſt mit Oelfarbe an den Fäſſern ſchriftlich zu bezeichnen, daß ſich Arſenik darin befindet, wie dieß auch in den Frachtbriefen zu bemerken iſt. 5) Die Fäſſer ſind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden und die ſich hiebei etwa ſchadhaft zeigenden Reifen ſofort mit tüchtigern zu verwechſeln, ſo wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen iſt, daß ſie für die Inſtandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder ſind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweiſen, daß ſie unterweges ähnliche nöthige Ausbeſſerungen der Fäſſer bewirken laſſen. b. Das Anbohren der Fäſſer Behufs der Viſitation darf, wenn es für nöthig erachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fäſſer vorgenommen werden, und muß der dem-

Digitized by Google

nächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt und nachmals mit dem Siegel des Zoll- und Steueramtes versehn werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern. — Da, wo die Arsenikransporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Bestimmungen der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818, §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen. Ist solche erforderlich, so muß sie im Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehörig gereinigt und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dieß unschädlich gemacht wird.

Berlin, den 22. Juli 1823.

Die Ministerien

des Handels und der Gewerbe; des Innern und der Polizei; der Finanzen und Generalverwaltung der Steuern.

In Sr. Excellenz Abwesenheit. (gez.) Ferber.

In Sr. Exc. Abwesenheit (gez.) v. Kamptz.

gez. Maaßen.

Hiernach ergingen durch die Amtsblätter, Jahrg. 1823, die Bekanntmachungen Seitens der Königl. Regierungen. Es wurde jedoch dieses Rescript durch nachstehendes derselben Ministerien vom 12. Aug. 1824, welches ebenfalls durch die Amtsblätter, Jahrgang 1824, publicirt wurde, abgeändert:

Das Ober-Bergamt für die schlesischen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der in der Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. vorgeschriebnen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln Bemerkungen entgegengesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften, namentlich derjenigen unter

1. und 3. (verbunden mit 4.) begründen. Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiemit angeordnet: Zuvörderst sollen: a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig mit noch mehrern Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen gesichert werden. Hiernächst ist b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres sein Bewenden, und bleibt hiernach der K. Regierung das Weitere, insbesondere die Anweisung der Zollämter, dahin, daß sie fortan Arsenikfässer, welche den jetzigen Bestimmungen nicht gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Landesgrenze zurückweisen und es dieserhalb an gehöriger Aufsicht nicht fehlen lassen solle, überlassen.

Aachener Amtsbl. 1825, St. 18., S. 164 (v. Kamptz Ann. Bd. 9. H. 1. S. 213.)

Es ist hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahren ist sehr gefährlich, und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche nach davon gemachtem Gebrauch an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserrinnen ꝛc. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere

Digitized by Google

die traurigsten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund einer Autorisation des K. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J., den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks den Gebrauch des Arseniks beim Waschen und Schmieren der Schaafe, zur Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes zugleich an sämmtliche Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zu dem vorgedachten Behuf keinen Arsenik zu verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe den Umständen nach geahndet werden, und haben die Polizei-Behörden auf die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Aachen, den 5. April 1825. K. Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

Amtsblatt der K. Regierung zu Trier 1834 S. 453:

Das K. hohe Ober-Präsidium zu Coblenz hat uns ermächtigt, nachstehende Polizeiverordnung über den Verkauf und die Anwendung des Arseniks Behufs Vertilgung der Feldmäuse zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. „Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zu dem Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiemit Folgendes verfügt: §. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen unter Beobachtung aller beim Giftverkauf gesetzlichen Vorschriften gestattet. §. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Herren Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen und der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität Giftes

und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maßregel die zweckmäßigste zu sein scheint. §. 3. Sobald mehrere Gemeinden, oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt hat, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Gifts und bestimmt dann: a) die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maßregel vorgenommen werden soll; b) die Quantität des anzuschaffenden Giftes; c) den Apotheker oder Materialisten, von welchem das Gift zu beziehen ist; d) die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen; e) denjenigen oder diejenigen, welche die Controlle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen. §. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauchs darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden. Sollte durch irgend einen nicht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muß das übrig bleibende von den mit der Controlle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift: „Gift" versiegelt und in Verschluß gegeben werden. §. 5. Der mit der Controlle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde. §. 6. Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als zweckmäßig zu empfehlen: Man nehme 8 Loth fein gepulverten Arsenik, 7 Loth feinen Weizenmehls, 1 Loth fein geriebener Kohle, oder eben so viel ausgeglühten Kienrußes, 1 Gran mit verdünntem Weingeist abgeriebenen Bisams, und mische Alles zu einem gleichförmigen Pulver. §. 7. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen

Digitized by Google

Rüben, Kartoffeln u. s. w. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu ¾ ihrer Länge, streut das Gift auf diese innern Flächen und steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt. §. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler belegt. Trier, den 10. Nov. 1834.

K. Regierung, Abth. des Innern.

Dieselbe Verordnung erließen auch die K. Regierungen zu Münster unter dem 10. Febr. 1836, und zu Aachen unter dem 1. Dec. 1834 durch die Amtsblätter.

Hierauf reskribirten die K. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, unter dem 17. April 1835 an die K. Regierung zu Merseburg: die Bedingungen, von denen die K. Regierung zu Aachen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsblatts-Verordnung vom 1. Dec. v. J. abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr des Mißbrauchs und die Besorgniß vor Unglücksfällen, so weit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der K. Regierung auf Ihren, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom 6. Januar d. J. erwidert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth, zur Abwendung einer Calamität für die eine oder andre ganze Feldmark, beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an andern Orten und im dortigen Regierungsbezirke statt finden, denn es wird davon immer bei weitem weniger

Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutz seiner Aecker selbst Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mauselöcher zu werfen, was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

Breslauer Amtsblatt, 1833. S. 367:

Es ist bemerkt worden, daß einige Apotheker des hiesigen K. Regierungs-Verwaltungsbezirks an Rattenfänger oder sogenannte Kammerjäger meistens Arsenik ohne zureichenden Ausweis von Seiten der Empfänger verkauft haben. Um diesem Mißbranche vorzubeugen, machen wir die Apotheker, so wie diejenigen Materialisten und Droguisten, welche die Erlaubniß zum Verkaufe des Arseniks besitzen, verantwortlich, sich bei Vermeidung der ernstlichen Bestrafung an folgende Vorschriften zu binden: 1) Materialisten und Droguisten dürfen Arsenik nie unter 4 Unzen oder 8 Loth und an Niemand andern, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche desselben bei ihrem Geschäfte bedürfen, und welche ihnen in dieser Hinsicht genau bekannt sind, auch nur unter Contrasignatur des betreffenden Polizeibeamten oder Bürgermeisters auf dem einzureichenden Giftscheine verkaufen. Sie haben das vorschriftsmäßige Gift-Verkaufsbuch gehörig auszufüllen, die Giftscheine zu numeriren, und geheftet neben dem Giftbuche aufzubewahren, auch das Gift nie anders, als in hölzernen, oder steingutnen Gefäßen wohl verbunden, versiegelt und mit dem Worte „Gift" und drei schwarzen Kreuzen bezeichnet, verabfolgen zu lassen. Diese Vorschriften gelten für alle giftige Dinge, deren Debit ihnen erlaubt ist. 2) Apotheker dürfen Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse nie anders, als in der von dem K. hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen bekannten Mischung verkaufen. In unvermischter Form ist ihnen, zu diesem

Digitized by Google

Zweck, der Verkauf des Arseniks durchaus untersagt. 3) Eine andere Mischung als diese aus 8 Loth weißem Arsenik, fein gepulvert, 7 Loth feinem Weizenmehl, 1 Loth fein gepulverter Kohle, oder etwa soviel Kienruß, und 1 Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben, bestehend *), ist auch den Rattenfängern oder sogenannten Kammerjägern durchaus untersagt. 4) Wenn ein solcher Rattenfänger zur Vertilgung der Ratten oder Mäuse Arsenik gebrauchen will, so hat derselbe es der Person, welche seine Hülfe fordert, zu eröffnen und darf, ohne deren Einwilligung, bei 5 Thaler Strafe, davon keinen Gebrauch machen. 5) Wenn ein Rattenfänger von einem Apotheker weißen Arsenik zu kaufen verlangt, so darf derselbe ihm dieses Gift nur verabfolgen, wenn der Rattenfänger ihm außer seinem Gewerbescheine eine Erlaubniß des landräthlichen Amtes, Polizei-Distriktscommissarius, oder der Ortspolizeibehörde vorlegt. Diese Bescheinigung ist dem von dem Käufer auszustellenden Giftscheine beizufügen. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf pünktliche Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu halten und Contravenienten sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, welche nach Maßgabe der Umstände in einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern oder auch in dem Verluste der bisherigen Berechtigungen bestehen wird, selbst in solchen Fällen, wo durch die Contravention kein weiterer Nachtheil entstanden sein sollte. Breslau, den 21. Oct. 1833.

K. Regierung. Abth. des Innern.

2. Blausäure.

Durch das Ministerial-Rescript vom 21. Octbr. 1824

*) Siehe Kammerjäger.

Digitized by Google

ist verordnet worden: „daß in Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure dieselben strengen Vorschriften eintreten sollen, welche bei Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind," und ist dieß durch die Amtsblätter publicirt worden. (Amtsbl. der K. Regierung zu Münster 1824. S. 403 u. f. w.; s. auch v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 1194.)

3. Blei.

Das Reinigen der Bouteillen oder anderer Geschirre mit Bleischroot wurde durch die K. Regierung zu Bromberg wegen der Gefahr der Bleivergiftung bei 50 Thlr. Geld- oder angemessener Gefängniß-Strafe untersagt (Amtsbl. 1816. No. 40.).

Andere, hierher gehörige Verordnungen finden sich bei den Artikeln: „Verzinnung und Töpfer."

4. Fliegenpapier und Fliegenstein.

Das Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 26. Decbr. 1837 untersagt den Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts bei angemessener Strafe, und wurde dieß Verbot durch die Amtsblätter, Jahrgang 1838, publicirt.

Ebenso verbietet dasselbe Ministerium auch den Verkauf der Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung, so wie des damit getränkten Papiers, mit dem Zusatze, daß dieß Verbot sich, sowohl wie die Verfügung vom 26. Dec. 1837 auch auf die Apotheken beziehe, durch das Rescript v. 26. März 1838.

5. Grünspan.

Das Ministerium des Innern und der Polizei autorisirt unter dem 11. Nov. 1827 die K. Regierung zu Aachen zu der Anordnung und Bekanntmachung für ihr Departement

daß der Grünspan, so wie jede andere in den Handel kommende giftige Waare, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern, nur in festen Gebinden und Fässern gehörig verpackt, nicht aber, so weit es feste Körper betrifft, in Säcken versendet werden dürfe (v. Kamptz Ann. 1827. Heft 4. S. 1002).

6. Knallsilber.

Reskript des K. Ministerii des Innern vom 14. Febr. 1815 an sämmtliche K. Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin (Kurmärk. Amtsbl. 1815. No. 10.):

Da durch den Verkauf des Knallsilbers, ingleichen des Knallqueckſilbers und der daraus verfertigten Knall-Erbsen, Knall-Fidibus u. s. w. an unwissende und muthwillige Menschen schon öfters Mißbrauch und Schaden veranlaßt worden ist, so wird der Handel mit diesen Fabrikaten, bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger polizeilicher Ahndung, hiemit verboten, und sind zu dem Ende die davon gefundenen Vorräthe unter Aufsicht der executiven Polizei-Officianten, zu vernichten. —

7. Kupfer.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 20:

§. 728. Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. §. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

8. Phosphor.

Die K. Regierung zu Minden empfiehlt unter dem 13. Aug. 1836 (Amtsbl. 1836. S. 233) die größte Vorsicht bei Anwendung des Phosphors zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, weil, nach neueren Erfahrungen, Vergiftungen von Hausthieren (Hühnern, Enten, jungen Katzen) dadurch veranlaßt seyen.

9. Schwefelsäure.

Nach dem Reskripte vom 4. Sept. 1823 (v. Kamptz Ann. Bd. 7. Heft 3. S. 670) finden die K. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei, keine Veranlassung zu besonderem Verbote gegen den Verkauf der concentrirten Schwefelsäure, da solche zu den Giften nicht gerechnet werden könne, als zu welchen vielmehr nur solche schädliche Stoffe gerechnet werden können, deren schädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken seyen.

10. Weißpapp.

v. Kamptz Ann. Bd. 9. Heft 4. S. 1069.

Nach einem, dem unterzeichneten Ministerium vorliegendem Aktenstücke des Inquisitoriats zu Halberstadt, hat sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einem von der Devrient'schen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial (arsenikſaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußeren Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten

Digitized by Google

wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten. — Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen vorzubeugen, wird die K. Regierung angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte, so wie durch die Polizeibehörden an Orten, wo Kattundruckereien sind, die diesseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikſaure Kali) aufmerksam zu machen und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steintruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Coleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind. Berlin, den 27. Nov. 1825.

Ministerium des Innern.

gez. v. Schuckmann.

Drittes Kapitel.

Verordnungen, betreffend die Giftgewächse.

Belehrungen und Warnungen in Betreff der bei uns einheimischen Giftgewächse sind von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter der verschiedenen K. Regierungen publicirt worden und dabei namentlich die Ausrottung der wild wachsenden Giftpflanzen, welche schon durch das Circular des General-Direktorii an sämmtliche Kammern und Kammer-De-

Digitized by Google

putationen vom 2. Septbr. 1794 (N. Edikten. S. IX. No. 74.) angeordnet war, eingeschärft.

Von allen diesen Bekanntmachungen lassen wir hier nur die der K. Regierung zu Bromberg vom 18. Mai 1829 (Amtsbl. 1829, außerordentl. Beil. zu No. 23.) als die umfassendste folgen:

Leider sind die Fälle nicht selten, wo Menschen durch den unvorsichtigen Genuß schädlicher und giftiger Gewächse entweder getödtet werden, oder an ihrer Gesundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Gesundheit unserer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz besonders auf diejenigen schädlichen und giftigen Gewächse aufmerksam zu machen, welche theils bei uns einheimisch und wildwachsend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unseren einheimischen Küchenkräutern und Gewächsen und die dadurch veranlaßten Verwechselungen mit diesen, vorzugsweise häufig zu Unglücksfällen der in Rede stehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich sind es folgende:

I. Der Wasserschierling, wilde oder giftige Wütherich, Parzen-, Berstekraut, Sterbewurzel, Cicuta virosa Linn.

ist eine der giftigsten bei uns einheimischen Pflanzen. In stehenden und fließenden Gewässern, in Sümpfen und Wassergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche und Flüsse, zwischen dem Flößholze, wenn es lange in Flüssen und Seen liegt; auf nassen Wiesen wächst sie häufig wild. Der Wasserschierling ist ein Staudengewächs von 2 — 4 Fuß Höhe und treibt viele gabelförmige, auseinander stehende Nebenäste. Der Stengel ist über der Wurzel sehr dick, weiß, weiter herauf ist er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, ist zweitheilig, rund, glatt und etwas gestreift oder gefurcht; übrigens ist er bis

auf die Gelenke durchweg hohl, wäſſerig, und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter ſind doppelt zuſammengeſetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, ſägenartig gezähnt, und es ſtehen gewöhnlich drei derſelben an dem gemeinſchaftlichen, mit einer häutigen Einfaſſung verſehenen Blattſtiele beiſammen. Jedes Blättchen iſt ungefähr 2 Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt ſich den Blättern gerade über die große, weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeſte buſchweiſe hinaufſteigen. Ihnen ſtehen, 10, 16 oder 18 an der Zahl, an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußſtengelchen theilt ſich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen, mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenſtriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Saame iſt faſt eiförmig, mit 5 ſtumpfen Rippchen verſehen und hat im Anſehn und im Geſchmack Aehnlichkeit mit dem Saamen der Peterſilie, aber einen ſchärfern Nachgeſchmack. Die Wurzel iſt g'gliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Selleriewurzel ähnlich; im Herbſte und Winter wird ſie länglich, und ſieht dann wie eine Peterſilienwurzel aus. Sie iſt mit ringsum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit langen Wurzelfaſern verſehen, die mit vielen kleinen Zaſern beſetzt ſind. Ihre Farbe iſt ſchmutzig-weiß; wenn man ſie zerſchneidet, ſo fließt ein gelblicher Milchſaft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen ſolchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Paſtinak und ihr Geſchmack hat Aehnlichkeit mit dem der Selleriewurzel. Das zerriebene friſche Kraut riecht ſtark, beinahe wie Dill, und der Geſchmack nähert ſich dem der Peterſilie. Wurzel und Stengel ſind die giftigſten Pflanzentheile, und das Gift derſelben gehört zu den betäubend ſcharfen. Nach dem Genuſſe

Digitized by Google

entstehen drückende, brennende Magenschmerzen, Ekel, Würgen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leibschmerzen, schreckliche Krämpfe, wahnsinniges Irrereden, Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Gesichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchzen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann selbst das Wasser, worin die Pflanze steht, für Menschen und Thiere vergiften. Oft wird sie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, ans Ufer geworfen und von unvorsichtigen Menschen gesammelt, verkannt und für Pastinak, Sellerie oder Petersilie genommen und genossen. Da aber die eben genannten Pflanzen nicht in Sümpfen und Gewässern wachsen, und die mehrsten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzel mit den eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln oder sonstigen Vegetabilien enthält. Denn, auch gekocht, besitzt der Wasserschierling giftige Eigenschaften. Von der Petersilie unterscheidet er sich durch den diesem Küchenkraut eigenthümlichen Geruch und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Wasserschierlings größer und nicht so tief, wie bei der Petersilie zerschlitzt sind. Vom Pastinak unterscheidet sich der Wasserschierling zwar weniger durch den Geruch, aber desto mehr durch seine drei- oder wenigstens zweifach gefiederten Blätter und durch seine weißen Blumen. Die Pastinakblumen sind dagegen gelb und die Blätter dieser Küchenpflanze sind nur einfach gefiedert, und deren Blätterchen dreilappig. Die Sellerie-wurzel, welche dem äußern Ansehen nach mit der Wurzel des Wasserschierlings leicht verwechselt werden könnte, unterscheidet sich wesentlich von dieser durch ihren festen, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß sie beim Durchschneiden

Digitized by Google

jenen oben bezeichneten, dem Wasserschierlinge eigenthümlichen gelblichen Milchsaft, nicht wahrnehmen läßt.

II. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder gemeiner Schierling, Tollkörbel, Würgerling, Ziegen-, oder Bonzenkraut, Kälber-, Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum Linn.

ist eine nicht weniger giftige, bei uns einheimische, in Gärten, auf angebauten und unangebauten Feldern, Weiden und Wiesen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wild wachsende, vom Ende des Juni bis Ausgang Augusts blühende Schirmpflanze. Sie wächst 2 — 5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über der Wurzel nicht selten einen Zoll im Durchmesser hat, ist gelenkig, rund, unbehaart, sehr ästig, von Ast zu Ast hohl und überall mit blutrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft sehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar sind. Kinder machen oft aus ihren hohlen Stengeln Pfeifen, welche sehr gefährlich sind; denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden sich dadurch und schwellen an. Die Blätter sind ebenfalls unbehaart; die untersten dreifach gefiedert und abwechselnd stehend; die obersten doppelt gefiedert, mehrentheils gegen einander überstehend und nicht selten herabhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpuncte der Pflanze gegen deren Umfang an Größe ab und haben unten eine Länge bis zu 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattstiele fangen mit einer kurzen, häutigen Einfassung an, welche die Stengel oder die Aeste, aus welchen sie entspringen, umfaßt; dann werden sie rund und hohl und bleiben dies bis zu ihren kleinsten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zusammensetzen, sitzen auf den letzten Zweigen der Blattstiele, sind länglich und werden durch mehrere Einschnitte

Digitized by Google

in kleinere, ſtumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einſchnitte haben. Dieſe und die Blättchen überhaupt, endigen ſich mehrentheils ſpitz, zuweilen auch ſtumpfrund; letzterenfalls ſind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattſtiele ſind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Waſſerſchierling. Aus den Spitzen der Aeſte entſpringen gewöhnlich 11 bis 12 Blumenſtiele, welche ſchräg aufwärts ſteigen. Jeder dieſer Blumenſtiele theilt ſich an ſeiner Spitze wiederum in 12 bis 15 auseinander gehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines, weißes, fünfblättriges, mit 5 Staubfäden verſehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdſchierlingspflanzen tragen nicht ſelten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt ſich in zwei braune Saamenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zuſammenliegen. Die äußere Fläche dieſer Körner iſt ſehr gewölbt, zeigt fünf ſtarke, hervorragende Rippen, welche zwiſchen ſich tiefe Furchen laſſen. Der Hauptſtamm der Wurzel iſt ſpindelförmig und treibt mehrere große, ſehr ſperrig ausgebreitete, mit kleinen Faſern beſetzte Wurzeläſte. Im erſten Jahre iſt die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei ſie einen weiß-röthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird ſie bräunlich-gelb, hart, feſt und etwas holzig und enthält einen weißen, wäſſerigen Saft. Alle Theile des Gewächſes haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden Mäuſegeruch, der im trocknen Zuſtande, oder wenn man die friſchen Pflanzentheile zerreibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfalls zu den betäubend ſcharfen Giften, und ſein giftigſter Theil iſt die Wurzel, beſonders ehe ſich die Pflanze im Frühlinge entwickelt; ſie wird unglücklicherweiſe oft von den Marktweibern

Digitized by Google

und Köchinnen mit Pastinak oder Petersilienwurzel, und das Kraut nicht selten mit Körbel oder Petersilie verwechselt. Vorzugsweise unterscheidet der Saame und der mehr oder weniger rothgefleckte Stengel den Erdschierling von allen ihm ähnlichen Gewächsen. Ueberdies weicht der Geruch der Petersilie, des Körbels und des Pastinaks von dem Geruch des gefleckten Schierlings bedeutend ab. Endlich sind die Blättchen der Petersilie tiefer eingeschnitten, die Blättchen des Körbels sind breit, eirund und deren Scheiden und Stiele mit feinen Haaren besetzt und die Blättchen größer, wie die des Erdschierlings; auch sind die Blumen des Schierlings weiß, die des Pastinacks hingegen gelb.

Die Wurzel dieses Giftgewächses hat übrigens ein schmäleres Mark und größere Aeste, wie die Petersilienwurzel, welche nur Wurzelfasern, auch einen zwar scharfen, nie aber betäubenden Geruch hat. Die Petersilienwurzel des zweiten Jahres, mit einer Erdschierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, ist immer weicher und zarter; erstere behält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlich-gelb und holzig wird.

Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Zittern, gestörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmung der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störung des Bewußtseins, und der Einbildungskraft, Exaltation des Geistes oder Schlafsucht, brennende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftiger Durst, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangst, Fieber, Blutharnen, endlich Sehnenhüpfen, gänzliche Abspannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, Convulsionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße und demnächst der Tod.

Digitized by Google

III. Der kleine Erdschierling, Gartenschierling, Stink-, Glanz-, Toll- oder Hunds-Petersilie, Gartengleiße, Faule Grete, Glanzpeterlein, Aethusa Cynapium Linn.

ist ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachsendes, unkrautartig wucherndes Sommergewächs und gehört, wie der Wasser- und Erdschierling, zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hundspetersilie den eben gedachten beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachsteht, so ist ihre genaue Kenntniß deshalb doch sehr nöthig, weil sie häufig unter der Gartenpetersilie wächst, mit ihr einige Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechselt, und zum menschlichen Genusse bestimmt werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli und erreicht eine Höhe von 2 — 3 Fuß. Der Stengel steht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeste, welche sich sperrig ausbreiten. Aeußerlich ist er gestreift und glatt, innerlich ist er hohl, und eben so verhalten sich auch seine Aeste, welche gabelförmig getheilt sind. Unten ist der Stengel röthlich; diese Farbe verliert sich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Thau, dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb sind Stengel und Aeste hellgrün. Die Blätter sind glatt, gleich den Blattstielen schwarzgrün und glänzend und Dreimal in kleinere Blättchen zertheilt, welche an dem gemeinschaftlichen Stiele einander gegenüber stehen. Die Blättchen selbst sind eirund und an der Spitze stumpf; an den Rändern haben sie mehrere stumpfe Einschnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, ja zuweilen noch etwas tiefer, eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6 — 15, auch aus noch mehreren Hauptstielen gebildet. Diese theilen sich, ein jeder an seiner Spitze, wieder in 8 — 17 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an seiner Spitze ein kleines, weißes Blüm-

Digitized by Google

chen, mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättchen trägt. Die Blümchen sind ungleich an Größe und sämmtliche Blumenstiele gefurcht, glatt und hellgrün. Die Hauptblumenstiele haben keine Hülle; wo diese sich aber in die kleineren Blumenstiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3 — 4 schmalen, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen bestehende Hülle. Der Saame besteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebnen Fläche dicht an einander liegen; an ihrer äußeren, sehr gewölbten Fläche, haben sie drei Rippen und vier längliche, ziemlich tiefe Furchen. Der Saame ist braun und von der Größe des Fenchelsaamens, kommt aber selten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel ist spindelförmig und etwas zur Seite gebogen, hat oben 4 oder 5 hervorstehende Ringe oder Absätze, und ist hier etwa fingerdick. Gleich unter den Ringen erzeugt sie wagerechte Aeste von verschiedener Größe, welche gleich der Hauptwurzel dicht und wie diese äußerlich gelblich, innerlich aber weiß sind.

Die Hundspetersilie gehört zu den betäubend scharfen Giften und erregt nach dem Genusse heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieser Organe, Herzensangst, Bangigkeit, Kopfschmerzen, starkes Erbrechen, Magenkrampf, Durchfall, Aufschwellen des Unterleibes, Betäubung, Schlafsucht, Wahnsinn, ja sogar Wuth, und endlich den Tod. Besonders giftig ist die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hundspetersilie unterscheidet sich von der Gartenpetersilie und andern ähnlichen Kräutern durch die schwarzgrüne Farbe und den Glanz ihrer Blätter und durch den unangenehmen, fast knoblauchartigen Geruch des Krautes, der besonders beim Zerreiben desselben stark in die Sinne fällt. Ueberdieß wächst die Hundspetersilie höher als die Gartenpetersilie und geht weit früher in Saamen über. Durch

dieſe Kennzeichen unterſcheidet ſich auch die Hundspeterſilie vom Kümmel und vom Paſtinack. Ueberdieß iſt der Saame und der Geruch des Kümmels von dem Saamen und Geruche der Hundspeterſilie ſehr verſchieden. Endlich iſt die Wurzel dieſer Giftpflanze ganz dünn und ohne Geruch, und die Blüthe derſelben iſt weiß, wodurch ſie ſich weſentlich von der gelben Blüthe und der ſtärkern, eigenthümlich riechenden Wurzel des Paſtinacks unterſcheidet.

IV. Der Stechapfel, der ſtinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, **Datura Stramonium Linn.**

iſt ein ſehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüſten Plätzen und Schutthaufen häufig wild wachſendes, ſtaudenartiges Sommergewächs. Es wird 1 — 3 Fuß hoch und blühet gewöhnlich vom Ende Juni bis Anfang Auguſt. Der Stengel und ſeine Aeſte breiten ſich bis zu ſeiner letzten Theilung immer gabelförmig aus, ſind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, im Verhältniß zur Höhe der Pflanze ſehr dick, ſaftig und mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, die Blätter ſind dünn, häutig, ſchlaff und geſtielt, von verſchiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1¼ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längſten Blätter 7 — 11 hervorragende, zugeſpitzte Lappen, zwiſchen welchen nicht ſelten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben weniger, ſchwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende ſind die größeren Blätter ausgebogen und an dem entgegengeſetzten Ende laufen ſie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausſchnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen ſchlaffen, nachgiebigen, weichen, ſaftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt. Blätter und Blattſtiele ſind dunkelgrün. Die Blumen ſtehen einfach in den

Digitized by Google

Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeste, eine jede auf einem besondern hellgrünen, runden und etwas steifen Stiele. Die Länge des Blumenstiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenstiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blume über. Sie ist hellgrün, glatt, häutig, etwa einen Zoll lang und beträgt fast die Hälfte der Blumenkrone. Unten ist der Kelch bauchig ausgedehnt oder ein wenig zusammengezogen, an seiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er sich in fünf Falten und jede derselben endigt sich an der Mündung des Kelchs in einen spitzigen, schmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, schneeweiße, einblättrige, trichterförmig gestaltete Blumenkrone legt sich ebenfalls der Länge nach in fünf Falten. Jede dieser Falten endigt sich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält fünf Staubfäden. Die Frucht oder der sogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze, von welchem sie den Namen erhalten hat, ist eine länglich runde, mit Stacheln besetzte Saamenkapsel, von der Größe einer Wallnuß. Sie mißt in der Länge 1¼ bis 1½, und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, ist unreif von hellgrüner, und reif von grauer Farbe und ganz dicht, mit ¼ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln besetzt. Diese Fruchtkapsel besteht aus 4 ganz gleichen, durch 4 senkrechte Nähte vereinigten Stücken und enthält in sich, durch Scheidewände von einander getrennt, 5 Reihen eines schwarzbraunen, nierenförmigen Saamens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Saamenkörner. Nach erfolgter Reife des Saamens reißt die Fruchtkapsel von der Spitze aus nach ihren 4 Nähten auseinander, und dann zerstreut der Wind die nur noch locker befestigten Saamenkörner. Die Wurzel des Stechapfels ist ästig, wenig saftig, zähe, faserig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richtet

Digitized by Google

sich nach der Größe der Pflanze. Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ⅓ Zoll und darüber im Durchmesser.

Der Stechapfel gehört zu den betäubend-scharfen Giften und ganz besonders giftig ist sein Saame. Oft wird dieser von Kindern, die mit ihm spielen, verschluckt; oft wird er auch mit dem Saamen des Schwarzkümmels verwechselt, welcher jedoch kleiner ist und gewürzhaft riecht; wogegen der Stechapfelsaamen, besonders, wenn er zerquetscht oder zerrieben wird, sogleich seinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünstung des Saamens und der Pflanze des Stechapfels ist so bedeutend, daß sie bei empfindlichen Menschen oft schon in der Entfernung einer Elle und darüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Saamens, erfolgen Trunkenheit, Fieberhitze, heftiger Durst, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Irreereden, Raserei, Wuth, Verlust der Sinne, des Gedächtnisses, zuweilen auch der Sprache: Funkeln der Augen, Röthe und Geschwulst des Gesichts, Erweiterung des Augensterns, Brennen im Unterleibe und Aufschwellung desselben, Convulsionen, kalte Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder, und der Tod.

V. Bilsenkraut, schwarze oder kalte Bilse, Tollkraut, Schlafkraut, Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift oder Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut **Hyoscyamus niger Linn.**

Das Bilsenkraut ist ein sehr giftiges, einjähriges Staudengewächs, welches man auf Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern und an Mauern, Zäunen, Hecken und Wegen häufig wild wachsend antrifft. Es blühet im Juli und August und die Größe und Ausbreitung der Pflanze richten sich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird sie 1 — 2 Fuß hoch und breitet sich in fettem Boden in vielen Aesten aus, wo-

Digitized by Google

gegen der niedrige Stengel einer Pflanze in dürrem Boden gewöhnlich nur einfach ist. Der Stengel der Pflanze steht aufrecht, ist fest, rund, saftig, dick, schmutzig gelb-grün, durchaus mit weichen, weißlichen Haaren besetzt und an den meisten Theilen seines Umfanges mit Blättern bedeckt. Die Aeste gleichen in jeder Beziehung dem Hauptstengel und sind wie dieser, mit einer klebrigen, widrigen und betäubend ausdünstenden Feuchtigkeit überzogen. Die am Stengel und an dessen Aesten fast aufrecht stehenden und angelehnten Blätter sind ungestielt; und umfassen den Stengel und die Aeste in der Gegend ihres Ursprungs. Die Blätter sind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgebogen und sehr weich anzufühlen. Weiche, weißliche Haare bedecken sie ebenfalls besonders dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aesten schwitzen sie eine klebrige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der Blätter nimmt von oben nach unten zu; die sehr kurz gestielten Blumen sitzen an der Spitze des Stengels und der Aeste büschelweise vereint neben und über einander und die meisten sind nach einer Seite gekehrt. Die oberste Blume steht gemeiniglich aufrecht, die anderen neben stehenden neigen sich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blumenkelch besteht zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derselben breitet er sich in 5 zugespitzte, durch fast rechtwinkliche Einschnitte von einander getrennte Lappen aus. Er ist lederartig fest, äußerlich schmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber bedeckt, und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Decke. Die einblättrige Blumenkrone ist sehr dünn und zart, doppelt so lang wie der Kelch, so daß ihre ganze Länge etwa 1 Zoll beträgt. Sie ist trichterförmig und an ihrem obern Rande durch schmale, ausgeschweifte Einschnitte in 5 stumpfe, kurze Lappen getheilt, von welchen

die obersten etwas länger sind als die unteren. Die Grundfarbe der Blumenkrone ist schmutzig-hellgelb, fast strohfarben, unten aber, in der vom Kelche eingeschlossenen engeren Röhre ist sie violett, zuweilen fast schwarzviolett. Von diesem Theile der Blumenkrone erstreckt sich an der inneren Fläche des übrigen größeren Theils derselben ein schön gezeichnetes Netz von violett-purpurfarbenen Adern, welches auf der äußeren Fläche des strohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlich bemerkt wird. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt sich an der Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher sich endlich zu einer grünen, späterhin bräunlichen Saamenkapsel von der Größe einer kleinen Haselnuß ausbildet. Diese Kapsel ist eiförmig und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, welcher zur Zeit der Reife des Saamens sich öffnet, und dadurch diesem den Ausgang gewährt. Jede Saamenkapsel enthält Hunderte von kleinen, schwarzbraunen, ovalen, etwas zusammengedrückten Saamenkörnern, welche sich in zwei Kammern lagern, die durch eine senkrechte Scheidewand der Kapsel gebildet werden. Die Wurzel ist länglich und ästig, oben über 1 ½ Zoll im Durchmesser haltend und etwas ungleich, nach unten zu aber ist sie glatter. Von außen ist sie bräunlich, innerhalb hat sie eine weiße Farbe.

Das Bilsenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben sein Saame und seine Wurzeln Veranlassung zur Vergiftung, indem erstere von spielenden Kindern verschluckt oder für Dillsaamen genommen, seine Wurzeln auch zuweilen mit Pastinackwurzeln verwechselt werden. Verwechselungen dieser Art sind jedoch nur bei der größten Unvorsichtigkeit möglich, da die bezeichneten Saamen und Wurzeln nur sehr entfernte Aehnlichkeit unter sich haben und bei gehöriger Rücksicht auf den Standort und die Beschaffenheit der eben

Digitized by Google

genau beschriebenen Giftpflanze beim Einsammeln durchaus nicht mit einander verwechselt werden können. Der widrige, betäubende Geruch der Pflanze kann bei empfindlichen Personen schon in der Entfernung von 1 — 2 Fuß Kopfschmerz, Schwindel und Ekel erregen. Noch heftigere Zufälle bringen Abkochungen des Saamens oder Räucherungen mit demselben hervor, höchst schädliche Hausmittel, die zuweilen gegen Zahnschmerzen angewendet werden, Mittel, vor deren Gebrauch man nicht dringend genug warnen kann. Auf den Gebrauch des Bilsenkrauts folgen: Hitze, Kopfschmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, schwere Sprache oder Sprachlosigkeit, Erweiterung des Augensterns, Funkeln und Dunkelheit vor den Augen, starrer Blick, Doppelsehen oder andere Täuschungen der Sehkraft, Zucken in der Haut, Zittern und Lähmung der Glieder, außerordentliche Kraftlosigkeit, tiefer, mit Schnarchen, Stöhnen und Röcheln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Der schwarze, gemeine oder Gartennachtschatten, Solanum nigrum Lin.

gehört zu den betäubenden Giftpflanzen und wächst in Gärten, auf Schutthaufen, an Miststellen, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken häufig wild. Er ist ein staudenartiges Sommergewächs von 1 — 2 Fuß Höhe und 1 — 1½ Fuß Breite und blühet im Juli und August mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, sternförmigen, abwärts hängenden Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt; mehrere dieser Blumen stehen gewöhnlich büschelweise, jede auf ihrem eigenen Stiele, beisammen, und die kleinen Stiele jedes Blumenbüschels vereinigen sich in einem gemeinschaftlichen Blumenstiel, durch welchen sie sich mit dem Stengel oder mit den Aesten der Pflanze vereinigen. Nach dem Abfallen der Blume erzeugen sich an ihrer Stelle erbsengroße, völlig

Digitized by Google

runde und glatte Beeren, welche anfänglich grün sind, später immer dunkler und mit der erlangten Reife schwarz und glänzend werden. Jede Beere ist zweifächerig und enthält einen röthlichen, scharfen, süßsäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher, eirunder Saamenkörner. Stamm und Stengel der Pflanze stehen aufrecht, sind rund, glatt, fest, hellgrün und verbreiten sich sperrig in viele Aeste. Diese entstehen wechselsweise oder stufenartig an allen Seiten, sind abwechselnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken ähnlich. Die Blätter stehen abwechselnd, sind gestielt, eirund, stumpf und ausgebuchtet gezähnt. Die Blätter und Blattstiele sind hellgrün; die Wurzel ist grünlich, zart und ästig, und ihre Aeste breiten sich sperrig aus und erzeugen die Wurzelfasern. Die ganze Pflanze hat einen widrigen, betäubenden Geruch, besonders wenn man Blätter, Aeste oder Stengel zerquetscht; am stärksten riechen aber die zerquetschten Beeren, welche auch am giftigsten sind, und von spielenden Kindern oft verschluckt werden. Da der schwarze Nachtschatten ein in Gärten sehr häufiges Unkraut ist, so sind auch viele Fälle vorhanden, wo Kohl und andere Küchenkräuter mit ihm verunreinigt, von Menschen genossen und diese dadurch vergiftet worden sind. Da jedoch alle Küchengewächse mit dem Nachtschatten gar keine Aehnlichkeit haben, dieser sich vielmehr von jenen so eigenthümlich unterscheidet, so reicht geringe Vorsicht aus, um solche Unglücksfälle zu verhüten. Auf den Genuß des schwarzen Nachtschattens folgen: innere Angst, Magenkrampf, Wahnsinn, Zuckungen, Geschwulst und brennende Schmerzen des Gesichts und der Gliedmaßen, kalter Brand und der Tod.

Digitized by Google

VII. Die blasenziehende Ranunkel, Giftahnenfuß, Wasserpeppich, Froschpfeffer, Gleißblume, **Ranunculus sceleratus Lin.**

wächst an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf nassen Wiesen, und ist ein Sommergewächs eigner Art. Der aus der faserigen Wurzel fast eine Elle hoch aufschießende Stengel ist gerade, dick, grün, streifig, inwendig weiß, hohl, gegen die Wurzel zu schwammig und vieläſtig. Die Wurzelblätter stehen auf langen Stielen, theilen sich in 3 Lappen, deren jeder 3 — 5 Einschnitte hat. Die oberen Blätter aber sind kleiner, haben wenig Einschnitte, und die obersten, welche auf den Blumenstielen stehen, sind ungestielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen sich im Juni und Juli, stehen einzeln und langgestielt an den Spitzen der Aeste und des Stengels, sind blaßgelb und haben 5 Blättchen. Die kleinen Saamen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blumenboden stehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berührung wird der reife Saamen vom Fruchtboden fortgeschnellt.

Der Giftahnenfuß gehört zu den scharfen Giften und ist zuweilen als Sallat oder unter anderen Küchenkräutern gepflückt und gegessen, den Menschen höchst gefährlich oder tödtlich geworden. Mit geringer Vorsicht können aber solche Verwechselungen und Unglücksfälle verhütet werden, da die Pflanze sich sehr eigenthümlich von allen Küchengewächsen unterscheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Krautes, folgen: brennende Schmerzen und krampfhafte Zusammenziehungen des Schlundes, Brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geschwulst des Unterleibes, Herzensangst, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit, Erbrechen, krampfhaftes

Digitized by Google

oder sogenanntes sardonisches Lächeln, Krämpfe und Zuckungen anderer Art, kalte Schweiße an den Gliedmaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die Schärfe der Pflanze ist so groß, daß schon ihre Ausdünstung Thränen der Augen, Niesen und vermehrten Abfluß des Nasenschleims erzeugt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren, schaden wegen ihrer Schwere oder Unverdaulichkeit, auch weil sie leicht in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Insekten, Würmern und deren Eiern wimmeln. Es ist also gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder Schwämme ganz meide, um so mehr, da viele derselben giftige Eigenschaften besitzen und diese nicht selten schwer von den eßbaren zu unterscheiden sind. Will man aber dessenungeachtet Pilze essen, so vermeide man alle diejenigen, welche in sumpfigen und feuchten Wäldern wachsen, welche schwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig oder regenbogenartig gefärbt sind, einen faulen Geruch haben, bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen hart werden, sich klebrig anfühlen und einen hohlen Stengel haben. Die eßbaren verzehre man so bald und so jung als möglich, weil sich bei einem Alter von einigen Tagen schon Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genusse im Wasser, was stark mit Essig versetzt worden ist, abkochen und dann die Flüssigkeit weggießen. Hierdurch verlieren selbst schädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe: Vorsichtige Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen und das Weißbleiben derselben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden der Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen; eine Probe, welche aber zuweilen trügt. Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verstopfung des Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Wür-

Digitized by Google

gen im Halse, Schneiden im Unterleibe, Blutabgang durch den After, Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagfluß, Irrereden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, schwerer Athem, Röcheln, Erstickungsgefahr, brennender Durst, heftige Angst, Blauwerden der Nase, der Lippen und der Gliedmaßen, Kälte der letzteren, Verzerrung des Gesichts, kalte Schweiße, und endlich der Tod. Pilze, welche Zufälle dieser Art hervorbringen können, und daher mit Recht Giftpilze genannt werden, sind: 1) der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenschwamm, **Agaricus muscarius Lin.** Er ist der giftigste und schönste von allen Pilzen, und wird im August und September in Wäldern und auf Waldwiesen gefunden. Sein Hut ist sehr schön roth gefärbt und mit weißen Warzen besetzt; der Rand ist weißgelb oder gestreift. Mit der Zeit verändert sich die rothe Farbe des Hutes in eine gold- oder blaßgelbe, in blaßbraun oder aschgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde ist der Pilz länglich rund, höckerig und mit einer schmutzig weißen Haut bedeckt. Bei fernerer Entwickelung gestaltet er sich wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt, und endlich ganz eben, mit umgerolltem Rande. Die Blättchen an der unteren Fläche des Hutes, rings um den Strunk oder Stiel, stehen dicht an einander, sind dünn und staubig, anfangs weiß, hernach gelb oder braun. Der knollige Stiel ist weiß, selten röthlich und etwas schuppig; er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring. Er ist immer mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen und wird zuweilen 3 — 6 Zoll hoch und 4 — 8 Zoll breit. Sein Fleisch ist weiß, bisweilen gelb oder röthlich, weich und saftig. Später wird es zähe und dann finden sich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er besitzt einen recht widrigen Geruch und scharfen Geschmack. Wenn er im Vergehen ist, so breitet sich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weniger

Digitized by Google

giftige Abart dieses Pilzes besitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wässeriger Aufguß des Fliegenschwammes betäubt die Fliegen; muß aber bei seiner Anwendung so gestellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können. Kleingerieben und in die Fugen der Bettstellen gestrichen, tödtet der Fliegenschwamm die Wanzen. 2) Die giftigen Täublinge, Agaricus integer Lin. Täublinge sind Blätterschwämme, welche bei ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man findet sie weiß, gelb, grün, roth und blau, in feuchten, schattigen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern. Sie dringen gegen den Herbst kugelrund aus der Erde. Ihr Hut hat einen eingebogenen Rand, und in der Mitte oft eine nabelförmige Haube. Bei vorschreitender Bildung wölbt sich der Hut allmählig, wird dann flächer, endlich oft trichterförmig und am Rande eingerissen. Seine Oberfläche ist meist klebrig und seine Farbe lebhaft. Die Blätter der Täublinge sind tief, stehn gewöhnlich dicht beisammen und laufen gerade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem sie ringsum mit einem etwas schmälern Ende in gleicher Höhe befestigt sind. Der Stiel ist ganz glatt, weiß, unten bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings ist mit einem breiten weißen Ringe versehn. Die Täublinge sind fast alle im hohen Grade giftig, haben einen widrigen, Niesen und Thränen erregenden Geruch, und einen scharfen und brennenden Geschmack. Zur Verhütung des von dem Genuß vorstehend bezeichneter giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden: 1) die Morchel u. s. w. — — *)

*) Das Verzeichniß und die Beschreibung der genießbaren Schwämme

Außer den sub des §. I bis incl. VIII beschriebenen Giftgewächsen giebt es noch folgende, welche in unserm Klima fortkommen:

IX. Das Bittersüß, Solanum dulcamara.
X. Der scharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.
XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.
XII. Der Porst oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich: Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenschelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieswurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbstzeitlose, Colchicum autumnale.
XIX. Der Sturm- oder Eisenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiserkrone, Fritillaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybenbaum, Taxus baccata und
XXIV. Die Tollkirsche, Atropa belladonna.

Diese Giftpflanzen gaben bisher bei uns keine Gelegenheit zu Vergiftungen, da die sub Nr. IX. bis incl. XVI. gedachten, theils seltner bei uns wild wachsen, theils leicht erkennbar und mit Küchenkräutern schwer zu verwechseln, auch nicht so giftig sind, wie die sub Nr. I. bis incl. VIII. gedachten, sie auch kein zum Genusse einladendes Aeußere haben, die sub Nr. XVII. bis incl. XXIV. hingegen hier gar nicht wild wachsen, nur zur Zierde oder zu andern Zwekken in Gärten gezogen und in diesen unter Aufsicht gehalten werden. Wir übergehen daher die nähere Beschreibung die-

---

ist hier fortgelassen, weil es sich bereits oben, Abth. 1. Cap. 2. Artikel Pilze, Ministerial-Verfügung v. 2. Juli 1812, aus welcher es wörtlich entlehnt ist, findet.

ser Gewächse und begnügen uns damit, sie sämmtlich dem Publikum als giftig bezeichnet und dadurch zur Vorsicht gegen sie dringend ermahnt zu haben.

Ist Jemand so unglücklich gewesen, durch den Genuß schädlicher Gewächse vergiftet zu werden, so muß aufs Schleunigste für die Herbeiführung eines Arztes, in dessen Ermangelung aber für die Herbeischaffung eines Wundarztes gesorgt werden. Bis zur Ankunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art: Man lege den Leidenden, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Wasser, in welchem etwas Butter zerlassen worden ist, in großen Quantitäten zu trinken, bis Erbrechen erfolgt, setze ihm auch sofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt ein Klystir, entweder aus reinem Essig, oder wenn der Essig sehr scharf ist, aus Essig und Wasser zur Hälfte bereitet. Erbricht sich der Kranke freiwillig, oder ist das Erbrechen durch obengedachtes Verfahren hervorgebracht worden, so muß es durch fortgesetztes Trinken von vielem lauwarmen Wasser, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch wiederholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mechanische Reizung des Schlundes mittelst eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers so lange wie möglich unterhalten werden. Zwischendurch gibt man dem Kranken von Zeit zu Zeit abwechselnd schwarzen Kaffee und Essig zu trinken, legt ihm öfters angefeuchtete Tücher auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf und beobachtet dies Verfahren entweder bis zur Ankunft des Arztes oder bis sich der Leidende erleichtert und wohl befindet. Zur Verhütung des durch Giftgewächse dem Publikum drohenden Schadens verordnen wir Folgendes:

1) Muß die Kenntniß der Giftgewächse, besonders der wild wachsenden, nach Möglichkeit verbreitet werden, damit ein Jeder sich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahren

könne. Die Herren Schullehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Forstbeamten, Pächter und Gutsbesitzer haben daher, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, theils aus eigner Kenntniß, theils nach dieser Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. Ganz besonders verpflichten wir sämmtliche Schullehrer, denen wir Exemplare dieser Verordnung werden zugehen lassen, die Schuljugend in dieser Beziehung genau und sorgfältig zu unterrichten. Die Herren Geistlichen, Schulinspectoren und Schulvorstände werden angewiesen, bei den Schulvisitationen auch diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen und das etwa Bemerkenswerthe in den Schulvisitationsprotokollen zu verzeichnen oder auch besonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischen sollte. Ganz besonders unterrichtend wird es für die Schuljugend sein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächse nach frischen Exemplaren derselben bewirkt. Lehrer und Schüler werden sich dadurch den Unterricht und die Erkenntniß sehr erleichtern, und die durch Anschauung erworbene Kenntniß wird bei dem Schüler besser und länger haften.

2) Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Gewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizeibehörden und Beamte, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geistliche, Forstbeamte, Gärtner, Pächter und Gutsbesitzer werden aufgefordert, ersteren wird es aber ganz besonders zur Pflicht gemacht, für diesen Zweck auf's Thätigste zu wirken. Diese Ausrottung muß aber vor der Frucht- oder Saamenbildung geschehen, damit der bei der Ausrottung der Pflanze verstreute Saamen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage. Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Abgänge nicht frei hin- oder aus Gärten ꝛc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben

Digitized by Google

geworfen, sondern sie müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden. In gleicher Art muß mit den Wasserschierlingspflanzen, welche man beim Aufräumen der Gräben ausreißt, oder welche man häufig auf geschwemmtem Bauholze findet, verfahren, und muß das Holz von diesen Pflanzen sorgfältig gereinigt werden.

3) Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt werden, die Eigenthümer oder Pächter dieser Gärten sind aber für allen aus Fahrlässigkeit bei Behandlung und Beaufsichtigung dieser Pflanzen entstehenden Schaden verantwortlich, auch ganz besonders verpflichtet, sich mit dem Kennzeichen der von ihnen gezogenen Giftpflanzen bekannt zu machen und diese so zu verwahren, daß kein Unkundiger und Unberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Versammlungsorten dienen, muß nach Bewandniß der Umstände entweder ganz untersagt, oder es muß wenigstens streng darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächse als solche für Jedermann kenntlich bezeichnet und die Orte, wo sie wachsen, mit dichten Hecken umgeben oder auf andre Weise für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche sich die Ausrottung der in denselben wild wachsenden Giftpflanzen nicht gefallen lassen wollen, bei der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufsichtigung derselben, mit den Besitzern und Pächtern der Privatgärten mindestens gleiche Verpflichtungen haben.

4) Obgleich der Sadebaum, **Juniperus Sabina Lin.**, eigentlich nicht zu den Giftpflanzen gerechnet werden kann, so ist doch in gewisser andrer Beziehung Mißbrauch von ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufsichtigt oder verwahrt wird. Gärten, die diesen Strauch enthalten, müssen

Digitized by Google

daher so beaufsichtigt und verwahrt werden, daß Niemand Theile dieses Gewächses entwenden kann; diese dürfen überhaupt nur an Apotheker oder Droguisten verkauft oder auf andre Weise abgelassen werden.

5) Weiber und andre Personen, welche frische Gemüse oder andre Küchengewächse feil halten, müssen sich genau mit den Kennzeichen dieser und mit den Unterscheidungsmerkmalen von ähnlichen Giftgewächsen bekannt machen, und haben die Herren Physiker die besondre Verpflichtung auf sich, die Händler und Händlerinnen bei ihrem Gewerbe in gedachter Beziehung sorgfältig zu beaufsichtigen.

6) Müssen die Vorräthe dieser Personen an Gemüsen und Küchenkräutern öfters von den Polizeibeamten, bei entstehenden Zweifeln auch von den Herren Physikern oder Apothekern untersucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige oder verdorbene Substanzen enthalten, und mit den Verkäufern nach Anleitung der §§. 722 bis 725 Tit. 20 Th. II des allgemeinen Landrechts verfahren werden. Bei diesen Revisionen ist nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen wegen des Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung gesetzlicher Strafe hat sich ein Jeder nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu richten.

Viertes Kapitel.

Verordnungen, betreffend giftige Farben.

Siehe oben: Zweite Abtheilung, Artikel Farben.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Die medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Thiere.

Erstes Kapitel.

Verordnungen, betreffend den Handel mit Thieren und das Halten derselben.

1. Handel mit Thieren.

Der §. 8 des Patents vom 2ten April 1803 verpflichtet die Viehhändler, welche mit podolischem Vieh handeln, sich einer Prüfung ihrer Kenntniß der Viehseuchen zu unterwerfen.

Allg. L. R. Th. 1 Tit. 11.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey. §. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens statt finden könne. §. 201. Ist der Verkäufer nicht am Ort zugegen, so muß die Anzeige den Ge-

Digitized by Google

richten des Orts oder einem Sachverständigen geschehen. §. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey. §. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen. §. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind. — Anh. §. 13. Wenn sich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen. §. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Roz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthuen. Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Roz innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller, aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthuen. §. 208. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Ersaz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803:

§. 59. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh

Digitized by Google

einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dieß muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer entstandenen Krankheit binnen der letzten drei Monaten sich gezeigt hat. §. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben. §. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden und wenn solches an den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang von dem übrigen abgesondert bleiben und von dem Gemeinde-Vorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen. §. 12. Viehhändler müssen beim inländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, um solche demjenigen einzuhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen. §. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und danach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. §. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Inland gebracht werden. Hiezu werden in der Regel Gränz-

Digitized by Google

zollstädte gewählt und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste mit der Anzahl, Farbe und Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neuostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen. §. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stücke, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreis-Physikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehöriger Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht und das Forttreiben des fremden Viehes ins Inland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat. §. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren, unter Mitzeichnung des Grenzzollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaß-Ortes, das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Vieh-Händlers oder inländischen Käufers nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßorten und zwar jedem verschieden, beizulegen ist. §. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehhändler zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden und muß beim Eintritt in die folgende inländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nach-Revision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenzrevisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde

selbst beim Futtern beobachtet und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16. verordnet worden, ausgestellt. §. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andere ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger, sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krankgewordene Stück entdeckt und todtgeschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrath anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20 wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist. §. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenzrevisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist. §. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen darf nicht anders, als außerhalb den Oertern Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, die Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein

Digitized by Google

Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen und die Treiber dürfen zu Heuböden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden. §. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten, und jedes Krankheits-Merkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb des Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur näheren Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinem Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stück-Zahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann. §. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt sein, daß keine Krankheit zu Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7 wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden. §. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzener Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden. —

(Kurm. Amtsbl. der K. Regierung zu Potsdam vom 4. März 1812.

(Kurm. Amtsbl. 1812 S. 102). erinnert daran: daß die Besitzer abzutreibender Rindviehheerden, zur Vermeidung

unangenehmer Inkonvenienzen, die Gesundheitsatteste jederzeit den Treibern aushändigen müssen, nicht aber, wie bisher oft bemerkt ist, selbige bei sich führen, wenn sie das Vieh nicht selbst begleiten.

Die gebührende Ausstellung dieser polizeilichen Atteste wurde durch das Reskript des Ministerii des Innern „4. Juni 1830" (Kamptz. Ann. 14 B. 1830. H. 2. S. 366. ausgesprochen. — Daß sich die Bestimmungen des Patents vom 2. April 1803 nur auf Rindvieh beziehen und es daher lediglich im Fall des Ausbruchs einer Seuche Gesundheitsatteste bei dem Handelsverkehr mit andern Thiern bedürfen, bestimmte ausdrücklich das Reskript des Ministerii des Innern und der Polizei v. 18. Nov. 1834 (v. Kamptz Ann. 18 B. 1834 H. 4. S. 1125.) —

Eine Abänderung und nähere Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 geschah durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz. 1836 Nr. 10. S. 173) wie folgt:

Zur nähern Bestimmung des Patents vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14 wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23 wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgenannten §. 23, ingleichen unter Aufhebung darauf die §§. 14 und 23 sich beziehenden Straf-Bestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet.

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzig tägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingefährt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine

muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres ins Innere des Landes gelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit dem Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besondern Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statt haben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haaren vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit demselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche

Digitized by Google

im §. 38 des Patents vom 2ten April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit frei gegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werthes fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde nach den Umständen des Falles eine andre endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im

Digitized by Google

Winter hart gefrornen Häute, können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder andern häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden worden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzener Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzener Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzener Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f) Sämmtliche unter a bis d aufgeführte Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirektion zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen. Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maßregeln auszusetzen, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maßregeln auf der ganzen Grenze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Grenzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Pro-

Digitized by Google

vinz beschränkt werden. Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in andern Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf andere angrenzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eignen Schutze getroffen haben.

§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andre Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden.

b) Auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen, auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Digitized by Google

Die Provincialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt erliegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter, durch Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, besonders dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung verbunden, die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte auszudehnen.

§. 5. Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein; so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4, oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Grenze auf 3 Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magistrate der Grenzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach

Digitized by Google

Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch bei den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Regierung und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen und von demselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten ꝛc.

§. 7. Die in den §§. 2—5 vorgeschriebenen Maßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 1 ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andre verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgrenze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgrenze heimlich, gewaltsam oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Veranlassung gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Fall angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schade, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Grenzen des §. 35 Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 20 festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschrei-

Digitized by Google

tungen der Landesgrenze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

2. Halten von Hunden und von wilden Thieren.

All. L. R. Th. Tit. 6.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur dem Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden. §. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt. §. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld verursachten Schaden. §. 73. Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt. §. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt, der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet. §. 75. Wer ein von der Natur unschädliches oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches

Digitized by Google

Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern. §. 76. Wird dadurch ein anderer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt, oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz dafür verpflichtet. §. 77. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige (§. 30. seq.) §. 78. Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat.

Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 20:

§. 749. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde oder andere von Natur schädliche Thiere halten. §. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigener Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche sichere Maßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden. §. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen und außerdem 20 bis 50 Thlr. Geldstrafe entrichten. §. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt hat. §. 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maßregeln trifft. §. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Polizeigesetze ist ein Jeder bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen genau zu beobachten verpflichtet.

Digitized by Google

Durch die Edikte vom 29. April 1755 und 2. April 1761 (N. Ed. S. III. S. 7.) ward befohlen:

daß kein Hund ohne Unterschied in den Städten, in den Dörfern oder auf dem Lande frei herumlaufen, sondern ein jeder, welcher einen Hund haben will, solchen im Hause halten, alle großen Hunde aber, wenn sie gleich in den Häusern bleiben, dennoch daselbst an tüchtige Ketten angelegt, die Jagd-, Hühner- und Windhunde in dem Zwinger gehalten werden. Da ferner auch die Fleischer und reisende Personen Hunde mit sich zu führen nöthig finden, so müssen die ersteren solche auf Reisen an Stricken führen, in Städten aber an Ketten legen, letztere aber sie an den Wagen mit Ketten festmachen; Schäfer und Hirten hingegen, welche bei ihren Heerden die Hunde nicht entbehren können, müssen die Hunde nicht allein, wie öfters befohlen, knüppeln, sondern auch während der Huth nicht von sich lassen, sobald aber das Vieh wieder von der Hütung kommt, solche ebenfalls, gleich den übrigen Hunden anlegen. — Frei herumlaufende Hunde sollen todtgeschlagen und die Eigenthümer für jedes Stück auf dem Lande mit 1 Rthlr. und in den Städten mit 2 Rthlr. bestraft werden.

Diese Vorschriften bilden im Wesentlichen die Grundlage, wonach die späteren polizeilichen Verordnungen, wenn auch mit Beschränkungen von den betreffenden Behörden gegeben worden sind.

Für die Stadt Berlin wurde mit Genehmigung des K. Polizei Ministerii durch die Polizei-Intendantur d. 25. Juli 1816 bestimmt: das Führen der Hunde an der Leine sey nicht erforderlich, dagegen ein Halsband mit Bezeichnung des Namens und der Wohnung des Eigenthümers. Auch die mit einem Halsbande versehenen Hunde seyen, wenn sie ohne die Eigenthümer umherliefen, von den Leuten des Scharfrichters aufzugreifen und 24 Stunden aufzubewahren, um sie dem sich

zur Abfolgung meldenden Eigenthümer gegen ein Fanggeld von 1 Rthlr wieder zuzustellen; die Hunde, welche ohne Halsband auf der Straße umherliefen, seyen unverzüglich nach ihrer Aufgreifung zu tödten.

Aehnliche Verordnungen wurden von den übrigen Polizei-Verwaltungsbehörden ertheilt. Das Führen der Hunde an der Leine wird darin nur auf die Fälle beschränkt, wo es wegen besonderer Gefahr bei dem Vorhandensein toller Hunde von den Obrigkeiten angeordnet ist. Auf dem Lande dürfen die Hunde außerhalb des Gehöfts ihres Herren nur mit Knüppel versehen sich aufhalten (mit alleiniger Ausnahme der Jagd- und Hirtenhunde während ihres Gebrauchs). Ohne Aufsicht dürfen Hunde nirgends weder auf öffentlichen Straßen, noch auf dem Felde oder in den Forsten umherlaufen, widrigenfalls sie aufgegriffen oder erschossen werden und dem Eigenthümer das Schieß- oder Fanggeld zur Last fällt. Den Lokal-Polizeibehörden wird die Befugniß vorbehalten, in Fällen besonderer Gefahr den Eigenthümern die Anlegung der Hunde an Ketten zur Pflicht zu machen.

Die Einführung der Hundesteuer (bis zum Maximum von drei Thaler jährlich für einen Hund) ist den Communen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April 1829 gestattet worden.

Dieselbe Kabinetsordre verpflichtet die Polizeibehörden zugleich, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen, und bestimmt, daß alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften auch fernerhin in Kraft bleiben sollen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Verordnungen, betreffend die ansteckenden Krankheiten der Thiere.

A. Allgemeine.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine bis sechsjährige, im Fall einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretener Polizeigesetze, eine sechsmonatliche oder dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns- und Vortheils willen geschehen, so soll 6 bis 10jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

B. Specielle.

1. Klauenseuche.

v. Kamptz Annalen B. 9. H. 2. S. 481.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 13ten Stück des Amtsblattes der K. Regierung zu Magdeburg vom Jahr 1819 sub Nr. 61 und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3 Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden gleichzustellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaaf-

Digitized by Google

pocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, Folgendes festzusetzen: 1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und bewiesen ist. 2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäfer-Knecht auf 6 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümern der Schäferei auf 20 Thaler festgesetzt wird und der in Absicht der ersten Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann. 3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden. 4) Koppelweiden aber müssen von den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden,

Digitized by Google

oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waideanlagen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessen dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann. 5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen. 6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaaf-Heerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück. 7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben. 8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den

Schaafen nicht zugänglich sind, geschaft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Dies Reglement hat die K. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. April 1825.

gez. v. Altenstein. gez. v. Schuckmann.

Unter dem 6. März 1826 wurde von denselben Behörden deklarirt, daß der Abschnitt 4 des vorigen Reskripts nach Maaßgabe folgender nähern Bestimmung in Anwendung zu bringen sei; Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann.

Eine spätere Verfügung (7. Aug. 1835.) bestimmte für Kontraventionen gegen die obigen Vorschriften sub Nr. 3, 4, 7 und 8 eine nach jedesmaligem Verhältniße der obgewalteten Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von fünf bis funfzig Reichsthalern oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängniße, vorbehaltlich des criminalrechtlichen Verfahren in denjenigen Fällen, welche namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche den bereits im Criminalgesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Die Königlichen Regierungen publicirten die vorstehenden Reskripte durch die Amtsblätter. —

2. Lungenseuche.

Das Patent wegen Abwendung der Viehseuchen und ande-

Digitized by Google

rer ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll, vom 2. April 1803 schreibt im 4. Kapitel folgendes Verfahren vor, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist (Kurm. Amtsbl. No. 1815. S. 275). Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantainestellen, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, ingleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit streng verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert und in einem besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden (§. 130). — Wo es den Rindviehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften-Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, Tränken, Triften und Holzreviere anzuweisen, dergestalt, daß die Hütung für das kranke Vieh von allen übrigen Rindviehheerden durch einen Zwischenraum von 500 Schritten abgesondert, und diese insofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als Graben, Gestelle und dergl. kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt wird. Ueberhaupt muß alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Lungenseuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allen Rindvieh dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und

Digitized by Google

endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben unterbrochen werden (§. 132. 138. 139. 64—68). — Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten Gehülfen bestellt werden, welche, nebst dem Hirten selbst, auf das Fressen, Wiederkäuen und alle Bewegungen des Viehes zu achten und jede Spur von Krankheit anzuzeigen haben. Zugleich muß zur Untersuchung des ganzen Viehstandes im Orte, sowohl in der Heerde, als in den Ställen, ein Aufseher angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes (§. 133). — Ohne vorgängige Besichtigung dieses Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; der Aufseher muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt. — Die Grabstellen müssen vom Orte selbst sowohl, als von Wegen und Triften wenigstens 800 Schritte entfernt gewählt, und in dieser Entfernung von allem Vieh gemieden werden. Die Gruben zum Verscharren des Viehes werden von dem Viehbesitzer selbst, und zwar 6 bis 8 Fuß tief angefertigt. Sollte das Grundwasser diese Tiefe nicht verstatten, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, das verscharrte Vieh mit 6 bis 8 Fuß Erde zu bedecken. Auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen. Beim Transporte des kranken Viehes in die Separationsställe, und des gefallenen zu den Grabstellen, sind Wege und Triften zu vermeiden. Der dem kranken Vieh beim Transport entfallende Mist ist von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschieht, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehs und wo möglich aber so lange mit Uebertrif-

Digitized by Google

ten desselben zu vermeiden. Aus den Ställen, in welchen nach dem Wegbringen der kranken Stücke die gesunden stehen bleiben, muß der Mist sehr sorgfältig ausgetragen, im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß vergraben und dies täglich fortgesetzt werden. Zweckmäßiger ist es jedoch, das gesunde Vieh hinwegzubringen und so den Transport des kranken gänzlich zu vermeiden. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem Falle geschehen, wenn eine Obduction durch den Kreis-Physikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle ist es verboten, Talg herauszunehmen oder Luder auszuschneiden. Die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden. (§§. 134. 57. 58.) — Das Abledern wird bei der Lungenseuche nachgelassen. Der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und nichts weiter als die Haut mitnehmen. (§. 135.) — Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Krankheit, gleich nach dem Ansagen, ihre Knechte zur Abholung des Viehes nach den Grabstellen abzuschicken, und sich soviel Knechte zu halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte aller Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten, außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt die Bestimmung resp. des Landraths, Polizeidirektors und Magistrats überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes, ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist. (§§. 136. 137) — Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte, wo die Lungenseuche herrscht,

Digitized by Google

verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden. (§. 140.) — Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh, so wenig durch den Ort selbst als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden. (§. 141) — Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung. (§. 142.) Bei dem Schlachten zum Bedarf der Einwohner des Orts, wo die Lungenseuche entstanden ist, muß jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von demselben gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist der geschlachteten Stücks beim übrigen Rindviehe verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben. (§§. 143. 7.) — Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden. (§. 145.) — Als Vorbeugungs- und Heilmittel gegen die Lungenseuche, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzneien mancher Art angerathen. Nach den wiederholten und nicht zu bezweifelnden Erfahrungen aber wird die Krankheit nur einzig und allein durch die schnellste und sorgfältigste Absonde-

Digitized by Google

rung des gesunden Viehes von dem kranken Grenzen gesetzt, das einzigste Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann. (§. 146.) — Zur Aufsicht über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind zwei Aufseher, der eine im Orte, der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über die Vollstreckung derjenigen Vorschrift, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andre über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte der Obrigkeit zu übertragen, oder einen besondren Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden. Diesen Personen, sowie den Hirten selbst sind nach Anleitung der Vorschriften des X. Kapitels des Patents vom 2. April 1803 schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden. (§. 147.) — An Vergütung wird aus der Kreiskasse bezahlt: die Entschädigung für die angesetzten Aufseher, das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum etwanigen Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten, das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle, die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind, und die Entschädigung für das zur Ausmittlung der Krankheit getödtete Vieh. Von diesem wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritte der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrath darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen. Die Vergütungssätze für die zur Tilgung des Uebels angestellten Personen werden der Bestimmung des Landraths oder in den Städten, wo sich Polizeidirektoren befinden, diesen, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde überlassen. Die zur Abhal-

Digitized by Google

tung der Ansteckung von andern Feldmarken etwa erforderlichen Wachen geschehen von den übrigen Ortschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eignen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. — Die Direktion führt, mit Zuziehung des Kreis-Physikus auf dem platten Lande und in solchen Städten, in denen sich kein Polizeidirektor befindet, der Landrath. In Städten, für welche ein Polizeidirektor angestellt ist, ist von diesem die Direktion zu besorgen. Beide sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von dem Entstehen der Krankheit Bericht abzustatten, und selbigen die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. (§. 148.) — Der Zeitpunkt, von welchem anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird bei der Lungenkrankheit auf acht Wochen nach dem letzten Krankheitsfall festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin untersagt; zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß. Die Ställe, worin lungenkrankes Vieh gestanden hat, werden indessen sorgfältig gereinigt. Zu diesem Behuf muß 1) der Mist mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Umpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren des Mistes darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegnet. 2) Im Stalle selbst wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht, wie der Dünger fortgeschafft und solche durch frische ersetzt. 3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, ingleichen die zum

Digitized by Google

Transport des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden. 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf dann die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt. 5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl, dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. (§. 149.) — Da es bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen bei derselben von 14 zu 14 Tagen Obductionen angestellt, und durch den Kreis-Physikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von dem Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. (§. 150.) — (Beil. A.) Von den Strafen. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andre ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. Abschn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen. —

Digitized by Google

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine 3 bis 6 jährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung des Viehsterbepatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnsteswillen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andre ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich. Viehtreiber, Viehhändler und andre Käufer verfallen in eine bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit des Bezirks, — in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. Obrigkeiten, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit einer bis sechsmonatlichen Gefängniß- oder verhältnißmäßigen Geldstrafe belegt. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibeviehe, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen versäumen, verfallen in Festungsstrafe, und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, so wie auch die Obrigkeiten selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. Abdeckerknechte, welche

Digitized by Google

von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andre Theile abschneiden, und welche den beim Transport der erkrankten Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gefunden Orten zum Fortbringen des Viehes gebrauchen, verwirken Festungs- oder Gefängniß- und Geldstrafe. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen: 1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirk von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. Einer gleichen Strafe sind die Gemeinvorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen der Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. 2) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen; 3) diejenigen, welche in dem Orte, wo ansteckende Viehkrankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern, ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf erkaufen. 4) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf

Digitized by Google

die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen. 5) Alle diejenigen, welche Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landrathes vornehmen. 6) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand, oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. 7) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrath anzuzeigen verabsäumen. 8) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen, oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, sowie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. 9) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Orten durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. 10) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. Eine Obrigkeit, welche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken verrichten läßt, verfällt, wenn auch dadurch kein Schade entsteht, in 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe und bei gleicher Strafe darf sie keine Hofedienste am inficirten Orte selbst zur Wartung des Rindviehes, Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebrauchen. Abdeckerknechte, welche beim Transport des Rindviehes keine

Digitized by Google

Hunde mitbringen sollen, verwirken, wenn sie gegen dies Gebot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, eine Strafe von 25 Thlrn. Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thlr., geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Thlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrath bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, wo sie gegen die Anweisung des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschrift dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinen Polizeistrafen von 8 bis 14 tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. statt. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der vorstehenden Vorschriften Anleitungen oder Befehle geben, verwirkten die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um

Digitized by Google

des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14 tägigem Gefängniß unterworfen. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von achttägigem Gefängniß oder Geldstrafen bis auf 5 Thlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehn dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafe festzusetzen, sowie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen stattfinden. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welches den Denuncianten gesetzlich zusteht. (§. 153. bis 170.) —

Das K. Ministerium des Innern machte unter dem 3. Decbr. 1815 (Kurm. Amtsbl. 1815. S. 354) eine von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgefaßte Belehrung über die Lungenseuche bekannt, aus der wir den ersten Abschnitt über den Verlauf und die Erkennung der Seuche hier folgen lassen:

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit. §. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden oder sonst, wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krank-

Digitized by Google

heit von Unerfahrenen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt. §. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja nach mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder minder abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt, und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch. §. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltner und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen. §. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln. §. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, seltner beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltner Eiter-

Digitized by Google

säcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andre Male, und zwar häufiger, ist blos ein zelliges, mit einer gelben, speckigen oder gallerartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden. Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäße mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei, so ist das sicherste Mittel, zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen. §. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem

Digitized by Google

Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen. §. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten stattfand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete. §. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem, verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht. §. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sei, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehs wird natürlich schwerer. §. 13. Es werden jedoch auch in diesem Falle durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht so bald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keineswegs den raschen Gang, wie bei der Rinderpest. §. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlauf sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von

kürzerer Dauer, als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich wie bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes sein, denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andre Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt. —

Die K. Regierungen zu Coblenz (Amtsbl. 1830. S. 23.), zu Minden (Amtsbl. 1830. S. 97.) und zu Düsseldorf (1831. S. 57.) ordneten die Desinfektion durch Chlorkalk als Schutzmittel gegen die Verbreitung der Lungenseuche an. In den Amtsblättern andrer Regierungen finden sich theils die obigen Verordnungen und Belehrungen, theils Anweisungen zur Heilung abgedruckt. Die K. Regierung zu Düsseldorf bringt ebenfalls (Amtsbl. 1835. S. 584.) die obige Belehrung des K. Ministerii des Innern vom 3. Dec. 1815 zur allgemeinen Kenntniß und fügt hinzu, daß hinsichtlich der Strafbestimmungen in den Kreisen Rees und Duisburg das Patent vom 2. April 1803, in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks aber die Artikel 490, 459, 460, 461 des französischen Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

3. Milzbrand.

Das Patent vom 2. April 1803 Cap. IV. verordnete dieselben polizeilichen Maßregeln beim Milzbrande wie bei der Lungenseuche (s. o.). —

Digitized by Google

Allerhöchst genehmigtes und bestätigtes Regulativ vom 28. October 1835, Gesetzs. 1835 No. 27, S. 266:

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und eignen Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weitern Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen ist bei 10 bis 20 Thlr. Geld- oder acht- bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. u. f. des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. ein.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie un-

Digitized by Google

brauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens einer Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. S. §. 116.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115 und 116 zu treffenden Vorsichts-Maßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23 angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden (§. 107). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26 erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18 a. d. statt.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung

Digitized by Google

des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27 angedrohten Strafe zu reinigen und resp. zu vernichten.

Beilage A. Anweisung zum Desinfektionsverfahren.

§. 26. Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere inficirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinficiren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Exkremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlaßblut, die Milzbrandjauche u. s. w. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls mit Salpeterſalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinficirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stallutensilien, desgl. die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände aller Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergl. sind hinlänglich tief zu vergraben, oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Ge-

Digitized by Google

sicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke u. s. w., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengsten Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andre Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengern Desinfektionsverfahren (nach §§. 11. 12. und folg.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut u. s. w., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet. —

Beilage B. Belehrung über ansteckende Krankheiten Nr. 17.

§. 97. Der Milzbrand ist eine bei allen Arten von Hausthieren ziemlich häufig vorkommende bösartige und durch Ansteckung auch Menschen gefährdende Krankheit, welche im Allgemeinen plötzlich eintritt, schnell verläuft und sich hauptsächlich durch eine sehr schnell erfolgende Zersetzung des Bluts charakterisirt. In den einzelnen Thieren erscheint diese Krankheit jedoch in so verschiedner Gestalt, daß mehrere Formen von ihr zu unterscheiden sind und sie eben deshalb, je nach

Digitized by Google

den hier und da besonders beobachteten Symptomen, Ursachen oder sonstigen Vorstellungen, auch noch sehr vielfältige andre Benennungen erhalten hat, wie z. B. Milzseuche, Lungenbrand, Hinterbrand, Rückenblut, Brandblut, Blutkrankheit, Blutseuche, Blutstaupe, Sommerseuche, Sumpffieber, heiliges, wildes oder fliegendes Feuer, fliegender oder rauschender Brand, gelbes oder rothes Wasser, Karbunkel-, Beulen- oder Knotenkrankheit, Erdsturz, Zungenkrebs, Bräune, Rankkorn u. dergl. m. — Die wichtigsten Formen, unter denen die Krankheit bei Thieren auftritt, sind folgende:

1. Der sehr schnell verlaufende Milzbrand. Er kommt am häufigsten beim Rindvieh, bei Pferden und Schaafen vor und befällt die Thiere so plötzlich, daß sie auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit niederstürzen, aus dem Maule schäumen, die Augen verdrehen, den Hals und die Gliedmaßen konvulsivisch bewegen und in kurzer Zeit d. h. oft schon nach einer Viertelstunde krepiren. — Manchmal ist der Verlauf etwas langsamer: die Thiere werden dann, ehe sie niederstürzen, ängstlich und unruhig, trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße breit aus einander, erscheinen für kurze Zeit wie betäubt, und krepiren dann unter Konvulsionen. Andre werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie angebunden sind, machen wilde Sprünge, brüllen, oder laufen eine Strecke davon und stürzen nieder; Kopf, Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind sehr hervorgedrängt und geröthet; die Schleimhaut der Nase und des Mundes ist dunkelroth, selbst blutroth gefärbt; das Athmen geschieht ängstlich und sehr beschwerlich und hört bald ganz auf; Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere krepiren, nachdem die Krankheit eine oder höchstens einige Stunden gedauert hat. Kurz vor, während oder bald nach dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiede-

Digitized by Google

nen äußeren Oeffnungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich. — Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule u. s. w. wird diese Form der Krankheit bei Schaafen fast überall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt.

2. Der langsamer verlaufende Milzbrand. Er kommt beim Rindvieh am häufigsten vor und zwar bald mit Milzbrandbeulen oder Karbunkeln, bald ohne dieselben. Die erkrankenden Thiere haben Fieberfrost und werden dann meist träge und abgestumpft; die Freßlust und der Durst vermindern sich, das Wiederkäuen geschieht schwach und selten oder hört ganz auf; der Puls- und Herzschlag ist meist sehr ungleich, oft aussetzend, dabei bald sehr stark und voll, in andern Fällen aber klein und hart und fast immer fieberhaft schnell. Das Athmen geschieht kurz und mit Anstrengung, die Augen sind anfangs hervorgedrängt und etwas geröthet, später jedoch matt, blaß und schwärig, die Schleimhaut der Nase ist dunkelroth, die des Maules meist gelblichroth; die äußere Haut trocken, bald heiß, bald kalt. Bei Milchkühen hört die Milchabsonderung entweder ganz auf, oder sie ist wenigstens sehr vermindert, und die noch vorhandene Milch oft gelblich und von einem unangenehmen, salzigen Geschmack. Der Harn wird selten entleert und ist meist wäßrig, zuweilen aber blutig oder wenigstens blutroth gefärbt; der ebenfalls seltner abgehende Koth ist Anfangs derber und konsistenter, als im gesunden Zustande, wird aber im Fortgange der Krankheit weich und mit Schleim, ja selbst mit Blut gemengt.

Diese Zufälle sind nun nicht in jedem Erkrankungsfalle sich gleich, auch nicht im ganzen Verlaufe der Krankheit zugegen. Im Anfange derselben besteht sehr oft ein entzündungsähnlicher Zustand und dann eben ist der Puls klein und hart, das Weiße in den Augen, so wie die Schleimhaut des Mauls und der Nase stark geröthet und trocken. Die

Digitized by Google

ausgeathmete Luft und die Haut heiß und der Mist sehr trok-ken. Dieser entzündliche Charakter dauert jedoch selten volle 24 Stunden und geht bald in den typhösen oder fauligen über, welcher zuweilen gleich ursprünglich zugegen ist und sich durch die trüben, matten und fließenden Augen, das schmie-rige, mit zähem Schleime befeuchtete Maul, pochenden Herz-schlag, große Schwäche, Abgang von Blut mit den Exkre-menten u. s. w. bemerkbar macht. Mitunter treten im An-fange auch nervöse Zufälle: unruhiges, selbst tobendes Benehmen der Thiere, Zuckungen, Krämpfe und Lähmungen ein.

In dem einen, wie in dem andern Falle treiben die Thiere zulezt immer trommelsüchtig auf und entstehen am Halse, Rücken, Kopfe und an der Brust, unmittelbar unter der Haut, flache, sog. Luft- oder Windgeschwülste, welche sich nach und nach ausbreiten und beim Druck mit der Hand ein knisterndes Geräusch wahrnehmen lassen. — Das Blut zeigt sich während der ganzen Krankheit, wenn man einen Aderlaß macht, ohne Ausnahme auffallend schwarz, theerartig und zähe. Uebrigens dauert die Krankheit zuweilen nur gegen 30 Stunden, oft 3—8 Tage; einzelne Thiere genesen, aber die meisten fallen.

Außer den beschriebenen Zufällen bemerkt man nun in dieser Form des Milzbrandes nicht selten auch noch die sog. Milzbrandbeulen oder Karbunkeln. Dies sind Geschwülste von verschiedener Größe und Härte, welche an der Oberfläche des Körpers, namentlich am Kopfe, an der Kehle, dem Halse, der Brust, den Schultern, am Bauche, Euter und an den Füßen, besonders den hintern, zum Vorschein kommen. An-fangs sind sie gewöhnlich klein, sie vergrößern sich aber bald schneller, bald langsamer, so daß sie oft größer, als ein Men-schenkopf werden, und die Bewegung der Theile, besonders das Athmen, sehr erschweren. Uebrigens sind sie bald stark hervortretend und deutlich begrenzt, bald schwach und ohne

Digitized by Google

scharfe Grenzen, oft heiß und empfindlich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich teigartig, weich an, andere sind hart und speckartig derb. Schneidet man die Beulen auf, so findet man in den ganz weichen eingelbliches Wasser, in den teigartigen eine gelbe, sülzige Substanz und in den harten eine speckartige Masse. Diese Materien sind mit zersetztem oder geronnenem Blute entweder gemengt, oder solches Blut befindet sich auf ihrer Grundfläche. Zuweilen ist auch das Fleisch, welches die letztre umgiebt, mit schwarzen, gleichsam brandigen Blutstriemen versehen. — Diese Beulen gehen von selbst nie in Eiterung, wohl aber oft in Brand über, wenn das Thier so lange lebt. Oft entstehen sie bei dem einen Thiere, bei mehreren andern, in demselben Stalle befindlichen, gleichartig erkrankten, aber nicht; auch sieht man mehrentheils nicht, daß sie die Krankheit eben gefährlicher machen, es sei denn, daß sie plötzlich zurücktreten oder durch ihren Sitz und ihre Größe wichtige Verrichtungen stören, wie z. B. am Kehlkopfe das Athmen.

3. Der Zungenkrebs oder Zungenkarbunkel, Zungenbrand, die Zungenfäule, das bösartige Maulweh, die Pestblattern. Diese vorzugsweise bei dem Rindvieh, zuweilen aber auch bei Schaafen, vorkommende Form des Milzbrandes besteht hauptsächlich darin, daß sich auf der Zunge Blasen oder Blattern erzeugen, die schnell in zerstörende, brandige Geschwüre übergehen und zu denen sich bald ein tödtliches Fieber gesellt. Die Krankheit beginnt zuweilen mit einigen Vorboten, welche aber nur kurze Zeit währen, und meist so unbedeutend sind, daß sie gewöhnlich übersehen werden, z. B. Röthe der Augen, Hitze an den Ohren, den Hörnern, im Maule, etwas veränderter Geruch aus dem letztern, Schmerzen in den Vorderbeinen und bei manchen: größere Heftigkeit beim Fressen. — Beim Ausbruche der Brandblasen selbst, werden die Thiere unruhig, geifern aus dem Maule, die

Digitized by Google

Zunge ist angeschwollen, mit rothen oder bläulichen Streifen versehen und mit Schleim bedeckt. Auf ihrer obern Fläche in der Gegend der Zungenwurzel, zuweilen aber auch an andern Stellen, sieht man nun eine oder einige rundliche Blasen, von weißlicher, gelblicher oder selbst schwärzlicher Farbe, und von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß. In einzelnen Fällen sitzen dergleichen auch an der innern Fläche der Backen oder am Rande des Zahnfleisches. Diese Blasen enthalten eine gelbliche, blutige oder schwärzliche Jauche, welche so scharf ist, daß sie alle Theile des Körpers, womit sie in Berührung kommt, anfrißt. Dies geschieht besonders an der Zunge, an welcher sich nach dem Oeffnen der Blasen große und tiefe Geschwüre bilden und die hiedurch so zerstört wird, daß sie stückweise abfällt; ebenso werden auch der Schlund und Magen, wenn sie von jener giftigen Materie berührt werden, entzündet und brandig. Der Theil der Zunge, an welchem die brandige Zerstörung stattfindet, ist kalt, bläulich oder schwärzlich und gefühllos. — Das bald nach dem Ausbruche der Blasen entstehende Fieber erreicht schnell einen sehr hohen Grad. Dabei werden die Thiere alsbald sehr matt, sie zittern, bekommen Konvulsionen, große Angst, Kolikschmerz, aufgetriebenen Leib, und in kurzer Zeit erfolgt der Tod, wenn nicht die Krankheit durch frühzeitige Hülfe in ihrer Entwickelung gehemmt worden ist.

4. Das Rankkorn oder Gerstenkorn der Schweine. Diese Krankheit ist dem Zungenkrebse der übrigen Thiere ganz ähnlich, indem sich auch bei ihr auf der Zunge oder an andern Theilen des Mauls weißliche Blasen entwickeln, die oft schnell in Brand übergehen und von einem bösartigen Fieber begleitet sind.

Die Thiere knirschen Anfangs häufig mit den Zähnen, halten das Maul von Zeit zu Zeit offen und geifern, sind sehr unruhig, fressen und saufen nicht, ihr Auge ist stier,

Digitized by Google

der Rüssel sehr heiß. Bei der Zunahme des Uebels steigt das Fieber, der Puls wird sehr schnell und klein, das Athmen geschieht mit heftigen Flankenschlägen, die Wärme am Körper ist vermehrt, die Füße aber sind kalt, die Thiere liegen gern und wühlen sich in das Stroh ein, oder sie stehen mit hängendem Kopfe, wie betäubt. Das Knirschen mit den Zähnen und das Geifern währt fort. Oeffnet man ihnen mit der hiebei nöthigen Vorsicht das Maul, so sieht man auf der Zunge oder sonstwo eine oder mehrere Blasen (in der Regel nur eine), welche weißlich oder bläulich von der Größe einer Erbse und mit einer scharfen Feuchtigkeit angefüllt sind. Später verwandeln sich die Blasen in ein brandiges Geschwür, die Zunge wird schwärzlich und ganz kalt, die Thiere werden ganz matt und der Tod erfolgt, meist um den vierten bis siebenten Tag.

Anmerkung ad 3. und 4. Bei allen andern Thieren kommt auch ein gutartiges Maulweh vor, wobei jene auch geifern, hartes Futter nicht fressen, etwas matt werden und Bläschen im Maule bekommen. Dieses gutartige Maulweh unterscheidet sich aber von dem Zungenkrebse und Rankkorne dadurch, daß die Thiere nicht mit einem Male so heftig erkranken, daß im ganzen Maule eine Menge Bläschen von weißer oder gelblicher Farbe und von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Linse entstehen, daß diese Bläschen nur in der Schleimhaut, nicht tiefer sitzen, und daß nach dem Aufplatzen derselben zwar ein Theil der Schleimhaut sich ablöst, dann aber blos ein rother, reiner Fleck, nicht ein brandiges Geschwür zurückbleibt. — Dieses Maulweh herrscht fast immer seuchenartig in einer Gegend und oft kommt es mit der sogenannten Klauenseuche verbunden vor. Es ist selten, und dann nur durch langsame Entkräftung der Thiere tödtlich. Nach dem Ge-

Digitized by Google

müsse von Milch von dergleichen am gutartigen Maul- und Klauenweh leidenden Kühen hat man übrigens zwar auch hin und wieder bei Menschen ein von Fieberzufällen begleitetes Entstehen von Bläschen im Munde, namentlich an der Zunge, der innern Backenwand und den Lippen, ja selbst an den Fingern und Händen bemerkt; doch sind dergleichen Bläschen nie mit weitern Zufällen oder gar mit Gefahr verknüpft gewesen.

5. Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes Feuer genannt. Diese Krankheit besteht hauptsächlich in einer stark entzündlichen oder brandigen Geschwulst am Halse und ist bei Schweinen die am häufigsten vorkommende Form des Milzbrandes. — Das Uebel tritt plötzlich und ohne alle Vorboten ein. Die Thiere zittern, sind matt, athmen beschwerlich und mit starkem Schlagen der Flanken, keuchen, schreien, und grunzen mit heiserer Stimme, sperren den Rachen auf, und schütteln oft den Kopf, der Rüssel und das Innere des Maules ist bleich und trocken, der Puls klein, hart und sehr schnell; Koth und Urin gewöhnlich nicht ausgeleert. Dabei entwickelt sich schnell am Halse eine Geschwulst, welche entweder diesen allein einnimmt oder sich auch auf den Kopf, die Brust und den Bauch ausdehnt. Der Farbe nach ist diese Geschwulst bald hell-, bald dunkelroth oder fleischfarben, auch zuweilen mit starken Flecken oder Streifen versehen. Nicht selten erscheint auch zugleich die Zunge entzündet, angeschwollen, dunkelroth oder bleifarben. Ist dies der Fall und verbreitet sich die Geschwulst sehr schnell, so krepirt das Schwein gewöhnlich schon während der Entwickelung der Krankheit, zuweilen nach einer halben bis zur sechsten Stunde, bei langsamerer Ausbreitung erfolgt der Tod etwas später, in der Regel jedoch binnen 24 Stunden.

Anmerkung. Außer der Milzbrandbräune befällt die Schweine zuweilen auch eine aus Erkältung entstehende,

weniger bösartige Bräune. Diese entwickelt sich langsamer, als jene und es fehlt ihr die erwähnte Geschwulst am Halse. Doch kann sie, wenn nicht bei Zeiten angemessene Hülfe geleistet wird, auch tödtlich werden.

6. Die Rose, der Rothlauf oder Scharlach, in manchen Gegenden auch heiliges Feuer oder Antoniusfeuer genannt, findet sich bei Schaafen und Schweinen, und zwar bei letztern häufig in Verbindung mit Bräune. Die Thiere werden krautig, zeigen abwechselnd Frost und Hitze, der Puls ist schnell und anfangs hart, das Athmen geschieht mit starker Bewegung der Flanken, die Freßsucht ist sehr gering, das Wiederkäuen unterdrückt, der abgehende Koth sehr trocken. Dabei erscheint die Haut an einzelnen Stellen und zwar mehrentheils an der untern Fläche oder den Seitentheilen des Bauches, am Kopfe, Halse und Rücken, zuweilen aber auch an der Brust, ja an den Füßen, sehr heiß und dunkelroth, selbst violet, und manchmal auch mit kleinen Bläschen besetzt. — In einzelnen Fällen besteht dieser Zustand 3—4 Tage hindurch, worauf das Fieber sich mindert, der Ausschlag allmählig verschwindet und die Thiere wieder genesen; oft aber wird die Haut an den Stellen des Ausschlages braudig, oder letzterer tritt plötzlich zurück, der Puls wird unfühlbar, die Thiere bekommen Konvulsionen und krepiren unter denselben.

§. 100. Zur Verhütung einer Verbreitung des Milzbrandgiftes überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondre sind:

1. alle sanitätspolizeiliche Vorschriften betreffend: die Anzeige der vom Milzbrande befallenen Thiere und deren Absonderung von gesunden, das Verbot ihres Kurirens und namentlich des sog. Brechens oder Herausziehens des Rückenbluts durch Nichtärzte, so wie des Schlachtens und des Verkaufs und Gebrauchs des Fleisches und der Milch von solchen Thieren, ebenso die sichere Fortschaffung ihrer Auswurfs-

Digitized by Google

stoffe, des Aderlaßbluts ꝛc. und die Reinigung und resp. Vernichtung aller mit einem milzbrandkranken Thiere in Berührung gekommenen Gegenstände, die Abhaltung andrer Thiere von den Ställen, Abgängen und Kadavern solcher Thiere, endlich die beim Vergraben der letztern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, auf das Sorgfältigste zu befolgen.

2. Zur Wartung von milzbrandkranken Thieren sind nur solche Personen zu wählen, denen man die Beobachtung der nöthigen Vorsicht zutrauen kann, und die an den Händen, so wie am Gesichte keine Verletzung haben.

Dergleichen Wärter sind über die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu belehren und namentlich anzuweisen, daß sie vor der Ausübung ihrer Geschäfte bei den kranken Thieren, sich die Hände mit Oel oder Fett bestreichen, daß sie nicht unnöthiger Weise den Thieren ins Maul oder in den After greifen, auch nicht den Athem der Thiere einathmen, und daß sie nach jeder Verrichtung an letztern sich die Hände und das Gesicht mit Essig waschen.

3. Ist bei solcher oder andrer Gelegenheit die bloße Haut oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder andern Stoffen eines milzbrandkranken Thieres in Berührung gekommen, so ist jedenfalls der betroffene Theil, um den möglicher Weise darauf übertragenen Ansteckungsstoff zu entfernen und zu vernichten, sogleich mit Essig oder mit gehörig verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure (etwa 1 Loth koncentrirter Schwefelsäure zu ½ Quart kalten Wassers hinzugetröpfelt, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk in Wasser (2 Loth auf ½ Quart Wasser) oder auch mit Aetzkali (1 Quentchen auf 1 Quart Wasser) und im Nothfalle mit Aschenlauge, Seifenwasser, ja wenn nichts Anderes zur Hand ist, mit bloßem kalten Wasser mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei

Digitized by Google

aber das Waschen nicht mit bloßen Händen, sondern mit einem Schwamme oder einem Lappen geschehen muß.

4. Erkrankt ein Mensch in Folge einer Ansteckung von milzbrandkranken Thieren wirklich an der schwarzen Blatter oder auf andre Weise, so sind gleichfalls die auf einen solchen Erkrankungsfall bezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften, betreffend: die der Polizeibehörde zu machende Anzeige, die genaue Absonderung des Kranken oder die Bezeichnung seiner Wohnung, so wie die Desinfektion und resp. Vernichtung der mit ihm in Berührung gekommenen Gegenstände ꝛc., auf das Gewissenhafteste zu beachten.

4. Räude.

a. Räude der Pferde.

Die Polizei-Deputation der K. Kurmärkischen Regierung machte unter dem 15. Mai 1810 mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern nachstehende polizeiliche Anordnungen durch das Amtsblatt bekannt:

§. 1. Jeder Pferdebesitzer ist verbunden, der so häufigen Entstehung der Krankheit aus bloßer Unsauberkeit, durch fleißiges Reinigen und gute Wartung seiner Pferde vorzubeugen und soll, wenn er es daran fehlen läßt, von den Ortsobrigkeiten durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. §. 2. Die Besitzer räudiger Pferde müssen jede Gelegenheit zur Ansteckung anderer Pferde sorgfältig verhüten und dürfen sich insonderheit nie mit solchen über die Feldmark ihres Wohnorts begeben, noch weniger sie in fremde Ställe ziehen. Wer diese Vorschrift vernachlässigt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn er dadurch oder sonst durch grobe Fahrlässigkeit und Uebertretung der Polizeigesetze zur allgemeinen Verbreitung der Räude Veranlassung gegeben hat, in die im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506. festgesetzte, sechsmonat-

Digitized by Google

liche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die, wenn die Verbreitung der Räude vorsätzlich geschehen sollte, bis auf eine sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe auszudehnen ist. §. 3. Zur Verhütung aller Gemeinschaft zwischen den räudigen und gesunden Pferden sollen erstere in eigenen Krankenställen und auf ganz abgesonderten Weideplätzen, welche nie von dem gesunden Vieh berührt werden, gehalten, auch nie mit gesunden Pferden gemeinschaftlich ausgetrieben oder zur Arbeit gebraucht werden; wie denn auch nie gemeinschaftliche Geschirre und Stallutensilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen stattfinden dürfen. Die Ortsobrigkeiten müssen auf Beobachtung dieser Vorschrift mit Nachdruck halten und die Uebertreter derselben sofort zur Untersuchung und Bestrafung nach dem §. 2. bemerkten Grundsätzen ziehen. §. 4. Da die Krankheit am häufigsten durch inficirte Stallungen in den Wirthshäusern und Krügen verbreitet wird, so sollen Gastwirthe, Krüger und Ausspänner keine der Räude verdächtigen Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge auswaschen lassen, bei Strafe von 5 Thalern. §. 5. Da der Erfahrung zufolge jedes räudige Pferd durch sorgfältige Anwendung der Mittel in einigen Wochen wieder hergestellt sein kann, so muß jeder Besitzer solcher Pferde sofort für die Heilung derselben Sorge tragen und deshalb entweder selbst die unten anzugebenden Mittel anhaltend und aufmerksam anwenden oder die Kur durch einen Sachverständigen vollbringen lassen. Wer dieses im bevorstehenden Sommer unterläßt, so daß dadurch seine jetzt räudigen Pferde am 1. Oct. d. J. noch mit der Krankheit behaftet sind, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafe und hat zu gewärtigen, daß die Kur seiner Pferde auf seine Kosten durch die Ortsobrigkeiten veranstaltet werde. §. 6. Da ein hoher Grad der Räude

häufig in unheilbare Auszehrung, Wurm- oder Rotzkrankheit übergeht, so haben die Ortsobrigkeiten dahin zu sehen, daß dergleichen Pferde, wenn sie von Sachverständigen für incurabel erklärt werden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern. §. 7. Jede Ortsgemeine ist verpflichtet, für einen Wirth, dessen Pferde mit der Räude befallen sind, die etwa vorfallenden Vorspannfuhren während sechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung seiner Pferde die nöthige Zeit zu lassen. Hat er diese nicht zur völligen Säuberung seiner Pferde benutzt, so kann ihn nach Verlauf dieser Zeit die Gemeine anhalten, die ferner für ihn zu leistenden Fuhren vollständig zu bezahlen. §. 8. Da auch bemerkt worden ist, daß die Unterdrückung dieser Krankheit deshalb so schwer hält, weil sie sich oft nicht gleich durch auffallenden Ausschlag entwikkelt, oder nur durch wenige kahle und trockne Flecken verräth, wodurch die Pferdebesitzer verleitet werden, die Kur solcher noch scheinbar gesunden, aber doch mit den räudigen in Berührung gekommener Pferde zu versäumen, so sollen hinführo in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen ist, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn sie gesund scheinen, mit den in nachstehender Anweisung benannten Mitteln einschmieren und waschen zu lassen. §. 9. Zur Absonderung der gesunden Pferde von den räudigen, müssen die letztern in dem, doch schon einmal inficirten Stalle verbleiben, die gesunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieses nach der Lage des Lokals nicht angehen oder die Obrigkeiten es rathsam finden, alle räudigen Pferde des Orts zum Behuf ihrer Kur zusammenzustellen, so müssen die Ställe, in welchen die gesunden Pferde bleiben, sogleich ausgemistet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit scharfer Lauge abgewaschen

Digitized by Google

und gescheuert werden. §. 10. Vorzüglich bedarf es dieser Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgestellt gewesen sind. In diesen muß alles Holzwerk mehrere Male mit heißer Lauge abgewaschen, das Mauerwerk aber geweißt und hierauf der Stall 14 Tage lang ausgelüftet werden. Noch besser ist es jedoch, vor dem Weißen der Wände das Putzzeug, die Raufen und Krippen sogleich zu verbrennen, und ist Letzteres von den Ortsobrigkeiten in solchen Fällen, wo möglich überall, zu veranstalten. Solche Stallgeräthe aber, welche gar nicht vollkommen gereinigt werden können, müssen allemal verbrannt werden. §. 11. Zur Beförderung der höchst nothwendigen Aufsicht auf den Fortgang der Krankheit und ihrer Ausrottung ist die Polizeibehörde eines jeden Orts, so lange räudige Pferde darin befindlich sind, verpflichtet, wöchentlich ein Mal genaue Revision sämmtlicher Pferde des Orts halten zu lassen. Ueberall muß aber ein jeder Pferdebesitzer, sobald er nur irgend die Räude an seinen Pferden bemerkt, davon sofort, auf dem Lande dem Schulzen, in den Städten dem Magistrate Anzeige machen, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe. Die Schulzen aber haben solches der Gutsherrschaft, diese und die Magistrathe bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. solches sogleich den Landräthen zu melden, welche dann mit Zuziehung der Physiker, das Nöthige anordnen werden. §. 12. Schließlich werden alle Landräthe und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, gegenwärtiges Publikandum auf alle Weise zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, auch auf strenge Befolgung der darin ertheilten Vorschriften zu halten. Damit sich Niemand mit der Unkunde der Krankheit und ihrer Behandlung entschuldigen möge, ist die hier folgende Darstellung der Räude und Anweisung zu ihrer wirksamsten Kur beigefügt.

Digitized by Google

Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Pferderäude.

Die Räude oder Krätze der Pferde, eine Hautkrankheit, die auch auf andere Hausthiere und selbst auf Menschen übergehen kann, entsteht zwar größtentheils durch Ansteckung, manchmal aber auch ohne diese durch schlechte Wartung und Pflege. Sie zeigt sich bei Pferden von trockner und rigider Constitution, als die sogenannte Hunger-, oder dürre Räude in kleinen Geschwüren und nachherigem Abschilfern der Haut, wovon die kahlen räudigen Stellen wie mit Mehl bestreut aussehen, bei fetten und vollsaftigen Pferden aber als die sogenannte fette oder Stallräude in größern und nässenden Geschwüren, welche sodann in wirkliche Schorfe übergehen. Bei der ersten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, sterben ab und werden rauh. Das Pferd reibt sich und jene Stellen werden durch das Abfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach schält sich daselbst die Haut ab, wird schuppicht und es zeigen sich kleine Pusteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geschwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, so verbreitet es sich über den ganzen Körper, das Pferd wird ganz kahl und die einzelnen noch hie und da gebliebenen Haare stehen borstig und gesträubt in der entfärbten, rindenartig harten, nässenden und blutenden Haut. Zuletzt entsteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit. Außer gesunder Fütterung der Pferde, reiner Streu und so viel als möglich fleißigem Schwemmen in reinem Wasser, bedarf es zur Kur noch folgender Mittel: Man reibt schwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tüchtig ein, wäscht diese Seife mit warmer Lauge und Strohwischen aus den Haaren, gegen den Strich derselben, heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man drei Pfund geschnittenen ordinären oder sogenann-

Digitized by Google

ten Stangentaback in 10 Quart Waſſer eine halbe Stunde lang ſtark kochen, ſeihet die Flüſſigkeit durch ein wollenes Tuch, ſetzt noch vier Loth Salmiak und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäſcht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derſelben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Procedur am zweiten Tage wieder von Neuem an und fährt ſo einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meiſten räudigen Stellen mit einer Salbe, aus 2 Pfund friſcher Butter, 4 Loth gepulverten Schwefel, 2 Loth gepulverten Alaun und 2 Loth Terpentinöl, — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgeriſſenen wunden Stellen aber mit friſchem Leinöl — beſtreicht. Auch kann man ſich der, in dem Circular vom 3. März v. J. empfohlenen, Salbe aus einem Theile Schwefelblumen und zwei Theilen ſchwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen ſich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als Merkmal der Geneſung zu betrachten ſind, aber doch nicht ganz von der ferner fortgeſetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen. Je früher die Kur unternommen wird, deſto eher wird die Räude geheilt; je tiefer hingegen dieſe ſchon eingewurzelt iſt, deſto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgeſetzt werden. Innerlicher Arzneien bedarf es zur Kur der Räude ſelten, und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes ſind ſtärkende Mittel, z. B. Enzianwurzel und Weidenrinde nothwendig. Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährteſten Erfahrungen zufolge, jedesmal und bedarf es zur Kur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder Arſenik zubereiteten Beizen, welche außer dem anderweitig von dieſen Giften zu befürchtenden Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde ſehr ſchädlich ſind, ja wohl gar tödtlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch ſtreng unterſagt wird.

Bekanntmachungen deſſelben Inhalts ergingen auch durch

Digitized by Google

die Amtsblätter der K. Regierungen in Preußen und Pommern. (Königsberg 1831 S. 91; Stettin 1828 S. 449. u. f. w.)

Die K. Regierung zu Cleve erließ unter dem 22. März 1817 (Amtsbl. 1817, S. 234.) ebenfalls eine Anleitung über die zweckmäßigste Behandlung der Räude und die Maßregeln gegen dieselbe.

Die K. Regierung zu Stettin ergänzte die Bekanntmachung vom 13. Nov. 1828 (Amtsbl. 1828, S. 449.) dahin, daß eine Strafe von 5 bis 20 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen jeden, der den darin enthaltenden Vorschriften zuwider handele, auch wenn für den einzelnen Fall in der gedachten Verordnung nicht speciell eine Strafe bestimmt sei, in Anwendung gebracht werden solle (Amtsbl. 1832, S. 124.).

v. Kamptz Annalen, B. 19. 1835, S. 516:

Das Ministerium hat auf die von der K. Regierung wegen der Ablederung der krepirten oder getödteten Pferde gemachten Anfrage vom 27. Aug. v. J. das Gutachten der Professoren und Lehrer der K. Thierarzneischule erfordert, welches der K. Regierung hier neben in Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken übersandt wird, daß darnach das Abledern der in Rede stehenden Pferde, unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln, unbedenklich gestattet werden kann.

Berlin, den 30. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

a. Gutachtliche Aeußerung über die Frage der K. Regierung zu Königsberg vom 27. Aug. v. J.: „ob krepirte oder getödtete räudige Pferde abgeledert werden können."

Die Pferderäude ist eine Hautkrankheit, die dem Pferdegeschlechte eigenthümlich ist, wie den Schaafen die Schaaf-

Digitized by Google

räude und den Menschen die Krätze; sie hat ihre eigenthümliche Milbenart, und es ist nicht bekannt, darum auch zu bezweifeln, daß die Pferderäude sich auf andere Thiere und namentlich auf Schaafe verbreite und bei diesen die Räude hervorbringe. Indeß lehrt die Erfahrung, daß ein hoher Grad der Pferderäude auf diejenigen Menschen übertragen werden kann, welche mit räudigen Pferden viel umgehen, welche dergleichen Pferde füttern und putzen, und daß bei solchen Menschen oft ein bösartiger Ausschlag entsteht, der sich zwar in den meisten Fällen ganz von selbst verliert, wenn die Krankheit an dem Pferde geheilt wird, oder wenn dergleichen Pferde abgeschafft werden, zuweilen aber auch so bösartig wird, daß er nur einer kräftigen und langwierigen Behandlung weicht. Das Circular-Reskript des ehemaligen General-Direktorii vom 8. März 1779 verbietet das Abledern der an der Räude krepirten Pferde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die abgelederten Cadaver auf dem Felde liegen bleiben, Hunde und Füchse davon fressen, diese sich von der Räude anstecken und die Krankheit weiter auf die Schaafherden verpflanzen. Diese Ansicht dürfte, wie die K. Regierung richtig bemerkt, den gegenwärtigen Grundsätzen und Erfahrungen aus nachfolgenden Gründen nicht mehr entsprechen. 1) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Pferderäude sich auf keine andere Hausthiergattung als Räude fortpflanzen läßt, wenigstens ist darüber kein sicheres Beispiel bekannt. 2) Ist die Pferderäude, wie jede andere Räude, eine Hautkrankheit, die sich als Räude in den meisten bekannten Fällen auch nur durch die Haut fortpflanzt; ist die Haut daher dem Cadaver entnommen, so kann durch den liegenbleibenden abgelederten Cadaver die Krankheit sehr wahrscheinlich nicht weiter verpflanzt werden, weil mit der Haut das Räudecontagium und namentlich die Milben, durch welche die Krankheit wahrscheinlich am häufigsten verpflanzt wird, dem Cadaver entnommen ist.

Digitized by Google

3) Dürfte die Befürchtung des gedachten Circular-Reſcripts auch deshalb keinen hinreichenden Grund haben, weil alle Cadaver nach dem Abledern ſofort vergraben werden ſollen, ein Gebot, welches in den meiſten Fällen befolgt wird und worauf jede Ortspolizei achten muß. Das Abledern derjenigen Pferde, welche an der Räude krepiren, oder die wegen Unheilbarkeit der Krankheit getödtet werden, iſt in den meiſten Fällen von den Regierungen bis jetzt ſtillſchweigend geduldet; denn nirgends iſt in den wegen der Räude erlaſſenen Verordnungen der Regierungen der Punkt des Ablederns berührt worden. Obgleich nun die meiſten Cadaver von räudigen Pferden abgeledert werden, ſo iſt dennoch kein Beiſpiel bekannt, daß hieraus ein Nachtheil entſtanden wäre. Unſerer Anſicht gemäß dürfte von den Häuten, welche räudigen Pferdecadavern entnommen worden, höchſtens zu befürchten ſein, daß durch ſie die Krankheit auf andere Pferde, oder auch wohl auf Menſchen verpflanzt werden kann, welches indeß durch einige Vorſicht beim Abledern und bei der Aufbewahrung ſolcher Häute jedenfalls zu vermeiden iſt. Es würde demnach unſre gutachtliche Meinung über dieſen Gegenſtand dahin lauten: 1) daß das Abledern der an der Räude krepirten Pferde ſowohl, wie auch derjenigen, welche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müſſen, in jedem Falle nachgegeben werden kann. 2) Daß es in den vorkommenden Fällen der Art, zur Verhütung der befürchteten Infection bei Menſchen und Thieren, in der Regel hinreichend ſein wird, wenn das Abledern, wo ſie die Aufbewahrung und der Transport der friſchen Häute, mit der Vorſicht geſchieht, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bereits beſtehenden Vorſchriften geboten iſt. Berlin, den 15. Nov. 1834.

Direktor, Profeſſoren und Lehrer der
K. Thierarzneiſchule.

Digitized by Google

Die K. Regierung zu Königsberg, an welche obiges Miniſterialreſcript gerichtet iſt, machte die Beſtimmungen deſſelben unter dem 27. Juni 1835 (Amtsbl. 1836, S. 170) bekannt.

Die K. Regierung zu Marienwerder machte unter dem 13. Juli 1836 (Amtsbl. 1836, S. 220) dieſelben Vorſchriften, wie die obigen der K. Regierung zu Potsdam bekannt, verbot gleichzeitig den Beſuch der Städte, der Wochen-, Jahr- und Viehmärkte mit räudekranken Pferden und das Anbinden derſelben an den vor den Häuſern befindlichen Barrieren und theilte endlich die zweckmäßigſten Mittel zur Heilung mit.

b. Räude der Schaafe.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Indem Wir mit beſonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verſchiedene Gutsbeſitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher ſtreng beobachtete Unterſchied zwiſchen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen iſt, weil die veredelten Schaafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgeſetzt ſind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des erſten Grades derſelben, eine gefährliche Krankheit ſei, die übelen Folgen vielmehr daher entſtehen, wenn aus Mangel tüchtiger mit der Krankheit und den ſehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer die Räude überhand nimmt. Aus dieſen Gründen finden Wir zwar weder rathſam, noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18. Decbr. 1682, Tit. 6. §. 20. und 27. Octbr. 1705, §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwi-

schen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest: 1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll freistehen, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredeln, derselbe ist jedoch 2) schuldig, dies im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist. 3) Der Eigenthümer der Schäferei ist verbunden, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem Landrathe des Kreises, ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht werden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4) Da, wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen, zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungsberechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet unter Grenznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze so weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet werden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmaßregeln eingeschränkt sein. Wir befeh-

Digitized by Google

len Unserm General-Direktorio, Kriegs- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten. Berlin, den 14. Dec. 1799.

Friedrich Wilhelm.

Fr. v. Heinitz, v. Werder, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schrötter.

Beilage. Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen, Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist,), äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zusammenbeißen der Zähne an. — Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen, luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassem Sommer und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Fütterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig sein. — Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabacksblätter werden in anderthalb Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermischt und in einer Flasche wohl aufbewahrt. Der Schäfer führt dies bei sich und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden. — Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen und an

Digitized by Google

welche sie gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug sein, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann. — Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, das Thier abzehrt und gewöhnlich tödtet. — Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen: 1 Pfund Queckſilber, ½ Pfund venetiſchen Terpentin, 4 Pfund Schweinefett, ¼ Quart Terpentinöl. Alles dies wird in einem Mörſer gerieben, bis Alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird. Auch wird ein Decoct von weißer Nieſewurz mit Nutzen gebraucht. —

Dieſe Allerhöchſte Verordnung wurde den ſpätern Bekanntmachungen der K. Regierungen zum Grunde gelegt: ſo im Amtsbl. der K. Weſtpreuß. Regierung 1812 Nr. 15., der Gumbinner Regierung 1821, der Danziger 1822 und 1825.

Letztre Regierung ordnete unter dem 15. März 1825 (Amtsbl. 1825, S. 201) Folgendes an:

1) Alle Eigenthümer von Schaafen ſind verbunden, ſelbige in Rückſicht auf die verheerende Räudekrankheit unausgeſetzt genau zu beobachten und jede Anſteckung derſelben möglichſt zu verhüten. Dieſelbe Verpflichtung liegt den Schäfern, ſowie den Pächtern und Verwaltern ob. 2) Die Eigenthümer und die Schäfer, ſo wie die Pächter und Verwalter, ſind verpflichtet, ſobald die Räude oder eine andre Hautkrankheit, die man dafür halten könnte, ſich bei ihren Schaafen zeigt, ſolche ohne allen Zeitverluſt den Nachbaren und dem Kreislandrathe bei 5 bis 20 Thlr. Polizeiſtrafe (die nach dem Edikt vom 25. Januar 1764 unter Umſtänden ſogar bis

Digitized by Google

auf dreijährige Festungsstrafe erhöht werden kann,) anzuzeigen, auch dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit, und zu ihrer Heilung angewendet werden. 3) Die Orte, in welchen sich die Räude zeigt, sind sofort für jede Verbindung mit andern Schaafheerden und für den Transport von Schaafen überhaupt durch selbige, gänzlich zu sperren. 4) Zu diesem Ende sind außer den übrigen Sperrungsmitteln, auch während der ganzen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schaafe sich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leserlichen Buchstaben geschrieben steht: „Räudige Schaafe.“ Aehnliche Warnungstafeln und neben denselben mehrere Wiepen sind an allen Ausgängen der betreffenden Ortschaft aufzustellen. 5) Der Kreislandrath hat sich unter Zuziehung von Thierärzten und erfahrenen Schäfern davon zu überzeugen, daß die erforderliche Absonderung der erkrankten Heerden erfolge und daß zu diesen Niemand, als nur der betreffende Schäferknecht und Thierarzt zugelassen werde, und daß die nöthigen Heilmittel angewendet werden. Insbesondere dürfen keine fremden Schäfer und keine Fleischer oder umherziehende Fellhändler zu denselben bei 5 bis 50 Thaler Strafe gelassen werden. 6) Wer von solchen versperrten Ortschaften Schaafe, Felle oder Wolle wegführen will, hat dazu ein besonderes Erlaubnißattest vom Kreislandrathe sich zu erfordern, der die Modalitäten, unter welchen dies geschehen darf, in diesem Atteste festsetzen und den Weg, den der Transport zu nehmen hat, vorzeichnen soll. Wer ohne diese Atteste oder mit Attesten, die älter als drei Tage sind, Schaafe, Felle oder Vließe aus solchen inficirten Orten fortbringt oder sich an die vom Landrathe gegebenen Vorschriften nicht aufs Strengste bindet, hat, außer den sonstigen gesetzlichen Folgen, eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. Strafe für jedes Schaaf, jedes Fell und jedes Vließ zu gewärtigen.

Digitized by Google

7) Auch ist der Kreislandrath nach Umständen verbunden, den Transport auf Kosten des Eigenthümers der Heerde durch Commissarien begleiten zu lassen. 8) Die in vorstehendem 6ten und 7ten §. bezeichneten Atteste haben insbesondere die Schlächter, Vieh- und Fellhändler sich zu verschaffen und selbige zu beachten. 9) Der Transport von Schaafen durch inficirte Orte darf, wie schon §. 3. geordnet worden, in der Regel gar nicht gestattet werden. In ganz besondern Umständen werden für Specialfälle die Landräthe die nähern Modificationen dieserhalb anordnen. Die Ueberschreitung der diesfälligen Vorschriften wird nach §. 6. geahndet werden. 10) Jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, ist gehalten, von der Polizeibehörde des Orts, aus welcher sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen, daß die Schaafe gesund sind. Diese Atteste müssen überdem von dem weiter unten bezeichneten Distrikts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein. Jede Ortsbehörde, durch deren Bereich Schaafheerden, Felle und Vließe transportirt werden, desgleichen alle Steuerbeamte, Landreiter und Gensdarmen sind verbunden, alle dergleichen Transporte anzuhalten, und die Gesundheitsatteste sich vorzeigen zu lassen. Können solche nicht vorgezeigt werden, so haben die genannten Behörden die Transporte anzuhalten, einstweilen sicher und abgesondert an den Orten, wo sie angehalten, auf Kosten des Transporteurs oder Eigners unterzubringen, und dem betreffenden Landrathe sofort zur weitern Veranlassung die schleunigste Anzeige, nöthigenfalls durch besondere Boten zu machen. 11) Sobald die Schaafe zur Weide getrieben werden, sind für die inficirten Thiere abgesonderte, mit Wiepen zu besteckende Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweisen und müssen die Wege dahin so gewählt werden, daß selbige die gesunden Schaafe nicht berühren können, auch niemals über die Landstraße führen. 12) Auch

Digitized by Google

sind da, wo ganze Heerden inficirt sind, zwischen den Weideplätzen der Nachbaren große, mit keinen Schaafen zu berührende Räume durch Wiepen abzustecken, durch welche jede Verbindung der angesteckten Heerde mit den Heerden der Nachbaren gänzlich verhindert wird. 13) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Weideberechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine einstweilige Aufopferung nöthig wird, so hat jedesmal derjenige Berechtigte selbige zu tragen, dessen Heerde räudig ist. 14) Ist der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder einem Dorfe ohne große Besorgnisse nicht anders zu begegnen, so soll der Landrath auf das schriftliche oder protokollarische Gutachten dreier Sachverständigen befugt sein, durch ein Resolutum, gegen welches jedoch die Appellation an uns auf gewöhnliche Weise verstattet wird, das augenblickliche Schlachten und die Vernichtung der Felle zu verfügen. Die Wolle von räudigen Schaafen muß jedenfalls sehr sorgfältig gewaschen und gereinigt werden, wenn es dem Eigner derselben vom Landrathe gestattet werden soll, selbige zu veräußern und zu transportiren. 15) Sobald die Krankheit, sei es durch Heilung oder Tödtung der Schaafe, gehoben ist, sind die Ställe, Raufen und Krippen aufs sorgfältigste zu reinigen und mit Lauge zu waschen und zu überkalken; nöthigenfalls sind die betreffenden Raufen und Krippen ganz zu vernichten. 16) Wer durch die Nichtbeachtung der obigen Vorschriften und durch Fahrlässigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus bösem Vorsatz die Verbreitung bewirkt, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungsstrafe (conf. Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 1505. 1517.). 17) Jede Brodherrschaft haftet für ihre Dienstboten, Gesellen und Gehülfen hinsichtlich jeder Vernachlässigung oder Ueberschreitung dieser Vorschriften, daher denn auch insbesondere die Fleischer, Viehhändler und Fellkäufer ihre Leute

Digitized by Google

hiernach zu instruiren haben. 18) Jede Ortsobrigkeit wird hiemit angewiesen u. s. w. —

Die K. Regierung zu Aachen verordnete durch das Amtsblatt 1827, St. 29. S. 242:

— Die Art. 459, 460 und 461 des jetzigen Strafgesetzbuchs verfügen die Strafen, welche den Inhabern oder Hirten einer ansteckend kranken, oder ansteckend krank vermutheten Heerde auferlegt werden sollen, die folgende Vorschrift nicht beachten: Jeder Inhaber oder Hirte von ansteckend krankem oder ansteckend krank vermuthetem Vieh muß davon dem Ortsbürgermeister Nachricht geben und ohne die Antwort des Bürgermeisters abzuwarten, das bemeldete Vieh eingesperrt halten, indem sonst in der Zwischenzeit, welche von der Benachrichtigung bis zur Antwort verläuft, durch den Ausgang der Heerde die Krankheit ausgebreitet werden könnte. Diese Vorsicht ist bei Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2 Monaten und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken geboten. — Findet der Bürgermeister nach eigner Erkenntniß, oder nach dem Bericht des Thierarztes oder Gutachten von Experten, daß die Heerde von keiner ansteckenden Krankheit behaftet, und daß keine Gefahr beim Austrieb und bei der Communikation mit andern Heerden oder anderm Vieh vorhanden ist, so hat derselbe dem Inhaber der Heerde diese wieder frei zu lassen. Verbietet der Bürgermeister aber den Ausgang des abgesonderten Viehes, so muß der Inhaber der Heerde dies Verbot, bei Gefängnißstrafe von 2 bis 6 Monaten und Geldbuße von 100 bis 500 Franken, streng beachten. — Wenn aus der Nichtbeachtung dieses Verbots eine Verbreitung der Krankheit entsteht, soll der Contravenient in eine Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren und zu einer Geldbuße von 100 bis 1000 Franken verurtheilt werden. — Nach dem Art. 19. Tit. 1. des Gesetzes vom 6. Octbr. 1791 (Amtsbl. 1826, S. 282) kann auch im obigen Falle und den Umständen

Digitized by Google

nach, der Bürgermeister der kranken Heerde einen abgesonderten Weideplatz und dahin führenden besondern Weg, mit Genehmigung seines desfallsigen Beschlusses durch uns, anweisen, und wenn der Inhaber der kranken Heerde diese Anweisung nicht befolgt, so ist derselbe vom Polizeigericht den Umständen nach in Gemäßheit des Art. 23, Tit. 2. des Gesetzes vom 6. Octbr. 1791 (publicirt am ersten Germinal-J. VI. d. R.) oder nach Maßgabe der Artikel 600. und 606. des Gesetzbuchs der Verbrechen und der Strafen vom 3. Brumaire J. IV. d. R., publicirt hier am 1. Germinal J. VI. d. R. zu bestrafen. —

Die K. Regierung zu Potsdam brachte die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dec. 1799 unter dem 6. Decbr. 1828 (Amtsbl. 1828, S. 275) wiederholt in Erinnerung, mit der Festsetzung, daß Schaafheerden, in denen die Räude herrscht, 150 Schritte weit von der Grenze entfernt bleiben, und daß während der Dauer des Uebels die Hütungsgrenzen durch eine gezogene Fahre oder durch Stangen mit Wiepen sichtbarlich bezeichnet werden sollen.

Auf Veranlassung des K. Ober-Präsidii der Provinz Preußen wurden durch die Amtsblätter zu Königsberg 1836 S. 201, zu Marienwerder S. 251 und zu Gumbinnen S. 669 folgende Verordnungen in Betreff der Wolle und der Felle räudekranker Schaafe publicirt:

1) Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schaafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber, und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die, am Orte selbst befindlichen, Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlassen werden, bevor sie nicht sechs Wochen hindurch an einem, dem Schaafviehe unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrock-

net sind. 2) Ebenso muß die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trocknen, vom Luftzuge bestrichnen Boden, oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und vier Wochen hindurch in vorbeschriebener Art behandelt werden. 3) Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus solchen Orten, in denen die Schaafräude herrscht, darf nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der landräthlichen Kreisbehörde stattfinden, welche sich vor Ertheilung eines solchen Erlaubnißscheines stets davon Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß den unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen in den gedachten Fällen vollständig genügt worden ist. 4) Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen zur Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalt stets mit der Aufschrift: „Räude" versehen sein. 5) Schäfer, Schaafknechte und überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit der Schwemme oder Schur der räudigen Schaafe, oder aber mit der vorgedachten Behandlung und der schließlichen Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt gewesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden, desgleichen sind zur Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu bestimmen. Die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schaafzüchter erlassenen Bestimmung wird blos dadurch, und wenn kein Nachtheil daraus entstanden ist, mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber durch die Ueberschreitung obiger Bestimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, so zieht dieselbe nach Maßgabe des hierbei obwaltenden Verschuldens die im Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1506. und 1507. gegen fahrlässige gewinnsüchtige oder böswillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich. —

Die Königl. Regierung zu Coblenz machte unter dem

Digitized by Google

6. Septbr. 1836 (Amtsbl. 1836, S. 301) auf den Artikel 459 des Strafgesetzbuchs aufmerksam und bedroht für die auf dem rechten Rheinufer belegenen Kreise diejenigen, welche räudige Heerden ein- und durchzuführen versuchen, mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn., welche im Wiederholungsfalle immer erhöht werden soll.

5. Rinderpest (Löserdürre).

Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, ingleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. d. d. Berlin, den 2. April 1803;

Kapitel II. Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruch zu beobachten sind. I. Abtheilung. Allgemeine Vorschriften §. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben. §. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche angeordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem abgesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine

Digitized by Google

Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern. §. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden. §. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen. §. 28. Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben. §. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen, bestimmten Bezirk zu revidiren und bei diesen Revisionen zu untersuchen, ob die Vorschriften genau beobachtet werden: er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht thun. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu

Digitized by Google

versehen, und insofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu vereiden. §. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63. bis 67. festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet. §. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf zwei Meilen entfernten Orten muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält oder in der Heerde es umfällt, oder eine Spur der Krankheit sich zeigt. §. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreis-Physikus und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß Niemand aus demselben, der mit dem Rindvieh zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden. §. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser sich auch unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden und das Thier auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt

Digitized by Google

werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält. §. 34. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreis-Physikus zu untersuchen, in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht blos mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen. §. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt. §. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreis-Physikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den exekutivischen Verfügungen des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen. §. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Sektion unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Section eine Vergütung von 8 Sgr. fürs Stück.

Digitized by Google

II. Abth. Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist. I. Abschn. Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht. §. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stücke beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden. §. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestall, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen oder durch innere vorübergehende Zufälle, als die Blatter, das rothe Wasser u. s. w., entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten achtundvierzigstündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt wer-

Digitized by Google

den, und in diesem, abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehn bleiben, bis der Landrath oder Kreis-Physikus, nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden. §. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter, auch verständiger Mann zu wählen. §. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte, so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obductionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden. §. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln, bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß. §. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Maßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen der Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemer-

Digitized by Google

ken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigem bemerken, solches dem Aufseher des Ortes sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen. §. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat. §. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten und deshalb zur Untersuchung gezogen werden. §. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen ist ein Viehleiter zu bestellen: Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt,

Digitized by Google

hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wächter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden. Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehs und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden. §. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren. §. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden. §. 49. Die in §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß

Digitized by Google

der erste auf drei bis vier, und der andere auf fünf bis sechs Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine achtundvierzigstündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritte entfernt sein und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht entfernt ist. §. 50. Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet: 1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen; 2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben; 3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist herauszubringen, diesen zwei Fuß tief einzugraben und die Ställe überall gehörig zu reinigen; 4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer, trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; auch endlich 5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten. §. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in den zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirken oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten

Digitized by Google

bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von zwei Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen. §. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen. §. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt und je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, insofern das instructionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalls zuzubringen, und es ist hierbei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen

Digitized by Google

vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obductionen das Vieh zu öffnen. §. 54. Ein jeder Einwohner des Ortes und des Kreises, der sich als Arbeitsmann nährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Thlrn. gegeben werden. §. 55. Bei dem im §. 35. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen. §. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 55. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben. §. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfer-

Digitized by Google

nung von allem Viehe gemieden werden. §. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen. §. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden. §. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg herauszunehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Cadaver zu vermindern. §. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden sein, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdekkung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden; auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden. §. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden,

Digitized by Google

welcher dann zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Cadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten. §. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, sind allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindvieh dieses und dem jeden andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden. §. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken, der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen und allen übrigen Rindviehheerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, insofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden. §. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser, als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafheerden des Orts von denen der benachbarten und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorhergehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden. §. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von

Digitized by Google

den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten. §. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirte, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der anderen Interessenten abgesonderter District, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können. §. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten, eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren. §. 69. Hofedienste, Krieges-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden. §. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden,

Digitized by Google

so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach anderen Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen, wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte aufgestellt werden. §. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar dem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben. §. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht mit in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleider mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen. §. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und außer dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen. §. 74. Der Verkauf des Rindviehes, auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des

Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrath zur Genehmigung anzuzeigen hat. §. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als er bei dem an der Seuche gefallenen, verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden. §. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in- oder außerhalb des Orts eine Gemeinschaft sein könnte, oder sind in einzelnen auf der Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden, die Anordnungen zu treffen. §. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und die übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Wachen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattungen aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren. §. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts ge-

Digitized by Google

sorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort, nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen, von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden. §. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Vereidung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen. §. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantainefälle, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht. Dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessenungeachtet genau zu beobachten. §. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98. u. s. w. festgesetzt.

B. Wenn das Vieh im Stalle steht. §. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehen-

Digitized by Google

den Veränderungen und Ergänzungen in Kraft. §. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten treiben zu lassen, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche ein jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustellen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben. §. 84. Statt der im §. 41. angeordneten Revision der Viehheerden und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. u. s. w. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisoren anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert. §. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh, noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Höfe und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitraum abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel

Digitized by Google

angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein. §. 86. Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus, und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben. §. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden. §. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87. hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt. §. 89. Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird. §. 90. Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltenden Einwohner sich befinden, 3 Stellen,

Digitized by Google

in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4 und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. u. s. w. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber, statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantainesälle und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh, noch Menschen so wenig in den Ort, als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im Uebrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. u. s. w. zu beobachten. §. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen. §. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im Uebrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschn. Vorschriften für die Städte und Flecken. §. 93. Alles, was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist. §. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und

Digitized by Google

außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben. §. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete, allgemeine enge Sperre ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle inficirte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantainesäle und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird. §. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten. §. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizeivorsteher; alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direktion führt, auf diese, und endlich die Vorschriften

Digitized by Google

für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

III. Abth. Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction, ingleichen von der Direktion über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landescollegien. §. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abth. gegebenen Vorschriften, in so fern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte, als im Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das Genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den viehhaltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzten Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das Schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, die Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er ersteres tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen

Digitized by Google

wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 44. Revisoren des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen. §. 100. Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf die Weide geht, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren: er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Digitized by Google

§. 101. Außer den Reviſoren ſind nach Anleitung der §§. 43., 46., 50. und 53. annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Menſch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen iſt, Gehülfen zu beſtellen. Auch dieſe ſtehen ſämmtlich unter dem Aufſeher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen und hiebei nach den Vorſchriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geſchäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens wird auf die Vorſchriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angeſetzten Menſchen auf die Vorſchriften der §§. 53., 55., 56. und 58., und wegen der Geſchäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorſchriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen. §. 102. Von dieſen zur Ausführung der geordneten Anſtalten angeſetzten Perſonen müſſen diejenigen, welche nach ihrem Geſchäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit ſolchen Einwohnern des Orts, deren Vieh geſund iſt, ſo wie mit den Hirten der geſunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieſer Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Orten verboten; ſie müſſen zu der Zeit, wenn ſie ihre Geſchäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, ſolche demnächſt wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit ſie dieſe Ueberkleider wechſeln können, müſſen ſie ſich doppelt damit verſehen, und ſolche ſo oft wie möglich gewaſchen werden. Gleichen Vorſchriften ſind auch die Reviſoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantainеſtällen, ſo wie der Aufſeher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Reviſion in den Quarantainеſtällen und den geſperrten Gehöften und Ställen vornimmt. §. 103. Der Aufſeher, die Reviſoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannte Perſonen, ſind nach Maßgabe der für ſie ertheilten Vorſchriften und unter den Ergänzungen, auch nähern Be-

Digitized by Google

stimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden. §. 104. Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direktion zu besorgen.

(Die folgenden §§. bis 122. enthalten die Instructionen für die betreffenden Behörden, die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen u. s. w.)

Kap. III. Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit. §. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken. §. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantänestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist 1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50. und 86. festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, vier Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird

Digitized by Google

der Mist doch wenigstens ausgebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne. 2) Im Stalle selbst wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht, wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt. 3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, ingleichen den zum Transport des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden. 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf dann die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt. 5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsmaßregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann. §. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123. bestimmte Zeitraum abge-

Digitized by Google

laufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen und muß an dem Orte, wo es hinziehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen. §. 126. Das auf den Böden der §. 124. gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei dem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie stattfinden darf. §. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf. §. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124. beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen. §. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kap. V. Von den Strafen. §. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. Abschn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen. §. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie

Digitized by Google

aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes Willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden. §. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften. §. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich. §. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahre erhöht werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt (§. 14. und §. 23.). §. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen (§. 21.). §. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizei-

Digitized by Google

bediente werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt (§. 13—17. inclusive). §. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19.; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7., 11., 22., 75.; sowie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18. §. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe 1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen. Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald, als ihnen die Krank-

Digitized by Google

heit bekannt geworden. §. 42., 43., 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen. 2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen, 3) diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindvieh Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71. 4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68. 5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in so fern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrücklich Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68. 6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten §. 63—66. 7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68. 8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95. 9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60. 10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 90. 60. 11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine

Digitized by Google

Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127. 12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist, §. 126. 13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73. 14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in so fern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73. 15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten, sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt wird, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Thlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleichgehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Umstände sie auf 10—40 Thlr. erhöhen. §. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe: 1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden; §. 135. 2) Abdeckerknechte, welche den beim Transporte der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in an-

Digitized by Google

dern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen: 1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen; §. 32. 2) alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Thlr. verfügt werden. 3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern, als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten; §. 24. 77. 85. 90. 95. ferner 4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark oder auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben; §. 24. 70. 5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches

Digitized by Google

der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21. 6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirk von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26. 7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87. 8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen. 9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125. 10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134. 11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heim-

Digitized by Google

lich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132. Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt. 12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen. 13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten, auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 133. 14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139. 15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 119. 126. 161. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt: 1) Eine Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Thlrn. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69. 2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie ge-

Digitized by Google

gen dieſes Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr ſich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Thlrn. §. 133. 136. 3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht ſo zeitig abſchicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Anſage fortgeſchafft werden kann, verfallen in eine Geldſtrafe von 5 Thlrn. §. 4. Geſchieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte ſelbſt Krankheiten, die als anſteckend oder zweifelhaft beſtimmt ſind, herrſchen, ſo verwirken ſelbige eine Geldſtrafe von 20 Thlrn. §. 136., und geſchieht dies in den Fällen, wo in dem Bezirke von drei Meilen Seuchen herrſchen, ſo verfallen ſie in eine Geldſtrafe von 25 Thlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn. belegt, wenn ſie oder ihre Knechte ſich nicht zu der vom Landrathe beſtimmten Zeit einfinden, oder deſſen Ankunft nicht abwarten, und eben ſo in allen Fällen, wo ſie gegen die Anweiſungen des Landraths oder desjenigen, der an ſeiner Stelle die Polizeigeſchäfte zu betreiben hat, handeln, §. 33. und 36. 4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht feſt anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrſcht, geſchieht, in eine Geldſtrafe von 2 Thlr. und wenn es außer demſelben, in einem Bezirke von 3 Meilen von dieſem Orte geſchieht, in eine Geldſtrafe von 1 Thlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu laſſen. §. 27. Hirten, deren Hunde ſich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme. §. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorſchriften dieſes Geſetzes, oder auch die auf den Grund deſſelben von dem Landrathe ertheilten Vorſchriften übertreten werden, finden die kleinen Polizeiſtrafen von acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bei den niederen Klaſſen, und bei bemittelten Perſonen die Geldſtrafe von 5 bis 10 Thlr.

Digitized by Google

statt. §. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung. §. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von acht- bis vierzehntägigem Gefängniß unterworfen. §. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von achttägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Thlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in so fern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll. §. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßem Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den mindern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen

Digitized by Google

und bemittelten Personen stattfinden. §. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht. §. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit u. s. w. Berlin, den 2. April 1803.

gez. Friedrich Wilhelm.
v. Voß, v. Goldbeck, v. Hardenberg,
v. Struensee, v. Schrötter.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest. Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endigt. Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlicht wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet und solchen gänzlich zu Grunde richtet. Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von anderen Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumal nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln,

Digitized by Google

es zittert, es zeigt ſich in allen ſeinen Bewegungen ſtiller und langſamer als gewöhnlich, es verliert die Luſt zum Freſſen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen iſt nicht mehr ſo frei, und die Naſenlöcher erweitern ſich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem erſten Ausbruch der Krankheit langſamer, und hört, wo nicht mit dem erſten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derſelben gemeiniglich ſchon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert ſich auch wohl ganz und gar, und zwar ſehr ſchnell. Zugleich findet ſich ein ſtärkeres, fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe ſteigen ſieht. Das Rückgrat iſt außerordentlich empfindlich, das Fell ſelbſt ſchließt ſich feſt an und das Athemholen wird ſchwerer. Das Vieh verliert ſeine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen ſind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und welches eins der eigenthümlichſten Kennzeichen dieſer Krankheit iſt, es fließt ſowohl aus demſelben, als aus der Naſe und dem Maule eine anfänglich wäſſerichte oder ſchleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüſſigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, und es äußert ſich ein aashafter Geruch aus demſelben. Das Vieh ſteht dabei, indem die Hinterfüße deſſelben den vordern ſich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz beſondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und iſt beſonders an den Hinterfüßen ſo erlahmt, daß es nur mit Mühe ſich aufrecht erhalten kann, und deswegen, faſt beſtändig liegen muß. Zwiſchen dem 5. und 7. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet ſich gewöhnlich ein heftiger und ſtinkender Durchfall ein, wobei ſogar zu Zeiten Blut abgeht. Doch iſt auch zuweilen, jedoch nur ſelten, eine gänzliche Verſtopfung vorhan-

Digitized by Google

den, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu crepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes. Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich Folgendes: Nach abgezogener Haut sieht man von Blut strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts Ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meistens natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene, fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In dem Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten, widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon gänzlich auf wiederzukäuen, wenn es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen aquaticulus, Panzerwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter

Digitized by Google

anhäufen muß. Sonſt iſt ſowohl in denſelben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts Krankhaftes zu bemerken, es müßte denn ſein, daß die innere Haut dieſen Magen mürbe und loſe, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird. Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löſer) iſt vorzüglich widernatürlich beſchaffen. Er iſt ſehr hart, das in ihm befindliche Futter iſt, anſtatt daß es musartig ſein ſollte, trocken, und ſo zuſammengeballt und feſt, daß es ſich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demſelben befindet ſich die von den Blättern dieſes Magens abgelöſte innere Haut. Die Blätter ſelbſt ſind miſtfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und ſehen daher ganz ſchwarz oder braun aus, ſind auch ſo mürbe, daß ſie bei dem bloßen Berühren auseinander gehen. Selbſt bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in dieſem dritten Magen ſtets einen auffallenden Entzündungszuſtand finden. Jedoch iſt hierbei dieſer wichtige Unterſchied nicht außer Acht zu laſſen, daß bei Thieren, die bei dem Entſtehen der Seuche todtgeſchlagen werden, dieſe Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet iſt, wie eben gezeigt worden, und es nur dann erſt zu geſchehen pflegt, wenn die Krankheit ſchon einen gewiſſen Grad von Stärke erreicht hat. Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) iſt bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit ſtark entzündet, vom kalten Brande angegriffen und ſieht purpurroth oder braun aus. Im ganzen Kanale der Gedärme findet ſich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme ſind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, beſonders im Maſtdarme, nicht ſelten Geſchwüre und blutigen Eiter an. Es iſt übrigens von der äußerſten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpeſt gleich bei ihrem Entſtehen erkannt und da noch unterdrückt werde, ehe

Digitized by Google

und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben 1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, 7ten auch 11ten Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen während des Treibens, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden. 2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr. 3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließt eine wässerichtschleimichte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, denn kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben ein-

Digitized by Google

gefunden hatte. 4) Die Viehpest ist eine nur dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen. 5) Das Vieh schäumt bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh, als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden. 6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandig. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden. 7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist, können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses Letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen. Dieses wird hinreichend sein, den Milzbrand von der wahren

Digitized by Google

Viehpest zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen, so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne, sie begleitende Symptome sehen und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachtet, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten oder vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters der Aufmerksamkeit nicht entgehen. Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse ebenso kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzeln Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein der bei der Viehpest sich zeigende, schleimige und eiterige, sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt ganz und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpest. Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes, ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen, um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzneien nichts dagegen sich ausrichten läßt.

Digitized by Google

Nach einem Rescript des Chefs des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern an die K. Kurm. Regierung vom 8. Nov. 1813 erleiden die Vorschriften des obigen Patents hauptsächlich folgende Abänderungen: 1) Das in der Beilage B. des Patents angerathene präservative Verfahren muß wegfallen und alles curative untersagt werden. Nur die Salzsäure oder übersalzsauren Räucherungen in den Ställen sind zu gestatten. Anstellungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der K. Regierung, bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts stattfinden. 2) Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung vorgeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind, als besonders gefährlich, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. 3) Außer dem, §. 38 angegebenen Falle, wo der ganze, unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Stücke zunächst gestanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, sondern aufgestellt gewesen ist. 4) Das im IV. Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich, ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind. Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden Viehstücke derselben getödtet. 5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41 möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverderblich getödtet werden. 6) Aus

Digitized by Google

gleichem Grunde ist in den von der Rinderpest angesteckten Orten, die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §. 39 und 40 nicht rathsam und das Tödten derselben vorzuziehen. 7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich. 8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift im §. 31 nicht auf 2 Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Districte nach dem Ermessen der K. Regierung festzusetzen und in den zu erlassenden Verordnungen nahmhaft zu machen. 9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123 bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen gesichert ist und wenn 8 Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Viehe kein Stück weiter erkrankt ist. 10) In Fällen, wo der Vieheigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung statt finden. Wo die Verschuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben den kranken gestandenen und getödteten 2 gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Tödtung, Sperren und Parcelirung des gesunden Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung strenge geahndet und die dadurch von Neuem angesteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Nach einem Rescript derselben Behörde vom 3. Febr. 1814 an sämmtliche K. Regierungen ist den Polizeibehörden und Landleuten in den Gegenden, wo die Rinderpest herrscht, die Bedeckung der Wasser- und Trankröge, besonders bei

Digitized by Google

ſtrengem Winter zu empfehlen, damit die Rinderpeſt nicht durch Krähen verſchleppt werde.

6. Rotz und Wurm.

Kurm. Amtsbl. 1814 No. 19.

Da ſich die Rotzkrankheit unter den Pferden in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Anſteckung häufiger gezeigt hat und nicht ſelten durch Nachläſſigkeit der Pferdebeſitzer und Roßhändler, ſo wie durch Unkenntniß des Uebels weiter verbreitet, ſo wird Behufs der Verhütung und Unterdrückung deſſelben, Folgendes hierdurch feſtgeſetzt und ſämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift nachdrücklich zu halten: 1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes iſt verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Krankheit deſſelben ſofort Anzeige zu machen, und ſich alles Zuſammenſpannens und Austreibens deſſelben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten. 2) Die Polizeibehörden haben dann, ſo wie in jedem Falle, wo ſie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Unterſuchung derſelben durch Sachverſtändige vornehmen zu laſſen. 3) Findet ſich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, ſo ſind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denſelben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Skelenzeug u. ſ. w. mit heißer Lauge ſorgfältig zu reinigen und die Ställe mit Kalk zu übertünchen. 4) Die in letzterm Falle mit dem rotzkranken zuſammengeſtandenen Pferde müſſen als verdächtig ſeparirt, mit eigenem Stallgeräthe verſehen und beobachtet werden. 5) Laſſen ſich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverſtändigen erklären deſſen Krankheit für heilbar, ſo iſt die

Digitized by Google

Cur deſſelben dem Eigenthümer zu überlaſſen. 6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und ſo leicht in Rotz-Krankheit übergehenden Druſe, Strengel und dergl. leidet, iſt eben ſo, wie hinſichts der Räude bereits angeordnet iſt, mit den zu ſeiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthſchaften, in einem beſondern Lokal, von dem übrigen zu trennen, bis daſſelbe von den Sachverſtändigen für geſund erklärt iſt, worauf alsdann die mit ihm in Berührung geweſenen Geräthſchaften, Krippen und Raufen mit heißem Waſſer ſorgfältig zu reinigen ſind. 7) Da die Rotzkrankheit am häufigſten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, ſo haben die Polizeibehörden auf dieſe ihr beſonderes Augenmerk zu richten und öftere Reviſionen durch Sachverſtändige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu laſſen. 8) Eben ſolchen Reviſionen ſind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute. 9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäuſern möglichſt zu verhüten, wird es den Gaſtwirthen, Krügern und Ausſpännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von deſſen Ankunft Anzeige zu machen, auch das bereits unter dem 15. Mai 1810 angeordnete wöchentliche Auswaſchen der Krippen, Raufen, Thüren und Waſſereimer in ihren Ställen mit ſcharfer Lauge, bei Strafe von 5 Thalern für jeden Unterlaſſungsfall von Neuem anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf dieſe wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Unterſuchung der verdächtigen Pferde in den Gaſthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der erkrankten, ſo wie

Digitized by Google

auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug sorgfältig zu halten. 10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeugs, zu verfahren. Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie hinsichts der Art. 7 und 8 angeordneten Revisionen werden resp. die Polizeidirectoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und Obrigkeiten ihres Kreises controlliren, und so wie die Polizeidirectoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müssen. 11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20, §. 1506, 1507 vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erwirkt. 12) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben, bekannt gemacht.

Potsdam, den 22. October 1814. K. Regierung.

Diese Verfügung wurde von dem K. Ministerio des Innern unter dem 29. December 1814 den übrigen Regierungen zugefertigt, um sie den Ortsverhältnissen angemessen modificirt in ihren Departements zu publiciren: dies geschah durch die Amtsblätter der K. Regierung zu Münster 1818, Magdeburg 1830 (S. 325), Posen 1830 (S. 298), Minden 1831 (S. 154), Stettin 1831 (S. 154) u. s. w.

Digitized by Google

Die K. Regierung zu Stettin verordnete unter dem 15. August 1832 (Amtsbl. 1832 S. 277) zur Erläuterung der frühern Anordnungen: damit sich ferner Niemand dadurch entschuldige, daß er nicht gewußt habe, sein Pferd sei des Rotzes verdächtig, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß wenn sich bei Pferden Ausfluß aus einem oder beiden Nasenlöchern, der über 10 Tage anhalte, oder Drüsenanschwellung im Kehlgange, die während der genannten Zeit sich nicht gänzlich zertheile oder in Eiterung übergehe, finde, in der Regel keine gutartige Drüsenkrankheit vorhanden, sondern das so erkrankte Pferd des Rotzes verdächtig und der Eigenthümer zu der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet sei. —

Das Abledern rotziger Pferde ist nach dem Rescripte der Ministerien der geistl.- Unterr.- und Med. Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei v. 24. Jan. 1827 gestattet. —

Allerhöchst genehmigtes Regulativ vom 28. Oct. 1835, Gesetzs. 1835 S. 268:

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und ausnamentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder achttägigem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind. §. 120. Sämmtliche, mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden. Die Polizei-Behörde hat daher für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maßregeln zu sorgen und die pünktliche und

Digitized by Google

genaue Ausführung auch die §. 23 angegebene Weise zu sichern. §. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen. Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben. §. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117 und 118 gegebenen Vorschriften.

Beilage A. §. 113. Für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stallutensilien, Decken, Geschirre, gilt (einschließlich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26 hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Beilage B. §. 102. Der Rotz, Pferderotz oder die Rotzkrankheit so wie der ganz nahe damit verwandte Wurm oder Hautwurm sind gewöhnliche, in der Regel unheilbare ansteckende Krankheiten, welche nur den Pferden, Eseln und deren Bastarten, den Mauleseln und Maulthieren, eigenthümlich sind und sich im Allgemeinen, erstre durch Ausfluß einer bösartigen Materie aus der Nase, Geschwüre in derselben und Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange (den sogenannten Ganaschen) letztere durch eigenthümliche, mit einer besondern Flüssigkeit gefüllt. Knoten und Beulen an einzelnen

Digitized by Google

äußern Theilen des Körpers bemerklich machen. Beide Uebel entstehen entweder aus sogenannten innern Ursachen oder durch Ansteckung, beide existiren bei einem Thiere oft gleichzeitig neben einander und wenn das eine eine Zeit lang bestand, gesellt sich oft das andre hinzu, beide endlich können durch Uebertragung eines Ansteckungsstoffes auch dem Menschen gefährlich werden. Je nach der Ursache und den sonstigen Umständen ist aber die Gestalt und der Verlauf dieser Krankheiten und besonders die des Rotzes, von dem hier zuerst die Rede seyn soll, in den einzelnen Fällen verschieden.

1) Wenn der Rotz bei Pferden in Folge einer Ansteckung von einem andern rotzkranken Pferde, Esel u. s. w. entsteht, so bemerkt man zuerst gegen den dritten bis sechsten Tag nach geschehener Ansteckung, an dem Thiere etwas Mattigkeit, Traurigkeit, schnellen Puls, geschwinderes Athmen, Herabsinken des Kopfes, zuweilen auch Mangel an Freßlust. Diese einige Stunden bis zu zwei und mehr Tagen dauernden Zufälle werden jedoch, ihres gewöhnlich nur sehr geringen Grades halber meist ganz übersehen. Ebenfalls um den dritten bis sechsten Tag sieht man aber die, die Nase innerlich überziehende Schleimhaut an einzelnen Stellen mit dunkelrothen, zuweilen etwas gelblichen Flecken besetzt, dabei ungleich, verdickt und aufgelockert. Diese, so wie die noch weiter anzugebenden Veränderungen sind gewöhnlich nur in einem Nasenloche und überhaupt nur an einer Seite des Kopfes wahrzunehmen, in manchen Fällen finden sie sich aber an beiden Seiten zugleich. An der Seite, wo die Nasenschleimhaut verändert erscheint, schwellen die unter den Ganaschen befindlichen Drüsen und bilden gleich anfangs einen harten, sehr wenig empfindlichen, bald runden, bald länglichen Knoten, der wenigstens an der innern Seite des Kinnbackens festsitzt und sich daher nur sehr wenig mit dem Finger verschieben läßt. Nach und nach wächst dieser Knoten, oft bis zur

Größe einer Wallnuß, und zuweilen bis zu der eines Hühnereies; er bleibt aber beständig hart und ohne Schmerz und in Eiterung geht er niemals von selbst über. Etwa am vierten, achten bis vierzehnten Tage tröpfelt aus der Nase wässerige Flüssigkeit, die aber bald gelblich, bald grünlich und allmählig zäher und klebrig wird, so daß sie an den Rändern der Nasenlöcher fest anklebt und daselbst Krusten oder Schörfe bildet. Dabei finden sich an verschiedenen Stellen der Schleimhaut der Nasenhöhle gelbliche Knötchen und Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse und aus diesen Bläschen entstehen nach 2 bis 5 Tagen Geschwüre, die einen weißgeblichen, schmutzigen Grund und ungleiche Ränder haben. Die Zahl der Bläschen und der Geschwüre ist sehr verschieden. Bald entstehen mehrere zugleich, bald nur erst eins und später dann mehrere. Die Geschwüre vergrößern sich nun im Umfange und fressen zugleich in die Tiefe, so daß nicht selten sogar die Knochen und Knorpel der Nase angefressen und theilweise zerstört werden. Mit dieser Zunahme des Uebels wird der Ausfluß aus der Nase und eben so die auf der kranken Seite derselben ausgeathmete Luft sehr übelreichend, der Ausfluß mit Blut gemengt und seine Quantität bedeutend vermehrt. Bei manchen Pferden schwillt nun auch die Nase äußerlich oder im Innern stark an, so daß der Kopf verunstaltet und das Athemholen erschwert, röchelnd und schnarchend wird. Auch findet sich, wenn die Krankheit schon etwas vorgeschritten ist, am innern Winkel des Auges der kranken Seite ein Ausfluß von einer zähen, klebrigen Materie ein.

Neben diesen örtlichen Krankheitszufällen besteht bei den meisten Pferden die Munterkeit, der gute Appetit, die regelmäßige Verdauung, oft auch das glatte Haar einige Zeit hindurch wie in gesundem Zustande fort. Die Dauer dieses scheinbaren Wohlbefindens ist jedoch in den einzelnen Fällen

Digitized by Google

sehr ungleich und im Allgemeinen durchaus nicht zu bestimmen; zuweilen besteht es nur drei bis sechs Wochen, oft aber ein halb bis ein Jahr und länger. Bald früher, bald später tritt zuletzt ein Fieber ein, wobei die Thiere in kurzer Zeit sehr abmagern und von Kräften kommen und dann krepiren. — Nicht selten findet sich vor dem Tode auch noch der Wurm ein.

2) Wenn die Krankheit sich von selbst entwickelt, so bemerkt man fast immer zuvor die Zeichen von Druse, Kropf oder Strengel. Die Thiere werden traurig, fressen wenig, husten zuweilen und bekommen Fieber, wobei sie rauhes, sträubiges Haar, Zittern, abwechselnd Frost und Hitze, (besonders an den Ohren und Füßen) zeigen; die Augen und das Innere der Nase sind gleichmäßig dunkelroth gefärbt, die ausgeathmete Luft und das Maul wärmer, als im gesunden Zustande, — Zufälle, welche indessen auch wieder bei den einzelnen Pferden ꝛc. von ungleicher Stärke und Dauer sind. — Zuweilen gleichzeitig mit diesen Zufällen, oft aber erst nach 1 bis 2 Tagen wird die Schleimhaut der Nase mehr feucht, so daß eine klare, dünne, schleimige Flüssigkeit tropfenweise von ihr abfließt. Dieser Ausfluß erscheint nach 2 bis 3 Tagen als ein dicker, undurchsichtiger, weißer Schleim, der meist in Klumpen aus der Nase fällt, zum Theil aber an deren Rändern hängen bleibt. Dabei schwellen die Drüsen im Kehlgange in verschiedener Form und Größe an, sind aber hier im Anfange vermehrt warm und beim Drucke empfindlich. Nachdem diese Zufälle einige Zeit hindurch bestanden haben, ändern sie sich in der Art um, daß die aus der Nase fließende Materie von ungleichmäßiger Beschaffenheit, dünnflüssig, mit käseartigen Flocken gemengt und sehr stark klebend wird; daß die Nasenschleimhaut im Allgemeinen blaß, aber mit stärker gerötheten Flecken besetzt erscheint; und daß die Drüsengeschwulst ihre vermehrte Wärme und Empfindlichkeit verliert, härter und festsitzend wird. — Unter solchen

Digitized by Google

Zufällen kann die Krankheit viele Wochen, ja Monate lang bestehen und zuweilen geht sie dann noch in Gesundheit über; sehr häufig aber finden sich nun die früher (sub 1.) angegebenen Symptome des Rotzes ein.

3) Zuweilen tritt die Rotzkrankheit zuerst als Bräune oder als Lungenentzündung auf, in welcher gewöhnlich mit dem Namen des hitzigen Rotzes, Lungenrotzes, oder auch die rotzige Lungenentzündung belegten Form sie gerade dem Menschen am gefährlichsten ist. — Die Thiere athmen dann nur mit großer Beschwerde und können eben so auch nur mühsam etwas Futter und Getränk hinabschlucken. Es tritt Fieber ein, welches sich durch schnellen, häufigen Puls, Frost und Hitze, Traurigkeit und dergleichen zu erkennen giebt. Die Schleimhaut der Nase erscheint dabei blau, roth und stark aufgelockert. Nach kurzer Zeit, d. i. oft schon in den ersten 24 Stunden, geschieht das Athmen mit einem röchelnden Geräusch und die ausgeathmete Luft nimmt einen üblen Geruch an; auf der Nasenschleimhaut entstehen gelbliche Bläschen, die sich bald in Geschwüre verwandeln, und aus der Nase fließt eine, zuerst blos schleimige, später mit röthlicher, brauner oder grünlicher Jauche gemengte, stinkende Flüssigkeit, in manchen Fällen auch eine blutige, stinkende Jauche allein. Die Drüsen im Kehlgange sind anfangs nur mäßig angeschwollen und noch verschiebbar; bald aber werden sie größer, härter, festsitzend und unempfindlich, kurz so, wie sie bei dem Rotze gewöhnlich zu sein pflegen. Oft finden sich hierbei Anschwellungen unter dem Leibe, an den Beinen und am Kopfe, namentlich an dem untern Ende der Nase ein. — Die ganze Krankheit besteht nur gegen 8 bis 12 Tage und endet fast immer tödtlich.

Bei dem Esel endet der Rotz unter allen Umständen in weit kürzerer Zeit mit dem Tode, als bei Pferden.

§. 103. Die Erscheinungen des Wurms sind folgende:

Digitized by Google

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, Schulterblatt, an der untern Seite der Brust und des Leibes, am Schlauche oder am Euter und an den Vorder- und Hinterschenkeln Knoten oder Beulen von der Größe einer Erbse bis zu der einer starken Haselnuß. Zuweilen sind diese Beulen nur an einem einzigen Orte zu bemerken, gewöhnlich aber an mehreren zugleich und oft sind sie über den ganzen Körper verbreitet. Beim Befühlen zeigen sie sich nur wenig empfindlich, nicht heiß, mäßig hart und so unter der Haut sitzend, daß man letztere über sie wegschieben kann. Ihre Zahl an den einzelnen Stellen ist verschieden: Man findet Eine bis zu mehr als 20 derselben. Fast immer sieht man die Beulen mit einer harten und dickangeschwollenen Lymphader verbunden, oft so, daß sie auf derselben gleichsam wie Perlen auf einer Schnur aufgereihet sind. Mehrentheils sind einige solcher Adern vorhanden, die mehr oder weniger dicke Stränge bilden. Sitzen die Beulen an den Lippen, an der untern Seite des Leibes, am Schlauche, Euter oder an den Schenkeln, so sind gewöhnlich auch diese Theile angeschwollen. Eben so findet man oft eine Anschwellung der Bug- und Leistendrüsen. — Bald früher, bald später werden die Beulen weich, worauf sie an ihrer Spitze eine zuerst gelbliche, klebrige, später weißliche, eiterähnliche Jauche aussickern und dabei in offene, fressende Geschwüre ausarten. — Nur zuweilen ist die Krankheit im Anfange von Fieber begleitet; zuletzt aber findet sich dasselbe immer ein, und die Thiere krepiren nach großer Abmagerung an Erschöpfung der Kräfte und unter allgemeiner Verderbniß der Säfte.

§. 106. Zur Verhütung einer Verbreitung des Rotzgiftes überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondere sind, wie beim Milzbrande.

1) Alle diesfälligen sanitätspolizeilichen Vorschriften,

Digitized by Google

betreffend: Die Anzeige der des Rotzes oder Wurms verdächtigen oder daran leidenden Pferde, die Absonderung und thierärztliche Behandlung der erstern und die Tödtung der letztern, die Reinigung und resp. Vernichtung der mit ihnen in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände u. s. w. sorgfältig zu beachten.

2) Zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtiger oder bösartiger Druse u. s. w. leiden, sind nur Personen zu wählen, welche gesund und namentlich sowohl an den Händen als auch im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und besonders angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausflusse der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu meiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen, und nachher mit Seifwasser wieder gründlich zu reinigen.

3) Ist bei solcher oder andrer Gelegenheit einem Menschen Rotz oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht auch dann zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung (s. §. 100 ad 3); hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure (s. ebendas.) 2 bis 3 Mal überstrichen; die sie nach eintretender Entzündung (bei offenen Verletzungen) Eiterung, läßt man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen.

4) In Erkrankungsfällen eines Menschen aber gilt in sanitätspolizeilicher Hinsicht auch das §. 100 ad 4 Gesagte.

§. 107. Zeigt sich endlich nach geschehener Einwirkung des Rotzgiftes an dem Infektions-Orte dennoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der §. 103 beschriebenen Ent-

Digitized by Google

zündung, so ätzt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aetzkali oder Höllenstein, macht fleißig Bähungen, oder an den Händen auch Bäder von Aetzlauge (§. 95), sucht durch allgemeine warme Bäder und Darreichen von warmem Baldrian- und Fliederthee die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich wegen des weiter Erforderlichen ohne Zeitverlust an einen Arzt.

7. Schaafpocken.

Das Regulativ vom 27. August 1806, wegen der, gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln, ordnet an:

Die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und dem Grenznachbar anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann. — Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritt innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Re-

Digitized by Google

gulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden. — Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann. — Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und des angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührendem darauf anzutragen. — Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben solange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück. — Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben. — Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf

den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, aufmerksam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eignen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen. —

Die K. Regierung zu Posen verbot ausdrücklich unter dem 24. September 1816 (Amtsbl. 1816. No. 20) das Hausiren der Juden mit Fellen von Schaafen, die an der Pockenkrankheit gestorben sind.

Die K. Regierung zu Danzig bestimmte (Amtsbl. 1817. St. 7.) unter dem 12. Febr. 1817: Mit Bezugnahme auf §. 1506, Tit. 20 Th. II. des allgemeinen Landrechts weisen wir Jedermann, insbesondere aber die Fleischer, Viehhändler und diejenigen Personen, welche mit Schaaffellen handeln, an, bei Vermeidung der vorhin bezeichneten Strafe, nicht von Schäfereien, die von der Pockenkrankheit ergriffen sind, zu anderen, die davon befreit sind, zu gehen, oder auf irgend eine Weise die Veranlassung zur Verbreitung dieser fürchterlichen Seuche zu werden. Es ist streng untersagt, pockenkrankes Vieh von einem Orte zum andern zu treiben, wenn nicht zuvor der Landrath des Kreises einen Transportpaß ausgestellt, die Tour regulirt und die Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben hat, welche auf dem Wege zur Verhütung der Verbreitung des Uebels getroffen werden sollen, von welchen Niemand bei Vermeidung der strengsten Ahndung abweichen darf. Jeder Wirth ist ferner verbunden, sobald sich die Schaafpocken in seiner Heerde äußern, solches dem Landrath des Kreises binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 3 bis 15 Thlr. anzuzeigen.

Die K. Regierung zu Königsberg verfügte unter dem 26 Oct. 1825 (Amtsbl. 1825 St. 46.) — gleichlautend in dem Amtsbl. der K. Regierung zu Bromberg 1825) — Fremde Personen, insbesondere Metzger, Viehhändler, Abdecker, Stallmägde, Knechte, Schäfer, von den Thieren Hunde

Schweine, Federvieh, tragen durch Berührung der kranken, die Krankheit zu den gesunden Schaafen am ersten über. Der Zutritt dieser Personen und Thiere zu den Schaafen ist daher eben so wenig, als das Betasten derselben zu gestatten. Fremde Schaafe sind immer, wenngleich glaubhafte Atteste ihre Gesundheit bekunden, dennoch zu fürchten und wenigstens 3 Wochen besonders zu stellen und zu warten, so daß sie und ihre Wärter während der Zeit mit den heimathlichen Schaafen in keine Berührung kommen. Der Transport der Felle, der Wolle, des Düngers von Pockenschaafen, überhaupt Alles, was mit den Blatterkranken in Berührung gewesen, kann die Ansteckung und Verbreitung der Krankheit veranlassen, daher wird der freie Verkehr mit den zuerst genannten Gegenständen hiermit untersagt und darf nicht eher gestattet werden, bis der Pockenort unter polizeilicher Aufsicht gereinigt worden ist. Die andern Gegenstände, die mit den pockenkranken Schaafen in Berührung gewesen sind, als: die Wände, die Fußböden der Ställe, die Raufen, Saufträge und alles Stallgeräth müssen gleich, wenn die Pockenkrankheit nachgelassen hat, in ähnlicher Art, wie das Patent bei der Rinderpest vorschreibt, gereinigt, der Mist aus den Ställen aber jedesmal verbrannt werden. — Schaafbesitzer, die ihre Schaafe impfen lassen wollen, sind verpflichtet, solches den Kreis-Polizeibehörden anzuzeigen und dürfen mit der Separation nicht eher vorgehen, bis von denselben die polizeilichen Sicherungsmaaßregeln eingeleitet sind u. s. w. —

Auch die Trennung der kranken Schaafe von den gesunden verordnete dieselbe Regierung unter dem 9. Nov. 1825. Die K. Regierung zu Posen machte durch das Amtsblatt 1825, St. 51, S. 796 nachstehende durch die Verfügung des K. Ministerii des Innern v. 20. Oct. 1825 genehmigte Maaßregeln zum Behuf ihrer Nachrichtung zur allgemeinen Kenntniß:

Digitized by Google

1) Wenn in dem hiesigen oder in einem benachbarten Regierungs-Departement oder in einem angrenzenden Auslande die Schaafpockenseuche herrscht, so darf das Treiben der Schaafheerden nur auf bestimmten Straßen stattfinden. Da in dem hiesigen Departement bereits dergleichen für das podolische Rindvieh angeordnet, durch unser Amtsblatt pro 1817 No. 17, pag. 501. bezeichnete Straßen, welche mit denen zu diesem Behuf in Schlesien und der Mark bestehenden zusammentreffen, eingerichtet sind, so können diese füglich zum Treiben derjenigen Schaafheerden benutzt werden, welche aus Schlesien, der Mark oder aus Sachsen, in das hiesige Departement eingehen oder durchgetrieben werden. Werden durch örtliche Verhältnisse Abweichungen herbeigeführt, so ist es Sache der betreffenden Kreislandräthe, in jedem speciellen Falle, die Straße, welche eine reisende Schaafheerde zu nehmen hat, besonders zu reguliren. Für diejenigen Heerden, welche aus unserm Departement oder durch dasselbe aus einem hinterwärts gelegenen nach Ost- oder Westpreußen gehen, bleiben die Straßen noch einzurichten übrig, worüber wir zu seiner Zeit das Nöthige zur allgemeinen Kenntniß bringen werden. 2) Alle Orts- und Polizeibehörden, durch deren Bezirk die nach §. 1. bestimmten Straßen führen, sind verpflichtet, auf die durchgetriebenen Heerden die größte Aufmerksamkeit zu verwenden. 3) Findet sich, daß eine reisende Schaafheerde angesteckt ist, so haben sich die Ortsbehörden mit den Begleitern derselben über die zu deren Erhaltung und zur Sicherstellung gegen weitere Verbreitung der Krankheit zu treffenden Einrichtungen zu verständigen, wobei von denselben gefordert und verlangt werden muß, daß die Berührung mit andern Heerden vermieden, und die zu diesem Behuf erforderlichen Vorkehrungen getroffen, namentlich die Ortschaften, deren Feldmarken bei dem weitern Transport berührt werden, davon zeitig benachrichtigt, und die Einrich-

Digitized by Google

tung wegen der Unterhaltung auf den Ruheſtationen u. ſ. w. im Voraus auf eine die Gefahr der weitern Anſteckung beſeitigende Weiſe getroffen werde. Dies Alles geſchieht für Rechnung des Eigenthümers der Heerde. 4) Kranken in einem, auf den angewieſenen Straßen belegenen, oder auch nur in einem Dorfe, durch deſſen Feldmark die Straße geht, die einheimiſchen Heerden an den Pocken, ſo müſſen in der vorliegenden Ortſchaft die Treiber der fremden Heerden durch ein Zeichen, beſtehend in einer mit einem Strohwiſch verſehenen überall ſichtbaren Stange davon unterrichtet werden, um ſich nach §. 3 mit den Ortsbehörden darüber zu verſtändigen, welchen Weg ſie weiter mit Sicherheit zu nehmen haben. 5) Durch die betreffenden Kreislandräthe kann dieſer Weg den Ortsbehörden zuvor angedeutet und derſelbe ſo regulirt werden, daß die fremden Heerden die gefährliche Stelle umgehen und doch möglichſt bald wieder auf die vorgeſchriebene Straße gelangen können. —

Die K. Regierung zu Marienwerder ſetzte feſt (Amtsbl. 1827. St. 37. S. 296.): 1) Jeder Beſitzer von Schaafen ſowie der Schäfer ſolle bei 5 Thlr. Strafe der Kreis-Polizeibehörde augenblicklich von dem Ausbruche der Pocken Anzeige machen; 2) die inficirten Schaafe oder Heerden ſollen ſtreng geſperrt werden; 3) Fremden, beſonders fremden Schäfern oder Knechten, zumal wenn ſie Pelze tragen, ſolle der Zutritt zu den kranken Schaafen verwehrt werden; 4) die erkrankten Schaafe ſollen ſogleich von der Heerde getrennt und der Ort, wo ſie ſich aufhalten, durch Wiepen bezeichnet werden; 5) die krepirten ſollen unabgeledert mit Haut und Wolle an einem abgelegenen Orte wenigſtens 3 Fuß tief vergraben werden; 6) aus dem inficirten Orte dürfe bei harter Strafe kein Handel oder Tauſch mit Schaafvieh getrieben werden; 7) die Impfung, die ſogleich beim Ausbruch der Krankheit vorgenommen werden müſſe, ſei nicht

Digitized by Google

unwiſſenden Hirten oder andern Leuten anzuvertrauen, ſondern ein Sachverſtändiger zu Rathe zu ziehn; falls ein Schäfereibeſitzer die Impfung nachläſſig betreibe, ſo ſolle die Kreisbehörde deſſen Heerde auf ſeine Koſten ſo lange in Sperre und Aufſicht nehmen, bis die Gefahr der Anſteckung nach dem Gutachten des Kreisarztes vorüber ſei, ſo wie ſich denn auch ein ſolcher ſäumiger Beſitzer der Vertretung in Abſicht aller der Nachtheile ausſetze, die ſeinen Nachbaren daraus erwachſen; 8) nach beendigter Krankheit müſſe die Heerde noch volle 6 Wochen für verdächtig und unter Sperre gehalten werden; 9) die Ställe ſeien ſorgſam zu reinigen, der Miſt an Orte zu bringen, wohin keine Schaafe kommen, Krippen und Raufe mit ſcharfer Lauge abzuwaſchen oder zu verbrennen.

Die K. Regierung zu Stralſund beſtimmte (Amtsblatt 1827. St. 39. S. 261: 1) Es iſt die Impfung der Schaafe nicht nur zu jeder Zeit und unter allen Umſtänden erlaubt, ſondern ſie iſt auch als ein ſicheres und untrügliches Mittel, die Schaafpocken gänzlich auszurotten, anzuempfehlen. 2) Bei den Impfungen unangeſteckter Heerden finden alle polizeilichen Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei angeſteckten Heerden befolgt werden müſſen; vor den Impfungen iſt dem Kreislandrathe und den Grenz-Nachbaren Anzeige davon zu machen. 3) Die geimpfte Heerde ſowohl, als die der Nachbaren müſſen jede 400 Schritte von der Grenze, alſo 800 Schritte von einander entfernt bleiben. 4) Von dem Augenblicke der Impfung an dürfen die zur Wartung und Hütung erforderlichen Leute die Heerde bis zu ihrer gänzlichen Geneſung nicht mehr verlaſſen; fremde Beſuche bei der kranken Heerde und aller Verkehr, wodurch die Krankheit verſchleppt werden könnte, ſind bei angemeſſener Polizeiſtrafe ſtreng unterſagt. 5) Selbſt nach dem Aufhören der Krankheit müſſen die geſund gebliebenen Heerden wenigſtens noch

6 Wochen von den Weideplätzen der krankgewesenen zurückbleiben. —

Die K. Regierung zu Liegnitz verbot (Amtsbl. 1829. S. 169.): Heerden, welche mit Schaafpocken angesteckt gewesen sind und seitdem noch nicht geschoren haben werden können, bei Vermeidung einer gegen die Eigenthümer zu richtenden nachdrücklichen Polizeistrafe, durch umherwandernde, mit den Scheeren der Schaafe sich beschäftigende Frauen scheeren zu lassen, weil durch diese leicht die Krankheit verschleppt werden könne.

Dasselbe verfügte die K. Regierung zu Breslau (Amtsblatt 1829. S. 97.

Die K. Regierung zu Cöslin ertheilte durch ihre Amtsblätter (1831. S. 247) nachfolgende Belehrung über die Impfung der Schaafpocken, welche auch durch das Amtsblatt der K. Regierung zu Posen (1834. S. 400) publicirt worden ist:

Brechen die Pocken in einer Schäferei aus, so giebt es, nachdem die erkrankten Stücke so schleunig als möglich von den gesunden getrennt worden sind, kein sichreres Mittel, die Seuche schneller zur Endschaft zu bringen und Schaden und Nachtheil zu mindern, als die Impfung, wenn solche gleich nach Wahrnehmung der ersten pockenkranken Schaafe bei den anscheinend noch gesunden Stücken angewandt und mit gehöriger Umsicht und Sachkenntniß ausgeführt wird. An welchem Körpertheile geimpft wird, ist gleichgültig, wenn der Operateur Uebung besitzt und die Impfnadeln gut sind. Die bequemste, zur Impfung passende Stelle ist die innere Oberfläche, ungefähr 1 Zoll von der Spitze des Ohres entfernt. Die bisher in hiesiger Gegend an dieser Körperstelle vorgenommenen Impfungen gewährten so glückliche Resultate, daß in trockenen Jahren nicht mehr als 3 vom Tausend, bei anhaltend nassem und kaltem Wetter nicht mehr als 2 vom

Hundert der Impflinge abgingen. Wenn indessen bei kaltem Wetter die Pocken nach der Impfung am Ohr nicht aufgehen wollten, impfte man am Schwanz, an den Schenkeln, am liebsten am Bauche, unweit der Hautfalte, welche den Hinterfuß mit dem Bauche verbindet, weil an dieser Stelle selbst durch sehr große bösartige Pocken den Schaafen nicht leicht Schaden zugefügt wurde, wogegen bei den Impfungen am Schwanze leicht der After zuschwoll, und bei jenen an den Schenkeln Knochenfraß und unheilbares Lahmgehen keine seltene Erscheinungen waren. Nur in solchen Schäfereien hüte man sich, die Lämmer und Jahrlinge am Ohre zu impfen, wo viele Schaafe an der Drehkrankheit erkranken, indem unter solchen Umständen die schon vorhandene Disposition zur Drehkrankheit noch gesteigert wird. Das Verfahren, welches man bei der Impfung zu beobachten hat, ist folgendes: 1) Nur die wasserhelle oder blutige Lymphe, aus Impfblattern am 10. bis 13 Tage nach veranstalteter Impfung unternommen (wenn schon geimpfte Schaafe in der Nachbarschaft zu haben sind), oder der wasserhelle, milchartige oder blutige Saft von blasenförmigen oder blaßwerdenden, harten, natürlichen Pocken taugt zur sichern Erzeugung ächter schützender Impfblattern, wogegen die Impfung mit allem vor dem 10. oder nach dem 13. Tage aus Impfblattern, oder von unreifen natürlichen Blattern entnommenen Safte, besonders mit sogenannter Materie oder gelbem Pockeneiter, oder der Jauche aus Geschwüren, durch Erzeugung, falscher, schwärender, nicht schützender Blattern unsicher und höchst gefährlich ist. Uebrigens ist es hinsichtlich des Erfolges ganz gleich, ob man sich der Lymphe von natürlichen oder von durch Impfung erzeugten Blattern bedient, und ob die Impfblattern von einer der ersten oder spätern Propagationen sind. — Nach diesen Grundsätzen sind entweder in einer benachbarten geimpften Heerde, oder von den eigenen ausgeworfenen kranken Schaa-

Digitized by Google

fen Lymphschaafe auszusuchen, welche man vor der Impfung keinesweges mit den noch gesunden Schaafen zusammenbringen darf, sondern in einem vom Schaafstalle entfernten Lokale unterzubringen hat. Das Abbuchten dieser Schaafe im Stalle, wie solches die bequemen Schäfer gern thun, giebt jedesmal Gelegenheit zu natürlicher Ansteckung vor der Impfung und allgemeinem Pockenausbruche in der Heerde. 2) Den kranken Schaafen dürfe sich überhaupt nur der Operateur und derjenige der Handlanger nahen, welcher später zum Festhalten des Lymphschaafes bei der Impfung oder zum Füllen und Zureichen der Impfnadel bestimmt ist. 3) Die zu impfenden Schaafe werden im Schaafstalle eng abgebuchtet, damit sie sich bequem greifen lassen. 4) Damit die schon geimpften und die noch zu impfenden Schaafe nicht zusammen laufen können, wird vor der Thür des Stalles ein Vorzug gezogen. 5) Die Impfung darf nicht im Stalle, sondern muß vor demselben geschehen. Bei Aufstellung der beiden erforderlichen Tische muß man auf den Luftzug Acht haben, und den für das pockenkranke Schaaf bestimmten Tisch so setzen, daß der Impfling nicht schon vor der Impfung durch Zuwehen des Contagiums von dem kranken Schaafe angesteckt werden kann. 6) Der schon bei den kranken Schaafen beschäftigt gewesene Gehilfe holt das Lymphschaaf, legt es auf den für dasselbe bestimmten Tisch und hält es fest, während ein anderer Gehülfe, welcher die Impflinge ebenfalls nicht berühren darf, eine reife Blatter vermittelst eines Einstiches (bei harten, nicht blasenförmigen Pocken durch Einschneiden) öffnet, die Impfnadel mit dem Pockensafte füllt und solche dem Operateur zureicht. 7) Dieser setzt sich an den andern Tisch so, daß er ohne Mühe die gefüllte Nadel ergreifen kann, läßt sich die Impflinge auf solche Weise zutragen und vor sich auf den Tisch legen, daß der Rücken der Thiere dem Operateur zugekehrt ist, und der Kopf zu seiner

Digitized by Google

rechten, der Rumpf zu seiner linken Hand durch Niederdrükken festgehalten werden kann. Während ein anderer Gehülfe schon die Füße des Thieres gefaßt hat, um es nach geschehener Operation sogleich sanft mit dem Rücken auf etwas an der Erde befindliches Stroh legen zu können, ergreift der Impfende mit der linken Hand das linke Ohr des vor ihm festgehaltenen Schaafes, drückt den Daumen gegen die äußere behaarte, jezt nach unten gekehrte Fläche des Ohrs, die übrigen Finger gegen die innere, oberhalb befindliche Oberfläche, und spannt so das ganze Ohr über den Daumen fest aus. Hat sich der Operateur auf solche Weise des zu impfenden Ohrs versichert, so sticht derselbe mit der rechten Hand die wie eine Schreibfeder gehaltene Impf-Nadel ohngefähr 1 Zoll weit von der Spitze des Ohrs entfernt, an einer ebenen Stelle quer über das Ohr 4 Linien weit flach unter der Oberhaut vorsichtig ein, so daß das eigentliche Hauptgewebe nicht durchstochen wird, die Spitze der Nadel am Grunde der Wunde nicht wieder zum Vorschein kommt und kein Blut hervorquillt; hierauf hebt er das flache Ende der Nadel etwas in die Höhe, drehet diese leise in der Wunde um, drückt mit dem Zeigefinger der linken Hand auf die Mündung der kleinen Stichwunde und zieht gleichzeitig die Nadel heraus, indem er das stumpfe Ende derselben wieder etwas nach außen beugt. Nun ist die Impfung geschehen, und ein bereit gehaltenes Schaaf wird an die Stelle des weggenommenen gelegt. Auf solche Weise kann ein einziger Operateur, wenn er durch 3 Handlanger gut bedient wird, an einem langen Sommertage über zweitausend Schaafe impfen. Gewöhnlich ist nicht mehr als eine Impfwunde zur Erzeugung der Pockenkrankheit erforderlich; hat indessen der Operateur aus Versehen auch im Grunde der Wunde mit der Spitze der Nadel die Oberhaut durchstochen, so thut derselbe wohl, dicht bei oder am andern Ohr noch einen zweiten Einstich zu machen,

Digitized by Google

weil sonst die Impfung oft nicht haftet. 8) Wird die Impfung einer ganzen Heerde in einem Tage nicht beendigt, so dürfen die Impflinge zu den gesunden nicht wieder gelassen, sondern müssen in einem andern, möglichst entfernten, durch Pockengift nicht verunreinigten Lokale untergebracht werden. Bei der Ungewißheit, ob die Impfung auch bei allen Schaafen gehaftet habe, und da die Thiere überhaupt erst nach überstandenem Pockenfieber und nach erfolgter Reife der Impf-Blattern keine Empfänglichkeit für natürliche Ansteckung mehr haben, darf man die Impflinge eben so wenig gleich mit den pockenkranken Schaafen zusammenbringen. Aus eben diesem Grunde sind die bis zum zehnten Tage nach der Impfung an natürlichen Blattern erkrankenden Schaafe auszuwerfen, und zu den schon früher separirten Stücken zu setzen. Die Impfpustel bildet sich auf nachstehende Weise aus: bis zum ersten oder vierten Tage nach geschehener Impfung nimmt man an der Impfstelle keine Veränderung wahr. Am vierten Tage, bei alten Thieren und kaltem Wetter auch wohl einige Tage später, bemerkt man einen rothen Fleck, welcher nach und nach an Umfang und Empfindlichkeit zunimmt, sich zu einer kleinen, flachen, begrenzten Geschwulst erhebt, und eine hochrothe, etwas glänzende Farbe erhält. Am zehnten oder elften Tage nach der Impfung (den sechsten oder siebenten nach dem Erscheinen des rothen Fleckens) ändert die Impfblatter ihre Farbe, sie wird blaß, die Oberhaut trennt sich von dem unter ihr befindlichen Hautgewebe und erscheint durch die gleichzeitig unter derselben stattfindende Ausschwitzung von klarer, wasserheller Lymphe, in Gestalt einer schmutzig- oder bläulichweisen Blase. Bei andern Pocken ist die Exsudation weniger stark, ja sie kann beinahe ganz fehlen, doch läßt sich auch in solchen Fällen am elften Tage nach der Impfung die Oberhaut von dem warzigen Pockengrunde ohne Mühe trennen. Bis zum vierzehnten Tage wird die Lymphe trübe, späterhin eiter-

Digitized by Google

artig und ist nun zum Weiterimpfen nicht mehr tauglich; die Pocke nimmt an Umfang ab, wird mit einem schwarzbraunen Schorfe bedeckt, welcher sich vom Rande nach der Mitte zu und durch Eiterung löst, bis zum zwanzigsten oder dreißigsten Tage abfällt und eine mehr oder weniger tiefe Narbe hinterläßt. Mit dem fünften, sechsten oder siebenten Tage nach der Impfung stellt sich bei der ganzen Heerde ein mehr oder weniger bemerkbares Kränkeln ein; die Thiere werden traurig, hängen die Köpfe, liegen viel, Ohren und Nasen werden heiß, die Freßlust ist vermindert, der Durst ist stärker als sonst, und bei manchen nimmt man selbst einen etwas vollen, beschleunigten Puls und Flankenschlagen wahr. Diese Symptome eines entzündlich fieberhaften Allgemeinleidens sind jedoch nur bis zur vollkommenen Ausbildung der Blattern vorhanden. Mit dem elften Tage nach der Impfung tritt bei den meisten Subjekten völlige Munterkeit wieder ein, und die Fähigkeit, durch das Pockencontagium angesteckt zu werden, ist nach überstandenem Pockenfieber erloschen. Gewöhnlich erhält ein geimpftes Schaaf nur an der Impfstelle eine Pocke; doch sind Fälle, wo auch hinter den Ohren, am Kopfe und Halse sogenannte Nebenpocken und bei vorhandener Disposition zur Pockenkrankheit über den ganzen Körper Pocken zum Vorschein kommen, nicht allzu selten. Am zehnten Tage nach der Impfung wird jedes einzelne Schaaf genau untersucht und diejenigen, welche keine Pocken bekommen haben, werden nachgeimpft. Den Impflingen darf es nie an gesundem Trinkwasser fehlen. Zur Zeit des Weideganges treibe man bei schönem Wetter nach wie vor aus, wähle wo möglich hohe gewürzhafte Weide, und treibe während des Mittags in den Schatten der Bäume. So lange die Nächte noch nicht kalt und neblicht werden, können die Impflinge im Hordlager übernachten, bei ungestümern Wetter treibe man ein. Im Winter bewahre man die Impflinge so viel als

Digitized by Google

möglich vor strenger Kälte, weil sonst die Pocken nicht aufgehen. Man bessere daher die Ställe aus, lasse Stroh aufpacken und streue täglich gut unter; hüte sich aber, zu viele Schaafe in einen Stall zu treiben, und versäume selbst bei der strengsten Kälte nicht, täglich 2 Mal frische Luft einzulassen. —.

8. Tollkrankheit (Hundswuth).

Durch das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Berlin den 20. Febr. 1797 (N. Ed. C. X. No. 14.) wurde verordnet:

§. 2. Da auf den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann: so befehlen wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für die Unterlassung des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorer-

Digitized by Google

wähnten Strafe bewirken. §. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters bei Hirten der Fall ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden. §. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der dadurch verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte; dieser muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften. §. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß. §. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinendem Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein andrer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden hat kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh statt haben.

Allerhöchst bestätigtes Regulativ v. 28. October 1835. (Gesetzs. 1835. No. 27).

Digitized by Google

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern, und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- und Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20sten Februar 1797. §. 2. sequ. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen ob.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§. 94) und unter Aufsicht von Medizinal-Personen, in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 777 sign. zur Anwendung.

Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß der Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens sechs Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man den Kadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§. 97 und 98) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder acht bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden seyn, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 sign. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 29 in Anwendung.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem

Digitized by Google

ſie wiſſen, daß er von einem tollen Hunde gebiſſen iſt, einem Andern überlaſſen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

§. 100. Bei Vermeidung derſelben Strafe iſt das Kuriren ſowohl der tollen, als auch der von tollen gebiſſenen Hunde jedem Nichtarzte ſtreng unterſagt.

Kurverſuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in beſonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufſicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchſe oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen ſind, ſo iſt nicht nur ein ſolches Thier auf die für Menſchen gefahrloſeſte Weiſe zu tödten, ſondern es müſſen auch die von ihm gebiſſenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menſchen bereits gebiſſen, und iſt ſie nun in einem völlig ſicher verwahrten Behältniſſe eingeſperrt, ſo kann, zur genauern Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebiſſenen Perſonen, das Tödten des Thieres einſtweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals ſolches verſtattet. Hinſichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwieſen.

Bei dem Vergraben ſolcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet geweſenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenſtände, die mit denſelben in Berührung gekommen ſind, müſſen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorſchriften genau befolgt werden.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebiſſen worden, ſo muß, um das Entſtehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von fünf Thalern oder achttägiger Freiheitsſtrafe, eine thierärztliche Behandlung ſo bald als möglich nachgeſucht und dieſelbe

Digitized by Google

unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während eine Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizeibehörde aber davon Anzeige gemacht (§. 94.) und der Kadaver, nach Vorschrift des §. 105, vergraben werden.

§. 105. Beim Fortschleppen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straße falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn Letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von den Kadavern mitnehmen.

Digitized by Google

Derselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohes u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigungen, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden. Ueber die nach §. 105 und 106 zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maaßgabe der am Schluß des §. 106 ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektion-Instruction zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Beilage A. §. 25. Für die Desinfektion der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlichern Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten.

Digitized by Google

Namentlich sind die Lagerstädte der Thiere, ihre Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Große Massen Geifer übergießt man am besten schon frisch mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengen Desinfektions-Art dieser Räume (nach §. 11. 7. zu unterwerfen.

Beilage B. 16.

§. 88. Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Tollheit, Wuthkrankheit, Tollwurf, Wuth-, Beißsucht, Wasserscheu genannt, ist diejenige eigenthümliche, in der Regel tödtliche Krankheit, welche sich bei Thieren, meist durch eine große Neigung zu beißen, bei Menschen aber besonders durch einen unbezwinglichen Abscheu vor Flüssigkeiten (Wasserscheu) charakterisirt. Sie entwickelt sich von selbst nur bei fleischfressenden Thieren, namentlich: Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen, bei erstern am häufigsten, und zwar hat die Erfahrung von den auf diese Selbstentwickelung der Krankheit influirenden (zum Theil noch nicht genügend bekannten) Umständen bis jetzt folgende als besonders beachtenswerth nachgewiesen.

1) Eine besondere Anlage, welche den genannten Thieren von Natur inwohnt, die sich aber bei Hunden und namentlich sehr zornigen, hitzigen und beißigen am stärksten entwikkelt findet.

2) Eine eigenthümliche Witterungsbeschaffenheit, die übrigens nicht für alle Fälle genau zu bezeichnen ist, sich aber zuweilen durch eine lange anhaltende große Nässe und Wärme bemerkbar gemacht hat.

Digitized by Google

3) Uebermäßige Hitze und Kälte, besonders auch schneller Wechsel einer sehr hohen und sehr niedrigen Temperatur.

4) Einen sehr aufgeregten und dabei unbefriedigt gebliebenen Geschlechtstrieb.

5) Heftige und oft wiederholte Aufreizung zum Zorn oder anhaltende große Aengstigung durch Mißhandlungen und dergleichen.

6) Uebermäßige Anstrengung der Thiere, besonders zur Sommerszeit.

7) Schlechte, verdorbene oder der Natur der Thiere nicht entsprechende Nahrungsmittel und unreines, mit schmutzigen faulenden Stoffen vermischtes Wasser oder gänzlicher Mangel an Getränk.

§. 89. Die bei den genannten Thieren von selbst sich entwickelnde Tollkrankheit kann aber durch Ansteckung auf alle Säugethiere, auch auf den Menschen übertragen werden, und bei den blos von Pflanzennahrung lebenden Thieren, wie z. B. bei Pferden, dem Rindvieh, den Schaafen, Ziegen u. s. w. entsteht sie allein auf diese Weise.

Das diese Ansteckung vermittelnde Contagium, das sogenannte Wuthgift, besitzt folgende Eigenschaften:

1) Es ist ein fixes Contagium.

2) Es haftet besonders an dem Speichel eines wuthkranken Thieres, aber auch die übrigen Säfte, namentlich das Blut, die Milch, so wie die vom Blute durchdrungenen festen Theile, z. B. das Fleisch eines solchen Thieres sind als verdächtig zu betrachten.

3) Der gewöhnliche Weg der Uebertragung des Contagiums ist: der Biß eines wuthkranken Thieres und genügt auch die kleinste bei dieser Gelegenheit beigebrachte Wunde, ja selbst ein bloßes Eindrücken des mit dem Geifer befeuchteten Zahnes in die Haut, um eine solche Uebertragung des Gifts zu vermitteln. Dasselbe kann aber auch ohne Biß der

Oberfläche eines Körpers wirksam beigebracht werden, z. B. beim bloßen Belecken einer zerkratzten, geritzten oder sonst wunden, ja sogar nur sehr zarten Hautstelle durch einen tollen Hund, oder wenn der Geifer eines wuthkranken Thieres oder das noch frische Blut desselben bei anderer Gelegenheit, z. B. beim Eingeben von Arzneien u. s. w. oder durch die Berührung von damit besudelten Gegenständen, in eine solche Hautstelle gelangt. Ja wahrscheinlich ist die Krankheit in manchen Fällen auch dadurch verbreitet worden, daß Hunde und andere fleischfressende Thiere die Milch der tollen gesoffen oder nach dem Tode von ihrem Fleische gefressen haben.

4) Die Empfänglichkeit für das Wuthgift ist sehr allgemein verbreitet und namentlich schützt auch bei Menschen, außer der Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Gifte, kein Alter, kein Geschlecht, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit, keine Lebensweise, kein Stand vor der Einwirkung desselben.

5) Der zwischen dem Augenblicke der Uebertragung des Contagiums und dem Ausbruche der Krankheit selbst mitten inne liegende Zeitraum — der einzige, in welchem durch eine angemessene Hülfsleistung die Gefahr der Einwirkung noch abgewandt werden kann, — ist sehr verschieden, und namentlich sind einzelne, von tollen Hunden gebissene Menschen schon nach wenigen Tagen, andere nach Monaten, noch andere sogar erst nach Jahresfrist von der Wasserscheu befallen worden.

§. 90. Die Tollkrankheit giebt sich nun bei den verschiedenen, entweder ursprünglich oder durch Ansteckung davon ergriffenen Thieren durch folgende Merkmale zu erkennen.

Bei den Hunden erscheint sie im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen, die man mit den, sich auf da äußere Ansehen beziehenden Namen der „rasenden" und der „stillen" Wuth belegen kann.

Digitized by Google

Beide Formen sind im Wesentlichen innig mit einander verwandt und die erstere geht oft in die letztere über.

A. Die rasende Wuth. Sie kommt häufiger, als die stille Wuth vor, und äußert sich folgendermaßen:

1) Die erkrankenden Hunde ändern zuvörderst auf irgend eine bemerkbare Weise die Art ihres Benehmens. Die meisten verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden verdrießlich, mürrisch, gegen hartes Anrufen und gegen Drohungen empfindlich, so daß sie leicht knurren, ja selbst beißen, andere werden dagegen mehr träge, selbst traurig, liegen gern ungestört an dunklen Orten und beim Gehen schleichen sie langsam von einer Stelle zur andern.

2) Die meisten Hunde zeigen, schon vom Beginn der Krankheit an, eine ungewöhnliche Unruhe, sie laufen ohne Veranlassung umher, verweilen nirgends lange und wechseln selbst beim Liegen oft den Ort. Diese Unruhe ist aber nicht anhaltend in gleicher Art zu bemerken, sondern wechselt mit ganz ruhigen Zwischenräumen ab. Bei der Zunahme der Krankheit, etwa um den zweiten bis vierten Tag artet sie häufig so aus, daß die Hunde das Haus ihres Herrn verlassen und gleichsam bewußtlos weit umherschweifen; wenn aber hernach der ruhige Moment wieder eingetreten ist, was zuweilen nach vier bis acht Stunden, mitunter aber erst nach 24 Stunden geschieht, so suchen die meisten doch wieder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erreichen; hier angelangt, sind sie gegen bekannte Personen mehrentheils sehr freundlich, nur einzelne benehmen sich etwas scheu und furchtsam, als ob sie Strafe besorgten.

3) Die Freßlust verliert sich, meist schon beim Eintritte der Krankheit, bestimmt aber am zweiten Tage derselben. Namentlich nehmen tolle Hunde keine festen Nahrungsmittel zu sich; etwas Suppe und dabei einige Brocken Fleisch oder

Digitized by Google

weichen Brodts verschlucken manche wohl noch zu Anfang der Krankheit, doch nur in sehr geringer Menge.

4) Dagegen zeigen die meisten tollen Hunde einen Appetit auf Dinge, die ihnen sonst zur Nahrung nicht dienen, und verschlucken sie wirklich, z. B. Holz, Erde, Stroh, Torf, Leder, wollene Lappen u. dergl., manche lecken auch ihren eigenen Urin oder fressen sogar ihren Koth.

5) Dergleichen Hunde leiden gewöhnlich an Leibesverstopfung, doch zuweilen nur während zwei bis drei Tage; nach dieser Zeit geht der Koth, und zwar bei manchen in der gewöhnlichen Beschaffenheit, ab, bei andern erscheint er dünnflüssig und sehr übelriechend.

6) Manche Hunde leiden an Erbrechen, das ohne besondere Veranlassung eintritt.

7) Die meisten haben eine große Neigung, kalte Gegenstände zu belecken, z. B. Steine, Wände, Nagelköpfe in den Dielen u. dergl.

8) Eben so werden die meisten von starkem Durste gequält. Sie stecken daher sehr häufig das Maul ins Wasser, lecken viel davon und versuchen, es hinunterzuschlucken; manchen gelingt solches, wenigstens zum Theil, auch wirklich, andern läuft jedoch alles Wasser wieder aus dem Maule heraus. Wirklich wasserscheu ist jedoch kein toller Hund (wie man sonst wohl geglaubt hat) und man kann daher zu eigenem und zu Anderer Unglück in einen höchst traurigen Irrthum verfallen, wenn man blos deshalb, weil ein Hund noch Wasser leckt und schlürft, wenn sonst die Zeichen der Wuth bei ihm vorhanden sind, glaubt: daß derselbe nicht toll seyn könne.

9) Wenn die Krankheit in Folge eines frühern Bisses von einem tollen Hunde u. s. w. entstanden ist, so belecken die Thiere sehr häufig diejenigen Stellen ihres Leibes, woran sich die Bißnarben befinden; können sie dieselbe aber nicht

Digitized by Google

mit der Zunge erreichen, wie z. B. am Kopfe, so kratzen sie sich doch mit den Pfoten. Manche tollen Hunde lecken dergleichen Stellen so heftig, daß sie blutrünstig werden, und zuweilen beißen sie dieselben sogar blutig.

10) Fast bei allen an der rasenden Wuth leidenden Hunden findet sich Beißsucht. Diese tritt bald früher, bald später ein und äußert sich abwechselnd in verschiedenen Zeiten und in sehr verschiedenem Grade. Bei Hunden, die früher phlegmatisch und sehr gutmüthig waren, ist sie gewöhnlich nur sehr gering, sehr bedeutend dagegen bei schon sonst beißigen und hitzigen Hunden. Diese ertragen dann gar keine Zurechtweisung und noch weniger Strafe; beißen in die Kette, den Stock und Alles, was sich ihnen nur nähert; arbeiten gegen Thür und Wände ihrer Behältnisse mit Heftigkeit, so daß sie sich zuweilen die Zähne ausbrechen; fallen jedes lebende Wesen, das sie erreichen können, beißend an und verfolgen andere Thiere mitunter wahrhaft wüthend bis in Wohnhäuser und Ställe. Am frühsten und heftigsten äußert sich die Beißwuth gegen Katzen und Federvieh, dann gegen Hunde und zuletzt gegen Menschen. Gegen des Hundes eigenen Herrn scheint sie in den meisten Fällen verhältnißmäßig am wenigsten heftig zu seyn, obgleich sie auch gegen ihn — wie so mancher Unglücksfall bewies, — oft genug ohne alle sonstige Veranlassung eintritt.

11) Ein sehr konstantes und wichtiges Kennzeichen der Tollheit bei jedem Hunde ist eine ganz eigenthümliche Veränderung des Bellens und der Stimme überhaupt.

Das Bellen geschieht nämlich nicht, wie bei gesunden Hunden, in mehreren einzelnen, kurzen auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der tolle Hund stößt nur immer einen Laut aus, der zuerst bellend ist, dann aber in ein kurzes Gehäul übergeht, so daß das Ganze gleichsam als ein Mittelding zwischen

Digitized by Google

Bellen und Heulen erscheint. Die Stimme ist dabei bald etwas höher, bald etwas tiefer, als im gesunden Zustande, zugleich aber auch, etwas heiser und widerlich. Dabei hält der bellende, tolle Hund das Maul mehr in die Höhe, als der gesunde. Mancher bellt oder heult übrigens viel, ein anderer nur wenig; oft wechselt dies im Verlauf der Krankheit, je länger aber dieselbe dauert, desto heiserer wird die Stimme.

12) Sehr häufig sieht man tolle Hunde in die Luft schnappen, als ob sie herumfliegende Insekten fangen wollten, — wenn auch dergleichen nicht wirklich vorhanden sind.

13) Manche suchen Papierstückchen, Stroh und dergleichen fortwährend unter ihren Leib zu scharren, als ob sie diesem dadurch eine weiche Unterlage bereiten wollten.

14) Ueberhaupt ist das Bewußtsein und die Sinnes-Thätigkeit solcher Hunde gestört und unterdrückt, wiewohl immer nur periodisch und bei den einzelnen Thieren in sehr verschiedenem Grade. Manche sind zu Anfange und selbst während des größten Theils der Krankheit noch ziemlich munter, andere dagegen liegen viel mit geschlossenen Augen und hören auf den Zuruf nur wenig; zuweilen scheinen diese wie aus dem Schlafe zu erwachen, sehen sich stier und langsam nach allen Seiten um und laufen dann ohne bestimmten Zweck umher; werden sie geschlagen, so schreien sie wenig oder gar nicht. Alle tollen Hunde aber erkennen die Stimme ihres Herrn und bemühen sich, derselben zu folgen, so daß sie selbst ihren Dienst z. B. bei der Jagd, beim Viehtreiben, oder erlernte Kunststücke und dergleichen noch häufig einige Zeit hindurch verrichten, wobei sie indessen abwechselnd immer wieder in Abstumpfung verfallen. Letztere nimmt der Stärke und Dauer nach, gegen das Ende der Krankheit immer mehr zu.

15) Was endlich das äußere Ansehen der tollen Hunde betrifft, so ist dieses in der allerersten Zeit der Krankheit nur sehr wenig verändert. Das Weiße im Auge scheint bei

Digitized by Google

einzelnen etwas stärker geröthet, bei andern dagegen nicht. Eben so ist bei einzelnen während einiger Zeit das Auge glänzender und der Blick etwas feuriger, als im gesunden Zustande, bei vielen aber wird, besonders in der letzten Zeit der Krankheit, das Auge matt und trübe. Vom 5ten, 3ten Tage an werden die Augenlider sehr häufig während einiger Sekunden geschlossen, und abwechselnd wieder geöffnet, wodurch die Hunde ein schläfriges Ansehen erhalten. — Bei manchen zieht sich die Haut an der Stirn faltig zusammen oder sie schwillt hier und an den Augenlidern etwas an, wodurch der Ausdruck des Gesichts sehr finster und mürrisch wird. An den Ohren bemerkt man keine besondere Veränderung; manche Hunde richten sie mehr in die Höhe, andre lassen sie mehr hängen, als im gesunden Zustande. — Bei den meisten wird das Haar am ganzen Körper sehr struppig und alle magern in kurzer Zeit bedeutend ab. — Den Schwanz tragen die tollen Hunde, so lange sie noch etwas bei Kräften sind, und wenn sie nicht etwa verfolgt werden, ganz so, wie sonst, und keiner zieht denselben auf eine besondere Weise unter den Leib. — Ebenso gehen dergleichen Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie gesunde, je länger aber letztre dauert, desto schwächer werden sie, so daß sie dann im Gehen taumeln und von Zeit zu Zeit bald mit den Vorder-, bald mit den Hinterfüßen zusammenknicken. Zuletzt werden sie völlig gelähmt, besonders die Hintertheile des Leibes (im Kreuze).

B. Die stille Wuth. Bei dieser Form der Krankheit lassen die Hunde im Wesentlichen, namentlich in den sub A. 1 bis 6, 10, 11, 14 und 15 erwähnten Beziehungen, die nämlichen Erscheinungen wahrnehmen, wie bei der rasenden Wuth, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Der Unterkiefer hängt hier gelähmt herab, und das Maul steht daher beständig mehr oder weniger offen.

Digitized by Google

2) In Folge dieses lähmungsartigen Zustandes können die stilltollen Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges, genießen. Zwar greifen sie zuweilen mit einer gewissen Heftigkeit, gleichsam stoßend, in das Futter, doch können sie mehrentheils nichts davon in's Maul bekommen, und wenn dies auch einmal geschieht, so vermögen sie doch das Kauen und Hinunterschlingen nicht auszuführen, behalten vielmehr das Futter einige Zeit hindurch im Maule und lassen es dann aus demselben wieder herausfallen.

3) Solche Hunde speicheln und geifern fast während der ganzen Krankheit, besonders aber in der ersten Zeit, stark aus dem Maule, weil sie den Speichel und Schleim nicht verschlucken können. Letzterer scheint außerdem in der Rachenhöhle sich anzuhäufen und dadurch das Athmen zu behindern; wenigstens ist das Ausathmen der Hunde sehr oft mit einem eigenthümlichen schnarchenden oder räuspernden Geräusch verbunden.

4) Die Zunge hängt diesen Hunden etwas aus dem Maule heraus, wenigstens so weit, daß die Spitze zwischen den Zähnen hervorsteht. Zuweilen ist sie an ihrer Oberfläche stark geröthet oder selbst bläulich gefärbt.

5) Die meisten stilltollen Hunde sind weit ruhiger und weit weniger zum Beißen geneigt als die rasendtollen; dennoch tritt auch bei ihnen die Beißsucht zuweilen ein, und wenn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet in einzelnen Momenten der lähmungsartige Zustand der Kiefermuskeln und sie können dann wirklich beißen und verletzen.

In beiden Formen der Krankheit sind die angeführten Zufälle sich nicht in allen Fällen ganz gleich, vielmehr in ihrer Stärke und Dauer, so wie in ihrem Aufeinanderfolgen sehr verschieden nach Verschiedenheit der Race, des Temperaments, des Alters, überhaupt der Leibesbeschaffenheit der

Digitized by Google

Hunde, von denen übrigens keine Race vor der Krankheit ganz bewahrt iſt. — Letztere endet ſtets mit dem Tode, welcher gewöhnlich am 6ten bis 8ten Tage, zuweilen aber auch ſchon gegen den 4ten oder 5ten Tag, während das Thier kurz zuvor recht kräftig zu ſein ſchien, erfolgt. In Fällen dieſer Art iſt die, bei einem langſamen Verlaufe der Krankheit zuletzt immer eintretende ſtarke Abſtumpfung und Lähmung dann freilich nicht wahrzunehmen.

Die hier angeführten Zeichen ſind übrigens die einzigen, woraus man erkennen kann, ob ein Hund toll ſei. Solche Erkennungszeichen, wie: der ſogenannte Tollwurm unter der Zunge (der nichts weiter iſt, als eine kleine rundliche Sehne, die ſich in der Zunge der Hunde und andrer Thiere findet und die Bewegungen dieſes Körpertheils unterſtützt), oder: daß man Zwiebeln auf die Bißwunde lege, oder ein Stück Fleiſch oder Brod mit dem Geifer des verdächtigen Hundes beſudeln laſſe und geſunden Hunden vorwerfe u. ſ. w., um danach zu urtheilen, ob ein Hund toll ſei oder nicht, ſind Ausgeburten des Aberglaubens und haben gar keinen Werth. Ja, viele traurige Unglücksfälle wären zu verhüten geweſen, wenn man ſich nicht auf die Richtigkeit von dergleichen trügeriſchen Zeichen verlaſſen, vielmehr die oben angegebenen wahren Erkennungszeichen der Hundswuth immer beachtet hätte.

§. 91. Auf gleiche Weiſe äußert ſich die Krankheit bei andern Fleiſch freſſenden Thieren, namentlich den Füchſen und Wölfen. Nur fallen hier begreiflicher Weiſe diejenigen Zeichen weg, welche ſich auf den Zuſtand der Zähmung und die Gewöhnung an Menſchen beziehen. Dagegen findet man, als eine ſehr auffallende Erſcheinung, daß dergleichen Füchſe und Wölfe ohne Scheu auf die belebteſten Landſtraßen, ja ſelbſt in Dörfer und Städte gehen, ſich in Viehſtälle und in die Wohnungen der Menſchen eindrängen, dort große Beiß-

Digitized by Google

sucht zeigen und sich, ohne der Verfolgung zu entfliehen, an einer solchen Stelle todtschlagen lassen.

Auch bei den tollen Katzen zeigen sich ähnliche Symptome, wie bei den Hunden, namentlich große Unruhe, ein ungewöhnlich scheues und wildes Benehmen, wobei die Thiere von Zeit zu Zeit über Stühle, Tische u. s. w. springen, selbst an den Wänden in die Höhe klettern, ferner: Beißsucht, gänzlicher Verlust des Appetits, ein oft wiederholtes kurzes, heiseres Geschrei, einigermaßen dem Tone ähnlich, den brünstige Katzen hören lassen, endlich: Lähmung des Hintertheils.

§. 92. Bei denjenigen Hausthieren, welche nur in Folge einer Ansteckung (§. 89) von der Tollkrankheit befallen werden, bietet dieselbe folgende Erscheinungen dar.

Dergleichen Pferde fangen plötzlich heftig zu toben an, scharren und hauen mit den Füßen, steigen an den Stallwänden hinauf oder laufen, wenn sie nicht angebunden sind, wild, und ohne irgend ein Hinderniß zu beachten, umher, und beißen mit Heftigkeit Alles, was sie erreichen, selbst den eignen Körper, namentlich die Stellen, woran sich die frühern Bißwunden befanden. Dabei sind die Augen stark hervorstehend und dunkel geröthet, der Blick starr und wild, und oft bricht den Thieren bei diesen Anfällen, welche mit ruhigen Zwischenzeiten wechseln, der Schweiß aus. Alle tollen Pferde, am meisten jedoch die Hengste zeigen einen aufgeregten Begattungstrieb, wiehern viel, obgleich mit eigenthümlich veränderter, dumpf heiserer Stimme, springen oft auf andre Pferde u. s. w. Gewöhnlich haben sie großen Durst und saufen daher oft. Binnen kurzer Zeit werden sie sehr matt, stürzen dann bei den Wuthanfällen nieder, bekommen Konvulsionen, werden im Hintertheile gelähmt und sterben, zuweilen noch vor Ablauf des ersten Tages, spätestens aber bis zum 3ten oder 4ten Tage.

Bei dem tollen Rindvieh zeigt sich gewöhnlich zuerst

Digitized by Google

ein unruhiges Benehmen und ein starkes, oft wiederkehrendes, dabei in kurzen Stößen erfolgendes und immer nur wenig efektuirendes, oft auch ganz vergebliches Drängen zur Koth- und Harnentleerung. In den Zwischenzeiten schütteln sich die Thiere oft, besonders am Halse und Kopfe, und brüllen beständig, anfangs mit kaum veränderter, später aber, am 2ten, 3ten Tage, mit eigenthümlich heiserer und dumpfer Stimme. Ihr Blick ist immer starr und wild, der Augapfel aber selten röther, als sonst. Fortwährend träufelt ihnen Speichel und Schleim aus dem Maule und zuweilen bildet sich Schaum vor demselben. Die Freßlust ist bei vielen Rindern schon in den ersten 2 Tagen ganz geschwunden, bei manchen dann bloß vermindert, später verliert sie sich bei allen. Das Wiederkäuen hört auf und statt dessen zeigt sich am 2ten bis 3ten Tage bei einzelnen Thieren von Zeit zu Zeit ein unvollständiges und unwillkürliches Aufsteigen und Zurücktreten eines Futterbissens in den Schlund, ohne daß er bis in das Maul gelangt. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, besonders wenn sie einen Hund erblicken oder auch nur bellen hören; sie bohren mit den Hörnern in die Wand, stoßen jedes lebende Wesen, scharren mit den Füßen im Erdboden und suchen die Stricke oder Ketten, womit sie befestigt sind, zu zerreißen. In einzelnen Fällen hat man auch Beißsucht bemerkt. Tolle Rinder saufen nur selten, sind aber eben so wenig wasserscheu wie die andern Thiere. Manche zeigen aufgeregten Geschlechtstrieb; alle magern außerordentlich schnell und stark ab. Bei Milchkühen vermindert sich die Milch vom ersten Tage an mehr. Häufig finden sich um den 3ten bis 4ten Tag, und zwar zuerst am Halse und an der Brust, oder am Hintertheile, periodisch wiederkehrende Zuckungen, die meist in wirkliche Konvulsionen ausarten. Um dieselbe Zeit beginnen die gewöhnlichen Zeichen der Lähmung und am 5ten oder 6ten Tage erfolgt der Tod.

Die Schaafe werden beim Eintritte der Krankheit plötzlich sehr wild und stößig, ihre natürliche Furchtsamkeit ist verschwunden, sie gehen ohne Scheu auf Menschen, Thiere u. s. w. los, selbst gegen die Wände rennen sie zuweilen mit solcher Kraft, daß sie sich den Kopf dabei bedeutend verwunden. Einzelne zeigen auch Beißsucht gegen lebende und todte Wesen, so wie gegen sich selbst. Ihre Bewegungen machen sie größtentheils in wilden Sprüngen, wobei sie jedoch, wegen der bei ihnen meist schon von Anfang an bemerklichen Schwäche im Kreuz, oft niederstürzen und dann einige Sekunden lang, wie betäubt, liegen bleiben oder auch wohl in Zuckungen des Halses und der Füße verfallen.

Das Auge ist in der ersten Zeit immer klar und der Blick immer lebhaft; später wird dieser stier und matt. Das Fressen und Wiederkäuen hört auf; gegen Wasser zeigt sich keine Scheu, aber das Verschlucken desselben ist erschwert. Die Thiere lecken gern an nassen Gegenständen, zuweilen selbst ihren eignen Urin. Aus ihrem Maule fließt etwas schleimige Flüssigkeit. Zuweilen blöken sie mit tiefer, rauher und fast schnarchender Stimme; mehrentheils aber lassen sie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen vernehmen. Durch den Anblick oder das Bellen von Hunden werden sie gewöhnlich sehr aufgeregt. Die meisten wuthkranken Schaafe zeigen auch, wenigstens in der ersten Zeit, viel Begattungslust. Am 3ten oder 4ten Tage werden sie im Kreuze gelähmt und meist tritt um dieselbe Zeit oder bis zum 5ten Tage der Tod ein.

Bei den Ziegen verhält sich die Krankheit fast ganz, wie bei den Schaafen. Nur ist die Beißsucht bei ihnen vorwaltender und fast konstant.

Tolle Schweine endlich zeigen periodisch eine große Unruhe, wobei sie zuerst ihre vernarbten Bißwunden lebhaft reiben und schauern; sie laufen wild im Stalle umher, wühlen manchmal mit Eifer in der Streu oder im Boden und sind

Digitized by Google

während eines solchen Anfalls sehr beiß- und nagesüchtig. Aus ihrem Maule fließt viel zäher Speichel, der oft ganz schäumig wird, gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Beißens an den Maulwinkeln etwas schäumiger Geifer hervor, der übrige Theil der Lippen aber zeigt sich trocken und rissig, zuweilen auch etwas geschwollen. Die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gern Wasser, obgleich sie es oft nicht hinabschlingen können. Ihre Stimme ist heiser. Am zweiten, dritten oder vierten Tage tritt theilweise Lähmung der Extremitäten ein und die Schweine können dann nur noch auf den Knieen herumrutschen, wobei sie sich jedoch periodisch ebenfalls noch sehr beißsüchtig zeigen. Ueberhaupt wechseln die Wuthanfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwischenzeiten und die letzteren dauern oft eins bis zwei Stunden, auch länger. Der Tod erfolgt erst am dritten oder vierten Tage.

§. 93. Die Kennzeichen aber, daß ein Mensch durch das ihm auf dem §. 89. ad 3. erwähnten Wege beigebrachte Wuthgift wirklich angesteckt worden ist und dieses sich mit den Säften des Körpers bereits vermischt hat, sind folgende:

Zuerst findet sich gewöhnlich an der, vor kürzerer oder längerer Zeit durch das wuthkranke Thier verletzten Stelle ein zuckender und spannender Schmerz ein, der nach und nach immer heftiger wird und sich über den ganzen Körpertheil verbreitet. Die Wundstelle selbst, die oft schon in den ersten Tagen nach dem Bisse von selbst zugeheilt war, fängt an, röther zu werden und sich zu entzünden; zuweilen entstehen Bläschen auf ihr und nicht selten bricht sie wieder auf, wo dann eine dünne scharfe Jauche herausfließt. Der Verletzte zeigt eine merkliche Veränderung in seiner Gemüthsstimmung er ist entweder ungewöhnlich heiter, fröhlich, leichtsinnig, fühlt auch wohl zuweilen einen ungewöhnlich starken Begattungstrieb, oder er ist unruhig, verdrossen zur Arbeit, traurig und seufzt

Digitized by Google

u. s. w. — Er verliert nun den Appetit zum Essen, sein Schlaf wird unruhig, von ängstlichen Träumen unterbrochen und er klagt öfter über Frost und Hitze. Die allgemeine Unruhe des Kranken und seine Beängstigung wird immer größer. — Er hat den heftigsten Durst, aber jedes ihm gereichte Getränk, ja Alles, was nur den Schein hat, wie z. B. ein glänzender Becher, erregt augenblicklich heftigen Widerwillen und Abscheu. Dieser spricht sich am frühsten und heftigsten aus gegen Wasser und andere helle Flüssigkeiten, während der Kranke dunkelgefärbte z. B. Bier, zuweilen noch verschlucken kann, mit der Zunahme der Krankheit wird aber auch das Hinabschlucken der letztern unmöglich, und später ist dieses auch bei trockenen, festen Sachen der Fall. Sehr selten ist es, daß die Wasserscheu fehlt. Auch der Luftzug macht dem Kranken jetzt einen widerlichen Eindruck und es ist ihm deshalb oft schon empfindlich, wenn die Thüren seines Zimmers geöffnet werden oder wenn Menschen an sein Lager herankommen.

Das Athmen wird ihm schwer und die Brust beklommen so daß er zuweilen keucht und stöhnt, was man hin und wieder abergläubischer Weise mit dem Gebelle eines Hundes verglichen hat.

Der Speichel wird zähe und muß mit vieler Anstrengung ausgeworfen werden oder er fließt wirklich im Munde zusammen, weshalb der Kranke viel speit und geifert und, wenn er nicht mehr bei Besinnung ist, Alles, was sich ihm nähert, anspeit. — Bald früher, bald später, oft schon vor Ablauf des ersten Tages verfällt der Unglückliche in einen bewußtlosen Zustand, sein Blick wird wild und stier, und er redet irre, ein eigentliches Toben und Wüthen aber findet sich, namentlich bei einer angemessenen Behandlung, nur selten vor. — Zuletzt bekommt der Kranke auch noch Zuckungen, ja selbst heftige Krämpfe an einzelnen Theilen, besonders an der Brust,

Digitized by Google

bis er endlich, nach wenigen, meist schon nach drei Tagen, in einem elenden und jammervollen Zustande seinen Geist aufgiebt.

§. 94. Um nun jede, in diesen ihren Folgen so furchtbare Ansteckung durch Wuthgift von uns abzuwenden, ist es zuvörderst am wünschenswerthesten, den Quell der Ansteckung selbst möglichst zu vertilgen oder wenigstens seine Ausbreitung zu hemmen. Aus demjenigen aber, was §. 89 über die, auf die Selbstentwickelung der Tollkrankheit bei gewissen Thieren influirenden Umstände und §. 89. über die Verbreitung des Wuthsgifts gesagt ist, ergiebt sich: daß, wenn es auch an einem Mittel oder Verfahren fehlt, durch welches man namentlich jener Selbstentwickelung der Krankheit mit voller Sicherheit zu begegnen im Stande wäre, man doch durch gewisse Maaßregeln sehr viel dazu beitragen kann, die Fälle derselben, so wie die Möglichkeit der Verbreitung des Wuthgifts, eben damit aber auch die uns drohende Gefahr zu beschränken. Diese Maaßregeln bestehen namentlich in Folgendem:

1) Wenn die Ausrottung der Füchse und Wölfe unter allen Umständen geboten ist, so ist es dringend zu wünschen daß auch die Zahl der Hunde und Katzen, besonders aber die der erstern, da Hunde dem Tollwerden am meisten ausgesetzt sind und ihre Nützlichkeit dabei so beschränkt ist, möglichst vermindert werde. Namentlich müßten alle überflüssigen, müssigen und blos zur Kurzweil ihrer Besitzer gehaltenen, so wie alle altersschwachen, vorzugsweise alle bösartigen, beißigen Hunde fortgeschafft und überhaupt nur so viele Hunde gehalten werden, als zur Sicherheit, zur Jagd, zum Hüten und Treiben des Viehes und ähnlichen Zwecken erforderlich sind. Sollte Jemand, der es ernst und ruhig überlegt, wie in jedem Augenblick sein eigenes Leben und das seiner Mitmenschen durch diese Thiere gefährdet und unwiderruflich geopfert wer-

Digitized by Google

den kann, dafür ein unangemessenes und überdies mit manchen Unannehmlichkeiten verbundenes Vergnügen aufzugeben wohl Anstand nehmen?

2) Wer aber Hunde besitzt, lasse sich die genaueste Befolgung der, das Halten derselben betreffenden Polizeigesetze stets angelegen sein und bemühe sich namentlich durch eine zweckmäßige Behandlung und sorgfältige Wartung die Thiere gesund zu erhalten und vor dem Tollwerden möglichst zu schützen. Die Hauptregeln hierbei sind folgende:

a) Man sehe darauf, daß die Hunde nicht einem zu hohen Grade von Hitze oder von Kälte, noch weniger aber einem plötzlichen Uebergange von der Hitze zur Kälte ausgesetzt werden. Ebendeshalb sorge man zur Winterzeit, daß sie, bei Tage und noch mehr bei Nacht, ein schützendes Obdach erhalten; verhüte aber auch, daß die Thiere in die Nähe von stark geheizten Oefen zu liegen kommen.

b) Die Hunde müssen ferner stets frisches Wasser und solches in hinreichender Menge zum Saufen bekommen, worauf man besonders im Sommer strenge zu halten hat.

c) Desgleichen müssen sie immer eine zur Sättigung hinreichende Menge guter, unverdorbener Nahrung erhalten. Stark gesalzene und gewürzhafte Speisen, schon in Fäulniß übergegangenes Fleisch, Blut, Fett, Häute und dergl. anderes verfaultes Futter, sind ihnen höchst schädlich.

d) Die Hunde müssen auch immer reinlich gehalten ihre Ställe öfters gefegt und mit reinem, trocknem Strohe belegt werden.

e) Im Sommer, besonders bei großer Hitze, dürfen die Hunde niemals zu lange und anhaltend zu heftigen Bewegungen, als: Jagen, Karrenziehen, Hetzen des Schlachtviehes u. s. w. angehalten werden.

f) Man muß sie niemals zum Zorn reizen, sie daher vor groben Mißhandlungen und unnöthigen Neckereien bewah-

Digitized by Google

ren und auch nicht auf andre Hunde zum Kämpfen und Herumbeißen anhetzen, da selbst ein blos zorniger Hund höchst gefährlich werden kann.

g) Läufige Hündinnen und zur Begattung sehr aufgeregte Hunde halte man in keinem Falle durch Einsperren oder dergleichen von der Begattung ab, sorge vielmehr dafür, daß sie ihren Trieb bald befriedigen können.

3) Jeder Eigenthümer von Hunden habe ferner auf diese, zumal auf schädlich geartete Hunde, um so mehr ein stets wachsames Auge, als das Gesetz ihn schwer verantwortlich macht, wenn durch seine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einem Menschen Schaden zugefügt wird. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist aber vorzüglich dann erforderlich, wenn ein Hund plötzlich und ohne bekannte Veranlassung, sein gewöhnliches Temperament verändert und still und traurig wird. Man sperre ihn dann sogleich sicher ein und verhüte, daß er Menschen oder Thiere beißen könne.

4) Sieht man aber aus dem §. 90 angegebenen Kennzeichen, daß bei einem Hunde die Wuth, wenn auch nur im geringsten Grade eingetreten ist, so muß derselbe, falls er noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne alle Rücksicht getödtet werden. Einzig und allein dadurch, daß man einen solchen Hund bei Zeiten aus der Welt schafft, kann man begreiflicher Weise jede Gefahr, die dadurch entstehen könnte, entfernen; eine Liebe zu demselben aber wird einen vernünftigen Menschen von der überdies auch durch die Gesetze gebotenen Tödtung um so weniger abhalten, als ein solches, einmal von der Tollkrankheit befallenes Thier doch unfehlbar in einiger Zeit, und dann unter großen Qualen stirbt.

Eben so müssen auch andre Thiere, bei denen Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich getödtet werden.

5) Nicht minder ist es Pflicht, jeden Hund zu tödten,

Digitized by Google

von dem man weiß oder bei dem man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß er von einem tollen Hunde, Fuchs, Wolf oder einer tollen Katze gebissen worden sei. — Jeder Kurversuch von einem Nichtarzte an tollen oder von tollen Thieren gebissenen Hunden ist unnütz und sogar strafbar, weil unvermeidlich damit große Gefahr, verletzt zu werden, für den, welcher sich dem kranken Thiere nähert, verbunden ist.

Sind dagegen Pferde, Rinder, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth bei ihnen zu verhüten, bald möglichst eine thierärztliche auf ähnliche Weise, wie bei Menschen (§. 95) einzuleitende Behandlung nachgesucht, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Schlachtvieh weder verkauft noch geschlachtet, noch die Milch davon benutzt werden.

6) Ueberhaupt ist unter allen Umständen, sobald sich irgendwo ein tolles Thier blicken läßt, unverzüglich der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit diese die nöthigen Maaßregeln anordnen, nichts destoweniger aber darf während der Zeit nichts verabsäumt werden, was zur Habhaftwerdung oder Tödtung des Thieres zweckdienlich sein kann.

7) Sobald ein tolles Thier getödtet worden oder von selbst krepirt ist, müssen sowohl bei seiner Verscharrung alle für diesen Fall angeordneten Vorsichtsmaaßregeln, als auch alle auf die Reinigung der dabei gebrauchten Werkzeuge, und überhaupt alles dessen, was mit dem Thiere in Berührung gekommen und mit dem Geifer, Blute u. s. w. desselben besudelt worden ist, bezügliche Vorschriften genau und um so mehr befolgt werden, als durch den geringsten Rest des an irgend einem Gegenstande haften gebliebenen Geifers eine weitere Ansteckung und dadurch großes Unglück bewirkt werden kann.

Digitized by Google

8) Endlich ist es Pflicht eines Jeden, dem sein Wohl am Herzen liegt, sowohl die Nähe von fremden oder nicht ganz unverdächtigen Hunden überhaupt (s. §. 90) u. s. w. als auch den Verkehr mit Gegenständen, welche von dem Wuthgifte inficirt worden sein könnten, durchaus zu meiden, und können insbesondre Kinder in dieser Beziehung nicht sorgfältig genug beaufsichtigt werden.

§. 95. Hat indessen, trotz aller Vorsicht, die Gemeinschaft eines Menschen mit dem Wuthgift auf einem oder dem andern der §. 89. ad 3 erwähnten Wege dennoch stattgefunden, so ist die schleunigste Hülfsleistung erforderlich. Eine solche ist in diesem Falle um so dringender geboten, als es bei diesem Contagium glücklicherweise noch möglich ist, durch ein zeitig genug angewandtes, angemessenes Verfahren dasselbe selbst nach seiner erfolgten Uebertragung auf einen Menschen, an der Infektionsstelle noch festzuhalten, zu tilgen und dadurch ganz unschädlich zu machen, (§. 22. ad 5), wogegen bei Unterlassung jenes Verfahrens nichts vor dem Ausbruche der Wasserscheu und, ist dieser einmal erfolgt, keine Kurmethode, keins der vielfältig gepriesenen Mittel vor dem gewissen und schrecklichen Tode schützt. — Keine Bißwunde, die ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund von irgend einer Race, oder ein dergleichen anderes Thier einem Menschen beigebracht hat, möge sie auch noch so gering sein und sich an einer Körperstelle befinden, an welcher sie wolle, so wie keine sonstige Infektion mit dem Gifte eines solchen Thieres an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle darf daher gering geachtet und jenem Verfahren entzogen werden, und je eher dieses in Anwendung kommt, desto sicherer ist die schützende Wirkung.

Dieses Verfahren aber besteht einzig und allein in einer bestimmten, sogleich näher zu erwähnenden zeitigen und ausdauernden Einwirkung auf die Wunde selbst, wodurch das

Digitized by Google

Gift aus dieser fortgeschafft wird, so daß es sich nicht weiter im Körper verbreiten kann. Wer daher einen Verletzten verleitet, diese Behandlung zu versäumen und statt derselben gewisse andere Mittel, die als Volks- oder Geheimmittel von einzelnen leichtgläubigen Menschen geachtet und für untrüglich geachtet werden, wie z. B. das Auflegen des sogenannten Schlangen- oder Giftsteins, das Brennen mit dem sogenannten Hubertusschlüssel oder gewisse innere Arzneien oder kirchliche Mittel allein zu gebrauchen, der hat sich selbst die Gewissensbisse und die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, denen er sich durch seinen Aberglauben aussetzt, wenn der Kranke später an den Folgen des Bisses stirbt.

Die in Rede stehende Behandlung kann gründlich allerdings nur von einem Arzte ausgeführt werden, weil dieser am besten weiß, was in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände zu thun ist. Es ist daher nicht bloß der nächste Angehörige oder Bekannte eines solchen Verletzten sondern auch jeder Andere, der von dem Unglücksfalle zuerst unterrichtet ist, durch die Gebote der Menschlichkeit wie des Gesetzes verpflichtet, so bald als möglich einen Arzt oder Wundarzt herbeizuschaffen. Da jedoch der Uebergang des Gifts aus der Wunde in den übrigen Körper zuweilen sehr schnell erfolgt, und dann in der Regel keine wirksame Hülfe mehr stattfindet, so darf man auch selbst die Zeit, während welcher ein Arzt zu dem Verletzten gerufen wird, für diesen nicht ungenutzt vorübergehen lassen, sondern muß auf folgende Weise mit ihm verfahren:

Der verletzte Körpertheil werde zuvörderst, wenn er bekleidet ist, von den bedeckenden (am besten sogleich zu verbrennenden Kleidungsstücken entblößt, was aber mit Vorsicht geschehen muß, damit nicht etwa der an den letztern noch haftende Geifer noch mehr in die Wunde gestrichen oder Jemand, der mit unbedeckten oder vielleicht gar verletzten Händen

Digitized by Google

dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit inficirt werde. — Die Wunde muß nun gehörig ausbluten; man darf daher nichts thun, um das Blut sogleich zu stillen, also auch keine Binden oder Lappen auflegen, die Wunde nicht zudrücken und dergleichen. Man lasse sie vielmehr eine Zeitlang ungestört bluten, und wenn laues Wasser zu haben ist, so wasche man sie damit oder bade darin den verletzten Theil, um die Blutung zu befördern. Auch mache man, wenn die Wunde an einer Stelle schon trocken geworden sein sollte, daselbst kleine Einschnitte mit einer scharfen Messerspitze, damit das Blut wieder zu fließen beginne. — Wird ein Mensch auf dem Felde, im Wasser oder sonst an einem einsamen Orte gebissen, so wasche er sogleich die Wunde mit seinem Urin gehörig aus, und lasse sie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drücken und Streichen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. — Sodann muß der Gebissene, jedoch nicht zu schnell, weil jede Erhitzung ihm schaden kann, nach dem nächsten Hause gehen oder dahin gebracht werden. Hiernächst wasche man jede einzelne Wunde, auch selbst den kleinsten Riß in der Haut mit Aschenlauge oder mit warmem Wasser, worin schwarze Seife oder auch eine Handvoll Salz aufgelöst ist, dergestalt rein aus, daß man die Flüssigkeit mehrmals nach einander in die Wunde gießt, oder reichlich hineinspritzt, oder daß man einen in die Flüssigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals ausdrückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, so verdient die Aschenlauge den Vorzug. (Man nimmt hierzu einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die von der Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt, und mischt diese unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser. Sollte aber Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, so kann man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Asche von hartem Holze (von der Asche von wei-

chem Holze nimmt man etwas mehr) 2 Tassen kochenden Wasser gießt und die Lauge mittelst Durchseihens durch Leinwand von der Asche absondert.

Ist nun inzwischen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt, und eine Apotheke in der Nähe, so besorge man ein Quentchen bis zu einem Lothe (je nachdem die Zahl und Größe der Wunden ist) Spanischfliegenpulver, bestreue damit recht reichlich alle vorhandenen Wunden und verbinde sie dann mit einer Binde von Leinwand; oder man verbinde sie mit der in den Apotheken vorräthigen Spanischfliegensalbe, zu welcher man noch, um sie stärker reitzend zu machen, etwas sogenanntes rothes Queckſilber-Präcipitat (von diesem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen kann; oder man bestreiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die mit 1 Quentchen Aetzkali (Aetzstein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassenköpfe voll) Wasser bereitet ist. — Ist aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu haben, so bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife oder bestreue sie mit Asche oder gepulvertem, ungelöschten Kalk oder wenigstens mit Küchensalz und verbinde sie dann. — Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von keinen nachtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits, um das in der Wunde haftende Gift zu zerstören, und andrerseits: um in derselben eine Entzündung und Eiterung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasserscheu sicher bewahrt werden kann.

Alle Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergl., die nur irgend mit der Wunde in Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche verbrannt werden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch andere anstecken kann.

Wenn dies Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke

Digitized by Google

vorläufig durchaus beruhigen; ja es ist zu wünschen, daß dies der Fall sey, denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Vertrauen tragen hier mehr, als bei jeder andern Krankheit, zur Genesung bei, so wie gegentheils heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich sind. Man vermeide eben deshalb von Anfang an so viel als möglich Alles, was den Verletzten beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegung versetzen könnte; man führe die erforderlichen Maßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu viele Menschen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche ihm vielmehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu erhalten. — Dabei sey die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm, und auch in der Diät werde alles Erhitzende, wie Branntwein, Wein, starker Kaffee vermieden.

Ist endlich ein Arzt oder Wundarzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich dieser mit Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen desselben, setze sich namentlich auch einer drei Monate langen Unterhaltung der Eiterung der Wunde, die der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als eine seiner Meinung nach, vielleicht lästigen oder gar überflüssigen Maaßregel entgegen und vergesse überhaupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt.

Sind nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle Besorgniß erregende Zufälle verflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden: ist jedoch irgend Etwas von den angegebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt, oder sind diese nicht zeitig, nicht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewendet worden, so ist der Gebissene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit (s. 89. ad 5) kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. Besonders aber ist dieses

Digitized by Google

Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösem Willen des Verletzten oder einem sonstigen Grunde, jene schützende Behandlung ganz unterblieb und die Wunde ohne Weiteres (vielleicht von selbst) verheilte. Auch dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen vorgedachten Verfahrens das einzige Mittel, wodurch möglicher Weise der Wasserscheu noch vorgebeugt werden kann und je zeitiger das Individuum sich dem unterwirft, desto eher ist ein günstiger Erfolg noch zu hoffen.

In Ermangelung eines Arztes lege man in einem solchen Falle zuvörderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe, frisch gequetschte Zwiebeln auf die Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen Messerspitze die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und, wenn sie danach zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theils in lauwarmem Wasser zu befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit Spanisch-Fliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulvertem, ungelöschtem Kalk oder mit Küchensalz u. s. w. und behandle den Menschen überhaupt ganz nach der eben gegebenen Vorschrift.

§. 96. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer Zeit von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen und bei welchem das Schutzverfahren entweder ganz unterlassen oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen worden ist, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck, nach einer Erhitzung u. s. w. Zufälle von der Art ein, wie sie §. 93 als erste Symptome (Vorboten) der Wasserscheu beschrieben worden sind: so ist gar keine Zeit zu verlieren, vielmehr muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell und in derselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen wäre. Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm

Digitized by Google

das Vorgefallene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber verfahre man mit der Bißnarbe ganz auf die am Schluße des §. 95 hinsichtlich der ohne schützende Behandlung verheilten Wunde angegebene Weise, und beobachte übrigens auch ein ruhiges, tröstendes Benehmen gegen den Kranken.

Ist bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen, wovon der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen ist, so versehe man ihn mit verständigen, herzhaften Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kranken dabei so sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges, liebreiches Betragen beruhigen oder, wenn er sein Bewußtsein verloren hat, ihn auf eine milde Weise an der Beschädigung seiner selbst und Andrer verhindern. Nur selten wird zu diesem Behuf eine wirkliche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst leinener Tücher geschehen darf, erforderlich sein. — Jeder Zutritt von fremden, unberufenen Personen zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger darf man denselben (wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen wohl schon zuweilen geschehen ist, allein und hülflos lassen oder gar einsperren. Auch die Wärter haben keine Gefahr für sich zu befürchten; selbst wenn der Kranke sie anspeit oder sie sonst mit dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stelle nur gleich wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem den gemeinschaftlichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt werden, wie z. B. Löffeln, Taschentüchern und dergleichen vermeiden, so können sie ihre Pflicht, einem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen und sein schreckliches Leiden nach Möglichkeit bis zum Tode zu lindern, ohne alle Besorgniß erfüllen.

Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist,

Digitized by Google

müssen alle, während der Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung gekommene Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch die bei ihm beschäftigt gewesenen Personen werden wohl thun, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Rescript des K. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 15. Juli 1837 an sämmtliche K. Regierungen:

„Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen K. Polizei-Präsidiums: „ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich ist, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um denselben als unverdächtig erklären und wenn er unter polizeiliche Aufsicht genommen ist, seinem Eigenthümer wieder zurückgeben zu können," hat das Ministerium die gutachtliche Aeußerung des K. Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten hieselbst erfordert, und fertigt solche der K. Regierung hierneben abschriftlich zur Nachricht zu.

Berlin u. s. w. Ministerium u. s. w.

In Folge der von Einem K. hohen Ministerio der Geistl. Angelegenheiten in der Verfügung vom 18ten v. M. hochgeneigtest aufgestellten Frage:

„Ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um denselben als unverdächtig zu erklären und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genommen worden, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?" beehren wir uns, in Nachstehendem unsre Ansicht hierüber gehorsamst auszusprechen:

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3 bis 6 Wochen nach dem Bisse aus, es ist indeß bei den nach der

Digitized by Google

K. Thierarzneischule zur Beobachtung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch noch später als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer der Contumaz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit 12 Wochen nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch um so weniger die Gewähr leisten, daß dieser Zeitraum für alle Fälle zu der erforderlichen Sicherheit hinreichend sei, da in der darüber vorhandenen Literatur mehrere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen und länger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregenden Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgifts wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth, nach beendeter Contumaz, unter begünstigenden Verhältnissen um so leichter erfolgen könnte.

Wir können es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur wünschenswerth finden, daß die Fälle, wo Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, eine Zeitlang beobachtet und dann ihren Eigenthümern als unverdächtig zurückgegeben werden; nur auf einzelne seltne Ausnahmen, in denen überdies außer den Kosten des Unterhalts, auch die Kosten für die Aufsicht und Behandlung zu vergütigen wären, beschränkt werden, und daß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des Gesetzes vom 8 August 1835 ihre Anwendung finden, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen. Ein Anderes dürfte es freilich sein, wenn gebissene Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken in der Thierarzneischule beobachtet werden sollen, da es sich als-

Digitized by Google

dann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren wird.

Berlin, den 20. März 1837.

K. Curatorium. Abth. für die Thierärzneischul-Angelegenheiten.

gez. Rust.

C. Belehrung über das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Allerhöchst genehmigtes und bestätigtes Regulativ. Gesetzs. 1835. No. 27. Beilage A. S. 275:

§. 10. A. Desinfektion der Menschen.

1) Der Genesenen.

Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind im Seifwasser zu baden, oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist den Bade-Wasser oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über ¼ Pfund auf ein Bad) hinzuzusetzen.

2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längerer Zeit zusammen gewesen sind.

Bei diesen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind.

Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen des Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichern ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chlor-

Digitized by Google

kalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen.

Die bei gefährlichern ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfektion der Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind.

Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in große, mit starker Chlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich zögernder Beerdigung, besonders in Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3 dieses §. angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

§. 11. B. Desinfektion der Lokalien.

1) Während die Kranken sich in demselben befinden.

Bei den gelindern ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlichern ansteckenden Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vor-

Digitized by Google

zunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, wenn es von dem Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalksolution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand mit dieser Solution. Ueberfüllungen das Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor Animonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer stoßenden Räumen Chlorkalkräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind.

Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1 und 3 angegebenen Mischungen *) anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und andern Effekten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die §. 4. 1 und 3 vorgeschriebenen Ingredienzen *) anzuwenden sind, und wobei

---

*) Ein Gemenge von einem Viertel Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 10 Loth konzentr. Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 3000 Kubikfuß, mit Chlorgas zu füllen. Man mische die Schwefelsäure mit Wasser in einem Porzellan- oder Steingutgefäß, und gieße, diese Mischung, wenn sie erkaltet ist, auf das Gemenge von Kochsalz und Braunstein, dann rühre man es mit einem Glasstabe oder Pfeifenstiel um, und setze das Gefäß, wenn die Gasentwickelung anfängt schwächer zu

Digitized by Google

die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern u. s. w. gereinigt werden.

Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in demselben mit starker Chlorkalksolution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, sind, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art zu reinigen.

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, so fern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporären Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich

---

werden, auf ein Kohlenbecken, worin einige glühende Kohlen befindlich. Den Raum verschließe man 6 Stunden lang und entferne daraus alle Metalle, weil sie von Chlorgas angegriffen werden. Bleiben Personen im Zimmer, so darf die Schwefelsäure nur nach und nach hinzugegossen werden, damit sich nicht zu viel Gas entwickele. Zur Erleichterung kann man einen Schluck Branntwein in den Mund nehmen. Hat man zu viel Gas eingeathmet, so rieche man an ein Fläschchen mit Salmiakgeist, und athme nachher Dämpfe von kochendem Wasser ein. — Oder: Man übergießt Chlorkalk mit einer Säure, was jedoch theuer ist. 8 Loth Chlorkalk mit 16 bis 21 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 3000 Kubikfuß damit angefüllt werden kann.

Digitized by Google

einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniß eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinficirt werden, und sind daher, selbst bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten, dem für die Reinigung der Wohnungen oben §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände nach §. 2. 1. durch Flammenfeuer desinficirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fußböden mit starker Chlorkalksolution überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweißen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchem sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlichen Krankheiten angegebenen Verfahren desinficirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinficiren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die dem Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalksolution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das

Digitized by Google

Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft seyn, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26 und 27) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten seyn, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich. Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten; das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

§. 12. C. Desinfektion der Effekten.

1) Der Betten.

a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem drei- bis viertägigem Lüften und Sonnen oder einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen. Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichtern ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a) desinficirt werden. Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt.

Digitized by Google

Dieser Apparat ist ein gut verschließbarer Kasten von etwa 4 Fuß Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuß Tiefe mit zwei Böden, von denen der oberste durchlöchert und zwischen welchen außerhalb an dem Kasten eine Röhre von Eisenblech oder Blei, zur Hineinleitung von Dämpfe von Weingeist oder andern Desinfections-Mitteln, befindlich ist. Die Betten, Kleider u. s. w. werden auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist u. s. w. enthaltende Gefäß unter das äußere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50 °R. erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten ist.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

c) Bettzeug (Ueberzüge, Laken u. s. w.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden nach Maaßgabe der Krankheit, 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinficiren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, in entgegengesetztem Fall

Digitized by Google

aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maaßgabe der Gefährlichkeit der Krankheit mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höhern Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalklösolution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarben an-

Digitized by Google

gestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalklösung und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken u. dergl. m. Diese Effekten werden nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu sein und etwanigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dergl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.) muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maaßgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalklösung und Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinficiren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige) Eß- und Trinkgeschirre u. s. w. Insofern solche Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn u. s. w. sind, wer-

Digitized by Google

den sie nach Maaßgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet. Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer. Das Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinficirt. Mit Handwerkszeug u. s. w. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinficirt, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem sub 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch das Ansengen nach §. 2. 2. oder durch schwefelichsaure Dämpfe nach §. 6. zu desinficiren. Behufs der Reinigung mittelst Essig brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schwefelichsauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten, und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinficirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub I. a, angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats

Digitized by Google

bedienen kann, zu desinficiren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen diese halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

Anmerkung. Effekten ohne Werth müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

§. 13. D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfektion.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hiezu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50 ° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten bloß die Emballage, wenn sie aus leinenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede seyn und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

Digitized by Google

§. 14. E. Desinfektion der Transportmittel und anderer Gegenstände.

1) Wagen, Tragekörbe, Portechaisen u. s. w., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensieder-Lauge oder Chlorkalklösung abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.

Anmerkung. Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen u. s. w. gedient haben, sind zu verbrennen.

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen nach Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. A. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinficirt werden.

Beschälkrankheit der Pferde.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsakte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene und derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit

Digitized by Google

der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser Ordre von seinem Besitzer der Orts-Polizeibehörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit, und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl das Jahr bezeichnet, in welchem das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach ihrer Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Orts-Polizeibehörde des bisherigen Aufenthalts und durch diese dem Kreislandrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsakte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein über vierzehn Tage und bei Stuten ein nicht über vier Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertragung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe

Digitized by Google

von einen bis zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1 dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als zehn und niemals mehr als hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22. Sept. 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorf.

Digitized by Google

Nachträge.

Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Giftstoffen auf dem Rheine.

Auf Ihren Antrag vom 21. Dec. v. J. genehmige ich, daß die mir von Ihnen vorgelegte Verordnung (Anlage b.) über die zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine, über welche sich sämmtliche Rhein-Uferstaaten geeinigt haben, auch für die diesseitigen betreffenden Landes-Theile gültig erklärt werde. Ich beauftrage Sie, die Publikation durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu bewirken, und setze zugleich fest, daß Uebertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß, je nach dem Ermessen des Richters, geahndet werden sollen.

Berlin, den 5. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und
Grafen von Alvensleben.

b.

Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Gift-Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

§. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840

an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§. II. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bauche, scharf zusammen gebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber, verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen, und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinewand verklebt sein.

§. III. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK (GIFT)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. IV. Die Ladung muß von einem Zeugniß der Polizei-Behörde des Absendungs-Orts,

daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihn von der Hafen-Polizeibehörde des Absendungs-Ortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. III.) vollständig ist.

§. V. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schif-

Digitized by Google

fer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren einbegriffen werden.

§. VI. Größere Transporte der in den §§. II. und V. genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens funfzig, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens hundert Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von den übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. VII. Bei der Ein- und Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger, als drei Tagesstunden, niemals aber während des Nachts im Freien lagern.

§. VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizeibehörde überwiesen worden (§§. IV u. V.) oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. III. und V. oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. VI), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. VII.) verfallen in die, durch die Ge-

Digitized by Google

setze des respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. IX. Den Rhein- Zoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rhein-Zoll-Gerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. VIII.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Berichtigungen.

Seite	177	Zeile	6 v. o. lies	verbreitet, hat, wenn u. s. w.
"	"	"	8 " " "	übertretenem statt übertretener.
"	181	"	18 " " "	Gehöften Buchten statt Gehöften-Buchten.
"	"	"	25 " " "	dieser statt diese.
"	185	"	7 " " "	Vorschriften.
"	232	unten		8 Gr. statt 8 Sgr.
"	272	Zeile	5 v. u. "	werden alle.
"	277	"	13 " " "	nur statt aus.
"	278	unten		gefüllte statt gefüllt.
"	284	Zeile	8 v. u. lies	die hienach eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung läßt.
"	288	"	10 " " "	Operation statt Separation.
"	292	"	6 " " "	Ohrfläche statt Oberfläche.
"	295	"	11 " " "	dem statt den sechsten.
"	298	"	11 v. o. "	aus statt auf.

Gedruckt bei H. S. Hermann in Berlin, Poststraße Nr. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google